

Veranlagungs- handbuch

für die natürlichen Personen

Stand: 01.01.2016

Register / Stichwortverzeichnis			1
Kapitel	0	Allgemeines	2
	I	Einkünfte im In- und Ausland	3
	II	Abzüge	4
	III.	Einkommensberechnung	5
	IV.	Im Kanton Solothurn steuerbares Einkommen	6
	V.	Aktiven (Vermögen)	7
	VI.	Passiven (Schulden)	8
	VII.	Sozialabzüge vom Vermögen	9
	VIII.	Bestimmung des steuerbaren Vermögens	10
ANHÄNGE	A	Zeitliche Bemessung im System der Gegenwartsbesteuerung	11
	B	Steuerfreies Einkommen	12
	C	Kreisschreiben Nr. 37 - Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen	13
	D	Verzeichnis der steuerbefreiten juristischen Personen (Link)	14
	E	Wegleitung zum Ausfüllen von Lohnausweis und Rentenbescheinigung (Link)	15
	F	Muster-Spesenreglemente (Link)	16
	G	Merkblätter der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Link)	17
	H	Steuerpraxis 2008 Nr. 2 Berufliche Vorsorge: Einkauf von Beitragsjahren und Kapitalbezug	18
	I	Steuerpraxis 2013 Nr. 1 Steuerliche Behandlung von Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b)	19
	J	Praxis zur Familienbesteuerung ab Steuerjahr 2011	20
	K	Steuerpraxis 2013 Nr. 2 Haftpflicht- und andere Versicherungsleistungen	21

Inhaltsverzeichnis

0 Allgemeines	1
0.1 Steuerpflicht	1
0.2 Steuerliche Zugehörigkeit	1
0.3 Besonderheiten der steuerrechtlichen Zugehörigkeit	2
0.4 Ehegatten	3
0.5 Kinder unter elterlicher Sorge	3
0.6 Bemessungsgrundlage	4
0.7 Angewendete Steuertarife	5
0.8 Personalsteuer	8
I Einkünfte im In- und Ausland	1
I.1 Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	1
I.1.1 Haupterwerb	4
I.1.1.1 Abgabe von verbilligtem Bauland	4
I.1.1.2 Mitarbeiteraktien	4
I.1.1.3 Dienstaltersgeschenke	4
I.1.1.4 Lidlöhne	4
I.1.1.5 Trinkgelder	4
I.1.1.6 Naturalbezüge	5
I.1.1.7 Naturalgewinne	6
I.1.1.8 WIR-Geld	6
I.1.2 Nebeneinkommen aus unselbständiger Tätigkeit	6
I.1.3 Privatanteile an Auto- und anderen Spesen	7
I.1.3.1 Privatanteil Geschäftsauto	7
I.1.3.2 Bewilligte Spesenreglemente	7
I.1.3.3 Spesenvergütungen	7
I.2 Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	8
I.2.1 Ordnungsmässigkeit der Aufzeichnungspflicht	8
I.2.2 Naturalbezüge	9
I.3 Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	10
I.3.1 AHV/IV-Renten	10
I.3.1.1 AHV/IV-Renten-Tabellen	10
I.3.1.2 Leistungen ausländischer Sozialversicherungen	11
I.3.1.3 Invalidenversicherung (IV)	12
I.3.1.4 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	13
I.3.2 Renten und Pensionen	14
I.3.2.1 Berufliche Vorsorge (Säule 2)	14
I.3.2.2 BVG-Vorbezug für Wohneigentum	15
I.3.3 Unfallversicherung	16
I.3.3.1 Berufliche Unfallversicherung	16
I.3.3.2 Private Unfallversicherung	16
I.3.3.3 Militärversicherung	17

I.3.3.4	Übrige Renten und Pensionen	18
I.3.4	Erwerbsausfallentschädigungen	18
I.3.4.1	Erwerbssersatz (EO)	18
I.3.4.2	Mutterschaftsentschädigung	18
I.3.5	Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung	19
I.3.6	Familienzulagen für Landwirte und Arbeitnehmer in Landwirtschaftsbetrieben	19
I.4	Einkommen aus Wertschriften und Guthaben sowie Lotterie- und Totogewinne	20
I.5	Übrige Einkünfte	22
I.5.1	Unterhaltsbeiträge - Alimente	22
I.5.2	Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen	22
I.5.2.1	Abgangsentschädigungen resp. Kapitalabfindungen des Arbeitgebers	23
I.5.3	Leistungen aus rückkauffähiger Versicherung mit Einmalprämie	26
I.5.4	Weitere Einkünfte	26
I.5.5	Erträge aus Kapitalversicherung mit Einmalprämie	26
I.5.5.1	Pflegegeld	27
I.5.5.2	Einkünfte aus Baurecht, Kiesausbeutung, Deponien usw.	28
I.6	Zwischentotal der Einkünfte	28
I.7	Einkommen aus Benützung eines Geschäftsfahrzeuges (ab 2016)	28
I.8	Einkommen aus privatem Grundbesitz	28
I.8.1	Mietwert der eigenen Wohnung	28
I.8.2	Miet- und Pachtzinseinnahmen	29
I.8.2.1	Mietzinseinnahmen	29
I.8.2.2	WEG-Finanzierung	31
I.8.2.3	Pachtzinseinnahmen	32
I.8.3	Liegenschaftskosten	32
I.8.3.1	Unterhaltskosten	32
I.8.3.2	Lebensdauer von Baumaterialien	52
I.8.3.3	Versicherungsprämien	54
I.8.3.4	Betriebskosten	54
I.8.3.5	Verwaltungskosten	54
I.8.3.6	Kosten für Energiesparmassnahmen	54
I.8.3.7	Pauschalabzug	54
I.8.3.8	Denkmalpflegerische Arbeiten	55
I.9	Übertrag aus Liegenschaftenverzeichnis	55
I.10	Total der Einkünfte	55
II	Abzüge	1
II.10	Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	1
B.1	Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte	1
B.1.1	Abonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel	1
B.1.2	Fahrrad, Motorfahrrad oder Kleinmotorrad	2
B.1.3	Auto, Motorrad	2
B.2	Mehrkosten der Verpflegung	4
B.2.1	Mittagsverpflegung	4
B.2.2	Schicht und Nachtarbeit	4

B.3 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt	5
B.4 Übrige Berufskosten	6
B.5 Auslagen bei Nebenerwerb	7
Weitere Beispiele	8
B.6 Weiterbildungs- und Umschulungskosten	9
B.7 Besondere Berufskategorien	10
B.7.1 Zeitungskorrespondenten (hauptberufliche)	10
B.7.2 Gelegentliche Nacht- und Sonntagsarbeit	10
B.7.3 Repräsentationsspesen	10
B.7.4 Eidgenössische Räte	10
B.7.5 Experten für Jugend und Sport (J+S)	10
B.7.6 Milchkontrolleure	11
B.7.7 Pfarrevorsteher/Pfarrevorsteherinnen	11
B.7.8 Pflegepersonal	11
B.7.9 Militärpiloten und -beobachter	12
B.7.10 Angehörige des Polizeikorps	12
B.7.11 Posthalter	12
B.7.12 Personal der Post, SBB, RBS (inkl. Bus)	13
B.7.13 Feuerwehrsold	13
II.11 Schuldzinsen	13
II.12 Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	15
II.12.1 Unterhaltsbeiträge - Alimente	15
II.12.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder	16
II.12.3 Rentenleistungen zu 40%	17
II.13 Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	17
II.13.1 Abzugsberechtigung der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	19
II.13.2 Besonderheiten	19
II.14 Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	21
II.14.1 Prämien	21
II.14.2 Unfallversicherungsprämien	23
II.15 Weitere Abzüge	24
II.15.1 Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule)	24
II.15.2 Kosten für Vermögensverwaltung	24
II.15.3 Behinderungsbedingte Kosten	26
II.15.4 Für durch Dritte betreute Kinder	28
II.15.5 Weitere Abzüge	29
II.15.5.1 AHV-Beiträge	29
II.15.5.2 Einsätze im Sport-Toto, Zahlenlotto, Toto-X-Wette	30
II.15.5.3 Abschreibungen	30
II.15.5.4 Geschäftsverluste aus Vorjahren	30
II.15.5.5 Nachzahlung an ausländische Sozialversicherungen	31
II.15.6 Abzug für massgebliche Beteiligung	31
II.15.7 Parteibeiträge	31
II.16 Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	32

II.17 Total der Abzüge	33
III Einkommensberechnung	1
III.18 Total der Einkünfte	1
III.19 Total der Abzüge	1
III.20 Nettoeinkommen	1
III.21 Gemeinnützige Zuwendung	1
III.22 Krankheits- und Unfallkosten	2
III.23 Reineinkommen	2
III.24 Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	2
III.24.1 Kinderabzug	3
III.24.2 Unterstützungsabzug	5
III.24.3 Heimpflegeabzug	5
III.24.4 Für Rentner/Innen mit ungenügendem Reineinkommen	5
III.24.5 Werkstudent	6
III.24.6 Ehegatten in ungetrennter Ehe	6
III.25 Für die Satzbestimmung massgebendes Einkommen	6
IV Im Kanton Solothurn steuerbares Einkommen	1
IV.26 Interkantonale Steuerauscheidung	1
V Aktiven (Vermögen)	1
V.28 Bewegliches Vermögen	1
V.28.1 Wertschriften und andere Kapitalanlagen	1
V.28.2 Rückkaufsfähige Lebensversicherungen und Rentenversicherungen	1
V.28.3 Anteile an unverteilter Erbschaften und anderen Vermögenmassen ..	1
V.28.4 Motorfahrzeuge	2
V.28.5 Übrige Vermögenswerte, Bargeld, Gold u.a Edelmetalle	2
V.29 Liegenschaften	2
V.30 Betriebsvermögen Selbständigerwerbender	4
V.30.1 Kasse, Wechsel und dergleichen	4
V.30.2 Kunden- und andere Guthaben	4
V.30.3 Vorräte und Warenlager, Viehhabe	4
V.30.4 Bewegliches Anlagevermögen	4
V.30.5 Anderes Geschäftsvermögen laut Bilanz	4
V.30.6 Anteil an Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften	4
V.31 Total der Vermögenswerte	4
VI Passiven (Schulden)	1
VI.32 Schulden	1
VI.32.1 Privatschulden	1
VI.32.2 Geschäftsschulden	1
VI.33 Reinvermögen	1
VII Sozialabzüge vom Vermögen	1
VII.34 Sozialabzüge	1
VII.34.1 Für verheiratete Steuerpflichtige	1
VII.34.2 Für die anderen Steuerpflichtigen	1
VII.34.3 Für jedes Kind und jede erwerbsunfähige Person	1

VII.34.4 Für Steuerpflichtige mit ungenügendem Reineinkommen	1
VII.35 Für die Satzbestimmung massgebendes Vermögen	1
VIII Bestimmung des steuerbaren Vermögens	1
VIII.36 Steuerausscheidung beim Vermögen	1
VIII.37 Steuerbares Vermögen im Kanton Solothurn	1
A ANHANG	1
A.1 Übersicht	1
A.1.1 Umrechnung des steuerbaren Einkommens	2
A.1.2 Umrechnung des satzbestimmenden Einkommens	3
A.2 Gesetzliche Bestimmungen	4
A.2.1 Staatssteuer	4
A.2.2 Direkte Bundessteuer	4
A.3 Ganzjährige Steuerpflicht	5
A.3.1 Einkommen	5
A.3.2 Abzüge	10
A.3.2.1 Arten von Abzügen	10
A.3.2.2 Allgemeines	10
A.3.2.3 Abzüge im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit	11
A.4 Abzüge	16
A.4.1 Einkommen bei unterjähriger Steuerpflicht	16
A.4.1.1 Allgemeines	16
A.4.1.2 Regelmässig und nicht regelmässig fliessendes Einkommen	17
A.4.2 Abzüge	18
A.4.2.1 Allgemeines	18
A.4.2.2 Gewinnungskosten	18
A.4.2.3 Allgemeine Abzüge	19
A.4.2.4 Sozialabzüge	20
A.5 Sonderfälle (Heirat, Scheidung, Todesfall)	33
A.5.1 Heirat	33
A.5.2 Scheidung	35
A.5.3 Tod eines Ehepartners	36
A.6 Vermögen	39
B ANHANG	1
Steuerfreies Einkommen	1
C ANHANG	1
Kreisschreiben Nr. 37 - Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen	1
D ANHANG	1
Verzeichnis der steuerbefreiten juristischen Personen	1
E ANHANG	1
Wegleitung zum Ausfüllen von Lohnausweis und Rentenbescheinigung (Formular 11)	1
F ANHANG	1
Muster-Spesenreglemente	1
G ANHANG	1
Merkblätter der Eidgenössischen Steuerverwaltung	1

H ANHANG	1
Steuerpraxis 2013 Nr. 3	1
1. Ausgangslage	2
2. Vorsorgerechtliche Beurteilung	2
3. Einkauf in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung und Kapitalbezug	3
3.1 Steuerrechtliche Beurteilung	3
3.2 Vorgehen in der Praxis	4
3.3 Übergangsrecht	6
4. Einkauf und Vorbezug zum Zwecke der Wohneigentumsförderung (WEF)	7
4.1 Rechtliche Grundlagen	7
4.2 Vorbezug WEF und anschliessender Einkauf	7
4.3 Einkauf und anschliessender Vorbezug WEF	8
5. Einkauf und Barauszahlung im Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit 8	8
5.1 Rechtliche Grundlagen	8
5.2 Barauszahlung und anschliessender Einkauf	9
5.3 Einkauf und anschliessende Barauszahlung	9
I ANHANG	1
Steuerpraxis 2013 Nr. 1	1
6. Begriff der Lebensversicherung und daran beteiligte Personen	3
7. Unterscheidungen	3
7.1 Versichertes Ereignis oder Risiko	4
7.2 Art der Prämienzahlung	4
7.3 Art der Versicherungsleistung	5
7.4 Kapitalbildung und Rückkaufsrecht	5
7.5 Geschäftliche und private Versicherung	6
8. Prämien	7
9. Kapitalversicherungen	8
9.1 Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen	8
9.2 Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen	9
9.3 Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, Übergangsrecht	10
9.4 Besonderheiten	11
9.4.1 Index- und fondsgebundene Kapitalversicherungen	11
9.4.2 Secondhand-Policen	11
9.5 Nachlasstaxe, Erbschafts- und Schenkungssteuer	12
9.5.1 Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen	12
9.5.2 Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen	13
10. Rentenversicherungen	13
10.1 Renten aus nicht rückkaufsfähigen Rentenversicherungen	13
10.2 Renten von rückkaufsfähigen Rentenversicherungen	14
10.3 Kapital bei Rückkauf und Prämienrückgewähr von rückkaufsfähigen Renten- versicherungen	15
10.4 Zeitrenten	16
10.5 Nachlasstaxe, Erbschafts- und Schenkungssteuer	17
10.5.1 Nicht rückkaufsfähige Rentenversicherungen	17

10.5.2	Rückkaufsfähige Rentenversicherungen	18
11.	ESTV: Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten	19
J	ANHANG	1
	Praxis zur Familienbesteuerung ab Steuerjahr 2011	1
K	ANHANG	1
	Steuerpraxis 2013 Nr. 2	1
1.	Voraussetzungen	2
2.	Schadenersatz und Steuerpflicht	2
2.1	Schadensarten	2
2.2	Steuerliche Grundsätze	3
3.	Haftpflichtleistungen bei Personenschäden	3
3.1	Elemente der Haftpflichtleistungen	3
3.2	Form der Leistungen	5
3.3	Koordination mit den Sozialversicherungen	5
4.	Leistungen in Fällen von Körperverletzung und Invalidität	6
4.1	Erwerbsschaden	6
4.1.1	Ermittlung	6
4.1.2	Steuerliche Behandlung	7
4.2	Rentenschaden	7
4.2.1	Ermittlung	7
4.2.2	Steuerliche Behandlung	7
4.3	Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens	7
4.4	Haushaltschaden	7
4.4.1	Ermittlung	7
4.4.2	Steuerliche Behandlung	8
4.5	Betreuungs- und Pflegeschaden	9
4.6	Kosten	9
4.7	Genugtuung	9
4.7.1	Ermittlung	9
4.7.2	Steuerliche Behandlung	10
4.8	Schadens- oder Verzugszins	10
4.8.1	Ermittlung	10
4.8.2	Steuerliche Behandlung	11
5.	Leistungen im Todesfall	11
5.1	Versorgerschaden	11
5.2	Kosten	12
5.3	Genugtuung	12
5.4	Schadens- oder Verzugszinsen	12
6.	Verfahren	12
6.1	Ermittlung der steuerbaren Leistungen	12
6.2	Schattenrechnung der behinderungsbedingten Kosten	14

Stichwortverzeichnis

A

Abgabe von verbilligtem Bauland	K. I.1.1.1
Abgangsentschädigungen resp. Kapitalabfindungen des Arbeitgebers	K. I.5.2.1
Abonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel	K. B.1.1
Abschreibungen	K. II.15.5.3
Abtretung einer Liegenschaft durch Schenkung	K. IV.26
Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	K. II.16
Abzug für massgebliche Beteiligung	K. II.15.6
AHV-Beiträge	K. II.15.5.1
AHV/IV-Renten	K. I.3.1
Amts- und Dienstwohnungen	K. I.1.1.6
Änderung der persönlichen Zugehörigkeit	K. IV.26
Änderung der Steuerpflicht in Folge wirtschaftlicher Zugehörigkeit	K. IV.26
Änderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ausserhalb des Wohnsitzkantons	K. IV.26
Angehörige des Polizeikorps	K. B.7.10
Anteile an unverteilter Erbschaften und anderen Vermögensmassen	K. V.28.3
Ausbildungskosten	K. B.6
Ausfüllen einer Steuererklärung für in mehreren Kantonen steuerpflichtigen Personen	K. IV.26
Auslagen bei Nebenerwerb	K. B.5
Ausländische Liegenschaften	K. I.7.2.1 / K. V.29
Ausländische Sozialversicherungen	K. II.15.5.5
Ausscheidung, interkantonale	K. IV.26
Ausscheidungskatalog (Liegenschaftskosten)	K. I.7.3.1
Ausserordentliche Unterhaltsbeiträge	K. II.12.1

B

Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule)	K. II.15.1
Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	K. II.13
Berücksichtigung Schuldzinsen	K. II.11
Berufliche Unfallversicherung	K. I.3.3.1
Berufliche Vorsorge (Säule 2)	K. I.3.2.1
Besteuerung von Kapitalleistungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 StHG	K. IV.26
Beteiligungserträge	K. I.4
Betriebsvermögen Selbständigerwerbender	K. V.30
Bewegliches Vermögen	K. V.28
Bewertung von Verpflegung und Unterkunft	K. I.2.2
Bewilligte Spesenreglemente	K. I.1.3.2
BVG-Vorbezug für Wohneigentum	K. I.3.2.2

D

Denkmalpflegerische Arbeiten	K. I.7.3.8
Dienstaltersgeschenke	K. I.1.1.3
Dividendenprivileg	K. I.4

E

Ehegatten in ungetrennter Ehe	K. III.24.6
Eidgenössische Räte	K. B.7.4
Einfamilienhäuser und Wohnungen durchschnittlicher Bauart	K. I.7.1
Einkommen aus Wertschriften und Guthaben sowie Lotterie- und Totogewinne	K. I.4
Einkünfte aus Baurecht, Kiesausbeutung, Deponien usw.	K. I.5.5.2
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	K. I.2
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	K. I.3
Einsätze im Sport-Toto, Zahlenlotto, Toto-X-Wette	K. II.15.5.2
Energiesparmassnahmen	K. I.7.3.6
Ergänzungsleistungen	K. I.3.1.4
Eröffnung, Verlegung und Schliessung eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte	K. IV.26
Ersatzbeschaffung von Immobilien in der Schweiz	K. IV.26
Erträge aus Kapitalversicherung mit Einmalprämie	K. I.5.5
Erwerbersersatz (EO)	K. I.3.4.1
Experten für Jugend und Sport (J+S)	K. B.7.5

F

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte	K. B.1
Fahrrad, Motorfahrrad oder Kleinmotorrad	K. B.1.2
Familienzulagen für Landwirte und Arbeitnehmer in Landwirtschaftsbetrieben	K. I.3.6
Fernwärmenetz	K. I.7.3.1
Festhypotheken	K. II.11

G

Ganzjährige Steuerpflicht	K. A.3
Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	K. I.3.2.1.3
Gemeinnützige Zuwendung	K. III.21
Geschäftsbetrieb und steuerrechtlicher Wohnsitz	K. IV.26
Geschäftsschulden	K. VI.32.2
Geschäftsverluste aus Vorjahren	K. II.15.5.4

H

Heimpflegeabzug	K. III.24.3
-----------------	-------------

I

Inkonvenienzentschädigung	K. B.7.8
Interkantonale Ausscheidung	K. IV.26
Invalidenversicherung (IV)	K. I.3.1.3

K

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen	K. I.5.2
Kapitalleistungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 StHG	K. IV.26
Kauf einer Liegenschaft ausserhalb des Wohnsitzkantons im Laufe der Steuerperiode	K. IV.26
Kauf und Verkauf einer Liegenschaft im Verlauf einer Steuerperiode	K. IV.26
Kinderabzug	K. III.24.1
Kinderbetreuungskosten	K. II.15.4
Kosten für Energiesparmassnahmen	K. I.7.3.6
Krankheits- und Unfallkosten	K. III.22

L

Lebensdauer von Baumaterialien	K. I.7.3.2
Leibrenten	K. II.12.3
Leistungen aus rückkaufsfähiger Versicherung mit Einmalprämie	K. I.5.3
Leistungen ausländischer Sozialversicherungen	K. I.3.1.2
Lidlöhne	K. I.1.1.4
Liegenschaften	K. V.29
Liegenschaften im Unterhalt vernachlässigt	K. I.7.3.1
Liegenschaftsabtretung durch Erbschaft	K. IV.26
Liegenschaftskosten	K. I.7.3
Liegenschaftskosten (Ausscheidungskatalog)	K. I.7.3.1
Liegenschaftsunterhalt bei gemeinschaftlichem Eigentum	K. I.7.3.1
Liegenschaftsunterhalt bei Nutzniessungen	K. I.7.3.1
Lotteriegewinne (Sport-Toto, Zahlenlotto, Toto-X-Wette)	K. II.15.5.2
Luxusauto	K. B.1.2

M

Mehrkosten der Verpflegung	K. B.2
Mietwert der eigenen Wohnung	K. I.7.1
Mietzinseinnahmen	K. I.7.2.1
Milchkontrolleure	K. B.7.6
Militärversicherung	K. I.3.3.3
Mitarbeiteraktien	K. I.1.1.2
Motorfahrzeuge	K. V.28.4
Mutterschaftsentschädigung	K. I.3.4.2

N

Nachzahlung von Unterhaltsbeiträgen	K. II.12.1
Nachzahlungen von Invalidenrenten	K. I.3.1.3
Naturalbezüge	K. I.1.1.6
Naturalgewinne	K. I.1.1.7
Nebeneinkommen aus unselbständiger Tätigkeit	K. I.1.2
Nutzniessung (Liegenschaftsunterhalt)	K. I.7.3.1

O

Öffentlicher Verkehr K. B.1.1

P

Parteibeiträge K. II.15.7
Pauschalabzug K. I.7.3.7
Personal der Post, SBB, RBS (inkl. Bus) K. B.7.12
Personalcomputer als Berufswerkzeug K. B.4
Pfarrevorsteher / Pfarrevorsteherinnen K. B.7.7
Pflegegeld K. I.5.5.1
Pflegepersonal K. B.7.8
Piloten und Beobachter K. B.7.9
Posthalter K. B.7.11
Privatanteil Geschäftsauto K. I.1.3.1
Private Unfallversicherung K. I.3.3.2
Privatschulden K. VI.32.1

R

Rabatte für Mitarbeitende von Krankenversicherer K. I.1.1.6
Rabatte für Mitarbeitende von Versicherungsgesellschaften K. I.1.1.6
Rabatte für Mitarbeiter bei Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs K. I.1.1.6
Regelmässig und nicht regelmässig fliessendes Einkommen K. A.4.1.2
Rentenleistungen zu 40% K. II.12.3
Rentner/Innen mit ungenügendem Reineinkommen K. III.24.4
Repartitionswerte K. V.29
Rückerstattung Verrechnungssteuer K. I.4
Rückkauffähige Lebensversicherungen und Rentenversicherungen K. V.28.2

S

Satzbestimmendes Einkommen K. I.1
Schicht und Nachtarbeit K. B.2.2
Schuldzinsen K. II.11
Spesenreglemente K. I.1.3.2
Spesenvergütungen K. I.1.3.3
Steuerfreies Einkommen K. B
Steuerperiode K. I.1

T

Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung K. I.3.5
Teilbesteuerung K. I.4
Teilweise Erwerbstätigkeit K. I.1
Tod des einen Ehegatten und Wohnsitzwechsel des Überlebenden K. IV.26
Trinkgelder K. I.1.1.5

U

Übrige Berufskosten K. B.4
Übrige Renten und Pensionen K. I.3.3.4
Übrige Vermögenswerte, Bargeld, Gold u.a. Edelmetalle K. V.28.5
Umrechnung des satzbestimmenden Einkommens K. A.1.2
Umrechnung des steuerbaren Einkommens K. A.1.1
Umschulungskosten K. B.6
Unfallversicherung, privat K. I.3.3.2
Unfallversicherungsprämien K. II.14.2
Unselbständige Erwerbstätigkeit K. I.1
Unterhaltsbeiträge - Alimente K. II.12.1
Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder K. II.12.2
Unterhaltspflicht über das Mündigkeitsalter achtzehn des Kindes hinaus K. II.12.1
Unterjährige Steuerpflicht K. I.1
Unterstützungsabzug K. III.24.2
US-Rückbehalte K. I.4

V

Veranlagungsperiode	K. I.1
Verkauf einer Liegenschaft ausserhalb des Wohnsitzkantons	K. IV.26
Verlegung einer Einzelfirma von einem Kanton in einen anderen	K. IV.26
Verlustvortrag im interkantonalen Verhältnis	K. IV.26
Vermögensverwaltung	K. II.15.2
Verrechnungssteuer, Rückerstattung	K. I.4
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	K. II.14
Vorgehensweise im Fall der Ersatzbeschaffung von Immobilien in der Schweiz	K. IV.26

W

Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes	K. IV.26
WEG-Finanzierung	K. I.7.2.2
Weiterbildungs- und Umschulungskosten	K. B.6
Weitere Einkünfte	K. I.5.4
Werkstudent	K. III.24.5
Wertschriften und andere Kapitalanlagen	K. V.28.1
WIR-Geld	K. I.1.1.8
Wochenaufenthalt	K. B.3
Wohneigentumsförderung (WEF)	K. I.3.2.2
Wohnsitzwechsel einer natürlichen Person	K. IV.26
Wohnsitzwechsel und Trennung des Ehepaares	K. IV.26

Z

Zeitliche Bemessung im System der Gegenwartsbesteuerung	K. A
Zeitungskorrespondenten	K. B.7.1

0 Allgemeines

Hinweis

Das Veranlagungshandbuch richtet sich nach den Ziffern der Steuererklärung. Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

0.1 Steuerpflicht

(§ 8 StG; Art. 3 DBG)

Der Steuerpflicht unterliegt das gesamte in- und ausländische Einkommen und Vermögen unter Vorbehalt der Regeln über die interkantonale Doppelbesteuerung und der Doppelbesteuerungsabkommen.

0.2 Steuerliche Zugehörigkeit

Persönliche Zugehörigkeit

(§ 8 StG; Art. 3 DBG)

Unbeschränkt steuerpflichtig ist, wer

- Am 31.12. im Kanton Wohnsitz hat,
- während der Steuerperiode ins Ausland zieht,
- während der Steuerperiode stirbt,
- im Kanton während mindestens 30 Tagen verweilt und in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt,
- im Kanton während mindestens 90 Tagen verweilt und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausübt.

Wechsel von Quellensteuer in ordentliches Register bei Personen mit NOV oder EOV

(§ 40bis Abs. 2 VV StG)

Quellensteuerpflichtige Personen mit einer

- nachträglich ordentlichen Veranlagung (NOV) [St. Pflichtart (S), St. Art 270/280] oder
- ergänzend ordentlichen Veranlagung (EOV) [St. Pflichtart (E), St. Art 270/280]

werden beim Wechsel im Verlaufe des Jahres von der Quellenbesteuerung zum ordentlichen Veranlagungsverfahren (sog. Registerwechsel) für das ganze Jahr von der am Ende des Steuerjahres zuständigen Veranlagungsbehörde veranlagt (sog. Stichtagsprinzip).

Die Abteilung Sondersteuern, Quellensteuer nimmt bei diesen Personen jeweils den Registerwechsel rückwirkend auf den 01.01. des betreffenden Steuerjahres vor und bucht die bereits bezogene Quellensteuer zugunsten der ordentlich veranlagten Steuer um.

Nicht mehr steuerpflichtig im Kanton ist, wer

während der Steuerperiode in einen anderen Kanton zieht.

Wirtschaftliche Zugehörigkeit

(§ 9 und 10 StG; Art. 4 und 5 DBG)

Beschränkt steuerpflichtig sind Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, wenn sie

- Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind. Dazu gehören insbesondere Einzelfirmen, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften und einfache Gesellschaften, deren Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser nicht im Kanton Wohnsitz haben;
- im Kanton Betriebsstätten unterhalten. Als Betriebsstätte gilt insbesondere:
 - der Ort der Leitung
 - eine Zweigniederlassung (Filiale)
 - eine Fabrikationsstätte (Werkstatt)
 - ein Steinbruch, eine Sand- oder Kiesgrube
 - an solothurnischen Grundstücken Eigentum oder andere dingliche oder diesen gleich zu achtende persönliche Nutzungsrechte haben.

Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind beschränkt steuerpflichtig, wenn sie

- im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt auch für Künstler und Sportler mit Wohnsitz im Ausland (vgl. hierzu §§ 115—117 StG).
- als Mitglied der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
- Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf solothurnischen Grundstücken gesichert sind;
- Pensionen, Jahresgehälter oder andere Vergütungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
- für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
- Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten;
- solothurnische Liegenschaften vermitteln oder damit handeln

0.3 Besonderheiten der steuerrechtlichen Zugehörigkeit

Solothurnische Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften haben den Fragebogen am Ort des Gesellschaftssitzes einzureichen, einfache Gesellschaften am Ort der tatsächlichen Leitung, bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit am Betriebsstättedomizil. Personengesellschaften als solche sind nicht steuerpflichtig. Das Einkommen und Vermögen daraus ist den Gesellschaftern oder Mitgliedern zuzurechnen und von diesen zu versteuern.

Ausser Kanton wohnhafte Steuerpflichtige mit mehreren Steuerdomizilen im Kanton haben eine Kopie ihrer Steuererklärung des Wohnsitzes zusammen mit unserer angedruckten Steuererklärung am Ort mit den grössten Vermögenswerten einzureichen.

Für Bevormundete ist die Steuererklärung vom Vormund oder von der Vormundschaftsbehörde auszufüllen und beim Kantonalen Steueramt einzureichen. Verbeiständete und Verheiratete haben die Steuererklärung selbst auszufüllen.

0.4 Ehegatten

(§ 14 StG)

Die Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, werden unabhängig vom Güterstand gemeinsam besteuert. Die gemeinsame Besteuerung gilt auch für Liquidationsgewinne und Kapitalabfindungen (§ 47).

Unter folgenden Bedingungen werden Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft getrennt besteuert: (KS 14/29.7.94)

- wenn die Ehegatten oder Partner/Partnerin zum getrennt leben berechtigt sind,
- tatsächlich getrennt leben,
- der eine Ehegatte oder Partner/Partnerin an den Unterhalt des andern entweder gar nichts oder nur ziffernmässig genau bestimmte Beträge (Alimente, Unterhaltsbeiträge) leistet.
- für Grundstücksgewinne des Privatvermögens.

Kriterien für die getrennte Besteuerung (vgl. Merkblatt M 14.1):

- wenn sie tatsächlich getrennt leben,
- keine gemeinsame eheliche Wohnung,
- Führen von je eigenen Haushalten,
- wenn die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht mehr zusammengelegt werden,
- die Dauer der geltend gemachten faktischen Trennung mindestens 1 Jahr beträgt.

Nach Art. 162 ZGB können die Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft auch getrennte Wohnsitze haben, ohne dass damit eine faktische Trennung verbunden wäre. Dies trifft zu, wenn finanzielle Mittel von beiden Seiten für die gemeinsame Lebenshaltung eingesetzt werden (nicht richterlich oder freiwillig vereinbarte Alimentenleistungen).

Das hat zur Folge, dass die Einkünfte für die Satzbestimmung (In- und Ausland) beider Ehegatten oder Partner/Partnerin herangezogen werden.

Es erfolgt eine Steuerauscheidung. Veranlagungsort ist im innerkantonalen Verhältnis der Wohnort des Ehemannes (§ 14 Abs. 1 StG) bzw. Partner 1. Im interkantonalen Verhältnis veranlagten beide Kantone. Für die direkte Bundessteuer bedarf es einer Vereinbarung zwischen den betroffenen Kantonen. In der Regel ist der Kanton zuständig, in dem der Wohnsitz des Ehemannes bzw. Partner 1 ist.

0.5 Kinder unter elterlicher Sorge

(§ 14 StG; Abs. 2 Art. 9 Abs. 2 DBG)

Minderjährige Kinder werden zusammen mit dem/der Inhaber/Inhaberin der elterlichen Sorge besteuert. In folgenden Ausnahmefällen werden sie selbständig besteuert:

- für Erwerbs- und Ersatzeinkommen. Zum getrennt zu veranlagenden Erwerbseinkommen gehört neben dem Arbeitseinkommen auch das an dessen Stelle tretende Ersatzeinkommen des Kindes, z.B. Tagelöhner aus Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, SUVA- und Invalidenrenten sowie Ersatzleistungen für bleibende Nachteile (§ 14 Abs. 3 StG).
- Kapitalzahlungen für bleibende Nachteile infolge Krankheit oder Unfall für ein noch nicht erwerbstätiges oder noch nicht erwerbsfähiges Kind sind Ersatz für den künftigen, durch die Invalidität bedingten Ausfall an Erwerbseinkommen und sind vom Kind persönlich zu versteuern. Für die Berechnung der Steuer findet § 47 Abs. 1 Buchstabe b StG bzw. Art. 38 DBG Anwendung.
- für Grundstücksgewinne des Privatvermögens.
- Minderjährige Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen.

0.6 Bemessungsgrundlage

Massgebend sind Einkünfte in der Steuerperiode. (Details siehe Anhang A)

0.7 Angewendete Steuertarife

Beispiele zur Besteuerung der Familie, Halbfamilie und Alleinstehenden (§ 44 StG, Art. 214 DBG)

Staatssteuer

Für die Anwendung des Teilsplittings sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend.

Für Verheiratete und Personen in eingetragener Partnerschaft wird das steuerbare Einkommen mit dem Divisor 1,9 geteilt um das satzbestimmende Einkommen zu bestimmen.

Kein Splitting erfolgt für Alleinstehende. Sie werden zum Grundtarif besteuert.

Bundessteuer

Für Alleinstehende gilt der Grundtarif (Art. 214 Abs. 1 DBG)

Für Verheiratete und Personen in eingetragener Partnerschaft die nicht mit Kindern zusammenleben gilt der Verheirateten-tarif.

Für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und die verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, kommt Art. 214 Absatz 2 DBG sinngemäss zur Anwendung. Der so ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um 250 Franken für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person.

	Elterliche Sorge	Unterhaltszahlungen	Staatssteuer		Bundessteuer		
			Grund-tarif	Splitt-ing	Grund-tarif	Ver-heirat-eten-tarif	Eltern-tarif
Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe ohne Kinder				X		X	
Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt) mit minderjährigen Kindern							
1 Haushalt, gemeinsames Kind				X			x
Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt) mit volljährigen Kindern							
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat Wohnsitz bei den Eltern		x		X			x
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat selbständigen Wohnsitz und muss von den Eltern unterstützt werden		x		X		x	
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat selbständigen Wohnsitz und muss von den Eltern nicht unterstützt werden		-		X		x	
Nicht gemeinsam veranlagte Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet) mit							

	Elterliche Sorge	Unterhalts- zahlungen	Staatssteuer		Bundessteuer		
			Grund- tarif	Splitti- ng	Grund- tarif	Ver- heirat- eten- tarif	Eltern- tarif
minderjährigen Kindern							
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind	Allein	Ja					
Inhaber der elterlichen Sorge				x			x
Andere Elternteil			x		x		
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind	Allein	Nein					
Inhaber der elterlichen Sorge				x			x
Andere Elternteil			x		x		
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind	Gemeinsam	Ja					
Empfänger der Unterhaltsleistungen				x			x
Leistender der Unterhaltsleistungen			x		x		
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind	Gemeinsam	Nein					
Elternteil der mit dem Kind (überwiegend) zusammenlebt, bei alternierender Obhut: Elternteil, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet (i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen)				x			x
Tragen beide Eltern gleich viel zum Unterhalt bei, ist der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu gewähren, der das kleinere Nettoeinkommen hat.			x		x		
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind	Allein	Ja					
Staat Inhaber der elterlichen Sorge				x			x
Andere Elternteil			x		x		
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind	Allein	Nein					
Inhaber der elterlichen Sorge				x			x
Andere Elternteil			x		x		
Bund Empfänger der Unterhaltsleistungen				x		x	
Anderer Elternteil			x		x		
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind	Gemeinsam	Ja					
Empfänger der Unterhaltsleistungen				x			x
Leistender der Unterhaltsleistungen			x		x		
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind	Gemeinsam	Nein					
i.d.R. Elternteil der den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet (i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen)				x			x
Andere Elternteil			x		x		

Nicht gemeinsam veranlagte Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet) mit volljährigen Kindern		Staatssteuer		Bundessteuer		
		Grund-tarif	Splittin-g	Grund-tarif	Ver-heirat-eten-tarif	Eltern-tarif
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Wohnsitz des Kindes bei einem Elternteil	Ja					
	Staat Elternteil, bei dem das Kind wohnt, wenn Anspruch auf Kinderabzug		x			x
	Andere Elternteil	x		x		
	Bund Elternteil, bei dem das Kind wohnt und der dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet					x
	Anderer Elternteil	x				
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Wohnsitz des Kindes bei einem Elternteil	Nein					
	Staat Elternteil bei dem das Kind wohnt		X			X
	Andere Elternteil	x		x		
	Bund Elternteil, bei dem das Kind wohnt und der dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet		x			X
	Anderer Elternteil	x		x		
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz	Ja					
	Elternteil	x		x		
	Andere Elternteil	x		x		
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz	Nein					
	Elternteil	x		x		
	Andere Elternteil	x		x		
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind wohnt im gemeinsamen Haushalt	Ja					
	Elternteil mit Anspruch auf Kinderabzug		x			X
	Andere Elternteil	x		x		
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind wohnt im gemeinsamen Haushalt	Nein					
	Elternteil mit Anspruch auf Kinderabzug		x			x
	Andere Elternteil	x		x		
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz	Ja					
	Elternteil	X		x		
	Andere Elternteil	x		x		
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz	Nein					
	Beide Elternteil	x		x		

Bestehen unterschiedliche Verhältnisse zu mehreren Kindern und treffen damit für die Eltern oder einen Elternteil mehrere Konstellationen zu, sind für den Elterntarif (Bund) die Beziehungen zu jedem einzelnen Kind zu berücksichtigen. Für den Tarif ist die für die steuerpflichtige Person günstigste Konstellation massgebend.

0.8 Personalsteuer

(§ 73 StG)

Die Personalsteuer von CHF 30, schuldet jede volljährige natürliche Person, die am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht im Kanton aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist. Bei verheirateten Steuerpflichtigen sowie eingetragenen Partnerschaften ist die Personalsteuer pro Person geschuldet. Der volle Betrag ist geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils des Steuerperiode besteht; es erfolgt also keine pro-rata-Berechnung.

I Einkünfte im In- und Ausland

I.1 Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

(§ 22 StG; Art. 17 DBG)

Allgemeines (Begriffe)

Unselbständige Erwerbstätigkeit

Als unselbständige Erwerbstätigkeit gilt jede Tätigkeit, die zwecks Erwerb oder Ausbildung in Abhängigkeit von einem Betriebsinhaber nach dessen Anweisungen im Interesse dieses Betriebes erbracht wird ohne dass der Leistende ein eigenes ökonomisches Risiko tragen muss und für die Einkommenserzielung kein Kapital benötigt.

Unselbständig erwerbstätig ist, wer in einem Arbeitsverhältnis steht.

Das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit umfasst sämtliche Entgelte für die ausgeübte Tätigkeit mit Einschluss der freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers, die ihren Grund im Arbeitsverhältnis haben, und von Gewinn- bzw. Erfolgsanteilen.

Lohn, Lohnzulagen, Lohnnachzahlungen, Gratifikationen, Provisionen, Familien- und Kinderzulagen, Sitzungsgeldern, Jubiläums- und Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Trinkgelder, Tantiemen, Entschädigungen für Sonderleistungen, Schichtzulagen, Verwaltungsratshonorare, Naturalleistungen (freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft, Dienstwohnung, Privatanteil Auto), Naturalgeschenke des Arbeitgebers, Abgangsgeschenke, Mitarbeiteraktien, Ortszulagen, Überstunden, Nachtzulagen, Sonntagszulagen, Umsatzprovisionen, usw.

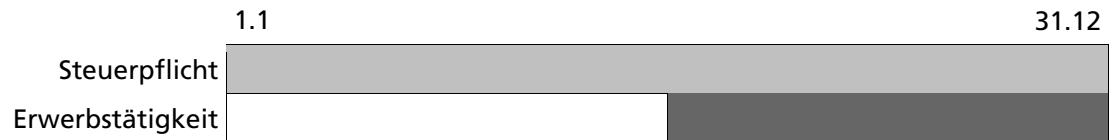
2014	2015
Steuerperiode = Bemessungsperiode	Veranlagungsperiode
(§§ 74, 75 StG)	
Steuerperiode	Zeitraum, für den die Steuer geschuldet wird. Entspricht bei unselbständig Erwerbstätigen dem Kalenderjahr.
Bemessungsperiode	Zeitraum, während dessen das der Steuerbemessung dienende Einkommen erzielt wird.
Veranlagungsperiode	Zeitraum vom Beginn der Veranlagung für eine Steuerperiode bis zum Beginn der Veranlagung für die nächste Steuerperiode

Ganzjährige Erwerbstätigkeit

	1.1	31.12
Steuerpflicht		
Erwerbstätigkeit		

- Steuerbares Einkommen = satzbestimmendes Einkommen
- Effektiv erzielte Einkünfte im ganzen Zeitraum werden voll besteuert
- Effektive Kosten sind vollständig zu gewähren
- Pauschalierte Abzüge und Freibeträge sind vollständig zu gewähren

Teilweise Erwerbstätigkeit



- effektiv erzielte Einkünfte werden voll besteuert; keine Umrechnung für die Satzbestimmung
- Effektiv entstandene Berufsauslagen sind vollständig zu gewähren
- Auf Jahresbasis pauschalisierte Gewinnungskosten sind anteilmässig nach der Dauer der Erwerbstätigkeit zu gewähren (z.B. auswärtige Verpflegung)
- Pauschale Abzüge, die nicht mit der Erzielung von steuerbaren Einkünften in mittelbarem Zusammenhang stehen, sind vollständig zu gewähren (z.B. Versicherungsprämien)

Unterjährige Steuerpflicht



(§ 74 Abs. 3 StG)

Eine unterjährige Steuerpflicht besteht nur im Falle

- des Zuzugs bzw. Wegzugs von oder ins Ausland ,
- des Todes,
- bei Wechsel von Quellenbesteuerung in ordentliche Besteuerung und umgekehrt.

Das steuerbare Einkommen ist das effektiv erzielte Einkommen, keine pro-rata-Besteuerung.

Für das satzbestimmende Einkommen ist zu unterscheiden zwischen regelmässig und unregelmässig fliessenden Einkünften (s. Anhang A, 4.1.2)

- effektive Aufwendungen werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.
- pauschalisierte Abzüge und Freibeträge sind nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht/Erwerbstätigkeit zu gewähren.
- Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode gewährt.

Beispiel 1 unterjährige Steuerpflicht

(Ankunft/Wegzug vom/ins Ausland während des Jahres)

Beteiligung Privatvermögen:

Ankunft am 1. April 2015 in Olten (270 Tage besteuert)

			Einkommen		
			Steuerbar	satzbestimmend	
Einkommen ohne Dividenden:			90'000.00	120'000.00	
+Dividende:	20'000.00	60%	12'000.00	12'000.00	
Steuerbares Einkommen:			102'000.00	132'000.00	9,151515 %
Steuerbetrag (einfache Staatssteuer, Alleinstehende):			9,151515	von 102'000.00	9'334.55

Beispiel 2 unterjährige Steuerpflicht

a) Einschätzung Ehepaar bis zum Todestag

Beteiligung Privatvermögen

- Auszahlung der Dividenden am 31.10.2015
- Tod des Ehepartners am 01.12.2015 (330 Tage besteuert)

			Einkommen		Steuersatz
			Steuerbar	satzbestimmend	
Einkommen ohne Dividenden:			110'000.00	120'000.00	
+Dividende:	20'000.00	60%	12'000.00	12'000.00	
Steuerbares Einkommen:			122'000.00	132'000.00	7,452272 %
Steuerbetrag (einfache Staatssteuer, Verheiratete):			7,452272	von 122'000.00	9'091.75

Beispiel 2 unterjährige Steuerpflicht

b) Einschätzung für den überlebenden Ehegatten

Beteiligung Privatvermögen

- Auszahlung der Dividenden am 31.10.2015
- Tod des Ehepartners am 01.12.2015 (30 Tage besteuert)

			Einkommen		
			Steuerbar	Satz	
Einkommen ohne Dividenden:			10'000.00	120'000.00	
+Dividende:			0.00	0.00	
Steuerbares Einkommen:			10'000.00	120'000.00	= 7,1975 %
Steuerbetrag auf das übrige Einkommen:			7,1975 %	von 10'000.00	= 719.75
Steuerbetrag (einfache Staatssteuer, Verheiratete):					<u>719.75</u>

I.1.1 Haupterwerb

Als Haupterwerb gilt der aus einer regelmässigen Erwerbstätigkeit erzielte Lohn.

I.1.1.1 Abgabe von verbilligtem Bauland

(§ 22 StG; Abs. 1, Art 17 Abs. 1 DGB)

Die Differenz zwischen Verkehrswert und Kaufpreis stellt grundsätzlich steuerbares Einkommen dar, welches im Zeitpunkt des definitiven Rechtserwerbs steuerbar ist. Einzelheiten siehe Merkblatt M 30. 1.a vom 17.03.1977.

Baukostenzuschüsse des Arbeitgebers sind Bestandteil des Lohnes und sind im vollen Umfang steuerbares Einkommen (M 30. 1.a vom 17.03.1977).

I.1.1.2 Mitarbeiteraktien

(§ 22 StG; Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 DBG)

Siehe Kreisschreiben Nr. 37 vom 22. Juli 2013 der ESTV
(siehe Anhang C)

I.1.1.3 Dienstaltersgeschenke

(§ 22 StG; Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 DBG)

sind in vollem Umfang steuerbar.

I.1.1.4 Lidlöhne

(§ 46 StG; Art. 37 DBG)

Der Lidlohn ist ein einmaliges Entgelt für Leistungen, die der Berechtigte über mehrere Jahre erbracht hat.

Lidlöhne sind bei der Staats- und der Bundessteuer steuerbar. Für die Ermittlung des Steuersatzes wird der Lidlohn durch die Anzahl Arbeitsjahre geteilt und in diesem Umfang den übrigen Einkommensbestandteilen zugerechnet.

In der Regel kann bei der Anzahl Arbeitsjahre ab dem 18. Altersjahr an gerechnet werden.

I.1.1.5 Trinkgelder

(§ 22 StG; Abs.1, Art. 17 Abs. 1 DBG)

sind im Lohnausweis enthalten.

I.1.1.6 Naturalbezüge

(§ 21 StG; Abs. 2, Art. 16 Abs. 2 DBG; StVO Nr. 14)

Bewertung von Verpflegung und Unterkunft

Verpflegung und Unterkunft sind grundsätzlich mit dem Betrag zu bewerten, den der Arbeitnehmer anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert). In der Regel sind die nachstehenden Ansätze anzuwenden.

- Merkblatt NL 1/2007, Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne
- Merkblatt N 2/2007, Naturalbezüge von Arbeitnehmenden
(Anhang G)

Direktoren, Chefangestellte und dgl.

Werden Direktoren, Anstaltsverwaltern, Chefangestellten sowie anderen Angestellten anderweitige erhebliche Naturalleistungen ausgerichtet (z.B. privat zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeuge, Wohnungen), so sind diese beim Empfänger als Naturallohn (Marktwert) aufzurechnen.

Amts- und Dienstwohnungen (M 30.3)

Der Wohnwert einer vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Wohnung ist Bestandteil des Arbeitseinkommens. Wird die Wohnung zu einem unter dem Wohnwert liegenden Mietzins zur Verfügung gestellt, so bildet die Differenz zum Marktwert steuerbares Einkommen.

Der ortsübliche Mietwert der Wohnung ist in der Regel nach Steuerverordnung Nr. 15 zu ermitteln (vgl. auch Ziffer 7.1). Ist dies nicht möglich, so ist eine Einzelbewertung vorzunehmen.

Bei Direktionswohnungen ist dem Bezugswang, Immissionen, Verzicht auf eigene Wünsche, Überdimensionierung usw. durch tiefere Ansätze Rechnung zu tragen.

Rabatte für Mitarbeiter bei Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs

Mitarbeitende von Unternehmen, die dem Verband des öffentlichen Verkehrs angehören, haben Anspruch auf Transportleistungen. Die bedeutendste ist die Dauerfahrkarte. Sie hat eine ähnliche Funktion wie ein GA. Wenn ein Mitarbeiter an mehr als 40 Tagen Dienstfahrten unternimmt, ist auf dem Lohnausweis im Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) ein Kreuz anzubringen. Wer vom Arbeitgeber eine Dauerfahrkarte ohne geschäftliche Notwendigkeit erhält, hat diese Gehaltsnebenleistung zum Marktwert zu versteuern. (Ziffer 2.3 NLA)

Der Marktwert für eine Dauerfahrkarte 2. Klasse beträgt CHF 2'000, bei Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Altersjahr CHF 1'500.

Rabatte für Mitarbeitende von Versicherungsgesellschaften (ohne Krankenversicherer)

Auf Prämien für (Sach-) Schadenversicherungen können bis zu 25% Rabatt pro Mitarbeiter und Familienangehörige im gleichen Haushalt gewährt werden. Auf Lebensversicherungen ist ein Rabatt bis zu 20%, höchstens CHF 1'500 pro Jahr zulässig. Rabatte auf gebundenen Vorsorgeversicherungen (Säule 3a) sind steuerbar.

Rabatte für Mitarbeitende von Krankenversicherern

Rabatte auf Prämien von obligatorischen Krankenversicherungen sind steuerbares Einkommen

Im überobligatorischen Bereich können Rabatte bis zu 50% der Bruttoprämien von Versicherungen für Mitarbeiter und ihre im Haushalt lebenden Angehörigen ohne Steuerfolge gewährt werden.

Bei Spital-Zusatzversicherungen „privat“ ist ein Rabatt bis höchstens CHF 1'000 steuerfrei.

Soweit Rabatte die genannten Beträge übersteigen, sind sie als Einkommen steuerbar.

I.1.1.7 Naturalgewinne

In § 13 VV StG ist geregelt, dass Naturalgewinne nur steuerbar sind, wenn ihr Verkehrswert CHF 2000 übersteigt. Daraus und aus § 21 Abs. 2 StG ergibt sich, dass sie zum Markt- bzw. Verkehrswert zu bewerten sind. Zur Bewertung gilt folgende Faustregel: Naturalgewinne sind grundsätzlich zum Katalogpreis, vermindert um 20 %, zu bewerten. Diese Regel gilt in den meisten Kantonen. Wenn der Naturalgewinn verkauft wird, ist anstelle des 80%igen Katalogpreises der Verkaufserlös einzusetzen. Zudem werden Gewinne unter CHF 2000 nicht besteuert.

I.1.1.8 WIR-Geld

Bezüge in WIR-Geld sind zu 100 % anzurechnen. Ein Einschlag wird nur gewährt, wenn er nachgewiesen wird.

I.1.2 Nebeneinkommen aus unselbständiger Tätigkeit

Ist jeder nicht schon unter Ziffer 1 angegebene Erwerb.

Als Nebeneinkommen gelten auch:

- Honorare aus der Führung von Vormundschaften, Beistandschaften und Beiratschaften,
- Entschädigungen für Zivilschutz- und Feuerwehrdienst, soweit sie die entsprechenden Soldansätze übersteigen (z.B. Taggelder und sogenannte Nachzahlungen der Zivilschutzinstruktoren);

Eine Ausdehnung der ordentlichen Berufsarbeit wie Überstunden, Nachhilfestunden von Lehrern usw. führen nicht zu Nebeneinkommen, die zu zusätzlichen Abzügen berechtigen.

Wenn das gesamte Nebeneinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit CHF 800 nicht übersteigt, ist es steuerfrei.

I.1.3 Privatanteile an Auto- und anderen Spesen

I.1.3.1 Privatanteil Geschäftsauto

Als Privatanteil für die private Benützung des Geschäftsautos sind in der Regel 0,8 % des Anschaffungspreises exkl. MWST, mindestens CHF 150, pro Monat zu besteuern.

Autos mit einem Neuwert über CHF 100'000 sind in der Regel geschäftsmässig nicht mehr begründet.

Tatsächliche Privatfahrten können aufgrund eines fortlaufend und lückenlos geführten Bordbuches nachgewiesen werden.

Dabei ist von einem Kilometeransatz gemäss TCS oder von einer proportionalen Verteilung der Autokosten (inkl. Abschreibung oder Leasingaufwand) aufgrund der Erfolgsrechnung auszugehen.

Beispiel:

Total Kosten	16'230	
gefahrene Km Geschäft	10'000	
gefahrene Km Arbeitsweg	6'000	
gefahrene Km Privat	4'000	(= 20 %)
gefahrene Km Total	20'000	
Privatanteil	3'246	(20 % von 16'230)

Wenn die Firma nicht die gesamten Kosten trägt, sind die selbst zu tragenden Kosten auszuweisen und die Aufrechnung um die ausgewiesenen Kosten zu kürzen (Anhang E).

I.1.3.2 Bewilligte Spesenreglemente

Pauschalspesen werden akzeptiert, wenn das Spesenreglement durch das KSTA des Sitzkantons des Arbeitgebers genehmigt wurde (Anhang E). Massgebend ist das Datum des Inkrafttretens.

→ Das KSTA behält sich jedoch das Recht vor, Pauschalspesen, die nicht den Richtlinien der SSK entsprechen, ganz oder teilweise aufzurechnen.

I.1.3.3 Spesenvergütungen

(§ 22 StG; Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 DBG)

Spesenvergütungen sind, soweit sie nicht Auslagenersatz darstellen, Einkommen.

Das steuerbare Einkommen ist grundsätzlich nach der Nettomethode zu berechnen, d.h. es sind nur die Einsparungen häuslicher Verpflegung und allfälliger anderer Leistungen des Arbeitgebers zum Einkommen hinzuzurechnen.

Dagegen sind Nebenbezüge von Reisevertretern, Versicherungsagenten etc. für Reise-, Repräsentations- und Autokosten in der Regel zum Lohneinkommen zu rechnen. Nur die effektiven Gewinnungskosten sind zum Abzug zuzulassen.

Bei Vorliegen eines genehmigten Spesenreglements wird auf die Aufrechnung der häuslichen Einsparung verzichtet.

1.2 Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

(§ 23 StG; Art. 18 DBG)

1.2.1 Ordnungsmässigkeit der Aufzeichnungspflicht

Aufbewahrungspflicht

Die Urkunden und sonstigen Belege sind während 10 Jahren aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Verträge aller Art, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel der ausgestellten Rechnungen, Bankauszüge mit den entsprechenden Belegen, Postcheckbelege (einschliesslich Saldomeldungen), Buchungsbelege, Quittungen aller Art, Kassenstreifen, Bild- und Datenträger, sofern auf ihnen Geschäftskorrespondenz oder Buchungsbelege aufgezeichnet sind, usw.

Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung

Am 1. Januar 2013 ist das neue Rechnungsrecht in Kraft getreten. Das neue Rechnungslegungsrecht knüpft grundsätzlich nicht an die Rechtsform des Unternehmens sondern an dessen wirtschaftliche Bedeutung an. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von mindestens CHF 500'000 unterliegen der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss den Art. 957 ff. OR. Darunter fallen neu auch Selbständigerwerbende, die einen freien Beruf ausüben. Der für die Buchführungspflicht massgebende Umsatzerlös ergibt sich jeweils aufgrund des Vorjahres, wobei dieser um Skonti, Rabatte, und Debitorenverluste vermindert wird. Dasselbe gilt für Stornierungen. Beträgt der Umsatzerlös in einzelnen Geschäftsjahren weniger als CHF 500'000, muss lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch geführt werden (einfache Buchhaltung, Art. 957 Abs. 2 und 3 OR). Aus steuerrechtlicher Optik ist die kontinuierliche Besteuerung der Periodenergebnisse auch in diesen Fällen sicherzustellen.

Aufzeichnungspflicht

Der Geschäftsabschluss besteht aus Bilanz und Erfolgsrechnung; sofern eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, müssen an deren Stelle Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen treten (§ 141 Abs. 2 StG; Art. 125 Abs. 2 DBG). Die Aufzeichnungen werden dann als ordnungsgemäss und beweiskräftig angesehen, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

Die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sind täglich, lückenlos und wahrheitsgetreu vorzunehmen. **Bleistifteintragungen sind nicht zulässig.**

Bei allen Einnahmen und Ausgaben sind ausser den entsprechenden Daten auch die Namen der Leistenden und der Empfänger anzugeben.

Bei den Ausgaben ist immer der Zahlungsgrund zu vermerken (z.B. Miete, Löhne, Art der angeschafften Objekte usw.)

Die Inventare über die Warenvorräte (Handelswaren, Rohstoffe, Betriebsmaterial, Halb- und Fertigfabrikate) und angefangenen Arbeiten müssen detaillierte Angaben über die Menge, die Werte (Anschaffungs- bzw. Marktpreise, falls diese niedriger sind) und Warenarten umfassen.

Die Verzeichnisse der übrigen Vermögenswerte sowie der Schulden müssen die für eine zuverlässige Überprüfung notwendigen Einzelheiten enthalten. Die Angabe von Globalbeträgen genügt nicht. So ist beispielsweise in den Aufstellungen über die Debitoren und Kreditoren jeder einzelne Schuldner/Gläubiger mit Namen und Adresse und Forderungs-/Schuldbetrag anzugeben.

Art der Bücher

Der Steuerpflichtige kann die Art der Bücher frei wählen (gebundene Bücher, Hefte oder lose Blätter). Zum Zahlungsverkehr ist auf folgendes hinzuweisen:

Kassenverkehr: Der Barverkehr ist in einem Kassenbuch täglich, lückenlos und wahrheitsgetreu festzuhalten. Der Buchsaldo ist periodisch (dem Kassenverkehr entsprechend) mit dem Barbestand abzustimmen.

Postcheckverkehr: Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass jede einzelne Einzahlung in ein besonderes Postcheckbuch (bzw. Heft) eingetragen wird. Es genügt, dass die Eingangsbelege periodisch (dem Postcheckverkehr entsprechend) addiert und auf einem Buchungsbeleg festgehalten werden.

Bankverkehr: Bankauszüge mit Belegen erübrigen das Führen eines speziellen Bankkontos.

Anforderungen an die kaufmännische Buchhaltung

Eine Buchhaltung, die freiwillig oder gestützt auf die obligationenrechtliche Buchführungspflicht erstellt wird, hat folgende Anforderungen zu erfüllen, damit sie für die steuerliche Gewinnermittlung als ordnungsgemäss und beweiskräftig gilt:

Die Aufzeichnungen auf den Konten müssen von einem Dritten leicht und zuverlässig überprüft werden können.

Diese Prüfung muss direkt - vom Einzelbeleg über Journal und Konto bis zur Bilanz bzw. Erfolgsrechnung und umgekehrt – vorgenommen werden können.

Bei Sammelbuchungen sind die Einzelbeträge nachzuweisen.

Wird die Buchhaltung auf Bild- oder Datenträgern erstellt, so sind die Konten periodisch, mindestens auf Ende des Geschäftsjahres, auszudrucken. Den aufgezeichneten Daten müssen die Gegenbuchungen sowie der Beleghinweis entnommen werden können. Bei Sammelbuchungen sind zudem die Einzelbeträge nachzuweisen.

Zweckmässige Errichtung der kaufmännischen Jahresabschlussrechnungen aus steuerlicher Sicht

Bei der Errichtung der den Veranlagungsbehörden einzureichenden Bilanzen sowie der Erfolgsrechnungen sind folgende Punkte zu beachten:

- Erstellung der Erfolgsrechnung nach dem Bruttoprinzip, mit Ausweis des Bruttoerlöses sowie der Veränderungen der Warenvorräte, der privilegierten Warenreserve, der angefangenen Arbeiten, der Debitorenforderungen und der Delkredererückstellung in getrennten Positionen. Gesonderter Ausweis des Material-, Waren- und Fertigungsaufwandes sowie des übrigen Aufwandes. Keine Saldierung der Aktiv- und Passivzinsen und getrenntes Aufführen der Abschreibungen nach den einzelnen Bilanzpositionen.
- Hinweis auf die im Lohnaufwand enthaltenen Eigenlöhne des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen sowie auf die im Zinsaufwand enthaltenen Eigenkapitalzinsen.
- Kurze Begründung der im Vergleich zu den Vorjahren ausserordentlichen Aufwendungen und Erträge sowie grösserer Abweichungen vom durchschnittlichen Bruttogewinn.
- Kurze Begründung von Verlusten (z.B. ausserordentliche Abschreibungen) und ausserordentlichen Gewinnen (z.B. Gewinne aus der Veräusserung von Wertpapieren oder Aufwertungsbuchungen bei Liegenschaften).
- Detaillierte Darstellung des Verkehrs auf dem Privat- und Kapitalkonto, insbesondere der Einlagen und Entnahmen, der verbuchten direkten Steuern, der persönlichen Beiträge an die AHV und Vorsorgestiftungen, der Prämien für private Versicherungen aller Art, der Natural- und übrigen Privatbezüge. Allenfalls sind Photokopien der Kontoblätter beizulegen.

Diese Ausführungen gelten sinngemäss auch für Steuerpflichtige mit einfacher Buchhaltung, die Seite 4 des Einlagebogens für Selbständigerwerbende ausfüllen.

1.2.2 Naturalbezüge

(§ 21 StG; Abs. 2, Art. 16 Abs. 2 DBG; StVO Nr. 14)

Bewertung von Verpflegung und Unterkunft

Verpflegung und Unterkunft sind grundsätzlich mit dem Betrag zu bewerten, den der Arbeitnehmer anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert). In der Regel sind die nachstehenden Ansätze anzuwenden.

- Siehe auch Merkblatt für Selbständigerwerbende

I.3 Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

I.3.1 AHV/IV-Renten

Art	Staat	Bund
Renten	steuerbar 100% § 29 I StG	steuerbar 100% Art. 22 I DBG
Witwenabfindung (2-5faches einer Jahresrente)	steuerbar 100 % zum Satz einer Jahresrente §§ 29 I, 46 StG	steuerbar 100 % getrennt vom übrigen Einkommen und zu 1/5 des ordentlichen Tarifs Art. 22 I, 38 DBG
Hilflosenentschädigung	steuerfrei § 14 II VV StG	steuerfrei Art. 24 d DBG Agner/Jung/Steinmann, N. 5 zu Art. 24 DBG
Ergänzungsleistung	steuerfrei § 14 II VV StG	steuerfrei Art. 24 d DBG Agner/Jung/Steinmann, N. 5 zu Art. 24 DBG

I.3.1.1 AHV/IV-Renten-Tabellen

Siehe auch Homepage für Neuerungen, Merkblätter etc.
<http://www.akso.ch/>

Anmerkungen:

Die Summen der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf höchstens 150% der einfachen Maximalrente betragen. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die Einzelrenten entsprechend gekürzt (Plafonierung).

I.3.1.2 Leistungen ausländischer Sozialversicherungen

Leistungen von ausländischen staatlichen Sozialversicherungseinrichtungen sind den Leistungen der AHV gleichgestellt. Bei den folgenden Staaten handelt es sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

Dänemark:

- Folkepension (socialpension, staatliche soziale Einheitsrente): wie AHV-Rente.
- Altersrente des ATP-Systems (Arbejdsmarkedets tillægspension – Arbeitsmarkt-Zusatzpension): Die Rente wird durch Dänemark besteuert, ist in der Schweiz aber satzbestimmend zu berücksichtigen (Art. 18 Abs.1 und Art. 23 Abs. 2 lit. a DBA-DK; in Kraft seit 22.11.2010); Ruhegehälter, die am 21.08.2009 bereits liefen und an Empfänger gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor diesem Zeitpunkt in die Schweiz verlegt haben, werden ausschliesslich in der Schweiz besteuert.

Deutschland:

- Renten der Rentenversicherung der Arbeiter
- Renten der Rentenversicherung der Angestellten
- Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung (Bergleute)
- Renten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland

Oesterreich:

- Renten der Pensionsversicherung

Italien:

- Renten der Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung (Istituto Nazionale della Previdenza Sociale)

Frankreich:

- Renten der Sozialversicherung der Arbeitnehmer
- Renten der Altersbeihilfe und Altersversicherung der Selbständigerwerbenden

Kanada:

Kanadische Sozialversicherungsrenten unterliegen in Kanada für dort nicht ansässige Personen einer Quellensteuer von maximal 15% (Art. 18 Ziffer 1 DBA-CAN in der ab 1.1.2012 geltenden Fassung). Die Doppelbesteuerung von Sozialversicherungsrenten wird vermieden, in dem der Nettobetrag der Rente nur zu 2/3 besteuert wird (56.67% der Bruttorente; Art. 22 Ziffer 2 lit.d. DBA-CAN). Frühere Renten sind in der Schweiz zu 100% steuerbar, wobei die kanadische Quellensteuer (bisher 25%) als Gewinnungskosten zum Abzug zugelassen wird.

USA

Eine Sonderregelung gilt für die Renten der US-amerikanischen Social Security. Diese können gemäss Art. 19 Abs. 4 DBA-USA (in Kraft seit 1. 2. 1998) mit einer Quellensteuer von 15% erfasst werden. Die Doppelbesteuerung wird nach Art. 23 Ziffer 1 lit. d DBA-USA vermieden, indem der Nettobetrag der Rente nur zu 2/3 besteuert wird (56.67% der Bruttorente).

Andere Staaten:

In anderen Fällen sind ausländische Quellensteuern, die mangels DBA oder aufgrund der besonderen Umstände nicht zurückgefordert werden können, als Gewinnungskosten abziehbar (KSGE vom 22.8.1994 i. S. S. = Mitteilung Rechtsdienst zu § 29 Abs. 1 StG; KSGE vom 1.7.1991 i. S. F. = Mitteilung Rechtsdienst zu § 11 StG).

Die Zuweisung der Renten und Kapitalabfindungen im internationalen Verhältnis ist im Rundschreiben, Quellensteuer der direkten Bundessteuer vom **8.1.2016** geregelt.

1.3.1.3 Invalidenversicherung (IV)

(§ 29 StG; Abs. 1, Art. 22 Abs. 1 DBG) (analog zur AHV 3.1.1.)

Leistungen

Die IV richtet Renten (Art. 28 ff. IVG), Hilflosenentschädigungen (Art. 42 IVG) bzw. für Minderjährige vom 2. Altersjahr an Pflegebeiträge sowie bei der Eingliederung Taggelder (Art. 22 IVG) aus. Die Eingliederungsmassnahmen (Art. 8 ff. IVG) sind steuerlich nicht von Belang.

Art	Staat	Bund
Renten	steuerbar 100 % § 29 I StG	steuerbar 100 % Art. 22 I DBG
Hilflosenentschädigung (inkl. Pflegebeiträge)	steuerfrei § 14 II VV StG	steuerfrei Art. 24 d DBG Agner/Jung/Steinmann, N. 5 zu Art. 24 DBG
Ergänzungsleistung	steuerfrei § 14 II VV StG	steuerfrei Art. 24 d DBG Agner/Jung/Steinmann, N. 5 zu Art. 24 DBG
Taggelder	steuerbar § 31 a StG	steuerbar Art. 23 a DBG

Besonderheiten

Nachzahlungen von Invalidenrenten werden zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Für die Satzbestimmung ist die Nachzahlung, wenn sie für mehr als ein Jahr ausgerichtet wird, in eine Jahresrente umzurechnen (§ 46 StG, Art. 37 DBG).

Berechnung des Steuersatzes bei Rentennachzahlungen

X erhält eine Nachzahlung der IV vom 1.7.2013 – 28.2.2015 von Total CHF 24'000.

1.7.2013 – 31.12.2013 (6 x 1'000)	6'000
1.1.2014 – 31.12.2014 (12 x 1'250)	15'000
1.1.2015 – 28.2.2015 (2 x 1'500)	3'000
Total Nachzahlung	24'000
Ab 1.3.2015 monatlich 1'500	

Übriges Einkommen	10'000
IV-Rente effektiv (ab 1.3.2015-31.12.2015)	15'000
Nachzahlung 20 Monate (1.7.2013 – 28.2.2015)	24'000
Steuerbares Einkommen	49'000
Satzbestimmendes Einkommen*	28'000

Zur Satzbestimmung der IV-Nachzahlung von 24'000 wird die jährliche IV-Rente in der Bemessungsperiode herangezogen: $12 \times 1'500 = 18'000 + 10'000 = 28'000$

X erhält eine Nachzahlung der IV vom 1.7.2013 – 31.12.2015 von Total CHF 36'000

1.7.2013 – 31.12.2013 (6 x 1'000)	6'000
1.1.2014 – 31.12.2014 (12 x 1'250)	15'000
1.1.2015 – 31.10.2015 (10 x 1'500)	15'000
Total Nachzahlung	36'000
Ab 1.11.2015 monatlich 1'500	

Übriges Einkommen	10'000
IV-Rente effektiv (ab 1.11.2015-31.12.2015)	3'000
Nachzahlung 28 Monate (1.7.2013 – 31.10.2015)	36'000
Steuerbares Einkommen	49'000
Satzbestimmendes Einkommen*	28'000

Zur Satzbestimmung der IV-Nachzahlung von 36'000 wird die jährliche IV-Rente in der Bemessungsperiode herangezogen: $12 \times 1'500 = 18'000 + 10'000 = 28'000$

I.3.1.4 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

(§ 32 lit. i StG; Art. 24 lit. h DBG)

Die Ergänzungsleistungen sind steuerfrei.

I.3.2 Renten und Pensionen

I.3.2.1 Berufliche Vorsorge (Säule 2)

I.3.2.1.1 Ordentliches Recht

(§ 30 StG; Abs. 1, Art. 22 DBG)

Bei der steuerlichen Behandlung von Beiträgen und Leistungen bei AHV/IV (1. Säule), beruflicher Vorsorge (2. Säule) und gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a) gilt der Grundsatz, dass einerseits die entsprechenden Beiträgen steuerlich zum Abzug zugelassen werden, spätere Leistungen andererseits folgerichtig voll (100%) besteuert werden.

Die Besteuerung der Kapitaleleistungen erfolgt getrennt vom übrigen Einkommen. (StP 2000/5)

I.3.2.1.2 Übergangsrecht

(§ 30 StG; Abs. 2, Art. 204 DBG)

Für Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen, wenn das Vorsorgeverhältnis bereits vor dem 1.1.1985 (dBSt: 1.1. 1987) bestanden hat, vor 1985 (dBSt: 1987) ordentliche Beiträge geleistet worden sind und die Leistung vor dem 1.1.2002 fällig wird oder zu laufen beginnt. (Anhang A)

Art	Staat	Bund
Alters-, Invaliditäts- oder Hinterlassenenrente	steuerbar 60/80/100 % je nach Eigenfinanzierungsgrad §§ 30 II StG	steuerbar 60/80/100 % je nach Eigenfinanzierungsgrad Art. 204 DBG
AHV-Überbrückungsrente	Steuerbar wie Altersrente, meist jedoch zu 100 %. Eigenfinanzierung muss nachgewiesen werden. §§ 30 II StG	Steuerbar wie Altersrente, meist jedoch zu 100 %. Eigenfinanzierung muss nachgewiesen werden. Art. 204 I c DBG

Dies gilt auch für Witwenrenten, die anstelle einer Altersrente neu zu laufen beginnen.

Die Besteuerung von Renten und Kapitaleleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden, erfolgt zu

60 %, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind,

80%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, mindestens zu 20% vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind (bei neu Verwitweten wird die Witwen-Pension weiterhin zu 80% besteuert), zu

100% in allen übrigen Fällen.

Diese Uebergangsbestimmungen gelten nur für die berufliche Vorsorge, alle anderen Renten, Pensionen, die nicht aus der beruflichen Vorsorge fliessen, sind zu 100% steuerbar.

I.3.2.1.3 Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

§§ 29, 30 StG; Abs. 2, Art. 22 DBG; StP 1991/13

Art	Staat	Bund
Rente (selten)	steuerbar 100% § 30 I StG	steuerbar 100% Art. 22 I, II DBG
Freizügigkeitsleistung (Vorbezug der Altersleistung zum Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder Uebertragung auf eine andere Einrichtung der gebundenen Selbstvorsorge; (Art. 3 II b BVV3)	steuerfrei § 8 III StVO Nr. 12 Der Einkauf mit Freizügigkeitsleistungen kann nicht vom Einkommen abgezogen werden.	steuerfrei Der Einkauf mit Freizügigkeitsleistungen kann nicht vom Einkommen abgezogen werden.

I.3.2.1.4 Abzug von Beiträgen in der Bemessungslücke

Ab Steuerperiode 2001 können von den Kapitalleistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge diejenigen Beiträge des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden, die als Folge einer steuerlichen Bemessungslücke nicht vom Einkommen abgezogen werden konnten (nur Staatssteuer).

I.3.2.2 BVG-Vorbezug für Wohneigentum

(KSGE 1999/7 und 19)

Nach § 47 Abs. 1 lit. a StG werden u.a. Kapitalleistungen nach § 30 des Gesetzes, d.h. Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), von den übrigen Einkünften ausgeschieden und gesondert besteuert. Die Steuer beträgt 1/4 beim Staat und 1/5 beim Bund der nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuer (§ 47 Abs. 2 StG). Als Kapitalleistungen aus Vorsorge im Sinne von §§ 30 und 47 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes gelten alle zulässigen Barauszahlungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge inklusive der Vorbezug zu Wohneigentumszwecken im Sinne von Artikel 30c BVG und Artikel 331e OR sowie der Pfandverwertungserlös im Sinne von Artikel 331d Absatz 6 OR.

Nach Art. 30c Abs. 1 BVG kann der Versicherte bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von seiner Vorsorgeeinrichtung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Zulässige Verwendungszwecke sind der Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum und die Rückzahlung von Hypothekendarlehen (Art. 1 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, WEFV). Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus, zulässige Formen das Eigentum, das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum, das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand sowie das selbständige und dauernde Baurecht (Art. 2 WEFV). Als Eigenbedarf im Sinne von Art. 30c Abs. 1 BVG gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 4 Abs. 1 WEFV).

I.3.3 Unfallversicherung

I.3.3.1 Berufliche Unfallversicherung

Unter beruflicher Unfallversicherung wird die Versicherung nach UVG verstanden, die für Arbeitnehmer obligatorisch ist und der sich Selbständigerwerbende freiwillig anschliessen können. Darunter fällt auch die Versicherung des Selbständigerwerbenden bei einer privaten Versicherungsgesellschaft.

Neben Pflegeleistungen und Kostenvergütungen (Art. 10-15 UVG), die steuerlich unbeachtlich sind, erbringen die Unfallversicherer, in erster Linie die SUVA, Geldleistungen in Form von Taggeldern (Art. 16-17 UVG), Invalidenrenten (Art. 18-23 UVG), Integritäts- (Art. 24-25 UVG) und Hilflosenentschädigungen (Art. 26-27 UVG) sowie Hinterlassenenrenten (Art. 28-34 UVG). Unter bestimmten Voraussetzungen tritt anstelle einer Invaliditäts- oder Hinterlassenenrente eine Abfindung (Art. 23, 29 II, 32 UVG), oder die Renten können zum Barwert ausgekauft werden (Art. 35 UVG).

Art	Staat	Bund
Taggeld	steuerbar 100% § 31 a StG	steuerbar 100% Art. 23 a DBG
Invaliden- und Hinterlassenenrente	steuerbar 100 % §§ 29 I ,31 a und b StG	steuerbar 100 % Art. 23 a und b DBG
Kapitalabfindungen für Invaliden- und Hinterlassenenrente	steuerbar getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/4 des ordentlichen Tarifs §§ 31 a und b, 47 I b StG	steuerbar getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/5 des ordentlichen Tarifs Art. 23 a und b, 38 DBG
Integritätsentschädigung/Genugtuungsleistung	steuerfrei § 32 g StG	steuerfrei Art. 24 g DBG
Hilflosenentschädigung	steuerfrei § 14 II VV StG	steuerfrei Art. 24 d DBG Agner/Jung/Steinmann N. 5 zu Art. 24 DBG

Die NBUV-Renten stammen nicht aus beruflicher Vorsorge. Für diese Renten gibt es keine Uebergangsbestimmungen. Sie sind zu 100% steuerbar.

I.3.3.2 Private Unfallversicherung

Darunter fallen Unfallversicherungen, die z.B. als Zusatz zur Krankenkasse abgeschlossen werden können.

Art	Staat	Bund
Taggelder	steuerbar 100% § 31 a StG	steuerbar 100% Art. 23 a DBG
Renten	steuerbar 100 % §§ 29 I , 31 a und b StG	steuerbar 100% Art. 23 a und b DBG
Kapitalleistungen	steuerbar getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/4 des ordentlichen Tarifs §§ 31 a und b, 47 I b StG	steuerbar getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/5 des ordentlichen Tarifs Art. 23 a und b, 38 DBG

I.3.3.3 Militärversicherung

(§ 31 StG; Art. 23 DBG)

Die Militärversicherung ist mit MVG vom 19.6.1992, in Kraft seit 1.1.1994, vollständig neu geregelt worden. Neben Sachleistungen, Kostenvergütungen und Eingliederungsmassnahmen, die steuerlich nicht von Belang sind, richtet die Militärversicherung hauptsächlich Tagelder, Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenrenten, Integritätsschadenrenten und Genugtuungsleistungen aus.

Art	Staat	Bund
Alle Leistungen, die vor dem 1.1.1994 verfügt worden sind, inkl. Altersrenten, die nach dem 1.1.1994 aus einer früheren Invalidenrente umgewandelt worden sind.	steuerfrei Art. 116 MVG	steuerfrei Art. 116 MVG
Taggeld inkl. Entschädigung für Verzögerung Berufsausbildung und an Selbständigerwerbende (Art. 28-32 MVG).	steuerbar 100% § 31 a StG	steuerbar 100% Art. 23 a DBG
Invalidenrente (Art. 40-46 MVG), Hinterlassenenrente (Ehegatten-, Waisen- und Elternrente, Art. 51-56 MVG), Altersrente (Art. 47 MVG)	steuerbar 100 % §§ 29 I d, 31 a und b StG	steuerbar 100 % Art. 23 a und b DBG
Integritätsschadenrente (Art. 48-50 MVG), Genugtuungsleistungen (Art. 59 MVG).	steuerfrei § 32 g StG	steuerfrei Art. 24 g DBG
Kapitalleistungen bei Auskauf von Renten (Art. 46 MVG) oder Abfindung des Versicherungsanspruchs (Art. 58 MVG).	steuerbar getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/4 des ordentlichen Tarifs § 31 a und b, 47 I b StG	steuerbar getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/5 des ordentlichen Tarifs Art. 23 a und b, 38 DBG
Witwenrente (Art. 116 MVG)	steuerbar Sofern die Witwenrente nach dem 1.1.1994 zu laufen begann	steuerbar sofern die Witwenrente nach dem 1.1.1994 zu laufen begann

(Näheres s. KS 1995/96 Nr. 11 vom 8.6.1994)

I.3.3.4 Übrige Renten und Pensionen

(§ 29 StG; Art. 22 Abs. 3 DBG)

Dazu gehören insbesondere Leibrenten von Privaten oder Lebensversicherungsgesellschaften sowie Privatvermögensabtretungen gegen Rente (z.B. Abtretung Liegenschaft an Sohn gegen Rente) und Verpfändungen. Diese Renten werden zu 40% besteuert. **Uebrige Renten, welche nicht aus beruflicher Vorsorge stammen oder nicht den Leibrenten zu- zurechnen sind, werden zu 100% besteuert.**

I.3.4 Erwerbsausfallentschädigungen

I.3.4.1 Erwerbssersatz (EO)

für Militärdienst, Zivildienst, Zivildienst, Militärischer Frauendienst, Leiterkurs für Jugend und Sport und Jungschützenleiterkurs für den Funktionssold ausbezahlt wird.

I.3.4.2 Mutterschaftsentschädigung

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes entweder:

- Arbeitnehmerinnen oder
- Selbständigerwerbende sind; oder
- im Betrieb des Ehemannes, der Familie oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und einen Bar-Lohn vergütet erhalten; oder
- arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für ALV-Taggelder erfüllen würden; oder
- wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde; oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn die Anspruchsberechtigten:

- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist auf:
 - 6 Monate bei Niederkunft vor dem 7. Schwangerschaftsmonat;
 - 7 Monate bei Niederkunft vor dem 8. Schwangerschaftsmonat;
 - 8 Monate bei Niederkunft vor dem 9. Schwangerschaftsmonat, und
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. In der EU und EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt. Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufnimmt oder stirbt, endet der Anspruch vorzeitig. Bei längerem Spitalaufenthalt des Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Anspruch auf Entschädigung erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt. Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 7350 Franken (7350 Franken x 0.8 / 30 Tage = 196 Franken/Tag) und bei Selbständigerwerbenden mit einem Jahreseinkommen von 88 200 Franken (88 200 Franken x 0.8 / 360 Tage = 196 Franken/Tag) erreicht.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann von folgenden Personen bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse geltend gemacht werden:

- **von der Mutter**

- via Arbeitgeber, wenn sie unselbständig erwerbend ist;
- direkt bei der AHV-Ausgleichskasse, wenn sie selbständig erwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig ist;

- **vom Arbeitgeber**

- sofern die Mutter es unterlässt, den Anspruch via Arbeitgeber geltend zu machen (vgl. oben) und er während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet;

- **von den Angehörigen**

- wenn die Mutter ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt. Bei den im Zeitpunkt der Niederkunft angestellten, arbeitslosen oder arbeitsunfähigen Müttern bescheinigt der aktuelle bzw. der letzte Arbeitgeber:
 - die Dauer des Arbeitsverhältnisses;
 - den für die Bemessung der Mutterschaftsentschädigung massgebenden Lohn sowie
 - den von ihm während der Dauer des Taggeldbezuges ausgerichteten Lohn.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann bis 5 Jahre nach der Geburt des Kindes geltend gemacht werden. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen über die Mutterschaftsentschädigung besteht kein Anspruch.

1.3.5 Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung

Taggelder sind zu 100 % steuerbar. Vgl. Merkblatt über die steuerliche Behandlung von Versicherungsprämien und -leistungen, Ziff. 5 und 6.

1.3.6 Familienzulagen für Landwirte und Arbeitnehmer in Landwirtschaftsbetrieben

Haushaltungszulagen erhalten landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die mit ihrem Ehegatten oder mit ihren Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen. Ferner Arbeitnehmer, die mit ihrem Ehegatten oder mit ihren Kindern in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben.

Keinen Anspruch auf Haushaltungszulagen haben die Verwandten des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie (Söhne, Töchter und die Eltern) und ihre Ehefrauen, ferner der Schwiegersohn des Betriebsleiters, der voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen wird.

Kinderzulagen erhalten (auch für Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder):

Anspruch auf Kinderzulagen haben auch Eltern, die eine volle AHV- oder IV-Rente beziehen. Zulageberechtigt sind auch Kinder, denen eine Waisenrente ausgerichtet wird.

Die Kinderzulage wird bis zum vollendeten 16. Altersjahr, für Kinder in der Ausbildung bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr gewährt.

Ausländische Arbeitnehmer, die ihre Familienangehörigen im Ausland zurückgelassen haben, können nur die Kinderzulagen beanspruchen.

--> Ansätze siehe Anhang G

I.4 Einkommen aus Wertschriften und Guthaben sowie Lotterie- und Totogewinne

(§ 26 StG; Abs. 1 lit. a, Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG; StP 1989/3)

Das sind alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise dem Steuerpflichtigen zugeflossenen Zinsen und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen. Über die Einkünfte aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen sind im Wertschriftenverzeichnis nähere Angaben zu machen.

Als Zinsen und Gewinnanteile gelten auch die in Form von Gratisaktien, Gratisobligationen, Gratisliberierungen, Liquidationsüberschüssen oder in irgendeiner anderen Form erhaltenen geldwerten Leistungen aus Guthaben und Beteiligungen, die rechtlich keine Kapitalrückzahlung oder Kapitalanteil darstellen. Hier ist auch Vermögensertrag aus Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum anteilmässig zu erfassen. Zu erwähnen sind ferner Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (z.B. globalverzinsliche Obligationen oder Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen. Steuerbar und hier zu deklarieren sind die Erträge von Anlagefonds-Anteilen, selbst wenn diese nicht ausgeschüttet, sondern reinvestiert werden.

Von den Lotteriegewinnen können 5% der Gewinne als Einsätze abgezogen werden, maximal CHF 5'000; bis CHF. 1'000 sind steuerfrei.

Teilbesteuerung

Ab 2011 gilt die Teilbesteuerung auf Erträgen von in- und ausländischen Beteiligungen bei den Staats- und Bundessteuern, sofern die Beteiligung mindestens 10% beträgt.

- Werden die Beteiligung im Privatvermögen gehalten, werden sie zu 60% besteuert.
- Werden sie im Geschäftsvermögen gehalten, werden sie zu 50% besteuert.

Beispiel

B., Hauptaktionär der X AG (Beteiligung über 10%) erhält im Jahre 2015 eine Dividende von CHF 40'000. Das übrige Einkommen beträgt Erwerbseinkommen CHF 160'000, Wertschriftenertrag ohne Dividende CHF 10'000, Mietwert CHF 15'000 und Schuldzinsen CF 45'000.

Lösung:

	Einkommen	Steuerbar
Erwerbseinkommen	160'000	160'000
Dividende	40'000	24'000
Übriger Wertschriftenertrag	10'000	10'000
Mietwert	15'000	15'000
Total Einkünfte	225'000	209'000
Schuldzinsen	-45'000	-45'000
Steuerbares Einkommen	180'000	164'000

Rückerstattung Verrechnungssteuer

Erbfälle

Der Rückerstattungsanspruch, der bei Lebzeiten des Erblassers entstanden ist, geht mit seinem Tode uneingeschränkt auf seine gesetzlichen oder eingesetzten Erben über.

Berberben mehrere Erben den Erblasser, so besteht unter ihnen, bis die Erbschaft geteilt ist, infolge des Erbanges eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten der Erbschaft (ist bloss ein Erbe da, so gibt es weder eine Erbengemeinschaft noch eine Teilung). Sie werden Gesamteigentümer der Erbschaftsgegenstände und verfügen unter Vorbehalt der vertraglichen oder gesetzlichen Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse über die Rechte der Erbschaft gemeinsam. Wird ein der Verrechnungssteuer unterliegender Ertrag zugunsten einer Erbengemeinschaft fällig, so hängt der Rückerstattungsanspruch davon ab, ob und wie viele der Erben persönlich einen Rückerstattungsanspruch haben. Diese Voraussetzung trifft zu, wenn die Erbengemeinschaft das Recht zur Nutzung des den steuerbaren Ertrag abwerfenden Vermögenswertes besass.

Zu beachten bleibt, dass sich dieser Rückerstattungsanspruch bis zur Teilung für jeden Erben nach dessen gesetzlicher oder vom Erblasser letztwillig bestimmter Erbquote bemisst, nicht nach dem Betrag, der dem Erben tatsächlich aus dem Nachlass zugewiesen wird. (Vgl. Merkblatt S-167.1 der ESTV)

Stockwerkeigentümer

Stockwerkeigentümer müssen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Fälligkeiten ab 1. Januar 2001) als Eigentümergemeinschaft direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung geltend machen.

Der Steuerpflichtige hat die anteiligen Bruttoerträge (inkl. Verrechnungssteuer) sowie das Kapital am Wohnsitz zu deklarieren. Der Steuererklärung ist eine von der Verwaltung der Stockwerkeigentümergeinschaft zu erstellende Bescheinigung beizulegen, enthaltend mindestens Name und Adresse des Stockwerkeigentümers, das gesamte Kapital und die Bruttoerträge der einzelnen gemeinsamen Fonds den jeweiligen Anteil des Antragstellers. (Rundschreiben der ESTV vom 15.9.2000)

US-Rückbehalt bei ausländischen Dividenden als Rückzahlung von Kapitaleinlagen (KEP)

Qualifiziert der schweizerische Fiskus eine Ausschüttung aus dem Ausland als steuerfreie Rückzahlung einer Kapitaleinlage, hat der CH-Aktionär trotzdem Anrecht auf Entlastung gemäss DBA. Wurde im Quellenland eine Steuer auf der Ausschüttung erhoben, so steht dem Aktionär die im entsprechenden DBA vorgesehene Entlastung zu. Im Falle einer US-Dividende steht ihm die Rückerstattung des zStR USA zu, sofern dieser von einer schweizerischen Zahlstelle erhoben wurde. Da die Kapitaleinlage-Rückzahlung in der Schweiz jedoch steuerfrei ist, besteht darauf kein Anspruch auf pauschale Steueranrechnung.

In diesem Fall ist der zusätzliche US-Steuerrückbehalt immer zu gewähren, auch wenn kein Antrag mittels DA-1 vorliegt. Voraussetzung ist der Nachweis, dass der USA-Rückbehalt tatsächlich von einer schweizerischen Zahlstelle abgezogen wurde.

Für alle anderen in der Schweiz steuerbaren ausl. Dividenden muss die Anrechnung nach wie vor mit dem unterzeichneten Formular DA-1 beantragt werden.

I.5 Übrige Einkünfte

I.5.1 Unterhaltsbeiträge - Alimente

Alimente, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sind steuerbar. Erstreckt sich die Unterhaltungspflicht über das Mündigkeitsalter des Kindes (18. Altersjahr) hinaus (z.B. wegen Hochschulstudium), so hat der empfangende Elternteil nur die bis zur Volljährigkeit geleisteten Unterhaltsbeiträge zu versteuern. Die Steuerpflicht entfällt auch beim volljährigen Kind.

Unterhaltsbeiträge sind im Zeitpunkt als Einkommen zu erfassen, in dem die Bezahlung erfolgt.

Beispiel

Das Kind wurde am 20. September der Bemessungsperiode 18-jährig. Weil es studiert, gingen monatliche Alimente auch nach dem 18. Altersjahr ein, nämlich CHF 800 pro Monat.

Zu versteuern sind $9 \times \text{CHF } 800 = \text{CHF } 7'200$

Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Kapitalabfindung erbracht werden, sind beim Empfänger nicht steuerbar. Bei der leistenden Person gilt die Zahlung als Schuldentilgung und ist daher nicht abziehbar. Den Alimenten gleichgesetzt sind Naturalleistungen wie Miete, Überlassen des eigenen Hauses, Krankenkassenprämien, Schuldzinsen usw., welche anstelle von Barzahlungen ausgerichtet werden.

Einmalige Abfindungen sind nicht als Einkommen zu versteuern. (StP 1994/16)

Bei Konkubinatspartnern sind die Kinderalimente gemäss Unterhaltsvertrag beim Empfänger zu besteuern.

Bei Erhalt von Alimenten ist die Angabe von Name und Adresse des Leistenden anzugeben.

I.5.2 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

(§ 46 StG; Art. 37 DBG)

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen oder Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Einkünfte eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Für Kapitalleistungen aus beruflicher und gebundener Vorsorge oder bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile erfolgt eine gesonderte Besteuerung.

1.5.2.1 Abgangsentschädigungen resp. Kapitalabfindungen des Arbeitgebers

(KS Nr. 1/2003)

Wurden Abgangsentschädigungen früher gemäss Art. 339b OR vor allem älteren, langjährigen Mitarbeitern entrichtet, um ihnen eine minimale Altersvorsorge zu gewährleisten, werden diese heute insbesondere an Führungskräfte mit einer bereits guten Altersvorsorge bezahlt.

Die vom Arbeitgeber bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichteten Abgangsentschädigungen können verschiedene Gründe haben (z.B. "Schmerzensgeld" für die Entlassung, Treueprämie für langjährige Dienstverhältnisse, "Risikoprämie" für die persönliche Sicherheit und berufliche Zukunft, Entgelt für erbrachte Arbeitsleistungen, Vorruhestandregelungen, d.h. Ausgleich allfällig entstehender Lücken oder langfristiger Einbussen in der beruflichen Vorsorge usw.). Oft handelt es sich um pauschale Abfindungssummen, deren Zweckbestimmung unklar ist. Es gilt daher für die Veranlagungsbehörden, festzustellen, ob eine Abgangsentschädigung Vorsorgecharakter hat und ob sie Ersatzeinkommen darstellt.

Beispiel 1

X, 45-jährig erhält infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses CHF 600'000 in der Höhe des dreifachen Jahreslohnes, welche als Überbrückung bis zum Antritt einer neuen Stelle als Ausgleich für allfällige künftige Lohn einbussen bezeichnet wird. Nach 9 Monaten tritt die steuerpflichtige Person eine neue Stelle an. Das übrige Reineinkommen beträgt CHF 180'000.

Lösung	Staat	Bund	
übriges Einkommen	180'000	180'000	(§ 46 StG
Kapitalabfindung	<u>600'000</u>	<u>600'000</u>	Art. 23 lit. C
steuerbar	780'000	780'000	DBG)
satzbestimmendes Einkommen			
übriges Einkommen	180'000		
<u>600'000</u>			
Kapitalabfindung 3	<u>200'000</u>		
satzbestimmendes Einkommen	380'000	780'000	

Beispiel 2

X, 58-jährig erhält infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses CHF 600'000 in der Höhe des dreifachen Jahreslohnes, welche als Überbrückung bis zum Erreichen des Pensionierungsalters bezeichnet wird. Der Steuerpflichtige bleibt weiterhin in der Vorsorgeeinrichtung der Arbeitgeberin versichert und die Arbeitgeberin übernimmt bis zum reglementarischen vorzeitigen Rücktrittsalter von 61 Jahren die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge Säule 2. Die Erwerbstätigkeit wird definitiv aufgegeben. Das übrige Reineinkommen beträgt CHF 220'000.

Lösung	Staat	Bund	
übriges Einkommen	220'000	220'000	(§ 46 StG
Kapitalabfindung	<u>600'000</u>	<u>600'000</u>	Art. 23 lit.a
steuerbar	820'000	820'000	/Art. 37 DBG
satzbestimmendes Einkommen			
übriges Einkommen	220'000	220'000	
<u>600'000</u>			
Kapitalabfindung 3	<u>200'000</u>	<u>200'000</u>	
satzbestimmendes Einkommen	420'000	420'000	

Beispiel 3

X, 58-jährig erhält infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses CHF 600'000 in der Höhe des dreifachen Jahreslohnes. Das Vorsorgeverhältnis wird aufgelöst und das Freizügigkeitsguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen. Die Erwerbstätigkeit wird definitiv aufgegeben. Das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Vorsorgereglement der bisherigen Arbeitgeberin liegt für Männer bei 65 Jahren. Die Vorsorgeeinrichtung bestätigt, dass für die verbleibenden 7 Jahre eine Vorsorgelücke von CHF 280'000 entsteht. Das übrige Reineinkommen beträgt CHF 180'000.

Lösung		Staat	Bund	
übriges Einkommen		180'000	180'000	(§ 46 StG
Kapitalabfindung		<u>600'000</u>	<u>320'000</u>	Art.23 lit. a
steuerbar		780'000	500'000	/Art.37 DBG
satzbestimmendes Einkommen				
übriges Einkommen		180'000	180'000	
	<u>600'000</u>			
Staat Kapitalabfindung	7	<u>85'714</u>		
	<u>320'000</u>			
Bund Kapitalabfindung	7		<u>45'714</u>	
satzbestimmendes Einkommen		265'714	225'714	

Bei der **Staatssteuer** wird die ganze Abfindung von CHF 600'000 nach § 46 StG zusammen mit dem übrigen Einkommen zum Satz von CHF 265'714 besteuert. (§ 46 StG)

Bei der **direkten Bundessteuer** wird der Betrag für die Vorsorgelücke von CHF 280'000 getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/5 des Steuerbetrags besteuert (Art. 38 DBG). Die restlichen CHF 320'000 werden zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert (Art. 37 DBG).

Beispiel 4

X, 58-jährig erhält infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses CHF 600'000 in der Höhe des dreifachen Jahreslohnes. Gemäss Berechnung der Vorsorgeeinrichtung besteht im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Vorsorgelücke infolge fehlender früherer Beitragsjahre von CHF 320'000. Durch den vorzeitigen Austritt entsteht für die verbleibenden 7 Jahre bis zur ordentlichen Pensionierung auf der Basis der zuletzt versicherten Lohnsumme eine zusätzliche künftige Vorsorgelücke in der Höhe von CHF 280'000.

Die Arbeitgeberin erklärt sich bereit, die bestehende und die künftige Vorsorgelücke vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch eine individuelle Überweisung auf das Vorsorgekonto des Austretenden in der Höhe von CHF 280'000 zu schliessen. Die Erwerbstätigkeit wird definitiv aufgegeben.

Lösung (Staat und Bund)

Es erfolgt keine Besteuerung im Zeitpunkt der Einzahlung, sofern kein Kapitalbezug innert 3 Jahren getätigt wird. Die Einkaufssumme ist auf dem Lohnausweis als Lohn auszuweisen und als Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung zu bescheinigen.

Beispiel 5

Das Arbeitsverhältnis von X, 58-jährig wird infolge Umstrukturierung aufgelöst. Die Vorsorgeeinrichtung wird aufgelöst und das Freizügigkeitsguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen. Die Erwerbstätigkeit wird definitiv aufgegeben.

Die Arbeitgeberin richtet nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Kapitalabfindung im Betrage von CHF 300'000 aus, welche zwecks Deckung der künftigen Vorsorgelücke als Folge der vorzeitigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit direkt auf das Freizügigkeitskonto überwiesen wird. Die Vorsorgelücke wurde durch die Vorsorgeeinrichtung der Arbeitgeberin auf der Basis der bisherigen versicherten Besoldung berechnet und ist unbestritten.

Lösung (Staat und Bund)

Einzahlungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf ein Freizügigkeitskonto sind vorsorgerechtlich nicht zulässig. Es ist eine Rückabwicklung der Überweisung zu verlangen. Bei der Staatssteuer erfolgt die Besteuerung nach § 46 StG. Die Abfindung wird zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.

Bei der direkten Bundessteuer stellt die Kapitalabfindung indessen eine „gleichartige Kapitalabfindung des Arbeitgebers“ im Sinne von Art. 17 Abs. 2 DBG dar. Der Betrag von CHF 300'000 ist mit einer Jahressteuer zu $\frac{1}{4}$ des Tarifes gemäss § 47 bzw. zu einem $\frac{1}{5}$ nach Artikel 38 DBG zu versteuern.

Beispiel 6

Das Arbeitsverhältnis von X, 58-jährig wird infolge Umstrukturierung aufgelöst. Die Vorsorgeeinrichtung wird aufgelöst und das Freizügigkeitsguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen. Die Erwerbstätigkeit wird definitiv aufgegeben.

Die Arbeitgeberin richtet nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Kapitalabfindung im Betrage von CHF 300'000 aus, welche zwecks Deckung der künftigen Vorsorgelücke als Folge der vorzeitigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit direkt auf das Freizügigkeitskonto überwiesen wird. Die Vorsorgelücke wurde durch die Vorsorgeeinrichtung der Arbeitgeberin auf der Basis der bisherigen versicherten Besoldung berechnet und ist unbestritten.

Zwei Jahre nach der Erwerbsaufgabe erhält der nunmehr 60-jährige nochmals Gelegenheit, eine leitende Stellung zu einem vergleichbaren Salär anzutreten. Die Vorsorgeeinrichtung der neuen Arbeitgeberin berechnet unter Berücksichtigung des vorhandenen Freizügigkeitskontos aus der früheren Erwerbstätigkeit auf den Zeitpunkt des Eintrittes eine Beitragslücke von CHF 100'000. Die ordentliche Pensionierung nach Reglement erfolgt im Alter von 65 Jahren. Der Arbeitnehmer kauft die fehlenden Beitragsjahre von CHF 100'000 ein.

Lösung (Staat und Bund)

Bei der Staatssteuer wird die Kapitalabfindung von CHF 300'000 nach § 46 StG zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Der spätere Einkauf kann steuerlich in Abzug gebracht werden.

Bei der direkten Bundessteuer wird die Kapitalabfindung beim Verlust der früheren Stelle als „gleichwertige Kapitalabfindung des Arbeitgebers“ im Sinne von Art. 17 Abs. 2 DBG qualifiziert und besteuert. Der Einkauf kann steuerlich in Abzug gebracht werden. Eine Revision der rechtskräftigen Jahressteuer auf der Kapitaleistung von CHF 300'000 kann mangels gesetzlicher Grundlage nicht erfolgen.

Sofern der Wiedereintritt innert Jahresfrist seit dem Verlust der früheren Stelle erfolgt, wird derjenige Anteil an der Kapitaleistung, der als Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung verwendet wird, gemäss §32 lit. c StG bzw. Art. 24 lit. c DBG nicht besteuert. Konsequenterweise kann der Einkauf nicht vom Einkommen abgezogen werden. Der verbleibende Teil der Kapitalabfindung wird als Überbrückungsleistung zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.

I.5.3 Leistungen aus rückkaufsfähiger Versicherung mit Einmalprämie

(Siehe Anhang I)

I.5.4 Weitere Einkünfte

Zu den übrigen Einkünften zählen und grundsätzlich zu 100% zu versteuern sind Einkommen aus:

- Bürgernutzen
- Immateriellen Rechten wie Einkünfte aus der Verleihung und Nutzung von Urheberrechten an Werken der Literatur, Kunst, Rechten an Mustern, Modellen, Marken, Erfindungspatenten usw. Steuerbar sind sowohl periodische Lizenzgebühren wie einmalige Abgeltungen für Lizenzen und den Gebrauch anderer Urheberrechte.
- Inkonvenienzentschädigungen, die bei Enteignungen ausgerichtet werden zur Abgeltung von Unannehmlichkeiten, die mit der Ersatzleistung des Gemeinwesens für das enteignete Grundstück nicht entschädigt werden (z. B. Wegnahme der Aussicht).
- Zahlungen für Sachschäden an Grundstücken im Privatvermögen, soweit sie die Anlagekosten übersteigen und nicht zur Ersatzbeschaffung dienen (z. B. Gebäudeversicherungssumme, wenn das abgebrannte Gebäude nicht wieder aufgebaut wird). Steuerbar ist die Differenz zwischen der ausgerichteten Leistung und den Anlagekosten. Der Besitzesdauerabzug ist wie bei der Grundstückgewinnsteuer zu gewähren.
- Entschädigung für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit
 - Entschädigung für die Nichtausübung eines Rechts
 - Einkommen aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen

I.5.5 Erträge aus Kapitalversicherung mit Einmalprämie

Neben Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind folgende Leistungen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen der Säule 3b steuerpflichtig.

Fortuna Leben FL	Invest Plan CA
Generali	Privilège GFAE
Generali	Twin-Concept 3a+3b Dynamic Plan+
Generali	Twin-Concept 3a+3b Investment Plan+
Generali	Twin-Concept 3a+3b Privilège
Genevoise Vie/Zürich Leben	Brillant
Helvetia	Tarif IV/EP
Vaudoise Vie	FundVALOR [NR]
Winterthur Leben	Winstep
Zürich Leben	Capital Security

I.5.5.1 Pflegegeld

Entgelt für die Betreuung von Pflegekindern ist steuerbares Einkommen aus selbständiger Tätigkeit. Pflegegelder werden soweit nicht besteuert, als damit finanzieller Aufwand der Pflegeeltern abgegolten wird. Demzufolge sind Entschädigungen an die Pflegeeltern bis zu den nachstehend genannten Beträgen steuerfrei.

Grundsatz	
Alle Vergütungen für die Betreuung von Pflegekindern gehören zu den steuerbaren Einkünften	Freibetrag pro Monat → Pro Kind max. CHF 900 → Gegen Nachweis können die effektiven Kosten geltend gemacht werden
Bei Tagesmüttern gehören ebenfalls alle Vergütungen zu den steuerbaren Einkünften	Freibetrag pro Tag → Pro Kind max. CHF 15

Beispiel 1

Mutter bezahlt für die Betreuung (Verpflegung, Unterkunft, Kleidung) ihres Sohnes (6-jährig) an Pflegefamilie monatlich CHF 500.

Die Pflegeeltern müssen diesen Betrag wie folgt versteuern:

Einnahmen aus Betreuung	6000
steuerfrei	10800
steuerbares Einkommen	0

Beispiel 2

Mutter bezahlt für die Betreuung (Verpflegung, Unterkunft, Schulgeld, Fahrtkosten) ihrer Tochter (10-jährig) an Pflegefamilie monatlich CHF 1100.

Die Pflegeeltern müssen diesen Betrag wie folgt versteuern:

Einnahmen aus Betreuung	13200
steuerfrei	10800
steuerbares Einkommen	2400

Das ausgewiesene steuerbare Einkommen (über CHF 2'400) muss als selbständiges Erwerbseinkommen in der Steuererklärung deklariert und der Ausgleichskasse gemeldet werden.

I.5.5.2 Einkünfte aus Baurecht, Kiesausbeutung, Deponien usw.

(§ 27 lit. c und d StG; Art. 21 Abs. 1 lit. c und d)

- Einkünfte aus Baurechten sind auch dann als Einkommen zu versteuern und nicht mit der Grundstücksgewinnsteuer zu erfassen, wenn kein periodischer Zins entrichtet sondern die Entschädigung auf einmal geleistet wird. Die Einmalentschädigung ist zur Satzbestimmung durch die Anzahl Jahre zu teilen, für die das Baurecht eingeräumt wird.
- Werden Land oder ausgebeutete Kiesgruben gegen Entgelt zur Verfügung gestellt, um darin Altstoffe abzulagern (Deponien), sind die dafür erzielten Einnahmen als Liegenschaftserträge zu besteuern.

I.6 Zwischentotal der Einkünfte

Keine Bemerkungen

I.7 Einkommen aus Benützung eines Geschäftsfahrzeuges (ab 2016)

Als Folge des beschränkten Fahrkostenabzugs müssen Personen, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen und deren Arbeitsweg einen höheren Wert als CHF 3'000 aufweist, den übersteigenden Anteil als Einkommen versteuern.

I.8 Einkommen aus privatem Grundbesitz

I.8.1 Mietwert der eigenen Wohnung

(§ 27 StG; StVO Nr. 15)

Einfamilienhäuser und Wohnungen durchschnittlicher Bauart

Als Gebäude durchschnittlicher Bauart gilt ein Gebäude dann, wenn die Katasterschätzung, welche auf die selbst benutzte Wohnung entfällt, nicht mehr als CHF 240'000 beträgt.

Als Katasterschätzung im vorliegenden Zusammenhang gilt:

- für Einfamilienhäuser:
 - die Katasterschätzung des Wohngebäudes und freistehender Garagen;
 - inkl. die Katasterschätzung von nicht überbautem Land bis zu einer gesamten Landfläche (überbaut und nicht überbaut) von 10 Aren;
 - exkl. die Katasterschätzung von Bassins, Schattenhäusern und ähnlichen zusätzlichen Anlagen;
- für Eigentumswohnungen:
 - die auf die Wohnung und allfällige Garagen oder Einstellplätze entfallende Schätzung;
- für Einfamilienhäuser und Wohnungen mit Geschäfts- oder Praxisräumen:
 - die Katasterschätzung des gesamten Gebäudes;
- für Wohnhäuser im Baurecht:
 - ist das Gebäude im Baurecht erstellt, so wird der Mietwert pauschal oder nach Einzelbewertung ermittelt je nach Höhe oder Katasterschätzung, die sich ergibt, wenn Gebäude und Land zusammen geschätzt werden. Bei der Pauschalbewertung ist der Katasterwert des Bodens ausser acht zu lassen, wobei in der Praxis die Schätzung des Landes nicht erhältlich ist.

Für Gebäudeteile, Einrichtungen und Anlagen, die in der Katasterschätzung nicht berücksichtigt sind, sowie für die ein der Gebäudeschätzung nicht inbegriffene Landfläche sind angemessene Zuschläge zu machen (in der Regel CHF 40 bis 50 pro Are). Bei einer Gesamtfläche (inkl. des in der Gebäudeschätzung enthaltenen Umschwunges) unter 10 Aren sind keine Zuschläge vorzunehmen.

(WEG-Verbilligung: Siehe Ziff. 7.2.2.)

I.8.2 Miet- und Pachtzinseinnahmen

I.8.2.1 Mietzinseinnahmen

Zum steuerbaren Mietertrag gehören:

- Die Bruttomietzinseinnahmen einschliesslich des Betrages, der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion;
- Alle Vergütungen der Mieter für Nebenkosten, ausgenommen die Zahlungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung für Treppenhaus und Vorplatz, soweit sie die tatsächlichen Auslagen des Vermieters übersteigen. Sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, so können die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Mietzinseinnahmen abgezogen werden.

Es gilt folgende Sonderfälle zu beachten:

Mietzinseinnahmen sind auch Entschädigungen der Post an Posthalter für die Zurverfügungstellung von Posträumen. Diese sind nur aus dem Gehaltsblatt ersichtlich.

Aufgrund der teilweise geschäftlichen Nutzung ist der Eigenmietwert generell im Verhältnis der genutzten Räumlichkeiten zu reduzieren. Das heisst, wenn ein Fünftel des Eigenheims geschäftlich genutzt wird, muss der Eigenmietwert um 20 % gekürzt werden (sofern der Mietertrag nicht geringer als diese 20 % ist).

Ebenso als Mietzinseinnahmen sind Einspeisevergütungen für Photovoltaikanlagen zu versteuern.

Sonderfälle

Beispiel 1

Unselbständigerwerbender mit Eigenheim

Ein US erhält für die regelmässige Benützung bzw. Zurverfügungstellung seines Arbeitszimmers in der privaten Liegenschaft von seinem Arbeitgeber CHF 3'600 pro Jahr vergütet.

Da die üblicherweise geltend gemachte Berufsunkostenpauschale (3 % des Nettolohns II bzw. mind. CHF 2'000, max. CHF 4'000) u.a. auch die Kosten des privaten Arbeitszimmers deckt, stellt die Entschädigung über CHF 3'600 für die private Büroinfrastruktur steuerbares Einkommen dar.

Anstelle der Unkostenpauschale kann der Steuerpflichtige die effektiven Kosten geltend machen. Die Büroentschädigung ist grundsätzlich steuerbares Einkommen.

Der Eigenmietwert der Privatliegenschaft ist von der Büroentschädigung nicht tangiert und ist somit voll steuerbar.

Beispiel 2

Unselbständigerwerbender lebt in Mietwohnung

Grundsätzlich gleiche Betrachtungsweise wie bei Beispiel 1. Die Frage des Eigenmietwerts stellt sich hier nicht

Beispiel 3

Selbständigerwerbender mit Eigenheim

Ein SE benutzt 20 % der Räumlichkeiten seiner privaten Liegenschaft geschäftlich. Die an privat entrichtete Geschäftsmiete beträgt CHF 6'000.

Da SE anstelle der Berufsunkostenpauschale jeweils die effektiven Kosten via Geschäftsbuchhaltung geltend machen können, stellt sich hier zuerst die Frage der Angemessenheit. Eine allenfalls übersetzte Geschäftsmiete ist steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Im Gegensatz zum US muss beim SE – egal, ob Geschäftsmiete angemessen oder nicht – der Eigenmietwert der Privatliegenschaft aufgrund der Nutzung (privat/geschäftlich) proportional reduziert werden. Dies könnte folgendes Aussehen haben:

Eigenmietwert (100 %)	15'000
./ . geschäftliche Nutzung (20 %)	<u>3'000</u>
Eigenmietwert netto	12'000
Geschäftsmiete (= Mietertrag)	<u>6'000</u>
Steuerbare Bruttomieteträge	<u>18'000</u>

Die Berechnung ist deshalb anzustellen, da die anteilige Geschäftsmiete sich meist am Marktwert und nicht am bedeutend niedrigeren Eigenmietwert orientiert.

Beispiel 4

Selbständigerwerbender lebt in Mietwohnung

Hier stellt sich lediglich die Frage der angemessenen Höhe der Geschäftsmiete. Ein allfällig übersetzter Teil ist steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Beispiel 5

Ausländische Liegenschaften

Ausländische Liegenschaften werden mit einem Drittel des Kaufpreises (bzw. der Anlagekosten) als Vermögen besteuert. Der Mietwert berechnet sich mit 10% des Steuerwertes.

I.8.2.2 WEG-Finanzierung

Gestützt auf das Bundesgesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 4. 10. 1974 (WEG) richtet der Bund in Form von Grundverbilligungen und Zusatzverbilligungen Beiträge zur Senkung der Eigentümer- und Mieterlasten aus.

Grundverbilligung

Dabei handelt es sich um rückzahlbare und verzinsliche Vorschüsse, die in Jahresraten sowohl an Wohneigentümer (Selbstnutzer) zur Reduktion der Zinsbelastung als auch an Vermieter zur Verbilligung der Mietzinsen ausgerichtet werden und die grundpfandrechtlich sicherzustellen sind. Die Vorschüsse werden während rund 11 Jahren abnehmend ausbezahlt und sind in den folgenden 14 Jahren inkl. Zins zurückzuzahlen.

Steuerliche Behandlung

Wohneigentümer / Selbstnutzer: In der Auszahlungsphase sind die Vorschüsse bei der Einkommenssteuer unbeachtlich. Sie stellen für den Empfänger Darlehen und nicht Einkommen dar. Der Eigentümer hat den normalen Mietwert zu versteuern und kann die vollen Schuldzinsen gemäss Bankbescheinigung, die Schuldzinsen auf den Vorschüssen sowie die Liegenschaftskosten abziehen. Entsprechend können die Rückzahlungen der Bundesvorschüsse nicht abgezogen werden. Sie gelten als steuerlich unbeachtliche Schuldentilgung.

Vermieter: Der Vermieter kann zwischen zwei Methoden wählen, wobei er die einmal gewählte Methode bis zur vollständigen Tilgung der Bundesvorschüsse beibehalten muss.

Die Methode 1 entspricht der Regelung, welche für die Selbstnutzer gilt. Als Liegenschaftsertrag zu versteuern sind nur die verbilligten, von den Mietern tatsächlich bezahlten Mietzinsen, während die Bundesvorschüsse als Darlehen zu behandeln (verbuchen) sind.

Bei der Methode 2 sind die Bundesvorschüsse in der Auszahlungsphase zusätzlich zu den verbilligten Mietzinsen als Mieterträge auszuweisen und zu versteuern. In der Rückzahlungsphase, in der die Mieter über steigende Mietzinsen die Verbilligung zurückerstatten müssen, gelten die zurückbezahlten Vorschüsse beim Vermieter als abziehbarer Aufwand. Damit stellen sie bei ihm einen Durchlaufposten dar. Wurden die Zinsen auf den Vorschüssen bereits bei der Belastung geltend gemacht, so kann die Rückzahlung der Zinsschuld nicht noch einmal als Aufwand abgezogen werden. In der Bilanz, soweit eine Buchhaltung geführt wird, sind die Vorschüsse als Eventualguthaben bzw. Eventualverpflichtung unter dem Strich aufzuführen („Garantierte zukünftige Einnahmen“ / „Zurückzuzahlende Zuschüsse“).

Zusatzverbilligung

Die Zusatzverbilligung besteht in jährlich gleichbleibenden nicht rückzahlbaren Zuschüssen des Bundes. Die Zusatzverbilligung wird nur für Bewohner (Eigentümer und Mieter) gewährt, deren Einkommen und Vermögen die vom Bundesrat festgesetzten Grenzen nicht übersteigen. Sie setzt die Grundverbilligung voraus.

Steuerliche Behandlung

Nicht rückzahlbare Zuschüsse sind vom Eigentümer, der sowohl Vermieter wie auch Selbstnutzer sein kann, zusammen mit den Mietzinseinnahmen oder dem Mietwert als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen zu versteuern. (Ausführlicher dazu: Rundschreiben der ESTV vom 4. 4. 1995 und 6. 2. 1985.)

I.8.2.3 Pachtzinseinnahmen

In der Regel kann bei Pachtzinseinnahmen mit CHF 3 bis CHF 5 pro Are gerechnet werden.

I.8.3 Liegenschaftskosten

(§ 39 StG; Art. 32 Abs. 2-4 DBG; StP 1991/8)

I.8.3.1 Unterhaltskosten

(§ 2 StVo Nr. 16)

Als Unterhalt gelten Kosten für Massnahmen, die der Werterhaltung dienen. Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds (Art. 712 I ZGB) von Stockwerkeigentumsgemeinschaften können ebenfalls abgezogen werden, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden. Der Nachweis ist vom Steuerpflichtigen durch Einreichung der detaillierten Jahresrechnung des Erneuerungsfonds zu erbringen.

Abgezogen werden können die Kosten für ausgeführte Arbeiten und die Einlagen in den Erneuerungsfonds, die in der Bemessungsperiode in Rechnung gestellt worden sind.

StP 1998, Nr. 3

Nicht abziehbar sind:

- Der Wert der eigenen Arbeit,
- Planungs- und Vermessungskosten,
- Kosten für die Errichtung von Grundpfandtiteln,
- Kosten und Abgaben, die mit dem Erwerb der Liegenschaft verbunden sind (Kaufskosten)
- Vermittlungsprovisionen,
- Gebühren für Strassen- und Schwellenunterhalt,
- Kosten der Gebäudeerschliessung.
 - Wertvermehrnde Aufwendungen für Neueinrichtungen.
 - Aufwendungen gelten dann als wertvermehrend, wenn sie entweder den Gebrauchswert der Liegenschaft erhöhen oder die jährlichen Betriebskosten senken, ausgenommen Kosten für Energiesparmassnahmen.

Abziehbar sind:

- Unterhaltskosten, Versicherungsprämien, Betriebskosten bei Fremdnutzung (sofern der Vermieter dafür aufkommt), die notwendigen Kosten der Verwaltung durch Dritte, Energiesparmassnahmen an bestehenden Bauten und Kosten denkmalpflegerischer Arbeit abgezogen werden.
- Ausserkantonale Liegenschaftssteuern
- Unterhaltskosten sind Kosten, die der Werterhaltung dienen wie die Auslagen für die Behebung von Schäden (Reparaturen), wiederkehrende Erneuerungsarbeiten (Neutapezierung, Neuanstrich, Fassadenrenovation, etc.), Ersatz bereits vorhandener Anlagen (sanitäre Einrichtungen, Kochherde, Heizungsanlagen), Gartenunterhalt (Pflege und Ersatz von Pflanzen, die das Jahr überdauern, Zaunreparaturen, Wegausbesserungen, etc.), Reinigung von Heizung und Kamin.
 - Die Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten können entweder auf Grund der tatsächlichen Aufwendungen oder auf Grund einer Pauschale geltend gemacht werden. Diese wird in Prozenten des deklarierten Bruttomietetrages (bei vermieteten Liegenschaften abzüglich Entschädigungen für Heizung, Warmwasser oder Treppenhausreinigung) berechnet. Grössere Unterhaltsarbeiten sind von Vorteil mit Foto zu dokumentieren

Liegenschaftsunterhalt bei Nutzniessungen

Der Nutzniesser muss gemäss Art. 764 ZGB nur den gewöhnlichen Unterhalt an seinem Nutzniessungsgut übernehmen (z.B. Ausbesserungen, kleinere Malerarbeiten, etc.)

Jene Aufwendungen, welche den gewöhnlichen Unterhalt übersteigen und vom Eigentümer (Nutzniessungsbelasteten) finanziert werden, kann dieser in Abzug bringen (z.B. Ersatz Heizung, Fassadenrenovation, Ersatz Küche und dgl.).

Liegenschaftsunterhalt bei gemeinschaftlichem Eigentum

Stehen Liegenschaften in gemeinschaftlichem Eigentum mehrerer Personen, so sind die Erträge und die Unterhaltskosten auf diese Personen in dem Verhältnis zu verteilen, in dem sie am Gesamt- oder Miteigentum beteiligt sind. Andere Abmachungen können steuerlich nicht anerkannt werden.

(KSGE 1994 Nr. 7)

Ausscheidungskatalog	Abzug als		
	Unter- haltskos- ten	Energie- sparmass- nahmen	Anlage- kosten
1.1 Aussenwände			
Fassaden, Fenster, Balkone, Storen- und Fensterläden <ul style="list-style-type: none"> • Neubemalung • Fassadenreinigung (Hochdruck) • Reparatur / gleichwertiger Ersatz • Dichtung von Fugen und Abschlüssen zur Vermeidung unerwünschter Luftwechsel 	1/1 1/1 1/1	1/1	
Fassadenrenovation <ul style="list-style-type: none"> • Überdecken einer vorbestandenen Verkleidung (auch Schindeln) durch Eternit, Aluminium oder andere, statt Bemalung • Renovationsarbeiten an Naturstein-Fassaden (Sandstein) • Fassadenisolationsarbeiten inkl. Verkleidung, Anpassen der Fensterbänke und Halterungen • Hinterlüftete Wärmedämmung 	2/3 1/1	 1/1 1/1	1/3
Fenster, Vorsatzfenster <ul style="list-style-type: none"> • Reparatur / gleichwertiger Ersatz • Isolierverglasung beschichtet oder Isolierverglasung dreifach • Ersatz ungedämmter Metallprofile durch wärmegeämmte Verbundprofile • Erstmalige Anbringung von zusätzlichen Sicherheitsbeschlägen • Ersatz von Sicherheitsbeschlägen • Mehrkosten für die erstmalige Anbringung von Sicherheitsverglasungen • Ersatz von Sicherheitsverglasungen 	1/1 1/1 1/1	1/1 1/1	1/1 1/1
Windfang <ul style="list-style-type: none"> • Neubau von unbeheizten Windfängen • Reparatur / gleichwertiger Ersatz 	1/1	1/1	
Fensterscheiben <ul style="list-style-type: none"> • Ersetzen zerbrochener Glasscheiben (abz. allfälliger Zahlungen von Versicherungen) 	1/1		
Sonnenstoren <ul style="list-style-type: none"> • Neueinbau • Reparatur / gleichwertiger Ersatz • Ersatz bestehender Sonnenstoren jedoch zusätzlich mit elektrischem Antrieb 	1/1 1/2		1/1 1/2
Fenster- und Rollläden und andere Rollo <ul style="list-style-type: none"> • Neueinbau • Reparatur / gleichwertiger Ersatz 	1/1		1/1

Ausscheidungskatalog	Abzug als		
	Unter- haltskos- ten	Energie- sparmass- nahmen	Anlage- kosten
Gerüstungen <ul style="list-style-type: none"> Gerüstungen sind proportional im Verhältnis zwischen den werterhaltenden und wertvermehrenden Kosten aufzuteilen (Verhältnis Unterhaltskosten zu Anlagekosten) 	Im Verhältnis werterhaltende- zu wertvermehrenden Kosten		
Brandmauern Erstellen von Brandmauern <ul style="list-style-type: none"> Im Zusammenhang mit Anbauten Auf Verlangen der Feuerpolizei Reparatur / gleichwertiger Ersatz 	1/1		1/1 1/1
Wintergarten <ul style="list-style-type: none"> Neubau Reparatur / gleichwertiger Ersatz 	1/1		1/1
1.2 Dächer			
Flach- und Giebeldächer, Spenglerarbeiten und Blitzableiter <ul style="list-style-type: none"> Reparatur / gleichwertiger Ersatz Verbessern der thermischen Isolation 	1/1	1/1	
Flachdächer <ul style="list-style-type: none"> Reparatur / gleichwertiger Ersatz Umkehrdach auf bestehendes Dach (Wärmedämmung) 	1/1	1/1	
Giebeldach <ul style="list-style-type: none"> Erstellen eines Dachstuhls inklusive Bedachung über ein undichtetes Flachdach 	1/2		1/2
Spenglerarbeiten <ul style="list-style-type: none"> Bei Erweiterungen infolge Um-, An- und / oder Aufbau an bestehenden Gebäuden, können Kosten anfallen, die diesen Gebäudeteil betreffen. Diese Kosten können als Unterhaltskosten anteilmässig gewährt werden. Der Nachweis ist durch die steuerpflichtige Person in geeigneter Form zu erbringen Reparatur / gleichwertiger Ersatz 	Im Verhältnis werterhaltende- zu wertvermehrenden Kosten		
	1/1		
Unterdach <ul style="list-style-type: none"> Erstmals Anbringen eines Unterdaches kombiniert mit zusätzlicher thermischer Isolation Reparatur / gleichwertiger Ersatz Gleichwertiger Ersatz des Unterdachs kombiniert mit zusätzlicher thermischer Isolation 	1/1 1/1	1/1	

Ausscheidungskatalog	Abzug als		
	Unterhaltskosten	Energiesparmassnahmen	Anlagekosten
Blitzableiter <ul style="list-style-type: none"> Neubau und / oder Erweiterung infolge An- oder Umbau Reparatur / gleichwertiger Ersatz 	1/1		1/1
Dachstockausbau <ul style="list-style-type: none"> Beim Einbau von Zimmern oder Wohnungen in bestehende Gebäuden, können Kosten anfallen, die den bestehenden Gebäudeteil betreffen. Diesen Kosten kann pauschal Rechnung getragen werden. 	1/3		2/3
Hausbock und Schwamm <ul style="list-style-type: none"> Kosten für deren Bekämpfung 	1/1		
1.3 Wände im Innern, Decken			
Maler- und Tapezierarbeiten, Wand- und Deckenverkleidungen, Türen <ul style="list-style-type: none"> Auffrischen / Reparatur / gleichwertiger Ersatz Im Zusammenhang mit Um- und Anbauten Erstbeschichtung oder -verkleidung Anbringen einer Innenisolation (mind. 3 cm dick) an Aussenwänden oder Kellerdecken Garagenauskleidung mit feuerhemmenden Platten 	1/1 1/3	1/1	2/3 1/1 1/1
Wand- und/oder Deckenverkleidungen als Ersatz für fällige Gips- und/oder Malerarbeiten <ul style="list-style-type: none"> Verkleidung aus Holz oder schallhemmend inklusive Malerarbeiten Verkleidung in Jute inklusive Malerarbeiten Verkleidung aus Pavatex – oder Spanplatten inklusive Malerarbeiten 	2/3 1/1 1/1		1/3
Plattenarbeiten, Fliesen <ul style="list-style-type: none"> In Küche oder Badezimmer anstelle von Malerarbeiten Reparatur / gleichwertiger Ersatz 	2/3 1/1		1/3
Trennwände erstellen <ul style="list-style-type: none"> Alt 1 Zimmer, neu 2 Zimmer Abbruch einer Mauer, alt 2 Zimmer, neu 1 Zimmer 	1/3 1/3		2/3 2/3
Türen, Kiptore (Garagen) <ul style="list-style-type: none"> Ersteinbau infolge Um- und/oder Anbau Reparatur / gleichwertiger Ersatz Ersatz, jedoch erstmalig zusätzlicher automatischer Torantrieb Einbau eines automatischen Torantriebs bei be- 	1/1 1/2		1/1 1/2 1/1

Ausscheidungskatalog	Abzug als		
	Unter- haltskos- ten	Energie- sparmass- nahmen	Anlage- kosten
stehender Toranlage			
Treppen, Treppenhaus, Geländer			
<ul style="list-style-type: none"> Reparatur / gleichwertiger Ersatz 	1/1		
<ul style="list-style-type: none"> Ersetzen einer Holztreppe durch eine Betontreppe (oder ähnliches) inkl. Folgekosten 	1/3		2/3
Aufzug, Lift			
<ul style="list-style-type: none"> Erstmaliger Einbau 			1/1
<ul style="list-style-type: none"> Reparatur / gleichwertiger Ersatz 	1/1		
<ul style="list-style-type: none"> Serviceabonnement 	1/1		
1.4 Bodenbeläge			
Wohnfläche (heizbar)			
<ul style="list-style-type: none"> Reparatur / gleichwertiger Ersatz von beispielsweise Parkett, Kunststoffbelag, Inlaid oder Spannteppiche 	1/1		
<ul style="list-style-type: none"> Im Zusammenhang mit kleineren Umbauten, neu verlegen auf bestehendem Holzboden oder Inlaid, wenn die Räume früher bewohnbar waren 	1/2		1/2
<ul style="list-style-type: none"> Neu verlegen, wenn früher nicht bewohnbar 			1/1
<ul style="list-style-type: none"> Neu verlegen auf Zementunterlagsboden infolge grösserer Umbauarbeiten oder Anbauten 			1/1
<ul style="list-style-type: none"> Verlegen eines Bodenbelags (z.B. Parkett oder Plattenbelag) anstelle eines geringwertigen Belags >CHF 150/m2 	2/3		1/3
Balkone, Terrassen			
<ul style="list-style-type: none"> Abdichten des Terrassen- beziehungsweise Balkonbodens und Verlegen von Bodenplatten auf die Abdichtung 	2/3		1/3
<ul style="list-style-type: none"> Reparatur / gleichwertiger Ersatz 	1/1		
<ul style="list-style-type: none"> Isolieren des Terrassen- beziehungsweise Balkonbodens 		1/1	
<ul style="list-style-type: none"> Erstmaliges Anbringen einer Verglasung (analog Wintergarten) 			1/1
Entfeuchtung, Bautrocknung			
<p>Massnahmen zur Entfeuchtung von Gebäuden stellen grundsätzlich Anlagekosten dar, da sie einen Bauman- gel beheben und somit den Zustand der Liegenschaft gegenüber dem Zustand im Zeitpunkt des Baus oder Kaufs verbessern.</p>			
<ul style="list-style-type: none"> Erstellen oder Anbringen von Sickerleitungen, Entfeuchtungsgeräten, Mauerwerkinjektionen und dgl. 			1/1
<ul style="list-style-type: none"> Ersatz von fest installierten Entfeuchtungsgeräten 	1/1		

Ausscheidungskatalog	Abzug als		
	Unter- haltskos- ten	Energie- sparmass- nahmen	Anlage- kosten
<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz von Sickerleitungen • Kosten für die Behebung von Folgeschäden an feuchten Gebäudeteilen und fest mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen 	1/1 1/1		
1.5 Wohneinrichtungen			
Kücheneinrichtungen (Im Gebäudewert eingeschlossen) <ul style="list-style-type: none"> • Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Küchengeräten die Bestandteil einer Küchenkombination sind, die fest mit dem Gebäude verbunden sind (Einbaugeräte) und im Gebäudewert enthalten sind • Ersatz von Küchengeräten mit Geräten, die einen eindeutig grösseren Komfort oder Funktionsumfang besitzen • Einbau von zusätzlichen Küchengeräten • Freistehende Küchenelektrogeräte (Tiefkühltruhe, Steamer, Mikrowelle, etc., die nicht fest mit der Küchenkombination verbunden sind. 	1/1 1/1		1/1 kein Abzug
Küchenkombination inkl. Folgekosten <ul style="list-style-type: none"> • Reparatur / gleichwertiger Ersatz Alt: Kombination mit Chromstahlabdeckung, <ul style="list-style-type: none"> • Neu: Abdeckung aus Natur- oder Kunststein • Mit wesentlicher Komfortverbesserung 	1/1 1/1 2/3		1/3
Badezimmer <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz / Modernisierung 	1/1		
Badezimmereinrichtung <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz von sanitären Einrichtungen und Geräten durch solche mit erheblicher Komfortverbesserung (Closomat, anstelle normalem WC, Dampfdusche, anstelle normaler Duschkabine) 	2/3		1/3
Waschmaschine, Tumbler <ul style="list-style-type: none"> • Reparatur / gleichwertiger Ersatz • Serviceabonnement • Erstmalige Anschaffung 	1/1 1/1		1/1
1.6 Heizung, Lüftung			
Heizkessel, Brenner <ul style="list-style-type: none"> • Ersetzen des Heizkessels / Brenners / Ofens 	1/1		
Boiler <ul style="list-style-type: none"> • Anstelle eines Durchlauferhitzers oder eines Kleinboilers • Neuinstallation • Neuinstallation, aber zusätzlich zu bestehendem Heizkesseln (Überbrücken Sommerperiode) 	3/4 3/4		1/4 1/1 1/4

Ausscheidungskatalog	Abzug als		
	Unter- haltskos- ten	Energie- sparmass- nahmen	Anlage- kosten
Durchlauferhitzer <ul style="list-style-type: none"> • Neuanschaffung • Reparatur / gleichwertiger Ersatz 	1/1		1/1
Ortsfeste Elektroheizung <ul style="list-style-type: none"> • Neuanschaffung • Reparatur / gleichwertiger Ersatz 	1/1		1/1
Serviceabonnement <ul style="list-style-type: none"> • Serviceabonnement für Heizanlagen 	1/1		
1.6.2 Umstellen des Energieträgers, Alternativsystem			
Holz-, Gas- oder andere Systeme <ul style="list-style-type: none"> • Umstellen auf Holz-, Gas- oder andere Systeme (bei gleichbleibendem Heizvolumen und ohne zentralen Speicher) bei bestehender Zentralheizung. • Die Kosten für die Zuleitung bei Gasanschluss gelten als Anlagekosten! 	1/1		1/1
Ersatz einer Etagenluftheizung etc. <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz einer Warmluftetagenheizung, Öl-, Holz- oder Kohleöfen in den Wohnräumen durch eine Zentralheizung (Öl, Gas etc.) 	1/2		1/2
Einbau von Alternativenergiesystemen Alternativsysteme (Wärmepumpe, Solar-, Holz, Wind-, Photovoltaik- oder Biogasanlagen inklusive Speicher, sanitäre Anpassungsarbeiten, Bewilligungen und einmalige Anschlussgebühren) <ul style="list-style-type: none"> • Ersteinbau bei Neubauten (in den ersten 5 Jahren) • Als Ersatz für bestehende Zentralheizungen 		1/1	1/1
Zusätzlicher Einbau eines Holzofens Einbau eines Holzofens (Schwedenofens) in eine mit einer Öl-Zentralheizung geheizten Wohnung <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz bestehendem Holzofen/Cheminée • Ersteinbau 	1/2		1/1
Anschluss an Fernwärmenetz <ul style="list-style-type: none"> • Anschlussgebühr Neubau • Anschlussgebühr wenn zusätzlich neben bisherigem Heizsystem ausgeschlossen wird • Anschlussgebühr bei Ersatz bisherigem Heizsystem. 	1/1		1/1 1/1

Ausscheidungskatalog	Abzug als		
	Unterhaltskosten	Energiesparmassnahmen	Anlagekosten
Cheminée, Cheminéeofen, Kachelofen, Kleinspeicherofen <ul style="list-style-type: none"> • Ersteinbau eines Cheminée, Cheminéeofens • Reparatur / gleichwertiger Ersatz • Umbau eines einfachen Cheminée in ein Warmluftcheminée • Ersteinbau einer Wärmekassette in ein Cheminée • Ersatz Cheminée mit Kachelofen sofern ohne zusätzlichen Komfort • Ersteinbau eines Kachel- oder Kleinspeicherofens • Reparatur / gleichwertiger Ersatz 	 1/1 1/2 1/1	 1/1 1/2 1/1	 1/1
1.6.3 Zusätzliche thermische Installationen			
Allgemein <ul style="list-style-type: none"> • Reparatur / gleichwertiger Ersatz 	1/1		
Automatische Regulierung <ul style="list-style-type: none"> • Ersteinbau einer automatische Regulierung der Wärmeproduktion 		1/1	
Wärmekostenverteiler <ul style="list-style-type: none"> • Ersteinbau eines elektronischen Wärmekostenverteilers 		1/1	
Wärmedämmung <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Wärmedämmung von Teilen der Heizungsanlage (Kessel, Warmwasserspeicher, Leitungen, Verteiler und Armaturen) in unbeheizten Räumen 		1/1	
Verbrauchsmessung <ul style="list-style-type: none"> • Einbau von Messeinrichtungen zur Verbrauchsmessung der flüssigen Brennstoffe (Öldurchlaufzähler) 		1/1	
Betriebsstundenzähler <ul style="list-style-type: none"> • Einbau von Betriebsstundenzählern bei Heizkessel, Brenner und Umwälzpumpen 		1/1	
Thermostatventile <ul style="list-style-type: none"> • Ersteinbau von Thermostatventilen (z.B. Danfoss) • Ersatz bestehender Heizkörperventile durch Thermostatventile 	1/1	1/1	
Wandstrahler <ul style="list-style-type: none"> • Reparatur / gleichwertiger Ersatz • Neuanschaffung 	1/1		1/1

Ausscheidungskatalog	Abzug als		
	Unter- haltskos- ten	Energie- sparmass- nahmen	Anlage- kosten
Kamin <ul style="list-style-type: none"> Reparatur / gleichwertiger Ersatz Kaminsanierung (inkl. Kamineinsätze) im Zusammenhang mit dem Ersatz des Wärmeerzeugers 	1/1 1/1		
1.6.4 Heizöltank			
Einbau <ul style="list-style-type: none"> Ersteinbau eines Heizöltanks inklusive Tankraum 			1/1
Ersatz <ul style="list-style-type: none"> Reparatur / gleichwertiger Ersatz, Tanksanierung, Revision und Reinigung 	1/1		
Änderung des Standortes des Tanks Bisher im Erdreich, neu Einrichtung im Gebäude, Öltank, Auffangwanne (Stahl oder Kunststoff) inklusive deren Abdichtung <ul style="list-style-type: none"> Bei neu kleinerem oder gleichbleibenden Inhalt Bei neu grösserem Inhalt Ausserbetriebsetzen des alten Tanks (Auffüllen, Grabarbeiten, Instandstellung des Grundstücks / Gartens usw.) Vorschriftsgemässes Einrichten eines Tankraumes im Gebäude 	1/1 2/3 1/1		1/3 1/1
Fernwärme <ul style="list-style-type: none"> Ausserbetriebnahme einer bestehenden Heizungsanlage und Anschliessen an eine Fernwärme-Heizzentrale gleichwertiger Ersatz inkl. Anschlussgebühr 		1/1	
Wärmerückgewinnung <ul style="list-style-type: none"> Zweckmässigen Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme, z.B. Wärmerückgewinnung bei klimatisierten Räumen, bei Cheminée, bei Kühlwasser, bei Abwasser oder warmer Abluft, die über das gesetzlich vorgeschriebene Mass hinausgehen 		1/1	
1.6.5 Warmwasseraufbereitung			
Warmwasseraufbereitung <ul style="list-style-type: none"> Reparatur / gleichwertiger Ersatz Ersteinrichtung und zusätzliche Einrichtung Ersatz durch grösseres Modell Neueinbau zusätzlich zum bestehenden Heizkessel für die Warmwasseraufbereitung im Sommer 	1/1 2/3 1/1		1/1 1/3

Ausscheidungskatalog	Abzug als		
	Unter- haltskos- ten	Energie- sparmass- nahmen	Anlage- kosten
Einbau von Erfassungsgeräten <ul style="list-style-type: none"> Einbau von Erfassungsgeräten zur verbrauchsabhängigen Warmwasserkostenabrechnung 		1/1	
1.6.6 Lüftung, Klimaanlage, Dampfabzug			
Lüftung, Klimaanlage, Dampfabzug <ul style="list-style-type: none"> Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Geräten, die fest mit dem Gebäude verbunden sind 	1/1		
Verzicht auf Klimatisierung <ul style="list-style-type: none"> Massnahmen die dazu führen, dass auf die maschinelle Klimatisierung von Gebäuden oder Räumen verzichtet werden kann 		1/1	
1.7 Sanitäre und elektrische Installationen, Brandverhütung			
1.7.1 Leitungen			
Leitungen im Allgemeinen (Wasser, Heizung, Elektrisch, Gas, Telefon, TV, etc.) <ul style="list-style-type: none"> Reparatur / gleichwertiger Ersatz 	1/1		
Entkalken <ul style="list-style-type: none"> Entkalken bestehender Leitungen 	1/1		
Verkabelungen <ul style="list-style-type: none"> Reparatur / gleichwertiger Ersatz Erstellung oder Erweiterung von Leitungen für Telefon oder Fernsehgeräte 	1/1		1/1
Anschluss <ul style="list-style-type: none"> Einmalige Anschlussgebühr (Perimeter, Wasser, Kanalisation) 			1/1
1.7.2 Sanitäre- und Heizungsverteilung			
Wasserenthärtungsanlagen <ul style="list-style-type: none"> Ersteinbau Reparatur / gleichwertiger Ersatz Serviceabonnemente, jedoch ohne Chemikalien Chemikalien für Wasserenthärter nur bei vermieteten Liegenschaften 	1/1 1/1 Betriebskosten		1/1
Heizkörper <ul style="list-style-type: none"> Wärmeverteilnetz abändern infolge Einbau einer Wärmepumpe / eines Speichers 		1/1	
1.7.3 Elektrische Installationen			
Leitungen <ul style="list-style-type: none"> Reparatur / gleichwertiger Ersatz 	1/1		

Ausscheidungskatalog	Abzug als		
	Unter- haltskos- ten	Energie- sparmass- nahmen	Anlage- kosten
<ul style="list-style-type: none"> Leitungsumänderungen, jedoch ohne Erweiterung (Mehrwert) und ohne Beleuchtungskörper oder mobile elektrische Gerätschaften (Mobil- ar) Änderung der Leitungsführung von Aufputz- hin zu Unterputzinstallation (ohne Erweiterung und zusätzlicher Anschlüsse) Stromsparmassnahmen an ortsfesten Anlagen (z.B. Drehzahlregulierung von Pumpen oder Ventilatoren) 	1/1 1/2	1/1	1/2
1.8 Antennen (Funk, Radio, TV usw.)			
Antennenanlagen <ul style="list-style-type: none"> Reparatur / gleichwertiger Ersatz Ersteinbau 	1/1		1/1
Gemeinschaftsantennenanlagen <ul style="list-style-type: none"> Reparatur / Ersatz der bestehenden eigenen An- lage Bei erstmaliger Installation und Einrichtung Einmalige Anschlussgebühr Empfangs- und Grundgebühren von Netzbe- treibern bei vermieteten Liegenschaften 	1/1 Betriebs- kosten		1/1 1/1
1.9 Brandverhütung und Einbruchschutz			
Überwachungs- und Löschanlagen / Löschmittel <ul style="list-style-type: none"> Ersteinbau Reparatur / gleichwertiger Ersatz Serviceabonnemente inkl. Wartung von Feuer- löschern 	1/1 1/1		1/1
Alarmanlagen <ul style="list-style-type: none"> Ersteinbau / Erweiterung der Anlage Reparatur / gleichwertiger Ersatz Kosten der Überwachung Wartung (Abonnement) Leitungsgebühr beziehungsweise Abonnement für direkte Alarmierung 	1/1 kein Abzug		1/1 kein Abzug kein Abzug
1.10 Umgebung			
Umgebungsarbeiten <ul style="list-style-type: none"> Garten erstmals neu anlegen (inkl. die erstma- lige Anlage von nicht begehbaren Feuchtbiotop- en [z.B. sog. Naturpools] als auch von Tro- ckenbiotopen) Pflege und Ersatz von denjenigen Pflanzen, die das Jahr überdauern (inkl. Entsorgung des Schnittgutes) 	1/1		1/1

Ausscheidungskatalog	Abzug als		
	Unterhaltskosten	Energiesparmassnahmen	Anlagekosten
<ul style="list-style-type: none"> • Zaun- und Mauerreparaturen (auch innerhalb des Gartens) • Wegausbesserungen (innerhalb des Gartens) • Kosten für Gartenunterhalt wie Rasenmähen, Schneeräumung, Gartenreinigung, Blumenkulturen. Vertikutierung) • Kosten für Reparatur und Ersatz von Biotopen gleicher Ausführung 	<p>1/1</p> <p>1/1</p> <p>kein Abzug</p> <p>1/1</p>		kein Abzug
<p>Umgebungsarbeiten bei vermieteten Liegenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei vermieteten Liegenschaften sind die Kosten des Gartenunterhalts abziehbar (inkl. Rasenmähen, Schneeräumung, Gartenreinigung, Blumenkulturen) • Wird die vermietete Liegenschaft vom Eigentümer mitbenutzt (Wohnung) 	Betriebskosten		Aufteilung im Verhältnis Eigenmietwert zu Fremdvermietung
<p>Feste Einfriedungen (inkl. Stütz- und Gartenmauern, wenn diese der Einfriedung dienen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersteinbau • Erweiterung einer bestehenden Einfriedung • Reparatur / gleichwertiger Ersatz • Ersatz von Böschungssicherungen aus Holz durch Stützmauern im gleichen Umfang (ohne Terraingewinn). Der übliche Bewuchs mit Bäumen und Sträuchern gilt nicht als „Böschungssicherung aus Holz“ • Ersatz von Böschungssicherungen aus Betonelementen durch Stützmauern aus Steinkörben in gleichem Umfang • Ersatz von Böschungssicherungen aus Betonelementen durch Stützmauern im gleich Umfang • Aufwendungen für Pflege, ziehen und Überwintern von Topfpflanzen im Aussenbereich; für Pflege von Ziergärten bei Eigenheimen; für Ziehen und Überwintern von Zimmerpflanzen; für Kauf, Unterhalt Pflege und Ersatz von Pflanzen des Wintergartens; für Blumen- und Gemüsegarten sowie zur Gewinnung von Baumfrüchten und von Beeren inkl. Schneiden und Spritzen; für die Anschaffung von Gartengeräten (z.B. Besen, Rechen, Hacken, Schaufeln usw.,) 	<p>1/1</p> <p>1/2</p> <p>1/1</p> <p>3/4</p> <p>kein Abzug</p> <p>kein Abzug</p>		<p>1/1</p> <p>1/1</p> <p>1/2</p> <p>1/4</p>

Ausscheidungskatalog	Abzug als		
	Unterhaltskosten	Energiesparmassnahmen	Anlagekosten
Geräte, Apparate <ul style="list-style-type: none"> • Mobiliar und Gegenstände mit Mobiliarcharakter, Werkzeuge aller Art, Heimwerkergeräte, Gartencheminées in Elementbauweise usw. • Ersatz des Rasenmähers 	Kein Abzug		
Zufahrt, Zugangsweg, Vorplatz <ul style="list-style-type: none"> • Erster Belagseinbau (Teerung, Pflasterung, Zementplatten etc.) • Reparatur / Ersatz bei gleichbleibender Fläche • Einbau von Zementverbundsteinen, teer- oder Asphaltbelägen o. ä. • Ersatz bei vergleichbarer Qualität • Bisher gekofferter Kiesplatz • Bisher Naturbelag ohne Kofferung • Einbau einer Natursteinpflasterung, wenn bisher Zementverbundsteine verlegt waren 	1/1		1/1 1/1 3/4 1/1 1/2
Bodenverbesserung <ul style="list-style-type: none"> • Entwässern, Humusieren, Stützen usw. 			1/1
Gartensitzplatz <ul style="list-style-type: none"> • Ersteinbau / Erweiterung infolge An- oder Umbau oder bei Neubauten • Reparatur / gleichwertiger Ersatz • Vergrösserung eines bestehenden Sitzplatzes 	1/1 2/3		1/1 1/3
1.11 Zu- und Ableitungen			
Kanalisation und Hauszuleitungen inklusive Aushub und Erdarbeiten <ul style="list-style-type: none"> • Reparatur / gleichwertiger Ersatz • Vergrösserung infolge An- und/oder Umbau • Einmalige Anschlussgebühren • Ersteinbau 	1/1		1/1 1/1 1/1
Kanalisation, Dolen, Gruben, Schächte, Benzinabscheider o. ä. <ul style="list-style-type: none"> • Ersetzen infolge Korrektur der Strasse oder der Anschluss an ein anderes Netz (ARA) • Reinigung (Kanalspülung) und entleeren • Ausser Betrieb nehmen der Klärgrube 	1/1 1/1 1/1		
Wasser- und Hauszuleitungen <ul style="list-style-type: none"> • Anschliessen an ein anderes Verteilnetz (gemeinschaftliche Netz), nicht inbegriffen die einmalige Anschlussgebühr • Anschlussgebühr 	1/1		1/1

Ausscheidungskatalog	Abzug als		
	Unterhaltskosten	Energiesparmassnahmen	Anlagekosten
Trennsystem <ul style="list-style-type: none"> Anschliessen des Oberflächenwassers an ein Trennsystem (inklusive Grabarbeiten) Einmalige Anschlussgebühr Reparatur / gleichwertiger Ersatz der Kanalisationsleitung im Zusammenhang mit dem Anschliessen ans Trennsystem (inkl. Grabarbeiten) 	1/1		1/1 1/1
Drainage <ul style="list-style-type: none"> Drainage (Entwässerung des Bodens oder Sumpflandes) 			1/1
Entfeuchten <ul style="list-style-type: none"> Abdichten und/oder drainieren (innen und/oder aussen) am Gebäudefundament 	1/1		
1.12 Verschiedenes			
Verschiedenes Abbrucharbeiten, Transport in Deponie, Deponiegebühren <ul style="list-style-type: none"> Vollständiger Abbruch des Gebäudes Abbruch bei gleichzeitigem Ersatz der Bauteile Räumungskosten bei Abbruch 	1/1		1/1 1/1
Beleuchtung <ul style="list-style-type: none"> Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Beleuchtungskörpern, die nicht Mobilier darstellen 	1/1		
Umnutzung <ul style="list-style-type: none"> Wird eine Liegenschaft einer anderen Nutzung zugeführt (z.B. Geschäftsliegenschaft in eine Wohnliegenschaft) erfolgt eine Umnutzung. Diese Instandstellung und Modernisierung ist als Ganzes zu betrachten. Funktional betrachtet liegt eine qualitative Verbesserung und eine Wertsteigerung vor. 			1/1
Aushub <ul style="list-style-type: none"> Erdarbeiten bei Neubau / Erweiterung 			1/1
Baulandumlegung <ul style="list-style-type: none"> Bei Veräusserung nach der Umlegung Bei Teilveräusserung nach der Umlegung sind die Kosten anteilmässig aufzuteilen 			1/1 1/1
Eigenleistung <ul style="list-style-type: none"> Bei Selbständigerwerbenden die auf Grund ihrer Branche Arbeiten verrichten müssen die Eigenleistungen versteuern und können andererseits diese Eigenleistung an privaten Liegenschaften abziehen. Die übrigen Steuerpflichtigen müssen die Ei- 	Aufteilung nach Unterhalts- oder Anlagekosten		
	kein Abzug		kein Abzug

Ausscheidungskatalog	Abzug als		
	Unter- haltskos- ten	Energie- sparmass- nahmen	Anlage- kosten
genleistung nicht versteuern, können sie aber auch nicht in Abzug bringen			
Feldregulierung <ul style="list-style-type: none"> Bei Veräußerung nach der Regulierung Bei Teilveräußerung nach der Regulierung sind die Kosten anteilmässig aufzuteilen 			1/1 1/1
Mutationskosten <ul style="list-style-type: none"> Vermessen / Parzellieren 			1/1
Ölunfall <ul style="list-style-type: none"> Kosten für den Aushub und die Verbrennung des Erdreiches nach Abzug der Versicherungsleistung 	1/1		
Sauna (fest eingebaut) in Gebäudeversicherung enthalten <ul style="list-style-type: none"> Reparatur / gleichwertiger Ersatz Neueinbau 	1/1		1/1
Solarium (fest eingebaut) in Gebäudeversicherung enthalten <ul style="list-style-type: none"> Reparatur/gleichwertiger Ersatz Neueinbau 	1/1		1/1
Inkonvenienzentschädigung <ul style="list-style-type: none"> Einmaliger Beitrag Jährlich wiederkehrender Betrag 	Beim Unterhalt zu 100 % abziehbar Staatssteuer: Bei der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer anrechenbare Anlage- oder Verkaufskosten		
Vorhänge mit Zubehör, Mobiliar <ul style="list-style-type: none"> Vorhänge, Mobiliar, Gegenstände mit Mobiliar- charakter (Rollo), Werkzeuge aller Art, Heim- werkergeräte, Zentralstaubsauger usw. 	Kein Abzug		
Kosten für Betrieb und Verwaltung			
1.13 Betrieb			
Kaminfeger <ul style="list-style-type: none"> Die Kosten für den Kaminfeger sowie die Feuerungs- und Rauchgaskontrolle 	1/1		
Versicherung <ul style="list-style-type: none"> Bauversicherung bis zur Abschlusschätzung Prämien für Versicherungen gegen Brand- und Elementar- und Erdbebenschäden am Gebäude Prämien für Versicherungen gegen Wasserschaden, Glasbruch, Grundstück usw. (ohne Hausrat) Mobiliarversicherung 	1/1 1/1 kein Abzug		1/1

Ausscheidungskatalog	Abzug als		
	Unterhaltskosten	Energiesparmassnahmen	Anlagekosten
Hauswart <ul style="list-style-type: none"> • Endreinigung bei Neubauten • Kosten für Hauswartungen und Reinigungen bei vermieteten Liegenschaften • Bei Stockwerkeigentum: Die Reinigung und Pflege der Allgemeinräume 	Betriebskosten 1/1		1/1
Advokatur- und Notariatskosten <ul style="list-style-type: none"> • Kommission, sowie Advokats-, Notariats- oder Gerichtskosten im Zusammenhang mit Mietangelegenheiten • Schuldbrieferrichtung 	1/1		1/1
1.14 Anwaltskosten, Mutationskosten, Grundeigentümerbeiträge (Perimeterbeiträge) usw.			
Vermessung usw. <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für die Vermessung, Parzellierung, Grundbuchmutationen, Güterzusammenlegung, Feldregulierung, Baulandumlegung usw. 			1/1
Erschliessung usw. <ul style="list-style-type: none"> • Erschliessungsbeiträge von Gemeinden für Strassen und Trottoir, inklusive erste Teerung der Strassen und Zufahrten (Perimetergebühren) 			1/1
Kaufs- beziehungsweise Verkaufskosten <ul style="list-style-type: none"> • Advokatur, Notariats- oder Gerichtskosten im Zusammenhang mit Kauf/Verkauf einer Immobilie 			1/1
Gebühren <ul style="list-style-type: none"> • Beurkundungsgebühren, Handänderungssteuern 			1/1
Architekten-, Ingenieurhonorare <ul style="list-style-type: none"> • Im Zusammenhang mit Renovationsarbeiten • Im Zusammenhang mit Umbauten, Anbauten oder Neubauten erhobene Architekten- und/oder Neubauten erhobene Architekten- und/oder Ingenieurhonorare betreffen in der Regel auch den bestehenden Teil eines Gebäudes. Diese Kosten können als Unterhaltskosten anteilmässig gewährt werden. Der Nachweis ist von der steuerpflichtigen Person in geeigneter Form zu erbringen • Studienhonorar für die tatsächlich ausgeführten Arbeiten im Sinne des Energiesparens und des Umweltschutzes (werden die Arbeiten nicht ausgeführt, sind die Studienhonorare nicht abzugsfähig) 	1/1 anteilmässige Aufteilung	1/1	Anteilmässige Aufteilung

Ausscheidungskatalog	Abzug als		
	Unterhaltskosten	Energiesparmassnahmen	Anlagekosten
1.15 Bewilligungs- und Projektkosten			
Baubewilligungen/Bauprojektkosten inkl. Baubewilligung <ul style="list-style-type: none"> Umbauarbeiten, Anbauten, Baugrunduntersuchungen, Quartierplanungskosten und anteilige Bauprojektkosten für energiesparende Einrichtungen bei Neubauten 			1/1
Projektierungskosten bei Energiesparmassnahmen <ul style="list-style-type: none"> Projektierungskosten für energiesparende Massnahmen bei tatsächlicher Ausführung in bestehenden Gebäuden 	1/1		
1.16 Schwimmbäder			
Hallenbäder <ul style="list-style-type: none"> Reparatur / gleichwertiger Ersatz von in Wohnhäusern eingebauten Schwimmbädern 	1/1		
Beheizung von Hallenbädern <ul style="list-style-type: none"> Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Heizanlagen von in Wohnhäusern eingebauten Schwimmbädern Ersteinbau von Heizanlagen von in Wohnhäusern eingebauten Schwimmbädern 	1/1		1/1
Schwimmbäder im Freien wenn im Mietwert inbegriffen <ul style="list-style-type: none"> Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Schwimmbädern im Freien Neubau 	1/1		1/1
Beheizung von Schwimmbädern im Freien <ul style="list-style-type: none"> Reparatur / gleichwertiger Ersatz von Heizanlagen von Schwimmbädern im Freien Einbau einer Heizanlage für Schwimmbäder im Freien 	1/1		1/1
1.17 Allgemeines			
Abzug von Unterhaltskosten <ul style="list-style-type: none"> Für den Abzug ist das Rechnungsdatum massgebend und nicht das Zahlungsdatum Es sind diejenigen Kosten abzugsfähig, die ab Nutzen und Schaden in Rechnung gestellt werden. Rechnungen die vor diesem Datum datiert sind, können nicht in Abzug gebracht werden. 			
1.18 Finanzierung			
Finanzierungskosten <ul style="list-style-type: none"> Abschlusskommission, Bankspesen (Finanzierung) Baukreditzinsen 			1/1 1/1

Ausscheidungskatalog	Abzug als		
	Unter- haltskos- ten	Energie- sparmass- nahmen	Anlage- kosten
<ul style="list-style-type: none"> • Baurechtszinsen • Bürgschaftsprämie (Erstfinanzierungskosten) • Schuldzinsen, Hypothekarzinsen, Landkreditzin- sen • Festhypothek: Nachzahlung als Zinsausgleich bei Umwandlung des Vertrages in eine variable Hypothek • Zahlung für den Zinsausgleich beim Wechsel zwischen verschiedenen Bankinstituten vom Roheinkommen abziehbar • Verzinsung des Eigenkapitals 	1/1		kein Abzug 1/1
Courtage, Maklerprovision	Bei der Veranlagung der Grundstück- gewinnsteuer anrechenbare Anlage- oder Verkaufskosten		
Konventionalstrafe bei Nichterfüllung des Kaufvertrages (bei Drittgeschäften)	Kein Abzug		Kein Abzug

Ausscheidungskatalog	Abzug als
1.19 Betriebskosten	Betriebskosten
Abwassergebühren <ul style="list-style-type: none"> • bei selbstgenutzten Liegenschaften • bei vermieteten Liegenschaften 	Kein Abzug Betriebskosten
Beleuchtung <ul style="list-style-type: none"> • bei selbstgenutzten Liegenschaften • bei vermieteten Liegenschaften 	Kein Abzug Betriebskosten
Gebühren <ul style="list-style-type: none"> • Kehrichtsackgebühren, Gebührenmarkten usw. 	Kein Abzug
Strassenreinigung <ul style="list-style-type: none"> • Die Reinigung von Strassen 	Kein Abzug
Wasserzins <ul style="list-style-type: none"> • Bei selbstgenutzten Liegenschaften • Bei vermieteten Liegenschaften 	Kein Abzug Betriebskosten
Energiekosten (Elektrisch, Gas, Oel) <ul style="list-style-type: none"> • Bei selbstgenutzten Liegenschaften • Bei vermieteten Liegenschaften 	Kein Abzug Betriebskosten
Heizkostenabrechnung <ul style="list-style-type: none"> • Die Verbrauchserfassung und den Abrechnungsservice für die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung sowie den Unterhalt der notwendigen Apparate 	Betriebskosten
1.20 Verwaltung	Verwaltungskosten
Vermietung <ul style="list-style-type: none"> • Vermietungskosten (Inserate, etc.) 	Verwaltungskosten
Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> • Kosten der Verwaltung durch Dritte bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens sowie Porto, Telefon, Inserate für Vermietung usw., Erhebung der Mietzinse und Betreibungen, für Ausweisungen und Prozesse mit Mietern aus dem Mietverhältnis 	Verwaltungskosten
Schätzungen <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudeschätzungen (Verkehrswertschätzungen) 	Kein Abzug

I.8.3.2 Lebensdauer von Baumaterialien

Bei normalem Unterhalt ist, entsprechend den Anforderungen an Präsentation und Betriebssicherheit, mit folgender Jahres-Lebensdauer zu rechnen:

Werden Unterhaltsarbeiten von neu erworbenen Liegenschaften geltend gemacht, welche die nachge-nannten Jahres-Lebensdauer mehrheitlich übersteigen, ist von einer im Unterhalt vernachlässigter Liegen-schaft auszugehen (gemäss Mieterverband und HEV).

	Wohn- und Ge- schäftsräume
Briefkasten	15
Bodenbeläge	
Nadelfilz	8
Sisal, Kokos und ähnliche Naturfasern	10
Spannteppiche, Kugelflor	10
Kork, Kunststoffe,	5 – 20
Laminat	8 – 10
Holz (Parkett, Riemenböden)	40
Versiegelung Parkett	10
Industrieböden	5 – 40
Tonplatten, Klinker	30
Keramikplatten	30
Kunststeinplatten	40
Natursteinplatten	30
Doppelböden für EDV-Installationen	8 – 15
Elektrische Anlagen, Telefon, TV-Antennen, EDV	
Schalter, Steckdosen, Fassungen, Zähler	15
Fernsehantennen	10
TV-Kabelanschluss	10
TV-Antenne	10
Gegensprechanlage	15
Heizung, Cheminéeanlagen, Lüftung,	
Thermostat-Radiatoren-Ventile	20
Gewöhnliche Radiatoren-Ventile	20
Cheminéegitter (Metall, Glas)	15
Bauteile für Cheminéés, Warmluft-Cheminéés	25
Cheminéeofen, Schwedenofen, Holzofen	25
Ventilatoren (zu Rauchabzug)	20
Lüftungskanäle	25
Klimageräte	15
Heizkessel, Kombikessel, Brenner	20
Umwälzpumpe	20
Elektroinstallationen in Heizanlagen	20
Öltank	30
Elektronische Zähler	12

	Wohn- und Geschäftsräume
Leitungen/Maurerarbeiten	50
Warmwasserboiler elektronisch	20
Durchlauferhitzer	15
Kücheneinrichtungen	
Kochherd, Rechaud, Backofen	15
Mikrowellengerät	15
Kühlschrank und Tiefkühlgerät	10
Geschirrspüler	12
Waschmaschine, Tumbler	10 – 12
Dampfabzug, Ventilator	10
Küchenkombination, -schränke	15 – 20
Malerarbeiten	
Anstriche	20
Rollenläden, Storen, Sonnenschutz	
Storen aus Stoff	15
Lamellenstoren	25
Rollläden	25 – 30
Gurten, Kurbelstangen, Motoren	8
Sanitäre Einrichtungen, Bäder, Duschen, WC	
Lavabo, Badewanne, Duschtasse, WC	25 – 35
Spiegelschränke und Badezimmermöbel	10
Batterien in allen Nassräumen	15
Duschkabinen, Trennwände, Glaswände	25
Badezimmermodernisierung, Duschen, WC	20 – 25
Schreinerarbeiten	
Fenster, Holz lackiert	25
Fenster, Plastik	25
Türen Massivholz	30
Türen Spanplatten	25
Falt- und Schiebetüren	30
Holztäfer	40
Sockelleisten	25
Einbauschränke und -möbel	20 – 35
Wandbeläge	
Tapeten (Rauhfaser, Stofftapeten, Glasfaser)	10 – 15
Stofftapeten	20

I.8.3.3 Versicherungsprämien

(§ 3 StVO Nr. 16)

Zu den Versicherungsprämien gehören die jährlichen Prämien gegen Sachschaden (Gebäudeversicherung, Versicherung gegen Glas- und Wasserschaden) und Haftpflicht des Grundeigentümers.

Nicht abziehbar:

Prämien für Mobiliarversicherung (Hausrat) und Privathaftpflichtversicherung.

I.8.3.4 Betriebskosten

(§ 4 StVO Nr. 16)

Bei **Fremdnutzung** können die Betriebskosten, soweit sie nicht dem Mieter belastet werden, abgezogen werden. Zu den Betriebskosten gehören die mit dem Grundbesitz verbundenen wiederkehrenden Abgaben für Abwassergebühr, Wasserzins, Strassenbeleuchtung und -reinigung, Kehrtafelabfuhr, die Entschädigung an den Hauswart bzw. die Kosten für Reinigung und Pflege von gemeinschaftlichen Räumen, Plätzen und Anlagen, wie Rasenmähen, Schneeräumen, Gartenreinigungs- und -räumungsarbeiten, Blumenkulturen.

Nicht abziehbar:

Einmalige Grundeigentümerbeiträge wie Perimeterbeiträge, Anschlussgebühren für Wasser, Abwasser, Kanalisation, Gas, Strom, Fernseh-Gemeinschaftsantennen, Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung.

I.8.3.5 Verwaltungskosten

(§ 4 StVO Nr. 16)

Zu den Kosten der Verwaltung gehören die Entschädigung an den Liegenschaftsverwalter, die Auslagen für Vermietung (Porto, Telefon, Inserate), für Erhebung der Mietzinse und Betreibungen, für Ausweisungen und Prozesse mit Mietern aus dem Mietverhältnis.

I.8.3.6 Kosten für Energiesparmassnahmen

Zum Abzug zugelassen sind Energiesparmassnahmen nach der Steuerverordnung Nr. 16.

- Der Abzug kann nur für bereits bestehende Bauten geltend gemacht werden.
(StP 1989/15; StP 1990/10; StP 1992/10; StP 1994/14)

Als Energiesparmassnahmen gelten auch der **Ersatz** von Haushaltgeräten mit grossem Stromverbrauch, die im Gebäudewert eingeschlossen sind, wie Kochherde, Backöfen, Geschirrspüler und Kühlschränke. Im übrigen siehe den Ausscheidungskatalog in Ziffer 7.3.1.

Der Gebäudeenergieausweis sowie die anteiligen Kosten für Projektierung, Honorare und Gerüste sind abziehbar.

I.8.3.7 Pauschalabzug

§ 4 StVO Nr. 16)

Anstelle der tatsächlichen Kosten kann ein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Er umfasst die Unterhaltskosten (7.3.1), die Versicherungsprämien (7.3.3.), die Verwaltungskosten (7.3.5.) sowie die Kosten für Energiesparmassnahmen (7.3.6.), nicht jedoch die Betriebskosten (7.3.4.) und die Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten (7.3.7.).

Der Pauschalabzug beträgt:

- 10 % des Bruttomietwertes bzw. Mietwertes für Gebäude, die am 31. Dezember der Steuerperiode noch nicht 10 Jahre alt sind;
- 20 % des Bruttomietwertes bzw. Mietwertes für Gebäude, die am 31. Dezember der Steuerperiode älter als 10 Jahre sind.

Der Pauschalabzug ist immer vom Bruttomietwert (gesamter Mietzins) zu berechnen. Die von den Mietern bezahlten Nebenkosten gehören nicht dazu. Die obenstehenden Pauschalabzüge gelten auch für ausserkantonale Liegenschaften.

Wechsel der Abzugsart

Steuerpflichtige können **jedes Jahr**, für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

Der **Pauschalabzug** ist **ausgeschlossen** und nur der Abzug der effektiven Kosten kommt in Frage für Liegenschaften, die

- zum Geschäftsvermögen gehören oder
- von Dritten ganz oder vorwiegend geschäftlich genutzt werden.

1.8.3.8 Denkmalpflegerische Arbeiten

(§ 39 Abs. 3 StG; Art. 32 Abs. 3 DBG)

Soweit denkmalpflegerische Arbeiten Unterhalt darstellen, sind die Aufwendungen dafür gemäss Ziffer 7.3. abziehbar. Allfällige Subventionen sind von den Unterhaltskosten abzuziehen.

Soweit denkmalpflegerische Arbeiten wertvermehrend sind, können die vom Grundeigentümer zu tragenden Mehrkosten abgezogen werden, wenn eine entsprechende Verfügung der Denkmalpflege vorliegt. Subventionen gelten als Minderung der Anlagekosten und sind auf dem Standblatt zu vermerken.

1.9 Übertrag aus Liegenschaftenverzeichnis

Keine Bemerkungen

1.10 Total der Einkünfte

Keine Bemerkungen

II Abzüge

II.10 Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Erwerbsunkosten können nach den Ansätzen auf dem Berufsauslagenblatt in Abzug gebracht werden, soweit sie vom Arbeitgeber nicht vergütet werden oder wenn die Vergütungen im Bruttolohn auf dem Lohnausweis enthalten sind.

B.1 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

(§ 3 Abs. 1 StVO Nr. 13)

Abziehbar sind:

grundsätzlich nur die Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte für das öffentliche Verkehrsmittel. Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist dann nicht zumutbar, wenn mit einem privaten Fahrzeug eine tägliche Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt wird. Zumutbar ist, dass bei variabler oder gleitender Arbeitszeit eine Abstimmung auf die Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel vorgenommen wird. Nicht massgebend für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist die berufliche Stellung für sich allein.

B.1.1 Abonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel

Abziehbar sind:

Grundsätzlich die Abonnementskosten für Bahn, Bus und Tram der 2. Klasse.

Bei Benützung der 1. Klasse ist die Quittung beizulegen.

(StP 1989/14; StP 1991/18; StP 1994/5; StP 1995/26)

Angestellte des öffentlichen Verkehrs

Angestellte im öffentlichen Verkehr erhalten eine Dauerfahrkarte, wenn sie mind. an 40 Tagen im Jahr Dienstfahrten unternehmen. In diesen Fällen ist das Feld F im Lohnausweis mit einem X versehen. D.h. Sie können keinen Abzug für den Arbeitsweg geltend machen. Diesen Angestellten wird im Lohnausweis auch keine Aufrechnung vorgenommen.

Angestellte, die weniger als 40 Dienstfahrten im Jahr ausführen und gleichwohl eine Dauerfahrkarte beziehen, werden im Lohnausweis CHF 2'000 als Gehaltsnebenleistung aufgerechnet. Sie können für den Arbeitsweg, sofern sie den öffentlichen Verkehr benützen, bis maximal der Höhe der Gehaltsnebenleistungen und sofern das Tram oder der Bus zusätzlich benutzt werden, 190 Franken als Fahrtkosten geltend machen.

B.1.2 Fahrrad, Motorfahrrad oder Kleinmotorrad

Der Pauschalabzug für Fahrrad und Kleinmotorrad von CHF 700 ist aufgrund der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu kürzen.

B.1.3 Auto, Motorrad

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur ausnahmsweise geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, das heisst, wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde pro Tag (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt werden kann;
- der Steuerpflichtige auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält (Bestätigung des Arbeitgebers ist beizulegen);
- der Steuerpflichtige infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes beilegen).

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

- für Motorrad mit weissem Kontrollschild 40 Rp. pro Fahrkilometer
- für Auto: 70 Rp. pro Kilometer für die ersten 10'000 km, 55 Rp. pro Kilometer für die zweiten 10'000 km, 45 Rp. pro Kilometer für die dritten 10'000 km und 35 Rp. für jeden weiteren Kilometer. In diesem Pauschalabzug sind Garagenmiete und Parkplatzgebühren enthalten.

In der Regel wird der Abzug für 220 Arbeitstage gewährt.

- Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag dürfen höchstens die Kosten der auswärtigen Verpflegung (CHF 1600 bzw. CHF 3200; vgl. Ziff. B 2.1 und B 2.2) als Fahrtkosten gewährt werden.
- In der Regel ist bei einer einfachen Fahrt von mehr als 11 km der Abzug für die auswärtige Verpflegung von CHF 1600 bzw. 3200 und 2 Fahrten (Wohn-/Arbeitsort und zurück) zu gewähren.
- Grundsätzlich ist die streckenmässig kürzeste Route abzugsfähig, die schnellste Route nur bei erheblicher Zeitersparnis.
- Lehrer (bei 6-Tage-Woche) haben Anspruch auf 40 Wochen zu 18 Fahrten, sofern die Hauptmahlzeit zu Hause eingenommen wird; bei auswärtiger Verpflegung 40 Wochen zu 12 Fahrten.
- Lehrer (bei 5-Tage-Woche) haben Anspruch auf 40 Wochen zu 18 Fahrten, sofern die Hauptmahlzeit zu Hause eingenommen wird; bei auswärtiger Verpflegung 40 Wochen zu 10 Fahrten.

Anstelle der pauschal berechneten Fahrtkosten können die tatsächlichen und nachgewiesenen Fahrtkosten abgezogen werden. Dafür ist das Hilfsformular 1.86 «Aufstellung über Autounkosten» auszufüllen. Die einmal gewährte Abzugsart muss aber für mindestens 4 weitere Jahre beibehalten werden.

Kosten für Fahrten in Ausübung der Berufstätigkeit, wenn die Geschäftsfahrten durch den Arbeitgeber bezahlt werden

Werden Geschäftsfahrten durch den Arbeitgeber bezahlt ist eine Gesamtrechnung zu machen und nicht für die ersten 10'000 km des Arbeitswegs 70 Rappen und für die weiteren 10'000 km 55 Rappen zu rechnen. Siehe Beispiel auf der nächsten Seite.

FAbI ab 2016

Ab 2016 können bei der direkten Bundessteuer maximal CHF 3000 Fahrtkosten (Fahrrad, öffentlicher Verkehr, Auto) geltend gemacht werden.

Beispiel:

Kilometer			
Arbeitsweg	25'736		
Geschäftsfahrten	14'264	Total	40'000
Entschädigung Arbeitgeber	CHF 9'985		

Steuerliche Konsequenzen

Pauschalmethode			
10'000 KM zu 70 Rappen		CHF 7'000	
10'000 KM zu 55 Rappen		CHF 5'500	
10'000 KM zu 45 Rappen		CHF 4'500	
10'000 KM zu 35 Rappen		CHF 3'500	CHF 20'500
./. Entschädigung Arbeitgeber			<u>CHF 9'985</u>
Abzug unter Ziffer B.1.3			CHF 10'515

Der Steuerpflichtige kann auch hier anstelle der pauschalen die effektiven Autounkosten geltend machen, indem er das Autounkostenformular einreicht. Ein allfälliger „Gewinn“ bzw. Minuskosten würden steuerbares Einkommen darstellen.

Luxusauto

Abschreibungen und Leasinggebühren werden nur auf einem Mittelklassewagen zugelassen. Maximal kann von einem Neuwert von CHF 100'000 abgeschrieben oder Leasinggebühren (von einem Neuwert von CHF 100'000) abgezogen werden.

Beispiel:

	Luxus- Anteil	Formular 1.86	StE Ziffer 28.4
Anschaffungspreis	20'000	100'000	120'000
50 % Abschreibung	<u>10'000</u>	<u>50'000</u>	<u>60'000</u>
Vermögenssteuerwert	10'000	50'000	60'000
50 % Abschreibung	<u>5'000</u>	<u>25'000</u>	<u>30'000</u>
Vermögenssteuerwert	5'000	25'000	30'000
50 % Abschreibung	<u>2'500</u>	<u>12'500</u>	<u>15'000</u>
Vermögenssteuerwert	2'500	12'500	15'000

Kauft denselben Wagen als Occasion im zweiten Jahr für CHF 80'000 = Luxusanteil 16.67 % (20'000 von 120'000).

	Luxus- Anteil	Formular 1.86	StE Ziffer 28.9
Kaufpreis	13'333	66'667	80'000
50 % Abschreibung	<u>6'667</u>	<u>33'333</u>	<u>40'000</u>
Vermögenssteuerwert	6'666	33'333	40'000
50 % Abschreibung	<u>6'666</u>	<u>16'666</u>	<u>20'000</u>
Vermögenssteuerwert	3'333	16'667	20'000

B.2 Mehrkosten der Verpflegung

(§ 33 Abs. 1 lit. b StG; Art. 26 Abs.1 lit. B DBG)

Der Abzug für auswärtige Verpflegung beträgt:

B.2.1 Mittagsverpflegung

(StVO Nr. 13, § 4 Abs. 1)

Für Mittagsverpflegung CHF 15 pro Tag oder CHF 3200 pro Jahr. Nur der halbe Abzug CHF 7.50 im Tag, CHF 1600 ist ordentlicherweise zulässig, wenn Hauptmahlzeiten vom Arbeitgeber durch Beiträge in bar oder durch Abgabe von Gutscheinen verbilligt oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden. Wer wegen kurzer Essenspausen gezwungen ist, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit beim Arbeitgeber einzunehmen (wie z.B. im Gastgewerbe), kann pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten beim Arbeitgeber gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug.

Lehrer können den Abzug für 160 Tage (bei 5-Tage-Woche, pro Woche 4 Mittagessen) bzw. für 120 Tage (bei 6-Tage-Woche, pro Woche 3 Mittagessen) beanspruchen.

Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Hauptmahlzeiten den Steuerpflichtigen auf weniger als CHF 10 zu stehen kommen bzw. wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Frühstück CHF 3.50, Mittagessen CHF 10, Abendessen CHF 8 oder CHF 21.50 pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.

Anspruch auf auswärtige Verpflegung hat – wer wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte aus beruflichen Gründen eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann. Sofern eine durchschnittliche Fahrzeit mit dem Auto zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (gemäss TwixRoute) nicht länger als 10 Minuten dauert ist die auswärtige Verpflegung zu verweigern. Dasselbe gilt für Benutzer des öffentlichen Verkehrs, falls der Fussweg und die Fahrzeit zwischen Wohn- und Arbeitsstätte nicht mehr als 10 Minuten dauert. Ebenso wenn der Arbeitsweg mit dem Fahrrad zurückgelegt wird und die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte nicht mehr als 3 Kilometer beträgt.

Bei sehr kurz bemessener Essenspause aus beruflichen Gründen ist die auswärtige Verpflegung ebenso zu verweigern, da in diesen Fällen die Zeit nicht ausreicht, um sich in einem Restaurant zu verpflegen.

B.2.2 Schicht und Nachtarbeit

(§ 4 Abs. 3 StVO Nr. 13)

- Mehrkosten bei Schicht- oder Nachtarbeit: Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit wird für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause ein Abzug von CHF 15 pro Tag, bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit ein Abzug von CHF 3200 im Jahr gewährt.
- Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.
- Der Abzug für Schicht- und Nachtarbeit kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung beansprucht werden.

Mehrkosten von Handelsreisenden für Verpflegung und Übernachten

CHF 10 bis CHF 12	pro Reisetag bei Platzbearbeitung für kleine Auslagen (ohne Mahlzeiten).
CHF 30 bis CHF 35	pro Reisetag inklusive eine Hauptmahlzeit.
CHF 80 bis CHF 90	Pro Reisetag inklusive zwei Hauptmahlzeiten
CHF 180 bis CHF 210	Pro Reisetag, wenn der Reisende auswärts Übernachten muss, inklusive zwei Hauptmahlzeiten. (Wenn die Übernachtung anhand der Faktura des Hotels abgerechnet wird, gilt der Ansatz für den Reisetag mit zwei Hauptmahlzeiten.) Höhere Auslagen sind nachzuweisen.

B.3 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

(§ 33 Abs. 2 StG; Art 26 Abs. 2 DBG; StP 1988/5)

Wer infolge seines auswärtigen Arbeitsortes nur über das Wochenende nach Hause zurückkehren kann (Wochenaufenthalter), ist berechtigt, die tatsächlichen Kosten für das auswärtige Zimmer vom Einkommen abzuziehen.

Hat der Steuerpflichtige am Arbeitsort eine Wohnung (Studio) gemietet, darf er die Mietkosten für 2 Raumeinheiten (Zimmer = 1 RE, Küche und Bad = je ½ RE) als Mehrkosten auswärtiger Unterkunft in Abzug bringen (Mietvertrag verlangen).

Beispiel 1

A mietet als Wochenaufenthalter eine 3-Zimmerwohnung mit Küche und Bad. Der Mietzins pro Monat beträgt CHF 1200 und CHF 150 Nebenkosten.

$$\frac{12 \cdot 1350 \cdot 2}{4} = \text{CHF } 8'100$$

A kann CHF 8'100 in Abzug bringen.

Beispiel 2

A und B mieten als Wochenaufenthalter eine 4-Zimmerwohnung mit Küche und Bad. Der Mietzins pro Monat beträgt CHF 1400 und CHF 100 Nebenkosten.

$$\frac{12 \cdot 1500 \cdot 3}{5} = \text{CHF } 10'800 \text{ hiervon je } \frac{1}{2} = \text{CHF } 5'400$$

Somit haben A und B Anspruch auf den Abzug der Kosten für je 1 Zimmer und den hälftigen Abzug an Küche und Bad.

Besteht eine Kochgelegenheit, kann der Abzug für auswärtige Verköstigungen nur noch für das Mittagessen geltend gemacht werden, und das nur in Fällen, wo wegen berufsnotwendiger kurzer Mittagspause im Personalrestaurant oder in der Gaststätte verpflegt werden muss.

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt und regelmässiger Heimkehr über das Wochenende:

Fahrkosten (in der Regel öffentliche Verkehrsmittel, sofern die Zeitersparnis Wohnort - Wohnaufenthaltsort über eine Stunde beträgt, kann der Pflichtige die Kosten des Privatautos geltend machen)	effektiv
Verpflegung, im Normalfall, ohne Kochgelegenheit	CHF 6400
Bei Kantinenverpflegung oder Verbilligung durch den Arbeitgeber	CHF 4800
Bei Unterkunft mit Kochgelegenheit	CHF 0 bis 3200 bzw. 1600
Unterkunft	effektiv

Wochenaufenthalter bei freier Kost und Logis

Fahrtkosten (in der Regel öffentliche Verkehrsmittel, sofern die Zeitersparnis Wohnort – Wochenaufenthaltort über eine Stunde beträgt, kann der Pflichtige die Kosten des Privatautos geltend machen)	effektiv
Verpflegung bei Naturalien durch den Arbeitgeber	CHF 1600
Unterkunft	effektiv

B.4 Übrige Berufskosten

(§ 33 Abs. 1 lit. c StG; Art 26 Abs. 1 lit. c DBG; § 6 Abs. 1 StVO Nr. 13)

Staatssteuer und direkte Bundessteuer

Der Pauschalabzug beträgt 3 % des Nettolohnes, mindestens aber CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000. Dieser Abzug ist bei der unterjährigen Erwerbstätigkeit anteilmässig zu kürzen.

Bei regelmässiger aber nur teilzeitlich (halbtags, tageweise) ausgeübter Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen bis CHF 20'000 ist die Pauschale von CHF 2'000 auf 10 % des Nettoeinkommens, abgerundet auf die nächsten 100 Franken, zu kürzen (z.B. Einkommen CHF 10'075 = Pauschalabzug CHF 1'000).

Der Pauschalabzug (Staat und Bund) umfasst alle für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten wie die Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss, Gewerkschaftsbeiträge, die Mehrauslagen bei Schwerarbeit sowie die Kosten des privaten Arbeitszimmers. Die Pauschale kann auch bei Arbeitslosigkeit geltend gemacht werden.

Das Arbeitszimmer ist im Pauschalabzug enthalten. Bei Entschädigung der privaten Büroinfrastruktur (Arbeitszimmer) siehe Ausführungen unter Kapitel I, S. 31/32, Sonderfälle, Beispiele 1 und 2.

Wenn der Steuerpflichtige anstelle des Pauschalabzuges die tatsächlichen Kosten geltend macht, so ist der Steuererklärung eine separate Aufstellung mit den entsprechenden Belegen einzureichen.

Personalcomputer als Berufswerkzeug

(effektiv) (§ 6 Abs. 2 StVO Nr. 13)

- Anschaffungskosten für Hardware (PC inkl. Drucker), 50 %, maximal CHF 3'800.
- Anschaffungskosten für Software, soweit berufsnotwendig 100 %
- Wartungskosten (Service) 50 %

Voraussetzung für diese Abzüge ist, dass die Aufwendungen objektiv mit dem gegenwärtigen Beruf des Steuerpflichtigen in einem unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang stehen und auf die zu verzichten dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist.

Arbeitszimmer

Für die Benützung eines Arbeitszimmers kann dem Steuerpflichtigen ein Abzug gewährt werden, wenn nachgewiesen ist, dass

- die Benützung eines Arbeitszimmers für die Berufsausübung nötig ist,
- der erforderliche Raum zusätzlich zum privaten Wohnbedarf gehalten wird und
- am Arbeitsort kein entsprechender Raum zur Verfügung steht.

Bloss gelegentliche berufliche Arbeit in der privaten Wohnung gibt kein Anrecht auf den Abzug.

Berechnung des Abzuges:

- Der maximal anrechenbare Mietwert/Mietzins pro Jahr inkl. der Pauschale für Nebenkosten ist auf CHF 30'000 limitiert. Dabei ist nicht zu unterscheiden, ob es sich um ein selbstbewohntes Objekt (EFH, MFH, STWE) oder um ein Mietobjekt handelt;
- die Nebenkostenpauschale beträgt CHF 1'800;
- keine Berücksichtigung der unterschiedlichen Mietwerte bei Staat und Bund;

$$\rightarrow \text{Mietwohnung} = \frac{(\text{Mietzins} + \text{Nebenkostenpauschale}) \times 2}{(\text{Anzahl Zimmer} + 1^*) \times 3}$$

* Einheit für Nebenräume

$$\rightarrow \text{Einfamilienhaus} = \frac{(\text{Mietwert} + \text{Nebenkostenpauschale}) \times 2}{(\text{Anzahl Zimmer} + 2^*) \times 3}$$

- Der Abzug ist nur für einen Raum möglich, auch wenn beiden Ehegatten aus beruflichen Gründen der Anspruch auf einen Studierzimmerabzug zusteht.

Der Pauschalabzug nach Ziffer B.4. entfällt bei Geltendmachung der effektiven Unkosten.

B.5 Auslagen bei Nebenerwerb

(§ 33 Abs. 1 StG; Art. 26 DBG; § 7 StVO Nr. 13)

Vom Einkommen aus unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit können 20 % der rohen Einkünfte aus dieser Tätigkeit, mindestens CHF 800, gesamthaft aber höchstens CHF 2'400 im Jahr abgezogen werden. Be-laufen sich die Einkünfte auf weniger als CHF 800 im Jahr, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden.

Dieser Abzug umfasst sämtliche durch die Nebenerwerbstätigkeit bedingten Berufsauslagen, also alle Kosten gemäss § 33 Absatz 1 des Gesetzes; der Nachweis höherer Kosten bleibt aber vorbehalten.

Als Nebenerwerbstätigkeit gilt:

- eine Erwerbstätigkeit, die neben einer Haupterwerbstätigkeit ausgeübt wird;
- eine bloss gelegentliche und unregelmässige Erwerbstätigkeit.

Vom Einkommen aus unselbständiger und gelegentlicher Nebenerwerbstätigkeit können 20 % der Netto-einkünfte (nach Abzug der AHV-Beiträge, berufliche Vorsorge 2. Säule und NBU-Prämien) abgezogen werden.

Der Pauschalabzug wird auch für Einkommen unter CHF 10'000 gewährt.

Beispiel 1:

Einkommen	9'000
Erwerbsunkosten 20% von CHF 9'000	1'800

Nicht zulässig ist der Pauschalabzug von 20% für Einkommen aus einer regelmässig ausgeübten Erwerbs-tätigkeit. Es sind die angemessen gekürzten Abzüge gemäss Ziffer B 4. Veranlagungshandbuch anzuwen-den.

Beispiel 2:

Einkommen	12'000
Erwerbsunkosten 10 % v. CHF 12000.—	1'200
Fahrtkosten	700
Verpflegung	<u>200</u>
Total Erwerbsunkosten	<u>2'100</u>

Weitere Beispiele

Spesenabzug bei Kantonsräten:

Unselbständigerwerbender:

Beispiel 1

Ein Kantonsrat bezieht eine Grundentschädigung von CHF 3'000 und Spesen von CHF 2'000. Als Nebeneinkommen sind Sitzungsgelder ohne die Spesen zu deklarieren. Die Abzüge sind von den Sitzungsgeldern zu gewähren. Der Abzug beträgt 20%; mindestens aber CHF 800. Wo die Pauschale nicht genügt, können die Spesen, sofern sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, auch im tatsächlichen Ausmass geltend gemacht werden. Die ausbezahlten Spesen sind von den geltend gemachten effektiven Spesen abzuziehen. Das ergibt im Berufsauslagenblatt folgendes Bild:

	Staat	Bund
Nebeneinkommen als Kantonsrat (StE)	3'000	3'000
Berufsauslagen (Pauschalabzug 20%, bzw. mind. 800.-)	800	800

Selbständigerwerbender:

Beispiel 2

Ist der Kantonsrat Selbständigerwerbender, sind die Sitzungsgelder wie im Bsp. 1 zum Einkommen zu rechnen. In der Regel sind die Unkosten bereits in seinem geschäftlichen Aufwand verbucht hat. Die Spesen sind deshalb im geschäftlichen Aufwand als aufwandmindernd zu verbuchen. Das ergibt im Formular 1.36 (Berufsauslagen) folgendes Bild:

	Staat	Bund
Nebeneinkommen als Kantonsrat	4'000	4'000
Berufsauslage	effektiv	effektiv
	in der Erfolgsrechnung enthalten	

B.6 Weiterbildungs- und Umschulungskosten

(§ 33 Abs. 1 lit. d StG; Art. 26 Abs. 1 lit. d DBG; § 6^{bis} Abs. 1 StVO Nr. 13)

Die Kosten für Weiterbildung und Umschulung können nur abgezogen werden, wenn sie vom Arbeitgeber nicht bezahlt oder zurückvergütet werden. Massgebend ist das Rechnungsdatum. Die Kosten sind belegmässig nachzuweisen (ohne Beleg kein Abzug).

Weiterbildungskosten, die anfallen, um im angestammten Beruf auf dem laufenden zu bleiben bzw. um den steigenden oder neuen Anforderungen zu genügen, sind abziehbar. Dazu gehören auch die Kosten für das Auffrischen und Überarbeiten von bereits Erlerntem (z.B. branchenbedingte Wiederholungs- oder Fortbildungskurse, Seminare, Kongresse usw.), ferner Kosten für Sprachkurse und Prüfungen, die unter diese Kategorie fallen. Ebenso sind abziehbar die Kosten der Weiterbildung, wenn auf einem bereits erlernten, ausgeübten Beruf aufgebaut wird, z.B. kaufmännischer Angestellter wird dipl. Buchhalter/Wirtschaftsprüfer, Maler legt Meisterprüfung ab (siehe Kreisschreiben Nr. 26 1995/96 vom 22.9.1995).

Abziehbar sind

- 100% der Schul- und Kursgelder, Fahrtkosten, Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung
- In der Regel sind die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels zum Abzug zuzulassen.

Nicht abziehbare Kosten

- Ausbildungskosten, die anfallen, um die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung eines Berufes zu erlernen, z.B. Kosten für Lehre, Handelsschule, Matura, Studium usw. sind nicht abziehbar (§ 6^{bis} Abs. 2 StVO Nr. 13).

Sprachaufenthalt im Ausland

- Die Kurskosten sind voll abziehbar, ebenso die Kosten der Unterkunft, wenn die bisherige Wohnung beibehalten wird. Bei längeren Aufenthalten (> 3 Mt.) können die Reisekosten nur zu Hälfte abgezogen werden. Die Kosten für Verpflegung sind nicht abziehbar. Fehlen detaillierte Angaben in den Belegen, sind i.d.R. 50% der Zusatzkosten zum Abzug zuzulassen, mindestens die vollen Kurskosten.

Umschulungskosten

- Umschulungskosten, die einer steuerpflichtigen Person zufolge eines Wechsels der bisher ausgeübten Tätigkeit anfallen, sind abziehbar. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige durch äussere Umstände (z.B. durch Betriebsschliessung; keine berufliche Zukunft mehr in der angestammten Tätigkeit; Krankheit oder Unfall) zur Umschulung veranlasst wird. Nicht zu den abzugsfähigen Umschulungskosten gehören jedoch Kosten, welche nicht im Hinblick auf eine spätere hauptberufliche Erwerbstätigkeit aufgewendet werden. (§ 6^{bis} Abs. 3 StVO Nr. 13)
- Kosten des Wiedereinstiegs sind den Weiterbildungs- bzw. Umschulungskosten gleichzusetzen. Darunter sind Kosten zu verstehen, die eine steuerpflichtige Person aufwenden muss, um nach längerer Zeit wiederum in seinerzeit erlernten und ausgeübten Beruf tätig zu werden (Bsp.: Hausfrau arbeitet wiederum als Sekretärin und muss Fremdsprachen und EDV-Kenntnisse auffrischen). Die Kosten des Wiedereinstiegs sind nur dann abziehbar, wenn die steuerpflichtige Person im gleichen Jahr ein Erwerbseinkommen erzielt.

Ab 2016

- Ab Steuerperiode 2016 können pro Person und Jahr maximal CHF 12'000 Kosten für Aus- und Weiterbildungs- und Umschulungskosten geltend gemacht werden. Es wird nicht mehr unterschieden zwischen Weiterbildungs und Ausbildungskosten.

B.7 Besondere Berufskategorien

B.7.1 Zeitungskorrespondenten (hauptberufliche)

Schichtabzug:

120 Tage pro Kalenderjahr. Der Abzug beträgt CHF 1'800.

Fahrtkosten:

Zeitungskorrespondenten sind bei ihrer Berufsausübung auf das Auto angewiesen. Die beruflich gefahrenen Kilometer können, soweit nicht vom Arbeitgeber vergütet, vom Einkommen in Abzug gebracht werden.

Auswärtige Verpflegung:

Der Höchstabzug beträgt CHF 3'200. Da der Abzug für Schicht- und Nachtarbeit nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung beansprucht werden kann, besteht ein Anspruch höchstens noch auf einen Restbetrag von CHF 1'400.

Zeitungskorrespondenten im Nebenamt

können von sämtlichen Honoraren 30%, Minimum CHF 300 abziehen. Dieser Abzug ist unabhängig vom Pauschalabzug auf weiteren Nebeneinkommen zu gewähren.

B.7.2 Gelegentliche Nacht- und Sonntagsarbeit

Die Nacht- und Sonntagsarbeitsstunden sind in Schichttage umzuwandeln (Anzahl geleistete Stunden geteilt durch 8) und hierfür der Schichtabzug zu gewähren.

B.7.3 Repräsentationsspesen

Wenn Generaldirektoren und Delegierte des Verwaltungsrates, Direktoren, Vizedirektoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte pauschale Repräsentationsspesen erhalten, ist bei der erstmaligen Ausrichtung die Höhe der effektiven Auslagen abzuklären. Sind die effektiv angefallenen Spesen tiefer als die Pauschalentschädigung ist die Differenz als Lohnbestandteil aufzurechnen. Die Pauschalentschädigung ist periodisch (nicht alle Jahre) zu überprüfen. Die berufliche Stellung allein genügt nicht, um Pauschalentschädigungen für Repräsentationsspesen steuerfrei zu belassen. Zudem müssen solche Vergütungen auf dem Lohnausweis vermerkt werden.

(Siehe auch Kapitel I, Einkünfte im In- und Ausland, Ziff. 1.1.2.)

B.7.4 Eidgenössische Räte

Für die Eidgenössischen Räte stellt das EFD einen speziellen Lohnausweis aus, auf dem die steuerbaren Entschädigungen ersichtlich sind. Fehlt der Ausweis, ist er vom Steuerpflichtigen einzufordern. Dieses Einkommen ist mit dem Haupteinkommen zusammenzurechnen. Die 3% Pauschalabzug sind zu gewähren.

B.7.5 Experten für Jugend und Sport (J+S)

Steuerbar sind		ohne Ferienanrechnung	mit Ferienanrechnung
→ Tageskursgelder	Montag-Freitag Samstag und Sonntag	CHF 80	CHF 150
→ Sitzungsgelder	pro Sitzung	CHF 50	

Als Unkosten gelten:

- Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen sowie Materialentschädigungen. Zusätzliche Gewinnungskosten sind nachzuweisen

B.7.6 Milchkontrolleure

Unkostenpauschale 30 % der Bruttobezüge.
Für Fahrtkosten wird kein zusätzlicher Abzug gewährt.

B.7.7 Pfarrevorsteher/Pfarrevorsteherinnen

→ Ledige Geistliche

½ der Bruttobesoldung der Hausgehilfin ist zum Abzug zuzulassen.

Wird die Hausgehilfin ganz oder zum Teil direkt von der Kirchgemeinde entlohnt, ist der Abzug beim Pfarrer um diesen Betrag zu kürzen.

Beispiel 1

Barbesoldung vom Pfarrer	CHF	
Naturallohn vom Pfarrer	CHF	11'880
Bar-Lohn von Kirchgemeinde	<u>CHF</u>	<u>2'000</u>
Bruttolohn der Hausgehilfin	<u>CHF</u>	<u>19'880</u>
Unkostenabzug beim Pfarrer 50% hiervon	CHF	9'940
Abzüglich Beitrag Kirchgemeinde	<u>CHF</u>	<u>2'000</u>
Zulässiger Abzug beim Pfarrer	<u>CHF</u>	<u>7'940</u>

Trägt die Kirchgemeinde den grössten Teil der Besoldung, ist beim Pfarrer ein entsprechender Einkommenszuschlag zu machen.

Beispiel 2

Naturallohn vom Pfarrer	CHF	11'880
Bar-Lohn von Kirchgemeinde	<u>CHF</u>	<u>10'000</u>
Bruttolohn der Hausgehilfin	<u>CHF</u>	<u>21'880</u>
Unkostenabzug beim Pfarrer 50% hiervon	CHF	10'940
Abzüglich Beitrag Kirchgemeinde	<u>CHF</u>	<u>10'000</u>
Abzug beim Pfarrer als Gewinnungskosten	<u>CHF</u>	<u>940</u>

Sind zufolge der Grösse einer Pfarrei zwei Haushälterinnen angestellt, sind 75 % des Lohnes der höherbesoldeten Hausgehilfin zum Abzug zuzulassen.

→ Verheiratete Geistliche

→ Der Abzug für eine Hausgehilfin richtet sich nach dem Mass der Beanspruchung der Ehefrauen durch den Beruf und das Amt des Gatten.

In der Regel sind die gleichen Abzüge zu gewähren wie beim ledigen Pfarrer.

B.7.8 Pflegepersonal

Für zusätzliche Bezüge aus Mehrarbeit (Sonntagsdienst, Nachtwache, Pikettdienst usw.) wird ein Pauschalabzug von 20 %, maximal CHF 3'200 gewährt (analog Steuerverordnung Nr. 13), sofern die entsprechenden Bezüge aus dem Lohnausweis ersichtlich oder vom Arbeitgeber bestätigt sind. Dieser Abzug wird anstelle des Schichtabzuges gewährt. Im Gesamten darf aber der Abzug inkl. Mehrkosten für auswärtige Verpflegung CHF 3'200 nicht übersteigen.

Inkonvenienzentschädigung

Inkonvenienzentschädigung auf dem Lohnausweis beträgt CHF 6'075 bzw. CHF 2'400. Der Steuerpflichtige nimmt die Mittagsverpflegung auswärts ein. Der Maximalabzug der auswärtigen Verpflegung ergibt 214 Arbeitstage.

Beispiel 1:

Kantinenverpflegung

20 % von CHF 6'075 (1215:15=81 Schichttage)	1'215	
Kantinenverpflegung (214-81=133 x 7.50)	<u>998</u>	2'213

Verpflegung im Restaurant

20 % von CHF 6'075	1'215	
auswärtige Verpflegung 133 x 15.—	<u>1'995</u>	3'210*

Beispiel 2:

Kantinenverpflegung

20 % von CHF 2'400 (480:15=32 Schichttage)	480	
Kantinenverpflegung (214-32=182 x 7.50)	<u>1'365</u>	1'845

Verpflegung im Restaurant

20 % von CHF 2'400	480	
auswärtige Verpflegung 182 x 15.—	<u>2'730</u>	3'210*

* max. Abzug von CHF 3'200

B.7.9 Militärpiloten und -beobachter

können von den Flugentschädigungen einen Globalabzug von 30 %, mindestens aber CHF 800 und höchstens CHF 2'400 geltend machen. Dieser Abzug ist unabhängig vom Pauschalabzug auf Nebeneinkommen zu gewähren.

B.7.10 Angehörige des Polizeikorps

Angehörige des Polizeikorps haben die effektiven Aufwendungen auszuweisen. Entschädigungen für Überstunden gehören zum Haupterwerb. Sämtliche Bezüge werden im Lohnausweis erzielt.

(KSG 99000111 v. 25.11.99)

B.7.11 Posthalter

Sie können zusätzlich folgende Erwerbsunkosten abziehen:

- Für die Ehefrau die allgemeine Unkostenpauschale. Sofern sie regelmässig mitarbeitet beträgt sie 3% mindestens CHF 2'000, maximal CHF 4'000 (siehe Ziffer B 4).
- Entschädigungen an private Hilfskräfte für Büro- und Zustelldienst nach Ausweis.
- Für Austragen von Eilsendungen und Telegrammen: ½ der ausgewiesenen Nebenentschädigungen.
- Kosten für Beleuchtung, Heizung, Unterhalt und Reinigung der Diensträume: nach Ausweis. Kosten für Putzmaterial sind, da in der Entschädigung für die Reinigung berücksichtigt, nicht abzugsfähig.
- Abschreibungen für den Minderwert selbsterworbener Waagen, Schreib- und Rechenmaschinen, sofern nach Gehaltsblatt keine Entschädigung ausgerichtet und der dienstliche Gebrauch glaubhaft gemacht wird.
- Auslagen für Motorfahrzeug, sofern nach Gehaltsblatt keine Entschädigung bezahlt und der Fragebogen für Posthalter (Formular 11 P) über die Verwendung von privaten Motorfahrzeugen für dienstliche

- Fahrten beigebracht wird. Minimalabzug CHF 250.
- Prämien für betriebliche Einbruch-, Diebstahl- und Unfallversicherungen: nach Ausweis.
- Fehlbeträge von Schalterbeamten können ohne Bescheinigung der Post-Direktion nicht abgezogen werden.

B.7.12 Personal der Post, SBB, RBS (inkl. Bus)

Bis 2007 waren die Verpflegungskosten zu 100 % im Bruttolohn enthalten. Die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung waren deshalb zu gewähren. Seit 2008 werden die Verpflegungskosten über die Spesen abgerechnet. Der Verpflegungsabzug ist demzufolge **nicht mehr** gerechtfertigt.

Bus-Chauffeure/"Inkonvenienzen"

Die Busbetriebe Grenchen und Olten weisen sämtliche Entschädigungen an die Chauffeure auf dem Lohnausweis aus. Die Unkostenabzüge sind im Rahmen des Veranlagungshandbuches und des Berufsauslagenformulars zu gewähren.

Inkonvenienzen werden als Spesen ausgewiesen und müssen daher aufgerechnet werden.

B.7.13 Feuerwehrosold

Vom Sold für Militär- und Schutzdienst, das Taschengeld für Zivildienst sowie Sold für Milizfeuerwehrleute bis zu 10'000 Franken jährlich sind steuerfrei (Bund bis 5'000 Franken).

II.11 Schuldzinsen

(§ 41 Abs. 1 lit. a StG; Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG)

Schuldzinsen können im Umfang der Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden Gewinnanteile, geldwerten Leistungen, Gratisnennwerterhöhungen, Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämien, Einkünfte aus Vermietung, Verpachtungen, Eigenmietwert) plus CHF 50'000 abgezogen werden, die im Bemessungsjahr fällig geworden sind. Voraussetzung ist, dass eine Kapitalschuld des Steuerpflichtigen, seines Ehegatten oder seiner von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Kinder besteht, für die sie als Hauptschuldner haften. Haften mehrere gemeinsam, kann jeder nur den auf ihn entfallenden Anteil abziehen.

Bei Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, kann der Eigentümer die Beteiligung im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklären. In diesem Fall kann er die vollen Schuldzinsen in Abzug bringen (KS Nr. 1/2001).

Bei einem allfälligen Verkauf dieser Beteiligungen unterliegen die Gewinne nicht der AHV.

Nicht abzugsfähig sind bei Staat und Bund:

- **Baurechtszinsen** für selbstbewohnte Liegenschaften (KRKE 1983 Nr. 24; bei Trennung oder Scheidung, s. Ziffer 21).
- **Baukreditzinsen** von Privaten und Firmen bis zum Einzug oder Vermietung (BGE v. 20.11.95=StE 1996 B 27.2 Nr. 18). Als Baukredit gelten wegen des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Landerwerb und Überbauung auch Baulanddarlehen, wenn i.d.R. innert einem Jahr seit Erwerb des Baulandes ein Baugesuch eingereicht wird (BGE vom 20.11.95=ASA 65, S. 750=StE 1996 B 27.2 Nr. 18, LGVE 1996 II Nr. 15).
- **Marchzinsen** beim Kauf von Wertschriften des Privatvermögens.
- Der in **Leasingraten** enthaltene Anteil an Schuldzinsen.

(StP 1988/10; StP 1990/3; StP 1992/3; StP 1995/20; KSGE 1993/6)

Baukreditzinsen und Marchzinsen sind Finanzierungskosten, die mit dem Erwerb des Gebäudes oder der Wertschriften verbunden sind und Anlagekosten darstellen. Somit sind sie als Kosten des Erwerbs von Gütern zu qualifizieren und können deshalb gemäss Art. 34 lit. c DBG und § 22 VVStG nicht in Abzug gebracht werden.

Baukreditzinsen, die auf werterhaltende Massnahmen zurückzuführen sind (Gebäudeunterhalt), können abgezogen werden.

Zum Schuldzinsenabzug bei Zinsverbilligung nach WEG, siehe Ziff. 7.2.2.

Schuldzinsen auf Darlehen, die zur Fremdfinanzierung von Einmalprämien-Lebensversicherungen dienen, können bei der Staats- und Bundessteuer nicht abgezogen werden, soweit die steuerpflichtige Person die Einmalprämie aufgrund ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse nur durch Belehnung der Versicherungspolice finanzieren kann. Unter solchen Umständen ist das Darlehen steuerlich nicht anzuerkennen und dementsprechend der Abzug der Schuldzinsen zu verweigern. Die Schuldzinsen können in diesem Falle nur im Rahmen des Versicherungsprämienabzuges geltend gemacht werden. Kann die Prämie aber durch Belehnung anderer Vermögenswerte finanziert werden, sind die dafür bezahlten Schuldzinsen zum Abzug zuzulassen.

Nicht abziehbar sind Zinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahestehenden, natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen. Eine Abweichung findet statt, wenn die Zinsen nicht dem Merkblatt "Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen" der ESTV entsprechen.

Festhypotheken

Natürliche, in der Schweiz steuerpflichtige Personen, welche die Liegenschaft im Privatvermögen halten, können die allfällig zu leistenden Einstiegs- und Ausstiegswahlungen (als Schuldzinsen) von ihren steuerbaren Einkünften zum Abzug bringen.

Die von den Kreditgebern allfällig zu leistenden Einstiegs- und Ausstiegswahlungen an natürliche, in der Schweiz steuerpflichtige Personen, welche die Liegenschaft im Privatvermögen halten, stellen für diese steuerbare Einkünfte dar. Sie unterliegen jedoch nicht der Verrechnungssteuer.

Stehen Liegenschaften in gemeinschaftlichem Eigentum mehrerer Personen, können die Schuldzinsen grundsätzlich anteilmässig, entsprechend den Eigentumsanteilen, abgezogen werden. Hat aber ein Mit- oder Gesamteigentümer nachweislich weniger Eigenmittel eingelegt als seinem Eigentumsanteil entspricht, muss er entsprechend mehr zur Fremdfinanzierung beitragen. Demzufolge erhöht sich auch sein Schuldzinsenanteil (KSGE 1994 Nr. 7).

Beispiel:

Liegenschaft im Miteigentum von A und B (je ½)

Kaufpreis:	500'000
Eigenkapital A	200'000
Eigenkapital B	0

	A	B
Kaufpreis	250'000	250'000
Eigenkapital	200'000	0
Fremdkapital	50'000	250'000
Schuldzinsen	2'500	12'500

Berücksichtigung Schuldzinsen

Der Schuldzinsenabzug kann maximal in der Höhe des Vermögensertrages plus CHF 50'000 geltend gemacht werden.

Beispiel:

A., Hauptaktionär der X AG (Beteiligung über 10%), erhält im Jahre 2010 eine Dividende von CHF 60'000. Das übrige Erwerbseinkommen setzt sich zusammen durch den Lohn mit CHF 250'000, Wertschriftenertrag ohne Dividende CHF 10'000, Mietwert CHF 15'000, Schuldzinsen CHF 130'000.

Lösung:	Staat	Bund
Erwerbseinkommen	250'000	250'000
Dividende	36'000	36'000
übriger Wertschriftenertrag	10'000	10'000
Mietwert	15'000	15'000
Total Einkommen	311'000	311'000
Schuldzinsen	130'000	111'000
Steuerbares Einkommen	200'000	200'000
Total Vermögensertrag	61'000	61'000
Freibetrag	50'000	50'000
Total	111'000	111'000
Schuldzinsen	130'000	130'000
Kürzung Schuldzinsen	19'000	19'000

II.12 Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

(§ 41 Abs. 1 lit. b StG; Art. 33 Abs. 1 lit. b DBG)

II.12.1 Unterhaltsbeiträge - Alimente

Laufende Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und Alimente an die Kinder können im vollen Betrag in Abzug gebracht werden.

Erstreckt sich die Unterhaltspflicht **über das Mündigkeitsalter achtzehn des Kindes** hinaus (z.B. bei Hochschulstudium), kann die unterhaltspflichtige Person die Leistungen für das volljährige Kind nur im Rahmen von Ziffer 24.2 der Steuererklärung in Abzug bringen.

Beispiel

Unterhaltsbeiträge können abgezogen werden, wenn sie in der Bemessungsperiode bezahlt worden sind. Das Kind wurde am 20. September der Bemessungsperiode 18-jährig. Weil es studiert, waren monatliche Alimente auch nach dem 18. Altersjahr zu bezahlen, nämlich CHF 800 pro Monat.

Abzug als Unterhaltsbeitrag $9 \times \text{CHF } 800 = \text{CHF } 7'200$

Die Unterhaltsleistungen sind nachzuweisen unter Angabe von Name und Adresse des Empfängers.

Einmalige Abfindungen an den geschiedenen Ehegatten können, auch bei ratenweiser Zahlung, nicht abgezogen werden. (StP 1994/6)

→

Nachzahlung von Unterhaltsbeiträgen: Hat das Gemeinwesen Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder bevorschusst und der empfangende Elternteil sie ordnungsgemäss versteuert, kann der Schuldner sie abziehen, wenn er sie später an das Gemeinwesen zurückzahlt. Versteuerung und Abzug müssen nicht in derselben Steuerperiode erfolgen (Urteil des Bundesgerichts 2A.613/2005 vom 20.02.2007).

Ausserordentliche Unterhaltsbeiträge: Art. 286 Abs. 3 ZGB sieht vor, dass die Eltern bei nicht vorher-

gesehenen ausserordentlichen Bedürfnissen der Kinder (z.B. zahnärztliche Behandlungen oder Sonderschulmassnahmen) zur Leistung eines besonderen Beitrages verpflichtet werden können. Solche Unterhaltsbeiträge an den andern Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder können abgezogen werden. Beim empfangenden Elternteil sind sie als Einkommen steuerbar. Nicht abzugsfähig sind Leistungen zum gleichen Zweck auf ein Sperrkonto, über das beide Eltern nur gemeinsam verfügen können. Sie können erst abgezogen werden, wenn die Mittel im gegenseitigen Einverständnis für die noch minderjährigen Kinder verwendet werden. Voraussetzung für den Abzug ist in jedem Fall eine rechtliche Verpflichtung. Freiwillige Zahlungen können nicht als Unterhaltsbeiträge abgezogen werden.

Bewohnt die geschiedene oder in Scheidung stehende Ehefrau das dem Ehemann gehörende Haus unentgeltlich, so hat der Ehemann den Mietwert zu versteuern, kann aber den gleichen Betrag als Unterhaltsbeitrag in natura unter Ziffer 12.1 abziehen. Ferner kann der Ehemann die Schuldzinsen und den Liegenschaftsunterhalt abziehen (Urteil KRK vom 17.10.1977 i. S. W.). Die Ehefrau hat den Betrag des Mietwertes als Einkommen unter Ziffer 5.1 (Unterhaltsbeitrag) zu versteuern. Bewohnt die Ehefrau zusammen mit volljährigen Kindern das dem Ehemann gehörende Haus unentgeltlich, ist der Mietwert in Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten und die Kinder wie folgt aufzuteilen:

II.12.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Anzahl Kinder	Anteil Unterhalt an Ehegatten (ist abziehbar)	Anteil Unterhalt an volljährige Kinder (kann nicht abgezogen werden)
1	80 %	20 %
2	60 %	40 %
3 und mehr	50 %	50 %

Für minderjährige Kinder ist keine Aufteilung vorzunehmen.

Gehörte das Haus vor der Trennung oder Scheidung zu Gesamt- oder Miteigentum den beiden Ehegatten und wird von der in Trennung stehenden oder geschiedenen Ehefrau unentgeltlich bewohnt, so hat der Ehemann den anteilmässigen Mietwert zu versteuern, kann aber den gleichen Betrag als Unterhaltsbeitrag unter Ziffer 12.1 abziehen. Ferner kann er die ihm vom Richter überbundenen Schuldzinsen, Baurechtszinsen sowie die festen Nebenkosten der Liegenschaft (wie TV-Anschlussgebühren, Prämien der Gebäudeversicherung, Heizkosten etc.) in Abzug bringen. Hat der Ehemann allein diese Aufwendungen zu tragen, steht der Ehefrau dafür kein Abzug zu (Steuerpraxis 1990, Nr. 8). Die eigentlichen Gebäudeunterhaltskosten hat jeder Ehegatte in seiner persönlichen Steuererklärung geltend zu machen. Die Ehefrau hat den vom Ehemann versteuerten Mietwert als Einkommen unter Ziffer 5.1 zu versteuern. Ihr anteilmässiger Mietwert ist unter Ziffer 7.1 (Mietwert eigener Wohnung) steuerbar. Im Vermögen ist die Liegenschaft von beiden anteilmässig zu versteuern.

Leben unverheiratete Eltern im gemeinsamen Haushalt, kann der Vater die Kinderalimenten gemäss Unterhaltsvertrag, der von der Vormundschaftsbehörde genehmigt werden muss, von seinem Einkommen abziehen.

II.12.3 Rentenleistungen zu 40%

(§ 41 Abs. 1 lit. b StG)

Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen und die dem Steuerpflichtigen vertraglich oder testamentarisch auferlegten Leibrenten an Angestellte oder Dienstboten können zu 40% abgezogen werden. Zu den abzugsfähigen dauernden Lasten gehören u.a. die jährlichen Aufwendungen aus einer Grundlast (Art. 782 ZGB) oder einer Grunddienstbarkeit (Art. 730 ff ZGB).

Bei Geschäftsrenten ist nach wie vor das Rentenstammschuldsystem anwendbar. Hat der Rentenschuldner eine Gegenleistung erhalten (Vermögensabtretung gegen Rente), so kann er die Rentenleistungen erst dann in Abzug bringen, wenn der Gesamtbetrag der bezahlten Renten den Wert der Gegenleistung übersteigt. Der Gläubiger hat die auf Grund einer Rentenstammschuld bezahlten Renten ebenfalls zu 40% zu versteuern.

II.13 Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

(§ 41 Abs.1 lit. i StG; Art. 33 Abs. 1 lit. e DBG; StP 1988/6)

Kreisschreiben ESTV Nr. 18 vom 17.7.2008

Allgemeines

Voraussetzungen für einen Abzug der gebundenen Selbstvorsorge

- Der Abzug ist nur zulässig für Beiträge, die an eine steuerbefreite Einrichtung fliessen.
- Die/der unselbständig erwerbstätige Steuerpflichtige ist unter folgenden Umständen auch nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters abzugsberechtigt:
 - a) Leistet der Vorsorgenehmer keine Beiträge mehr in eine Vorsorgeeinrichtung, weil er das ordentliche AHV-Rentenalter bereits überschritten hat und Rentenbezüger ist, ist aber weiterhin erwerbstätig, kann er bis 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters bis 20 Prozent des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens 40 Prozent des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1 BVG in die Säule 3a einzahlen.
 - b) Ist der Vorsorgenehmer jedoch noch aktiv bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert (selbst wenn keine Beiträge mehr geleistet werden), kann er bis höchstens 5 Jahre nach Erreichen des AHV-Rentenalters jährlich bis 8 Prozent des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1 BVG in die Säule 3a einzahlen.
- Die/der Steuerpflichtige muss einer (selbständigen oder unselbständigen) Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Abzüge können nur vom Erwerbs- oder Ersatzeinkommen vorgenommen werden (Art. 7 BVV3). Sie sind aber auch zulässig bei vorübergehenden Erwerbsunterbrüchen infolge Arbeitslosigkeit oder Weiterbildung.
- Beiträge des Jahres 2000 können bei der Staatssteuer erst bei einer allfälligen Auszahlung gegen Nachweis in Abzug gebracht werden.
- Die Beiträge der Jahre 1999 und 2000 können bei der direkten Bundessteuer weder bei der Einzahlung noch bei der späteren Auszahlung in Abzug gebracht werden.

Kalenderjahr	Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören	Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angeschlossen: 20%, max.	der koordinierte Lohn gemäss Art. 8 BVG liegt zwischen	und (oberer Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG)
1984	3'571.—	17'856.—	14'880.—	44'640.—
1985	3'974.—	19'872.—	16'560.—	49'680.—
1986	4'147.—	20'736.—	17'280.—	51'840.—
1987	4'147.—	20'736.—	17'280.—	51'840.—
1988	4'320.—	21'600.—	18'000.—	54'000.—
1989	4'320.—	21'600.—	18'000.—	54'000.—
1990	4'608.—	23'040.—	19'200.—	57'600.—
1991	4'608.—	23'040.—	19'200.—	57'600.—
1992	5'184.—	25'920.—	21'600.—	64'800.—
1993	5'414.—	27'072.—	22'560.—	67'680.—
1994	5'414.—	27'072.—	22'560.—	67'680.—
1995	5'587.—	27'936.—	23'280.—	69'840.—
1996	5'587.—	27'936.—	23'280.—	69'840.—
1997	5'731.—	28'656.—	23'880.—	71'640.—
1998	5'731.—	28'656.—	23'880.—	71'640.—
1999	5'789.—	28'944.—	24'120.—	72'360.—
2000	5'789.—	28'944.—	24'120.—	72'360.—
2001	5'933.—	29'664.—	24'720.—	74'160.—
2002	5'933.—	29'664.—	24'720.—	74'160.—
2003	6'077.—	30'384.—	25'320.—	75'960.—
2004	6'077.—	30'384.—	25'320.—	75'960.—
2005	6'192.—	30'960.—	19'350.—	77'400.—
2006	6'192.—	30'960.—	19'350.—	77'400.—
2007	6'365.—	31'824.—	19'890.—	79'560.—
2008	6'365.—	31'824.—	19'890.—	79'560.—
2009	6'566.—	32'832.—	20'520.—	82'080.—
2010	6'566.—	32'832.—	20'520.—	82'080.—
2011	6'682.—	33'408.—	20'880.—	83'520.—
2012	6'682.—	33'408.—	20'880.—	83'520.—
2013	6'739.—	33'696.—	21'060.—	84'240.—
2014	6'739.—	33'696.—	21'060.—	84'240.—
2015	6'768.—	33'840.—	21'150.—	84'600.—

II.13.1 Abzugsberechtigung der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

Es können nur die Beiträge der Bemessungsperiode, die bis 31. Dezember einbezahlt worden sind, abgezogen werden.

II.13.2 Besonderheiten

Ist ein Steuerpflichtiger während der Bemessungsperiode zeitweise einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angeschlossen oder selbständig erwerbstätig, so ist der maximal zulässige Beitrag wie folgt zu ermitteln: (KS 18 ESTV)

Während der Zeitspanne der unselbständigen Erwerbstätigkeit mit Anschluss an eine Pensionskasse kann die steuerpflichtige Person maximal den in Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV3 vorgesehenen Betrag (CHF 6'682 bzw. CHF 33'696) einbezahlen. Für die Zeitspanne der Selbständigkeit ohne Anschluss an eine Pensionskasse kann die steuerpflichtige Person bis zu 20% ihres selbständigen Erwerbseinkommens einbezahlen, vorausgesetzt sie schliesst die Buchhaltung per Ende Jahr ab. Für das ganze Jahr kann die steuerpflichtige Person insgesamt aber nicht mehr als den in Art. 7 Abs. 1 Bst. b BVV 3 vorgesehenen Maximalbetrag (CHF 33'696) einbezahlen.

Selbständige die keiner beruflichen Vorsorge angehören können max. 20% des Erwerbseinkommens, höchstens CHF 33'408 an eine gebundene Selbstvorsorge einbezahlen. Diese Beiträge dürfen nicht der Gewinn- und Verlustrechnung belastet werden, sie müssen unter Ziffer 13 abgezogen werden.

Beispiel

A, ist bis am 30.6.XX als Unselbständigerwerbender tätig. Er gehörte bis zu diesem Datum einer Pensionskasse an. Ab 1.7.XX ist er Selbständigerwerbender. Er weist im ersten Geschäftsabschluss per 31.12.XX einen Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 300'000 aus.

Lösungsansatz:

A kann die einbezahlten CHF 6'739 infolge unselbständiger Erwerbstätigkeit bis 30.6.XX und zusätzlich 20% vom ausgewiesenen Reingewinn von CHF 300'000 aber maximal für das ganze Kalenderjahr CHF 33'696 in Abzug bringen.

Überhöhte Beiträge: Höhere als die gesetzlich zulässigen Beiträge (CHF 6'739 bzw. CHF 33'696 für die Bemessungsperiode 2012) dürfen nicht geleistet und können nicht abgezogen werden. Der Steuerpflichtige ist mit Formular 9.26 aufzufordern, sich die zu viel bezahlten, nicht zulässigen Beiträge von der Vorsorgeeinrichtung zurückzahlen zu lassen. Der zu viel einbezahlte Betrag wird beim Einkommen und Wertschriftenvermögen aufgerechnet. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer besteht nicht. Die Rückerstattung ist zu überwachen. Wenn der Steuerpflichtige die überhöhten Beiträge, die steuerlich nicht zum Abzug zugelassen wurden, nicht zurückverlangt, wird bei der Ausrichtung der Leistung diese trotzdem im vollen Umfang besteuert (Steuerkonferenz, BVG Anwendungsfälle B.2.3.1, B.2.3.10 und B.3.1.4.).

Der „Säulenwechsel“ (Transfer von der 3a-Säule in eine 2. Säule) ist steuerlich nicht wirksam. Wenn ein Kapital aus der 3a-Säule in eine 2. Säule eingebracht wird (Säulenwechsel), so wird die Kapitalleistung nicht besteuert, und die Einzahlung in die 2. Säule kann nicht vom Einkommen abgezogen werden (§ 7 Abs. 1 Steuerverordnung Nr. 12).

Beispiel

Ein unselbständig Erwerbender wird am 15. Juni 2015 mit Erreichen des 65. Altersjahres pensioniert. Da er sich gesund und vital fühlt, arbeitet er ab 1. Juli 2009 zwei Tage pro Woche weiter. Er erzielt dadurch in der zweiten Jahreshälfte ein Erwerbseinkommen von CHF 26'250.-.

Lösungsansatz:

Erreichen Versicherte das Pensionierungsalter (64/65) und geben sie ihre Erwerbstätigkeit auf, tritt der Vorsorgefall (Altersfall) ein. Entsprechend werden die Altersleistungen (in Kapital- oder Rentenform) fällig.

Während der Zeitspanne, in welcher ein aktiver Anschluss an eine Pensionskasse besteht, kann die steuerpflichtige Person maximal den in Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3 vorgesehenen Betrag einzahlen.

Mit der Pensionierung wechselt die steuerpflichtige Person von einem aktiven in einen passiven Status. Als Rentenbezügerin bleibt sie der Vorsorgeeinrichtung nur noch passiv angeschlossen. Erzielt sie im Anschluss an die Pensionierung weiterhin ein AHV-pflichtiges Einkommen, kann sie bis zu 20% ihres von Juli bis Dezember erzielten Erwerbseinkommens einzahlen. Für das ganze betroffene Jahr kann die steuerpflichtige Person insgesamt aber nicht mehr als den in Art. 7 Abs. 1 Bst. b BVV 3 vorgesehenen Maximalbetrag einzahlen (vgl. Anwendungsfall B.2.2.1).

Januar bis Juni	CHF
Betrag muss bis zur Pensionierung tatsächlich einbezahlt sein	6'739 (Stand 2014)
Juli bis Dezember	
Erwerbseinkommen CHF 26'250 x 20%	<u>5'250</u>
Möglicher Abzug Säule 3a	11'989
In jedem Fall vorbehalten bleibt der Maximalabzug von CHF 33'690 (Stand 2014)	

Besteuerung der Leistungen

(siehe Anhang C: Kapitaleleistungen aus Vorsorge)

II.14 Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

(§ 41 Abs. 2 StG; Art. 212 Abs. 1 DBG; StP 1988/1)

II.14.1 Prämien

Art	Staat	Bund
Krankenkassenprämien	<p>Abziehbar</p> <p>Verheiratete max. CHF 5'000, Alleinstehende max. CHF 2'500, zusätzlich pro Kind CHF 650 § 41 Abs. 2 lit. a-c StG</p> <p>Für Personen ohne berufliche Vorsorge:</p> <p>Verheiratete max. CHF 7'500, Alleinstehende max. CHF 3'750, zusätzlich pro Kind CHF 975, § 41 Abs. 3 StG</p>	<p>Abziehbar</p> <p>Verheiratete CHF 3'500, Alleinstehende CHF 1'700, zusätzlich pro Kind und Unterstützungsbedürftige CHF 700 Art. 212 Abs. 1 DBG</p> <p>Für Personen ohne berufliche Vorsorge:</p> <p>Verheiratete CHF 5'250, Alleinstehende CHF 2'550, zusätzlich pro Kind und Unterstützungsbedürftige CHF 700, Art. 212 Abs. 1 DBG</p>

- Mündige Kinder machen den Versicherungsprämienabzug in ihrer eigenen Steuererklärung geltend.
- Haben die Eltern Anspruch auf den Kinderabzug, können sie zusätzlich den um CHF 650 bzw. CHF 700 erhöhten Kinderabzug geltend machen. Der Abzug kann insgesamt nicht höher sein als die Versicherungsprämien, die sie dafür bezahlen.
- Allfällige Prämienverbilligungen sind bei jenen Personen zu berücksichtigen, an die sie ausbezahlt werden.

Beispiel

	Elterliche Sorge	Unterhaltszahlungen	Zusätzlicher Versicherungsprämienabzug für Kind
Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt) mit minderjährigen Kindern			
1 Haushalt, gemeinsames Kind			X
Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt) mit volljährigen Kindern			
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat Wohnsitz bei den Eltern			x
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat selbständigen Wohnsitz und muss von den Eltern unterstützt werden			x
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat selbständigen Wohnsitz und muss von den Eltern nicht unterstützt werden			-
Nicht gemeinsam veranlagte Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet) mit minderjährigen Kindern			
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind	Allein	Ja	
Inhaber der elterlichen Sorge (Empfänger der UHZ)			x
Andere Elternteil			-

	Elterliche Sorge	Unterhaltszahlungen	Zusätzlicher Versicherungsprämienabzug für Kind
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind	Allein	Nein	
Inhaber der elterlichen Sorge			x
Andere Elternteil			-
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind	Gemeinsam	Ja	
Empfänger der Unterhaltsleistungen			x
Leistender der Unterhaltsleistungen			-
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind	Gemeinsam	Nein	
Elternteil			1/2
Anderer Elternteil			1/2
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind	Allein	Ja	
Inhaber der elterlichen Sorge			x
Andere Elternteil			-
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind	Allein	Nein	
Inhaber der elterlichen Sorge (Empfänger der UHZ)			x
Andere Elternteil			-
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind	Gemeinsam	Ja	
Empfänger der Unterhaltsleistungen			x
Leistender der Unterhaltsleistungen			-
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind	Gemeinsam	Nein	
Beide Elternteile			1/2

	Unterhaltszahlungen	Zusätzlicher Versicherungsprämienabzug für Kind
Nicht gemeinsam veranlagte Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet) mit volljährigen Kindern		
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Wohnsitz des Kindes bei einem Elternteil	Ja	
Staatssteuer Elternteil der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt, i.d.R. Elternteil, bei dem das Kind wohnt		x
Andere Elternteil		-
Bundessteuer Leistender der UHZ		x
Leisten beide Elternteile UHZ, i.d.R. der mit höherem Reineinkommen		x
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Wohnsitz des Kindes bei einem Elternteil	Nein	
Elternteil bei dem das Kind wohnt		x
Andere Elternteil		-
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz	Ja	
Elternteil der UHZ leistet		x
Leisten beide Elternteile UHZ, Elternteil mit höheren UHZ, i.d.R. der mit höherem Reineinkommen		-
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz	Nein	

Elternteil		-
Andere Elternteil		-
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind wohnt im gemeinsamen Haushalt	Ja	
Elternteil mit dem höheren Unterhaltsbeitrag (i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen)		x
Andere Elternteil		-
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind wohnt im gemeinsamen Haushalt	Nein	
Elternteil mit dem höheren Unterhaltsbeitrag (i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen)		x
Andere Elternteil		-
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz	Ja	
Leistender der UHZ; leisten beide Eltern UHZ: Elternteil mit höheren UHZ, i.d.R. der mit höherem Reineinkommen		x
Andere Elternteil		-
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz	Nein	
Elternteil der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt		-
Andere Elternteil		-

Steuerpflichtige, die Beiträge an die berufliche Vorsorge leisten (2. oder 3a-Säule), können nicht den höheren Versicherungsprämienabzug geltend machen. Es besteht kein Wahlrecht, die geringen Beiträge an die berufliche Vorsorge nicht geltend zu machen, um dafür den höheren Versicherungsprämienabzug zu erhalten.

II.14.2 Unfallversicherungsprämien

(§ 41 Abs. 2 StG; Art. 212 Abs. 1 DBG)

Art	Staat	Bund
Prämie für Betriebsunfall, vom Arbeitgeber zu leisten	Abziehbar § 34 StG	Abziehbar Art. 27 Abs. 1 DBG
Prämie für Nichtbetriebsunfallversicherung	Abziehbar § 41 Abs. 1 lit. g StG	Abziehbar Art. 212 Abs. 1 DBG

II.15 Weitere Abzüge

II.15.1 Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule)

Art	Staat	Bund
Laufende (ordentliche) Beiträge	Abziehbar § 41 Abs.1 lit.h StG	Abziehbar Art. 212 DBG
Erhöhungsbeiträge (Einkauf von Gehaltserhöhungen)	Abziehbar § 41 Abs.1 lit.h	Abziehbar Art. 212 Abs. 1 DBG

Vgl. Steuerverordnung Nr. 12 und Fallsammlung der SSK, Vorsorge und Steuern.

Soweit **Einkaufs- oder Erhöhungsbeiträge** abgezogen werden können, ist die ganze Nachzahlung ungeachtet der gewählten Finanzierung abziehbar. Wählt der Vorsorgenehmer den Weg des „Einkaufs über mehrere Jahre“, kann er die betreffenden Einkaufssummen auch während mehrerer Jahre in Abzug bringen. Wird hingegen die Nachzahlung unter einmal geleistet und dafür ein Darlehen aufgenommen, kann sie im Jahr der Einzahlung abgezogen werden. Nicht abziehbar sind Amortisationsquoten für das Darlehen, dagegen aber die dafür geleisteten Schuldzinsen. Der Abzug der Schuldzinsen ist auch dann zu gewähren, wenn die Altersleistung vor dem 1. Januar 2002 fällig wird.

Selbständigerwerbende ohne Personal können sich nur der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbandes oder der Auffangeinrichtung anschließen. Der Abzug ist unter Ziffer 15.1 abzuziehen und darf nicht der Gewinn- und Verlustrechnung belastet werden.

Der BVG-Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung

(s. Steuerpraxis 2013 Nr. 3)

Die Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird von den PK vorgenommen und ist von den VB nur bei Verdacht auf einen gesetzeswidrigen Einkauf genauer zu überprüfen.

II.15.2 Kosten für Vermögensverwaltung

Als Vermögensverwaltungskosten gelten Aufwendungen, die zur Erhaltung des Vermögens, nicht aber zu dessen Vermehrung notwendig sind.

Abzugsfähig sind die Kosten für:

- Die Verwaltung von Vermögen durch Behörden (Vormundschaft, Erbschaftsverwaltung), Banken, Treuhandinstitute, Rechtsanwälte und Vermögensverwalter;
- Die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Safes);
- Kosten für die Einforderung der Vermögenserträge (Inkassospesen, Affidavitspesen, z.B. bei Coupon-einlösungen)
- Spesen für Kontokorrent-, Anlage-, Sparkonto u. dgl.;
- Kontoeröffnungs- bzw. Saldierungspesen;
- Bankspesen für das Erstellen von Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuern;
- Die Erstellung des Wertschriftenverzeichnisses für Steuerzwecke;
- Gebühren, Strafzinsen oder Zinsabzüge für Rückzugsbedingungen für verschiedene Kontoformen;
- Negativzinsen auf Bankeinlagen, nicht aber auf negativen Renditen von Bundesobligationen

Nicht abzugsfähige Kosten

- Auslagen für den Erwerb und die Veräußerung von Wertschriften (Kauf-/Verkaufskommissionen, Emissionsspesen für Obligationen, Gebühren, Courtagen, Umsatz- und Stempelabgaben);

- Rücknahmegebühren bei Anlagefonds
- Provisionen;
- Entschädigung für Treuhandanlagen;
- Fixe oder erfolgsorientierte Auslagen für Finanz- und Anlageberatung;
- Kosten für Steuer- und Anlageberatung;
- Bankspesen für Wertschriftenbewertungen;
- Gebühren für Bankomat- oder Kreditkarten sowie Checks;
- Kosten der Buchhaltungsführung in Bevormundungs- und Beiratschaft-/Beistandsfällen;
- Die Errichtung und Erhöhung von Schuldbriefen und Hypotheken (Grundbuchgebühren, Notariatskosten, Bankspesen);
- Die Finanz-, Anlage-, Erbschafts-, Vorsorge- und Steuerberatung (Asset allocation, Steueroptimierung);
- Kosten für Vermögensumlagerung wie Titellieferungsspesen
- Negativzinsen auf Bankeinlagen, nicht aber auf negativen Renditen von Bundesobligationen

→
Weist die Bank die Kosten der Vermögensverwaltung und Anlageberatung als Gesamtbetrag aus (z.B. Portfolio-Management-Gebühren), können Sie diese pauschal nur im folgenden Umfang als Vermögensverwaltungskosten abziehen.

- 3,0 Promille von den ersten CHF 2'000'000 des Depotwerts (ohne Konten und nichtkотиerte Wertschriften);
- 1,5 Promille von den nächsten CH 6'000'000 des Depotwerts (ohne Konten und nichtkотиerte Wertschriften),
- maximal CH 15'000.

Sind die von der Bank in Rechnung gestellten Kosten tiefer als die Pauschale, können Sie nur die effektiven Kosten abziehen.

Auslagen für eine Berufstätigkeit in Finanz-, Anlage- und Steuerangelegenheiten gelten nicht als anrechenbare Kosten der Verwaltung durch Dritte, sondern Kosten für die Lebenshaltung oder für die Anschaffung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen, die nicht abzugsfähig sind.

Weil Bankspesen für grössere Kapitalanleger individuell ausgehandelt und reduziert werden können, wird die Pauschale ab CHF 2 Mio. halbiert. Für Wertschriftenvermögen ab CHF 8 Mio. ist der Pauschalabzug auf CHF 15'000 begrenzt, sodass Steuerpflichtige mit grossem beweglichem Vermögen nicht sachwidrig begünstigt werden.

Beispiel:

Bei einem Wertschriftenvermögen von CHF 6'600'000 kann eine Pauschale von CHF 12'900 geltend gemacht werden, nämlich

3,0 Promille auf	CHF 2'000'000	CHF 6'000
1,5 Promille auf	CHF 4'600'000	CHF 6'900
Total		CHF 12'900

Zeigt sich anhand der eingereichten Belege, dass die abziehbaren Verwaltungskosten tiefer sind als die berechnete Abzugspauschale, so sind nur die effektiven Verwaltungskosten abziehbar; in diesem Fall ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen.

Steuerpflichtige, die über der Pauschale liegende Vermögensverwaltungskosten geltend machen wollen, haben sowohl die tatsächlichen Aufwendungen für die Vermögensverwaltung als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen.

Der Nachweis der Gewinnungskosteneigenschaft ist anhand geeigneter Unterlagen (Verträge, Reglemente, Abrechnungen) zu erbringen, aus denen nebst dem Umfang, auch die Art, der Verwendungszweck und die Zusammensetzung der mit dem Wertschriften- und Kapitalanlagevermögen zusammenhängenden Kosten hervorgeht.

Gelingt der Nachweis nicht, dann sind nur Kosten bis 3 Promille bzw. 1,5 Promille, aber maximal CHF 15'000 abziehbar.

II.15.3 Behinderungsbedingte Kosten

(§ 41 Abs. 1 lit. m StG; Art. 33 Abs. 1 lit. h^{bis} DBG)

Kreisschreiben ESTV Nr. 11 vom 31.8.2005

Seit dem 1. Januar 2005 können Personen mit Behinderungen Kosten, die ihnen wegen der Behinderung entstehen, vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abziehen. Abziehbar sind auch diejenigen Kosten, die jemand für eine vom ihm unterhaltene Person zu bezahlen hat. Behindert im Sinne dieser Bestimmung ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Als behinderte Personen gelten in jedem Fall:

- Bezüger von Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen
- Bezüger von Hilfsmittel im Sinne von AHVG, UVG und MVG.
- Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege und Betreuungsaufwand von mehr als 60 Minuten pro Tag anfällt

Bei Personen, welche keiner der vorangehenden Personengruppen zugeordnet werden können, wird die Veranlagungsbehörde in geeigneter Weise (z.B. mit Hilfe des Fragebogens der ESTV etc.) ermitteln, ob eine Behinderung vorliegt. Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen – wie etwa bei Seh- oder Hörschwäche – durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden können (Brille oder Hörgerät), gilt nicht als Behinderung.

Als behinderungsbedingte Kosten gelten:

- Assistenz (Hilfeleistung bei alltäglichen Verrichtungen, z.B. Anziehen, Essen, etc.)
- Haushaltshilfe und Kinderbetreuung
- den Aufenthalt in Tagesstrukturen
- Heim- und Entlastungsaufenthalte
- heilpädagogische Therapien und Sozialrehabilitationsmassnahmen
- Transporte und Fahrzeuge
- Diäten, Mahlzeitendienste (nur Fahrtkosten)
- Blindenführhunde
- Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider (nur Mehrkosten)
- Wohnen (nur Mehrkosten)
- Privatschulen

Die Kosten, Taxen und Gebühren für den Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Alters- und Pflegeheim sind abzugsfähig. Gleiches gilt für Kosten von Entlastungsaufenthalten in solchen

Heimen oder in speziellen Ferienheimen für Behinderte.

Diese Kosten sind aber um denjenigen Betrag zu kürzen, der den Lebenshaltungskosten in eigenen Haushalt entspricht und den auch eine nicht behinderte Person dafür aufwenden müsste. In Anlehnung an die Bewertung der Naturalbezüge bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist von folgenden Ansätzen **pro Person** auszugehen:

	Tag	Monat	Jahr
Nahrung, Besorgung der Wäsche und Kleidung	24	720	8'640
Unterkunft inkl. Einrichtung, Heizung, Beleuchtung	16	480	5'760
Total anzurechnende Lebenshaltungskosten	40	1'200	14'400

In der Regel sind die Pflegekosten um das Total der anzurechnenden Lebenshaltungskosten zu kürzen. Lebt eine verheiratete Person im Alters- Pflege- oder Wohnheim, ihr Ehegatte weiterhin in der bisherigen Wohnung, kann das Ehepaar die bisherigen Kosten für die Unterkunft häufig nicht reduzieren. Entsprechend sind die Heimkosten nur um Kosten für Nahrung und Besorgung von Wäsche und Kleidung zu vermindern.

Abzug von behinderungsbedingten Kosten; behinderte Personen im Pflegeheim:

Als behinderte Personen gelten in jedem Fall gemäss Kreisschreiben Nr. 11 vom 31.08.2005 der ESTV unter anderem Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mehr als 60 Minuten pro Tag anfällt.

Bestand bis Ende 2007 teilweise Unklarheit bezüglich des Zeitaufwands innerhalb gewisser Pflegegruppen, präsentiert sich die Situation mit dem ab 1.1.2012 geltenden neuen Pflegeklassifikationssystem wesentlich klarer: Ab Pflegestufe 4d gelten die Kosten als behinderungsbedingt, bis und mit Pflegestufe 3c als krankheitsbedingt.

Pflegestufe	Pflege und Betreuung in Minuten	Pflegeaufwandgruppen (RUG)
1a	0	PA0
2b	21 - 40	PA1
3c	41 - 60	BA1, PA2
4d	61 - 80	IA1, BA2, PB1, PB2
5e	81 - 100	BB1, CA1, IB1, PC1
6f	101 - 120	BB2, PC2, IA2
7g	121 - 140	IB2, CA2, PD1
8h	141 - 160	PD2, CB1, RMA, RLA, CB2, SSA
9i	161 - 180	RMB, CC1, SSB, PE1, RLB, CC2
10j	181 - 200	SE1, PE2
11k	201 - 240	SSC
12l	Über 240	RMC, SE2, SE3

Als behinderte Personen gelten ausserdem in jedem Fall:

- Bezüger von Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen
- Bezüger von Hilfsmitteln im Sinne von AHVG, UVG und MVG

Bei Personen, die keiner der vorangehenden Personengruppen zugeordnet werden können, wird die Ver-

anlagungsbehörde in geeigneter Weise (z.B. mit Hilfe eines Fragebogens) ermitteln, ob eine Behinderung vorliegt.

Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen – wie etwa bei einer Seh- oder Hörschwäche – durch ein Hilfsmittel (Brille oder Hörgerät) einfach behoben werden können, gilt nicht als Behinderung.

Abzugsfähig sind nur diejenigen Kosten, die vom Steuerpflichtigen selbst getragen werden. Als selbst getragen gelten diejenigen Kosten, die der steuerpflichtigen Person nach Abzug aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen (AHV, IV, SUVA, Militärversicherung, Krankenkasse, Haftpflicht und private Unfallversicherung, Hilfswerke und Stiftungen etc.) zur Zahlung verbleiben. Jährliche Ergänzungsleistungen aufgrund von Art. 3 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965 sind nicht anzurechnen. Anzurechnen sind hingegen diejenigen Ergänzungsleistungen, welche zur Vergütung von Behindertenkosten gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b ELG ausgerichtet werden. Gleiches gilt für die Hilflosenentschädigungen: Diese werden zweckgebunden für die Abgeltung von Assistenz- und Transportkosten ausgerichtet und sind bei diesen Kosten anzurechnen. Kapitalleistungen für künftige Invaliditäts- und behinderungsbedingte Kosten sind anzurechnen, soweit sie nicht der Einkommenssteuer unterliegen. Ein Abzug für behinderungsbedingte Kosten entfällt daher solange, bis die steuerpflichtige Person den Nachweis erbringt, dass die tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Kosten die Höher dieser ausgerichteten Kapitalleistung übersteigen.

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen.

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: CHF 2'500
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: CHF 5'000
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: CHF 7'500

Einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500 können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:

- Gehörlose
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

Genugtuungsleistungen tragen der persönlichen und nicht der materiellen Beeinträchtigung Rechnung. Sie können daher nicht an die behinderungsbedingten Kosten angerechnet werden. Den Genugtuungsleistungen gleichzustellen sind Integritätsentschädigungen.

II.15.4 Für durch Dritte betreute Kinder

Staatssteuer

Für jedes Kind, für das der Kinderabzug geltend gemacht werden kann, können bei Fremdbetreuung infolge Erwerbstätigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität bis CHF 6'000 abgezogen werden. Der Abzug ist bis zur Vollendung des 14. Altersjahres möglich.

Der Steuererklärung ist eine Aufstellung über die bezahlten Kinderbetreuungskosten mit Angabe der Empfänger beizulegen.

Bundessteuer

Bei der Bundessteuer beträgt der Abzug höchstens CHF 10'100 pro Kind.

Beispiel

	Elterliche Sorge	Unterhalts- zahlungen	Kinderbe- treuungs- abzug
Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt) mit minderjährigen Kindern			

	Elterliche Sorge	Unterhalts- zahlungen	Kinderbe- treuungs- abzug
1 Haushalt, gemeinsames Kind			X
Nicht gemeinsam veranlagte Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet) mit minderjährigen Kindern			
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind	Allein	Ja	
Inhaber der elterlichen Sorge, bei alternierender Obhut je ½, andere Verteilung gegen Nachweis			x
Anderer Elternteil			-
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind	Allein	Nein	
Inhaber der elterlichen Sorge, bei alternierender Obhut je ½, andere Verteilung gegen Nachweis			x
Anderer Elternteil			-
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind	Gemeinsam	Ja	
Empfänger der Unterhaltsleistungen, bei alternierender Obhut je ½, andere Verteilung gegen Nachweis			x
Leistender der Unterhaltsleistungen			-
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind	Gemeinsam	Nein	
Elternteil der mit dem Kind (überwiegend) zusammenlebt, bei alter- nierender Obhut je ½, andere Verteilung gegen Nachweis			x
Anderer Elternteil			-
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind	Allein	Ja	
Inhaber der elterlichen Sorge, andere Verteilung gegen Nachweis			x
Anderer Elternteil			x
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind	Allein	Nein	
Inhaber der elterlichen Sorge			x
Anderer Elternteil			-
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind	Gemeinsam	Ja	
Je ½, andere Verteilung gegen Nachweis			x
Anderer Elternteil je ½, andere Verteilung gegen Nachweis			x
1 Haushalt (Konkubinat), getrennt, gemeinsames Kind	Gemeinsam	Nein	
Je ½, andere Verteilung gegen Nachweis			x
Anderer Elternteil je ½, andere Verteilung gegen Nachweis			x

Bestehen unterschiedliche Verhältnisse zu mehreren Kindern und treffen damit für die Eltern oder einen Elternteil mehrere Konstellationen zu, sind für die Gewährung der kinderrelevanten die Beziehungen zu jedem einzelnen Kind zu berücksichtigen.

II.15.5 Weitere Abzüge

Staats- und Bundessteuer

II.15.5.1 AHV-Beiträge

AHV-Beiträge, soweit nicht auf dem Lohnausweis oder in der Betriebsrechnung von Selbständigerwerbenden enthalten.

Folgende Nichterwerbstätige haben Beiträge an die AHV zu leisten:

Die AHV unterscheidet zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen.

Als Nichterwerbstätige gelten Personen, die kein oder weniger als CHF 4'612 Erwerbseinkommen erzielen, namentlich:

- vorzeitig Pensionierte
- Teilzeitbeschäftigte
- Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten
- Empfänger und Empfängerinnen von Krankentaggeldern
- Studierende (siehe Merkblatt 2.10)
- Weltreisende
- ausgesteuerte Arbeitslose
- Geschiedene
- Verwitwete
- Ehefrauen und Ehemänner von Pensionierten
- Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind und deren Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge weniger als die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müssten. Als nicht dauernd voll erwerbstätig gilt, wer weniger als 9 Monate im Jahr oder weniger als 50% der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist.

Keine Beiträge müssen geleistet werden für:

- IV-Rentner/In
- AHV-Rentner/In

Wenn der Gatte aus der Erwerbstätigkeit im Minimum den doppelten Mindestbetrag geleistet hat. Der doppelte Mindestbetrag beträgt zur Zeit CHF 950 im Jahr und entspricht einem Jahreseinkommen von CHF 9'224 für Arbeitnehmer und CHF 9'700 für Selbständigerwerbende.

Auch Beiträge an ausländischen Sozialversicherungen können abgezogen werden, sofern sie ähnliche Risiken abdecken.

II.15.5.2 Einsätze im Sport-Toto, Zahlenlotto, Toto-X-Wette

Die Einsätze im Sport-Toto-, Zahlenlotto und in der Toto-X-Wette usw. der Bemessungsperiode können höchstens bis zum Betrage der in diesem Jahr im entsprechenden Wettbewerb erzielten Gewinne abgezogen werden. Es können nicht Einsätze des einen Wettbewerbes von Gewinnen des anderen abgezogen werden. Überdies darf der Abzug nicht grösser sein als der erzielte Bruttogewinn. Die Einsätze sind nachzuweisen.

II.15.5.3 Abschreibungen

(§ 39 Abs. 2 StG)

Auf dem Privatvermögen können keine Abschreibungen vorgenommen werden. Ersatzanschaffungen von vermietetem Fahrnis kann in Abzug gebracht werden.

II.15.5.4 Geschäftsverluste aus Vorjahren

(§ 37 StG Art. 211 DBG)

In der Steuerperiode 2013 können für die Staats- und direkte Bundessteuer, die steuerlich massgebenden Verluste aus den Geschäftsjahren 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 beziehungsweise, 2006/2007, 2007/2008, 2008/2009, 2009/2010, 2010/2011, 2011/2012 2012/2013 und 2013/2014 abgezogen werden, soweit eine Verrechnung bei den Staatssteuern mit den übrigen Einkünften in den Steuerjahren,

2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 nicht möglich war.

Die Verlustverrechnung erfolgt mit einem allfällig vorhandenen Reineinkommen.

II.15.5.5 Nachzahlung an ausländische Sozialversicherungen

Von den Einkünften werden die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung abgezogen. Die Abzugsfähigkeit beschränkt sich aber nicht auf Beiträge an schweizerische Sozialversicherungen. Abzugsfähig sind auch Beiträge an ausländische Sozialversicherungen, soweit diese Risiken abdecken, die auch von den schweizerischen Sozialversicherungen abgedeckt werden.

II.15.6 Abzug für massgebliche Beteiligung

Werden Beteiligungen zu mindestens 10% am Grundkapital von Aktiengesellschaft, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften im Privatvermögen gehalten, werden die Erträge aus Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen, geldwerten Vorteilen zu 40% entlastet.

Werden Beteiligungen im Geschäftsvermögen gehalten werden sie zu 50% entlastet.

II.15.7 Parteibeiträge

Bei der Staatssteuer können CHF 20'000 (Bund 10'000) Zuwendungen an politische Parteien abgezogen werden, die sich im Kanton bei den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben. Zu diesen Zuwendungen gehören auch die sog. Mandatsabgaben, welche die Inhaber öffentlicher Ämter an ihre Partei mehr oder minder freiwillig entrichten. Zuwendungen sind auch abziehbar, wenn sie nicht an die kantonale oder die Ortspartei bezahlt werden, sondern an die gesamtschweizerische Partei, sofern sie auf der nachstehenden Liste aufgeführt ist.

Nicht abgezogen werden können Wahlkampfkosten von Inhabern öffentlicher Ämter an eine Partei (StP 1994/9; StP 1995/5).

- Freisinnig-demokratische Partei (FDP)
- Jungfreisinnige
- Sozialdemokratische Partei (SP)
- JUSO
- Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
- Junge CVP
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Grüne
- Evangelische Volkspartei (EVP)
- gIP Grünliberale Partei
- EDU Eidgenössische Demokratische Union
- Bürgerlich-Demokratische Partei BDP

II.16 Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

(§ 41 Abs. 1 lit. c StG; Art. 212 Abs. 2 DBG)

a) Grundsätzliches

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind.

Staatssteuer

Der Abzug beträgt höchstens CHF 1'000.

Bundessteuer

Der Abzug beträgt 50% vom niedrigen Einkommen, mind. CHF 8'100 und höchstens CHF 13'400.

Der Abzug ist zulässig, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind und zusammen veranlagt werden. Unter Erwerbstätigkeit ist die Gesamtheit des Einkommens aus selbständiger und unselbständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit zu verstehen. Dem Erwerbseinkommen gleich gestellt sind Erwerbsausfallentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (für Militärdienst, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung). Der Abzug kann auch geltend gemacht werden, wenn die Erwerbstätigkeit eines oder beider Gatten nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird. Der Abzug darf das niedrigere Erwerbseinkommen des einen Ehegatten nach Abzug der Gewinnungskosten sowie der Beiträge an die AHV/IV/ALV/NBUV und die berufliche Vorsorge (2. und 3. Säule) nicht übersteigen. Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergeben hat.

b) Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehegatten

Der Abzug ist auch zulässig bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten, sofern diese Mitarbeit vertraglich vorgesehen oder durch die Natur der Tätigkeit erforderlich ist. Als erheblich gilt die Mitarbeit, wenn einem Dritten hierfür ein Lohn in mindestens der Höhe des Abzuges bezahlt werden müsste. In diesem Fall wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen

c) Definition des Erwerbseinkommens

Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens eines Steuerpflichtigen aus selbständiger und unselbständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit gemäss Steuererklärung zu verstehen. Bei Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist dies der Nettolohn II gemäss Lohnausweis, bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Vornahme allfälliger steuerlicher Berichtigungen.

Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Erwerbsausfallentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (für Militärdienst, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung), nicht aber anderes Einkommen (z.B. Alters- und Invalidenrenten, Vermögensertrag).

d) Berechnung des Abzuges

Basis für die Berechnung des Abzuges ist das niedrigere Erwerbseinkommen (vgl. Bst. c hiervor) der beiden Ehegatten. Bei erheblicher Mitarbeit in der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten wird im Sinne einer möglichst einfachen Handhabung des Abzuges jedem Ehegatten zu seinem allfälligen sonstigen Erwerbseinkommen in der Regel die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugeschlagen und der Abzug auf dem niedrigeren der beiden resultierenden Erwerbseinkommen berechnet. Von dieser hälftigen Zurechnung kann abgewichen werden, wenn glaubhaft ist, dass der Anteil des mitarbeitenden Ehegatten höher zu bewerten ist und der andere Ehegatte noch weiteres Erwerbseinkommen erzielt (Bsp: Die Ehefrau, deren Ehemann hauptberuflich als Fabrikarbeiter tätig ist, besorgt die Arbeiten des gemeinsamen Landwirtschaftsbetriebes zur Hauptsache).

Beispiel 1	CHF
Einkommen	8'000
Berufsauslagen / 2. und 3. Säule a	<u>2'000</u>
Nettoeinkommen	6'000
Abzug	6'000

Beispiel 2	CHF
Einkommen	12'000
Berufsauslagen / 2. und 3. Säule a	<u>3'000</u>
Nettoeinkommen	9'000
Abzug	8'100

Beispiel 3	CHF
Einkommen	23'000
Berufsauslagen / 2. und 3. Säule a	<u>4'000</u>
Nettoeinkommen	19'000
Abzug	9'500

Beispiel 4	CHF
Einkommen	33'000
Berufsauslagen / 2. und 3. Säule a	<u>5'000</u>
Nettoeinkommen	28'000
Abzug	13'400

II.17 Total der Abzüge

Keine Bemerkungen

III Einkommensberechnung

III.18 Total der Einkünfte

Keine Bemerkungen

III.19 Total der Abzüge

Keine Bemerkungen

III.20 Nettoeinkommen

Keine Bemerkungen

III.21 Gemeinnützige Zuwendung

(§ 41 Abs. 1 lit. I StG; Art. 33 Abs. 1 lit. i DBG)

Abziehbar sind nachgewiesene freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kanton und Gemeinden sowie juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Ein Abzug ist nur möglich wenn die Zuwendungen im Jahr mindestens CHF 100.- betragen.

Der Abzug darf höchstens 20% des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 20 der Steuererklärung betragen.

Zuwendungen an juristische Personen, die sowohl gemeinnützige als auch Kultuszwecke verfolgen, können nur zum Abzug zugelassen werden, wenn

- die juristische Person für beide Zwecke klar getrennte Rechnungen mit eigenen Einzahlungskonto führt und
- der Spender die Zuwendung ausdrücklich auf das Konto des gemeinnützigen Teils geleistet hat.
- Vgl. auch Kreisschreiben Direkte Bundessteuer 1995/96 Nr. 12 vom 8. Juli 1994, insb. Ziffer IV.

Das **Verzeichnis** der juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, ist im Internet abrufbar. Bei den dort mit (b) bezeichneten juristischen Personen muss die Bezahlung der Spende an den gemeinnützigen Teil nachgewiesen werden. Zuwendungen an juristische Personen, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, können nicht zum Abzug zugelassen werden, ausser der Steuerpflichtige weist mit einer Verfügung oder Bestätigung des Sitzkantons nach, dass die empfangende Institution wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist.

- Die Zuwendungen sind in jedem Fall mit Aufstellung oder Belegen nachzuweisen.
- Mitglieder- und Passivbeiträge sind keine freiwilligen Zuwendungen.
- Zuwendungen an Rudolf Steiner-Schulen gelten für Personen, die dort Kinder zur Schule schicken, bis zu folgenden Beträgen als Schulgelder und können nicht abgezogen werden: (StP 1994/8)

Anzahl Kinder in der Schule

Schulgeld

1 Kind	CHF	21'600
2 Kinder	CHF	28'800
3 und mehr Kinder	CHF	32'400

III.22 Krankheits- und Unfallkosten

(Behinderungsbedingte Kosten siehe Ziffer 15.3, siehe Kreisschreiben ESTV Nr. 11/2005)

Zum Abzug zugelassen werden Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Personen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit sie die Kosten selber tragen und diese 5% des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 20 der Steuererklärung übersteigen. Als Krankheitskosten gelten dabei die Kosten für Ärzte, Zahnärzte, Spitalkosten, Pflegekosten bei weniger als 60 Min pro Tag (ohne Pensionskosten), Medikamente, medizinische Apparate, Brillen und dergleichen. Kosten für ärztliche besondere Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlung und Bäder können nur zum Abzug zugelassen werden, sofern die Behandlung von den Krankenkassen grundsätzlich anerkannt sind. Berücksichtigt werden auch die Kosten für alle ärztlich oder zahnärztlich angeordneten Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit. Es sind entweder die Belege oder eine Aufstellung einzureichen. Wird nur eine Aufstellung eingereicht, so sind die Belege trotzdem aufzubewahren. Sie können zu Kontrollzwecken nachträglich verlangt werden. Massgebend ist das Zahlungsdatum, bei kassenpflichtigen Leistungen das Datum der Abrechnung durch die Krankenkasse.

Personen, die sich in einem Pflegeheim oder einer Heilstätte aufhalten und für welche ein Pflege- und Betreuungsaufwand von weniger als 60 Minuten pro Tag anfällt, stellen die Heimkosten grundsätzlich Lebenshaltungskosten dar und sind nicht abzugsfähig. Die separat in Rechnung gestellten Pflegekosten sind als Krankheitskosten abziehbar. Zöliakiepatienten können pauschal CHF 2'500 für die Mehrkosten der Diät nahrung als Krankheitskosten geltend machen. Voraussetzung ist ein Arztzeugnis, wonach Diät nahrung erforderlich ist.

An Diabetes erkrankte Personen können jedoch nur die effektiven Kosten zum Abzug bringen.

Nicht als Krankheitskosten gelten Aufwendungen für:

- Höhere Miete für rollstuhlgängige Wohnungen
- Kosmetische Zahnpflege
- Kosten, welche von den Krankenkassen nicht anerkannt werden (z.B. freiwillige Badeskuren, Massagen)
- Selbstbehalt für Verpflegungskosten bei Spitalaufenthalt
- Zimmeraufpreis, Allgemein zu Halbprivat oder Halbprivat zu Privat

Die Berechnung des Krankheitskostenselbstbehaltes (5% des Nettoeinkommens) und die diesbezügliche Korrektur des Abzuges erfolgt im Hilfsformular Krankheits- und Unfallkosten nach folgender Formel:

Ziffer 20 der Steuererklärung * 5

100

Der aufzurechnende Selbstbehalt darf nicht grösser sein als das Total der geltend gemachten Krankheitskosten in Ziffer D des Hilfsformulars sein.

III.23 Reineinkommen

Keine Bemerkungen

III.24 Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)

Massgebend für die Sozialabzüge sind die Verhältnisse am Ende des Steuerjahres (31.12.) oder bei Beendigung der Steuerpflicht.

Als Beendigung der Steuerpflicht gilt

- Wegzug ins Ausland oder
- Tod

III.24.1 Kinderabzug

(§ 43 Abs. 1 a StG; Art. 213 Abs. 1 lit. a DBG)

Als Kinder gelten leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen werden. Der Steuerpflichtige muss dann für den Unterhalt des Kindes aufkommen, wenn das steuerbare Einkommen des Kindes CHF 11'000 nicht übersteigt. Bei ledigen Eltern (Konkubinat) mit gemeinsamem Kind steht der Kinderabzug dem Elternteil, der die elterliche Sorge inne hat, zu. Das ist in der Regel die Mutter.

Der Abzug ist nicht altersabhängig. Der Abzug gilt für minderjährige oder in beruflicher Erstausbildung stehende Kinder.

Für Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, kann jeder Elternteil den halben Kinderabzug beanspruchen, sofern keine Unterhaltszahlungen geleistet werden. Andernfalls steht der Abzug dem Elternteil zu, der die Unterhaltszahlungen erhält. Der Abzug beträgt pro Kind beim Staat CHF 6'000, beim Bund CHF 6'500.

Beispiel

	Elterliche Sorge	Unterhaltszahlungen	Kinderabzug
Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt) mit minderjährigen Kindern			
1 Haushalt, gemeinsames Kind			X
Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt) mit volljährigen Kindern			
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat Wohnsitz bei den Eltern			x
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat selbständigen Wohnsitz und muss von den Eltern unterstützt werden			x
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat selbständigen Wohnsitz und muss von den Eltern nicht unterstützt werden			-
Nicht gemeinsam veranlagte Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet) mit minderjährigen Kindern			
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind	Allein	Ja	
Inhaber der elterlichen Sorge (Empfänger der UHZ)			x
Anderer Elternteil			-
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind	Allein	Nein	
Inhaber der elterlichen Sorge			x
Anderer Elternteil			-
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind	Gemeinsam	Ja	
Empfänger der Unterhaltsleistungen			x
Leistender der Unterhaltsleistungen			-
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind	Gemeinsam	Nein	
Elternteil			1/2
Anderer Elternteil			1/2
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind	Allein	Ja	

	Elterliche Sorge	Unterhaltszahlungen	Kinderabzug
Inhaber der elterlichen Sorge (Empfänger der UHZ)			x
Andere Elternteil			
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind	Allein	Nein	
Inhaber der elterlichen Sorge			x
Andere Elternteil			-
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind	Gemeinsam	Ja	
Empfänger der Unterhaltsleistungen			x
Leistender der Unterhaltsleistungen			-
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind	Gemeinsam	Nein	
Beide Elternteile			1/2

	Unterhaltszahlungen	Kinderabzug
Nicht gemeinsam veranlagte Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet) mit volljährigen Kindern		
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Wohnsitz des Kindes bei einem Elternteil	Ja	
Staat Elternteil mit überwiegender Unterhaltsleistungen, i.d.R. Elternteil, bei dem das Kind wohnt; Leistender der Unterhaltsleistungen, wenn die UHZ > 1'000/Mt.		x
Andere Elternteil		-
Bund Leistender der Unterhaltszahlungen; leisten beide Eltern UHZ, i.d.R. der mit höheren Reineinkommen	Ja	x
Andere Elternteil		-
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Wohnsitz des Kindes bei einem Elternteil		Nein
Elternteil bei dem das Kind wohnt	x	
Andere Elternteil	-	
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz	Ja	
Elternteil der UHZ leistet; leisten beide Eltern UHZ, i.d.R. der mit höheren Reineinkommen		x
Andere Elternteil		-
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz	Nein	
Elternteil		-
Andere Elternteil		-
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind wohnt im gemeinsamen Haushalt	Ja	
Elternteil mit dem höheren Unterhaltsbeitrag (i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen)		x
Andere Elternteil		-
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind wohnt im gemeinsamen Haushalt	Nein	
Elternteil mit dem höheren Unterhaltsbeitrag in natura (i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen)		x
Andere Elternteil		-
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz	Ja	

Leistender UHZ; Leisten beide Eltern UHZ: Elternteil mit höheren UHZ, i.d.R. der mit höheren Reineinkommen		x
Andere Elternteil		-
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz	Nein	
Elternteil der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt		-
Andere Elternteil		-

Bestehen unterschiedliche Verhältnisse zu mehreren Kindern und treffen damit für die Eltern oder einen Elternteil mehrere Konstellationen zu, sind für die Gewährung der kinderrelevanten die Beziehungen zu jedem einzelnen Kind zu berücksichtigen.

III.24.2 Unterstützungsabzug

(§ 43 Abs. 1 lit. d StG; Art. 213 Abs. 1 lit. b DBG)

Für jede am Ende der Steuerperiode erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, kann beim Staat ein Betrag von CHF 2'000 und beim Bund ein solcher von CHF 6'500 abgezogen werden.

Der Abzug kann auch für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige erwachsene Kinder, deren steuerbares Einkommen CHF 15'000 nicht übersteigt, beansprucht werden.

Das Reinvermögen der unterstützten Person darf Fr. 25'000.- nicht übersteigen (bei Verheirateten darf das Reinvermögen Fr. 40'000.- nicht übersteigen).

Bei Unterstützungen ist der Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit der unterstützten Person und der Zahlung notwendig. Bei Geldleistungen ins Ausland kann der Abzug bei der Staatssteuer nur gewährt werden, wenn eine Unterstützungspflicht nach Art. 328 ZGB besteht. Es sind hohe Anforderungen an diese Beweise zu stellen (StP 1998/13/32).

III.24.3 Heimpflegeabzug

(§ 43 Abs. 1 lit. e StG)

(Nur Staatssteuer)

Der Anspruch auf diesen Abzug setzt keine finanziellen Unterstützungsleistungen des Steuerpflichtigen voraus. Die Pflegebedürftigkeit muss nachgewiesen sein. Die gepflegte Person muss Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit mindestens mittleren Grades beziehen. Sie muss im Haushalt des Steuerpflichtigen leben. Als gleicher Haushalt gilt auch ein Haushalt auf dem gleichen Grundstück oder auf dem unmittelbar benachbarten, d.h. angrenzenden Grundstück.

III.24.4 Für Rentner/Innen mit ungenügendem Reineinkommen

(§ 43 Abs. 1 lit. f StG; StP 1988/3)

(Nur Staatssteuer)

Als ungenügend gilt für Steuerpflichtige

Verheiratete:

ein Reineinkommen unter CHF 32'000 bis CHF 37'000;

Ehepaare sowie verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, für die ein Abzug nach Ziffer 24 geltend gemacht werden kann, können, sofern ihr Reineinkommen CHF 32'000 nicht übersteigt, den Höchstabzug von CHF 5'000 beanspruchen. Diesen Personen gleichgestellt sind verwitwete Steuerpflichtige, im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden

darauffolgenden Steuerjahren. Der Abzug vermindert sich um je einen Franken pro Franken zusätzlichen Reineinkommens und entfällt bei einem Reineinkommen von CHF 37'000 ganz.

Alleinstehende:

ein Reineinkommen unter CHF 24'000 bis CHF 29'000.

Die anderen Steuerpflichtigen (darunter fallen auch die länger Verwitweten, die nicht mit Kindern zusammenleben) können, sofern ihr Reineinkommen CHF 24'000 nicht übersteigt, den Höchstabzug von CHF 5'000 beanspruchen. Der Abzug vermindert sich um je einen Franken pro Franken zusätzlichen Reineinkommens und entfällt bei einem Reineinkommen von CHF 29'000 ganz.

III.24.5 Werkstudent

(StP 1998/7)

(Nur Staatssteuer)

Der Abzug von CHF 4'200 steht den «zeitweise erwerbstätigen Studierenden an höheren Lehranstalten» zu. Der Werkstudentenabzug wird gewährt, wenn der Steuerpflichtige studiert und das Studium durch Teilzeitarbeit (max. 33 % eines vollen Pensums) finanziert. Voraussetzung für den Abzug sind die Haupttätigkeit des Studiums und eine Erwerbstätigkeit nebenbei. Der Abzug ist nicht an eine Altersgrenze oder Einkommensgrenze gebunden. Er darf jedoch die Höhe des eigenen Erwerbseinkommens nicht übersteigen, ein Erwerbseinkommen von über CHF 30'000 gilt jedoch als Indiz, dass das Studium nicht die Haupttätigkeit darstellt.

III.24.6 Ehegatten in ungetrennter Ehe

(Nur Bundessteuer)

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben können CHF 2'600 abziehen

III.25 Für die Satzbestimmung massgebendes Einkommen

Keine Bemerkungen

IV Im Kanton Solothurn steuerbares Einkommen

IV.26 Interkantonale Steuerauscheidung

Siehe Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz Nr. 15, Nr. 16 (31.8.2001), Nr. 18 (27.11.2001), Nr. 27 (15.3.2007) sowie Ergänzungen dazu.

Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis

Kreisschreiben vom 31. August 2001

1 Einleitung

Mit dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis¹ wurden verschiedene Änderungen beim Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vorgenommen. Diese Änderungen traten am 1. Januar 2001 in Kraft². In der Folge werden diese Änderungen kurz erläutert³.

2 Ziele des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000

Das Bundesgesetz hat die folgenden vier Ziele:

21 Der Grundsatz der Einheit der Steuerperiode

Der Grundsatz der Einheit der Steuerperiode hat zur Folge, dass bei einer Änderung der Besteuerungsorte (Sitz- oder Wohnsitzwechsel, Begründung oder Aufhebung eines Nebensteuerdomizils) die Steuerperiode nicht in Zeitabschnitte zerlegt wird. Das Besteuerungsrecht der Kantone erstreckt sich auf die ganze Steuerperiode. Die Anwendung dieses Grundsatzes hat zum einen den Vorteil, dass nur eine Steuererklärung für die Steuerperiode eingereicht werden muss, und zum andern, dass die mit der Veranlagung von Zeitabschnitten verbundenen Schwierigkeiten vermieden werden. Zudem werden dadurch auch die technischen Modalitäten der interkantonalen Steuerausscheidungen vereinfacht.

22 Koordination der Veranlagungszuständigkeit

Die Veranlagungszuständigkeit für die direkte Bundessteuer sowie für die direkten Steuern der Kantone für dieselbe Steuerperiode soll grundsätzlich einem einzigen Kanton zukommen. Diese Regel soll auch bei einer Änderung der persönlichen Zugehörigkeit innerhalb der Schweiz im Laufe der Steuerperiode gelten.

23 Das Ausfüllen einer einzigen Steuererklärung für in mehreren Kantonen steuerpflichtige Personen

Macht der Sitz- oder Wohnsitzkanton eines Steuerpflichtigen auf Grund der eingereichten Steuererklärung die Feststellung, dass für den Steuerpflichtigen auch in einem anderen Kanton eine Steuerpflicht besteht, hat er nach Art. 39 Abs. 2 StHG diesem Kanton Kenntnis vom Inhalt der Steuererklärung und von der Veranlagung zu geben. Diese Bestimmung ist die Grundlage einer interkantonalen Kooperation mit dem Ziel, den in mehreren Kantonen steuerpflichtigen Steuerzahler von seiner Pflicht zu dispensieren, zu Handen jeder kantonalen Steuerverwaltung eine dem jeweiligen Kanton entsprechende Steuererklärung auszufüllen. Die Steuererklärung des Sitz- oder Wohnsitzkantons hat auch für die anderen Kantone Gültigkeit. Diese haben denn auch das Recht, vom Steuerpflichtigen eine Abschrift der Steuererklärung zu verlangen. Der Steuerpflichtige kann diese Abschrift den Steuerklärungen anderer Kantone beifügen. Die Folgen von Art. 39 Abs. 2 StHG für die in mehreren Kantonen steuerpflichtigen Personen sind in der Verordnung des Bundesrates vom 9. März über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis näher bestimmt⁴.

1 BBI 2000 6182

2 Mit dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 wurde auch das DBG (Art. 215 Abs. 2 zweiter Satz) und das VStG (Art. 30 Abs. 1 und Art. 70b) geändert. Diese Änderungen betreffen die Koordination der gesetzlichen Grundlagen des Bundes und der Kantone in Bezug auf das Veranlagungsrecht.

3 Die Anwendung der im Gesetz vom 15. Dezember 2000 enthaltenen Grundsätze wird in den Kreisschreiben 16 und 17 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) präzisiert.

4 AS 2001 1058; siehe hiezu das Kreisschreiben 16 der SSK.

24 Aufhebung von steuerlichen Hemmnissen zu Gunsten der Mobilität von Personen

Um die Mobilität der Personen nicht mit steuerlichen Hindernissen zu erschweren, sollte die Änderung der Voraussetzungen, die zu einer Steuerpflicht in der Schweiz führen, nicht grössere administrative Schwierigkeiten verursachen als eine Änderung dieser Voraussetzungen innerhalb eines Kantons (oder für die direkte Bundessteuer innerhalb der Schweiz). Auch wenn die Berücksichtigung der steuerlichen Souveränität der Kantone nicht eine umfassende Anwendung dieses Grundsatzes ermöglicht, können doch die Folgen einer Änderung in der Steuerpflicht im interkantonalen Verhältnis auf das unbedingt Notwendigste beschränkt werden. Die Zuweisung des Besteuerungsrechtes für die ganze laufende Steuerperiode, innerhalb welcher eine natürliche Person eine Wohnsitzverlegung vornimmt, ist eine zweckmässige Lösung. Zudem führt sie zu einer tatsächlichen Vereinfachung der interkantonalen Beziehungen sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die kantonalen Steuerverwaltungen. Mit der Bestätigung des Grundsatzes des Vortrages von geschäftlichen Verlusten im interkantonalen Verhältnis wird eine weitere Schranke der Mobilität innerhalb der Schweiz beseitigt.

3 Die vom Gesetzgeber ergriffenen Massnahmen betreffend das StHG

31 Der Verlustvortrag im interkantonalen Verhältnis

311 Verbindlichkeit des Vortrags von Verlusten

Laut Art. 10 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 1 StHG ist die Verlustvortragsperiode nun in diesem Gesetz obligatorisch festgesetzt. Im System der zweijährigen Pränumerandobesteuerung umfasst diese die Verluste aus den der Steuerperiode vorangehenden drei Bemessungsperioden. Im System der einjährigen Postnumerandobesteuerung umfasst die Periode die Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangehenden Geschäftsjahren. Die Kantone können dementsprechend diese Perioden weder verkürzen noch verlängern. Diese Bestimmungen gelten ab dem 1. Januar 2001.

312 Verlustvortrag im interkantonalen Verhältnis

312.1 Juristische Personen

Der neue Sitzkanton kann bei einer Sitzverlegung einer juristischen Person von einem Kanton in einen anderen die Anrechnung der vor der Verlegung erlittenen Verluste nicht mehr verweigern (Art. 25 Abs. 4 StHG).

Beispiel:

Die Gesellschaft X AG hat ihren Sitz im Kanton A. Im Laufe ihrer ersten Geschäftsjahre (von n bis n+4) erleidet sie Verluste. Sie verlegt ihren Sitz im Laufe des Geschäftsjahres n+5 in den Kanton B. Für dieses Geschäftsjahr (n+5) weist die Gesellschaft ebenfalls einen Verlust aus. Ab dem folgenden Geschäftsjahr erzielt sie Gewinne. Der Kanton B wird die Anrechnung der in den Jahren n bis n+5 erlittenen Verluste nicht verweigern dürfen. Es gilt ausschliesslich die in Artikel 25 Absatz 2 StHG festgelegte Vortragsperiode.

312.2 Natürliche Personen

Die Art. 10 Abs. 4 und Art. 67 Abs. 2 StHG betreffen die interkantonale Verlegung von Verlusten „bei steuerrechtlichen Änderungen der Wohnsitzverhältnisse oder bei örtlichen Verlegungen von Betrieben innerhalb der Schweiz“.

Beispiel: Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes

Eine natürliche Person hat ihren Wohnsitz im Kanton A, wo sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt. Sie verlegt ihren Wohnsitz in den Kanton B, wo sie ihre selbstständige Tätigkeit weiterführt. Sie kann im Kanton B die Anrechnung der im Kanton A erlittenen Verluste geltend machen.

Beispiel: Geschäftsbetrieb und steuerrechtlicher Wohnsitz

Eine natürliche Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton A übt eine defizitäre selbstständige Erwerbstätigkeit im Kanton B aus (Spezialsteuerdomizil des Geschäftsbetriebs). Gemäss Praxis des Bundesgerichtes zum interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot muss der Wohnsitzkanton die Geschäftsverluste übernehmen. Bei einem Wohnsitzwechsel der natürlichen Person vom Kanton A in den Kanton C muss letzterer - im Rahmen der Verlustvortragsperiode - die Verluste, die vor dem Wohnsitzwechsel entstanden sind, übernehmen.

Beispiel: Verlegung einer Einzelfirma von einem Kanton in einen anderen

Eine natürliche Person ist im Kanton A wohnhaft. Sie übt eine defizitäre selbstständige Tätigkeit im Kanton B aus. Sie verlegt diese Tätigkeit vom Kanton B in den Kanton C. Sie wird im Kanton C die in den Kantonen B und A noch nicht verrechneten Verluste geltend machen können.

312.3 Inkrafttreten

Die am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Regelung von Art. 25 Abs. 4 StHG gilt nicht für die im Jahre 2000 oder in früheren Jahren vorgenommenen Sitzverlegungen. In diesen Fällen gilt für den interkantonalen Verlustvortrag die kantonale Regelung und die Rechtsprechung des Bundesgerichtes bezüglich des verfassungsrechtlichen Verbots der interkantonalen Doppelbesteuerung. Andererseits gilt die Bestimmung in Art. 25 Abs. 4 StHG für die im Kalenderjahr 2001 oder im Steuerjahr 2001 vorgenommenen Sitzverlegungen.

Weder das Gesetz noch die Vollzugsverordnungen regeln die übergangsrechtlichen Fragen.

Die Schweizerische Steuerkonferenz gibt hierzu die folgenden Empfehlungen ab:

- a) Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des interkantonalen Verlustvortrags betrifft Steuerpflichtige, die im Laufe des Jahres 2001 oder später abgeschlossenen Geschäftsjahres ihren steuerrechtlichen Wohnsitz, ihren Geschäftsbetrieb, ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung innerhalb der Schweiz verlegt haben.
- b) In den unter Buchstabe a fallenden Situationen betrifft der Vortrag ausserkantonale Verluste, die vor dem Geschäftsjahr des Sitz- oder Wohnsitzwechsels erlitten wurden.
- c) Für die Dauer des Verlustvortrags sei auf die seit 1. Januar 2001 geltenden Bestimmungen des StHG verwiesen.
- d) Es obliegt dem Steuerpflichtigen, auf Grund der Veranlagungen des Wegzugkantons nachzuweisen, welcher Verlustbetrag aus früheren Steuerperioden noch nicht kompensiert wurde.
- e) Für die Bestimmung des Verlustbetrags aus früheren Jahren, dessen Vortrag zulässig ist, gilt die Gesetzgebung des Wegzugkantons, insbesondere was die steuerliche Behandlung der Grundstückgewinne und den Wechsel der zeitlichen Bemessung angeht.

32 Änderungen in der Steuerpflicht von juristischen Personen

321 Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung

Art. 22 StHG entfaltet seine Wirkungen im interkantonalen Verhältnis⁵. Art. 22 Abs. 1 StHG bestimmt, dass im Falle einer Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung im Laufe einer Steuerperiode von einem Kanton in einen anderen die juristische Person in beiden Kantonen für die ganze Steuerperiode steuerpflichtig ist. Die Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz im Laufe der Steuerperiode bewirkt demnach am Stichtag der Verlegung keine Beendigung der Steuerpflicht im Wegzugskanton und keinen Beginn der Steuerpflicht im Zuzugskanton. Die Steuerperiode, während welcher die Sitzverlegung vorgenommen worden ist, wird nicht zerlegt. Dementsprechend entfällt auch die Pflicht der juristischen Person, eine Zwischenbilanz zu erstellen. Die Gesellschaft ist für die ganze Steuerperiode in beiden Kantonen steuerpflichtig. Um eine interkantonale Doppelbesteuerung zu vermeiden, müssen die Kantone die steuerbaren Elemente untereinander aufteilen (Art. 22 Abs. 3 StHG).

Art. 22 Abs. 1 StHG bezieht sich auf die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung, d.h. auf eine Änderung der Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit. Wenn eine Unternehmung ihre tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton verlegt, aber den Sitz im Wegzugskanton behält, muss im Lichte der Praxis des Bundesgerichtes zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung untersucht werden, ob der Sitz nach wie vor das Hauptsteuerdomizil begründet. Wenn nicht nur ein förmlicher Sitz vorliegt, bleibt die juristische Person im Sitzkanton auf Grund der persönlichen Zugehörigkeit steuerpflichtig. Am Ort der tatsächlichen Verwaltung begründet das Unternehmen eine Betriebsstätte. Im umgekehrten Fall ist Art. 22 Abs. 1 StHG für die Verlegung der tatsächlichen Verwaltung anwendbar. Befindet sich der Sitz der Unternehmung im Ausland, die tatsächliche Verwaltung aber in der Schweiz, fällt die Verlegung dieser Verwaltung in einen anderen Kanton unter die Regelung von Art. 22 Abs. 1 StHG.

Art. 22 Abs. 1 zweiter Satz StHG setzt die Aufgaben der Kantone im Veranlagungsverfahren fest. Die Steuerbehörde des Sitzes am Ende der Steuerperiode ist die Veranlagungsbehörde im Sinne von Art. 39 Abs. 2 StHG. Diesem Kanton obliegt es, dem andern Kanton den Inhalt der Steuererklärung und die Veranlagung mitzuteilen. Die Regeln der interkantonalen Steuerauscheidung gelten sinngemäss (Art. 22 Abs. 3 StHG) für die Ausscheidung der steuerbaren Elemente unter den Kantonen, in denen sich nacheinander der Sitz der juristischen Person befand.

Bei einer Sitzverlegung einer Unternehmung im Laufe einer Steuerperiode von einem Kanton in einen anderen wird der Gesamtgewinn der Periode auf die zwei Kantone aufgeteilt. In der Regel werden die steuerbaren Elemente im Verhältnis zur Dauer des in jedem betroffenen Kanton tatsächlich begründeten Sitzes zugeteilt. Wenn es die Umstände rechtfertigen, ist jedoch auch eine andere Ausscheidungsmethode denkbar, z.B. wenn der Gewinn eine ausserordentliche, beim Sitzwechsel erzielte Einnahme beinhaltet. Ebenso kann die Ausscheidungsmethode wichtige Änderungen bezüglich Tätigkeit am neuen Sitz berücksichtigen, die im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung stehen. Auch eine mit dem Sitzwechsel einhergehende Begründung einer Betriebsstätte im Wegzugskanton kann die Ausscheidungsmethode beeinflussen.

Die Vielfalt von Situationen rechtfertigt es, auf die vom Bundesgericht in seiner mittlerweile mehr als hundert Jahre dauernden Rechtsprechung zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung entwickelten Grundsätze zu verweisen. Diese Grundsätze müssen auch in dem Fall analog angewandt werden, bei welchem eine Unternehmung in der gleichen Steuerperiode in mehreren Kantonen ihren Sitz hat. Das Bundesgericht hat sich diesbezüglich bis anhin nicht zur interkantonalen Ausscheidung der steuerbaren Elemente äussern können.

⁵ siehe Botschaft des Bundesrates über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, Kommentar des Art. 118.

322 Änderung der Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit

Art. 22 Abs. 2 StHG behandelt die Folgen bei Begründung, Änderung oder Aufhebung von Nebensteuerdomizilen im interkantonalen Verhältnis. Dieses Nebensteuerdomizil kann jenes der Betriebsstätte oder jenes der Anlageliegenschaft sein. Gemäss den bis heute anwendbaren Grundsätzen bewirkt jede Änderung einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit eine Aufteilung der Steuerperiode. Die neue Bestimmung will gerade diese Aufteilung unterbinden. Die Bestimmung wird einerseits die Aufgaben der interkantonalen Unternehmungen vereinfachen und andererseits das Verfahren der interkantonalen Ausscheidungen erleichtern. Die Durchsetzung dieser Bestimmung wurde erst durch die Vereinheitlichung des Systems der zeitlichen Bemessung bei juristischen Personen ermöglicht.

Beispiel:

Die Gesellschaft PC AG handelt mit elektronischem Material. Sie hat ihren Sitz im Kanton A. Im Laufe des Steuerjahres N (Kalenderjahr) reorganisiert sie sich. Die Gesellschaft schliesst ihren Verkaufsladen im Kanton C. Sie verlegt ihren Sitz vom Kanton A in den Kanton B zu Beginn des zweiten Semesters. Im gleichen Zeitpunkt eröffnet sie eine Betriebsstätte im Kanton A. Drei Monate später eröffnet sie eine Betriebsstätte im Kanton D. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes müsste die Gesellschaft per 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des Jahres N eine Zwischenbilanz erstellen. Da die Steuerperiode nicht mehr aufgeteilt werden muss, ist diese Rechtsprechung nicht mehr anwendbar. Die Kantone A, B, C und D beteiligen sich am Gesamtgewinn und am Kapital der Steuerperiode N. Wenn die Ausscheidung auf Grund des Umsatzes vorgenommen wird, kann der Kanton B (Sitzkanton am Ende der Steuerperiode) in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft die Umsätze der Betriebsstätte in den Kantonen C und D, jene der Betriebsstätte im Kanton A und jene der Sitzkantone A und B festlegen. Das Präzipium zu Gunsten des Sitzes kann den Kantonen A und B zugeteilt werden.

Art. 22 Abs. 3 StHG beeinflusst die im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung anzuwendende Ausscheidungsmethode für das steuerbare Kapital. Laut Art. 31 Abs. 4 StHG bemisst sich das steuerbare Kapital nach dem Stand am Ende der Bemessungsperiode. Diese Regel gilt für alle Kantone, die einen Teil des Kapitals der interkantonalen Unternehmung besteuern, ungeachtet dessen, dass im Laufe der Steuerperiode eine Beendigung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit in einem Kanton eingetreten ist (siehe Art. 22 Abs. 2 und 3 StHG). Der verkürzten Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit wird in diesem Fall Rechnung getragen⁶.

33 Änderungen in der Steuerpflicht von natürlichen Personen

331 Änderung der persönlichen Zugehörigkeit

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 hat die bisher anwendbaren gesetzlichen und richterlichen Regeln für die Aufnahme und Beendigung der Steuerpflicht in Folge eines Wohnsitzwechsels innerhalb der Schweiz tiefgreifend verändert. Diese Änderungen betreffen in erster Linie die Kantone, die das System der einjährigen Postnumerandobesteuerung kennen. Das StHG regelt auch den Wohnsitzwechsel innerhalb von Kantonen, die das System der zweijährigen Praenumerandobesteuerung anwenden. Die Verordnung des Bundesrates vom 9. März 2001 über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis befasst sich mit dem Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen, die unterschiedliche Systeme der zeitlichen Bemessung kennen.

Unter Wohnsitz ist jener gemäss Art. 3 Abs. 2 StHG zu verstehen. Besteht kein solcher Wohnsitz in der Schweiz, finden die Bestimmungen des StHG auch Anwendung bei Verlegung des Aufenthaltsortes von einem Kanton in einen anderen oder wenn nach einem Aufenthalt ein steuerrechtlicher Wohnsitz in einem anderen Kanton begründet wird.

⁶ Das Kreisschreiben 17 der SSK betreffend die interkantonale Steuerauscheidung für juristische Personen im Postnumerandosystem behandelt mehrere Anwendungsfälle zu Artikel 22 Absatz 3 StHG bei Änderung der Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres betreffend Spezial- oder Nebensteuerdomizilen.

331.1 Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen, die das System der einjährigen Postnumerandobesteuerung anwenden

Die am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Bestimmung von Art. 68 Abs. 1 StHG ordnet an, dass im Fall eines steuerrechtlichen Wohnsitzwechsels innerhalb der Schweiz die Voraussetzungen für eine Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode erfüllt sind. Vorbehalten bleibt die Besteuerung von Kapitaleleistungen im Sinne von Art. 11 Abs. 3 StHG. Diese sind in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. (siehe Ziff. 332.1). Ebenfalls vorbehalten bleibt der besondere Fall der Besteuerung an der Quelle (siehe Ziff. 332.2).

Im Falle eines Wohnsitzwechsels im Laufe eines Kalenderjahres kann einzig der Wohnsitzkanton am Ende des Jahres den Steuerpflichtigen für die ganze Steuerperiode besteuern. Der vorherige Wohnsitzkanton kann diese Person nicht auf Grund einer persönlichen Zugehörigkeit besteuern⁷. Der Umstand, dass eine Person während eines Teils des Jahres ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton hatte, hindert diesen Kanton nicht, diese Person auf Grund einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu besteuern.

Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung hin und wieder mehrfache Steuerorte auf Grund persönlicher Zugehörigkeiten anerkannt. Im Falle eines alternierenden Wohnsitzes hat der Steuerpflichtige in zwei Kantonen abwechselungsweise einen steuerlichen Wohnsitz⁸. Art. 68 StHG verhindert eine interkantonale Steuerauscheidung auf Grund eines alternierenden Wohnsitzes nicht. Das Bundesgericht hat auch erkannt, dass ein nach den Grundsätzen der Familienbesteuerung gemeinsam veranlagtes Ehepaar je einen eigenen Wohnsitz begründen kann⁹. Wechselt ein Ehepartner seinen Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen, findet Art. 68 StHG für ihn Anwendung.

331.2 Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen, die das System der zweijährigen Pränumerandobesteuerung anwenden

Im Falle eines Wohnsitzwechsels innerhalb von Kantonen, die das System der zweijährigen Pränumerandobesteuerung anwenden, bestimmt Art. 15 StHG nach wie vor, dass die Steuerpflicht im Wegzugskanton mit dem Wohnsitzwechsel endet und gleichzeitig im Zuzugskanton beginnt. In diesem Kanton bestimmt sich das steuerbare Einkommen auf Grund der seit dem Zuzug vereinnahmten Einkünfte. Die Ausnahmebestimmung in Art. 15 Abs. 3 Bst. a StHG zu dieser Regel wurde per 1. Januar 2001 aufgehoben.

331.3 Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen, die unterschiedliche Systeme der zeitlichen Bemessung anwenden

Der Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen mit unterschiedlichen Systemen der zeitlichen Bemessung wird in der Verordnung des Bundesrates vom 9. März 2001 über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis geregelt. Ein solcher Wohnsitzwechsel muss von den Kantonen ähnlich wie ein Wohnsitzwechsel über die Landesgrenze behandelt werden¹⁰.

⁷ siehe Beispiele im Kreisschreiben¹⁸ der SSK.

⁸ Peter Locher, Einführung in das interkantonale Steuerrecht, S. 52; Höhn/Mäusli, Interkantonales Steuerrecht, 4. Auflage, 2000

⁹ Peter Locher, a.a.O., S. 59; Höhn/Mäusli, a.a.O., S. 137; Martin Arnold, Der steuerrechtliche Wohnsitz natürlicher Personen im interkantonalen Verhältnis nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ASA 68 449 und 481.

¹⁰ siehe Kreisschreiben SSK Nr. 16

332 Sonderfälle

332.1 Besteuerung von Kapitaleistungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 StHG

Auf Grund von Art. 68 Absatz 1 zweiter Satz StHG sind Kapitaleistungen im Sinne von Art. 11 Abs. 3 StHG im Zeitpunkt der Fälligkeit im betroffenen Wohnsitzkanton steuerbar. Es handelt sich hierbei um Kapitaleistungen aus Vorsorge (Säulen 2 und 3a), sowie um Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile. Nach Art. 11 Abs. 3 sind diese Leistungen gesondert zu veranlagern und unterliegen einer vollen Jahressteuer. Der für die Veranlagung zuständige Kanton wird nach dem Fälligkeitsdatum der Leistung bestimmt. Massgebend sind die Familienverhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

Art. 68 Abs. 1 zweiter Satz StHG ist gesetzessystematisch dem siebten Titel des StHG zugeordnet, der die einjährige Veranlagung für natürliche Personen regelt. Man kann jedoch davon ausgehen, dass diese Bestimmung auch für Kantone mit zweijähriger Pränumerandobesteuerung oder für solche mit unterschiedlichen Systemen der zeitlichen Bemessung Anwendung findet.

332.2 Wohnsitzwechsel von Personen, die nach den Art. 32, 33 und 34 Abs . 2 StHG besteuert werden

Gemäss Art. 32 StHG werden ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an der Quelle besteuert. Bei Verlegung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes innerhalb der Schweiz werden sie von demjenigen Kanton besteuert, in dem sie bei Fälligkeit der steuerbaren Leistungen ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben. Werden diese Leistungen in der Folge ordentlich veranlagt (Art. 38 Abs. 2 StHG), bleiben die an der Quelle abgezogenen Steuerbeträge beim Kanton, der sie erhoben hat. Im Rahmen der ordentlichen Veranlagung besteuert jeder Kanton die Steuerpflichtigen im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht (Art. 38 Abs. 4 StHG, anwendbar ab dem 1. Januar 2001)¹¹.

333 Wohnsitzwechsel im Laufe der Steuerperiode, in welcher der Wegzugskanton zum System der einjährigen Postnumerandobesteuerung wechselt

Im Falle eines Wohnsitzwechsels zwischen Kantonen, welche die einjährige Postnumerandobesteuerung anwenden, ist für die ganze Steuerperiode der Kanton des Wohnsitzes am Ende der Steuerperiode für die Veranlagung und den Bezug zuständig. Wenn der Wegzugskanton zu Beginn dieser Steuerperiode von der zweijährigen Pränumerandobesteuerung zur einjährigen Postnumerandobesteuerung übergeht, was für eine Mehrheit der Kantone bei einem Wohnsitzwechsel im Jahre 2001 zutrifft, bleibt die steuerpflichtige Person in diesem Kanton für die im Laufe der Bemessungslücke vereinnahmten ausserordentlichen Einkünfte im Sinne von Art. 69 StHG steuerpflichtig. Sie kann im Wegzugskanton auch die ausserordentlichen Aufwendungen geltend machen, sofern dieser Kanton die Anrechnung gemäss Art. 69 Abs. 4 Bst. a StHG vornimmt.

Beispiel:

Eine im Kanton A wohnhafte natürliche Person wechselt ihren Wohnsitz per 1. Juli 2001 in den Kanton B, welcher die einjährige Postnumerandobesteuerung anwendet. Für die Steuerperiode 2001 ist diese Person im Kanton B steuerpflichtig. Der Kanton A ist per 1. Januar 2001 von der zweijährigen Pränumerandobesteuerung zur einjährigen Postnumerandobesteuerung übergegangen. Der Kanton A wird diese Person für die ausserordentlichen Einkünfte der Jahre 1999 und 2000 besteuern. Die ausserordentlichen Aufwendungen derselben Jahre wird der Kanton A zum Abzug bringen, sofern er sich für die Lösung gemäss Art. 69 Abs. 4 Bst. a StHG entschieden hat.

¹¹ siehe Kreisschreiben SSK Nr. 14

334 Änderung der Steuerpflicht in Folge wirtschaftlicher Zugehörigkeit

334.1 Im Verhältnis zwischen Kantonen, die das System der einjährigen Postnumerandobesteuerung anwenden

Art. 68 Abs. 2 StHG regelt die Folgen einer Änderungen der Steuerpflicht im Laufe einer Steuerperiode bezüglich einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit ausserhalb des Wohnsitzkantons. Diese seit dem 1. Januar 2001 in Kraft stehende Bestimmung untersagt eine zeitliche Aufteilung der Steuerperiode in Fällen der Begründung, der Änderung oder der Aufhebung eines Spezial- oder Nebensteuerdomizils.

Beispiel:

Eine im Kanton A wohnhafte natürliche Person kauft im Februar des Jahres N ein sich im Bau befindliches Chalet im Kanton B. Im Herbst des gleichen Jahres ist das Haus bezugsbereit. Im November schenkt diese Person das Haus einem im Kanton C wohnhaften nahen Verwandten. Die verschiedenen Änderungen der Steuerpflicht (Kauf der Liegenschaft, Beginn der wirtschaftlichen Nutzung und Schenkung) bewirken keine Aufteilung der Steuerperioden der betroffenen Personen. Die im Kanton A wohnhafte Person wird für die Steuerperiode N von diesem Kanton besteuert. Dieser Kanton wird zu Gunsten des Kantons B eine interkantonale Ausscheidung vornehmen. Der im Kanton C wohnhafte Verwandte wird für die Steuerperiode N von diesem Kanton besteuert. Dieser Kanton C wird zu Gunsten des Kantons B eine interkantonale Ausscheidung vornehmen. Im Kanton B sind beide Personen für den jedem einzeln zugewiesenen Liegenschaftsertrag steuerpflichtig.

Art. 68 Abs. 2 StHG gilt generell auch in Fällen von Änderungen betreffend Betriebsstätten ausserhalb des Wohnsitzkantons.

Beispiel:

Eine im Kanton A wohnhafte natürliche Person übt eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Der Sitz der Einzelfirma ist im Kanton A. Im Laufe des Jahres N wurde eine Betriebsstätte im Kanton B eröffnet und die Betriebsstätte im Kanton C wurde in den Kanton D verlegt. Diese verschiedenen Änderungen der Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeiten bewirken in keinem Kanton eine Aufteilung der Steuerperiode. Für die Steuerperiode N wird der Kanton A den Gewinn der Unternehmung auf die Kantone A (Sitz), B, C und D (Betriebsstätten) aufteilen.

Ist die Dauer einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit in einem anderen Kanton kürzer als eine ganze Steuerperiode, wird der Grundsatz nach Art. 66 Abs. 4 StHG (Besteuerung des Vermögens im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit) nicht durch eine Herabsetzung des Steuerbetrages umgesetzt, sondern durch eine betragsmässige Herabsetzung der dem Nebensteuerdomizil zugewiesenen Vermögensteile (siehe Art. 68 Abs. 2 zweiter Satz StHG). Diese Sonderregel gewährleistet eine gerechte Aufteilung der Schuldzinsen unter den Kantonen¹².

Die durch ein Spezial- oder Nebensteuerdomizil in Folge wirtschaftlicher Zugehörigkeit begründete Steuerpflicht erstreckt sich auf die ganze Steuerperiode. Für eine eventuelle Umrechnung von periodischen Einkünften ist demnach die Zeitdauer der Steuerpflicht am Hauptsteuerdomizil massgebend.

Beispiel:

Eine natürliche Person nimmt anfangs des zweiten Quartals des Jahres N in der Schweiz im Kanton A Wohnsitz. Einige Monate später, anfangs Oktober, kauft sie eine Zweitwohnung im Kanton B. Der Kanton A veranlagt die Person für die Steuerperiode N (unterjährige Steuerpflicht vom 1.4. bis zum 31.12.). Der Kanton A nimmt eine interkantonale Ausscheidung zu Gunsten des Kantons B vor. Dieser veranlagt den Liegenschaftsertrag für eine Steuerperiode, die der Dauer der persönlichen Zugehörigkeit entspricht.

¹² siehe Kreisschreiben SSK Nr. 18

334.2 Im Verhältnis zwischen Kantonen, die das System der zweijährigen Pränumerandobesteuerung anwenden

Die Folgen einer Änderung in der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ausserhalb des Wohnsitzkantons werden durch das StHG, durch die kantonalen Gesetze und durch das Bundesrecht zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung geregelt. Der Vollständigkeit halber sei auf die Bestimmung in Art. 17 Bst. d StHG hingewiesen, wonach das Einkommen und das Vermögen bei einer Änderung der für die Besteuerung im interkantonalen und internationalen Verhältnis massgebenden Grundlagen einer Zwischenveranlagung unterworfen sind.

334.3 Im Verhältnis zwischen Kantonen, die unterschiedliche Systeme der zeitlichen Bemessung anwenden

Die Anwendung der Regel gemäss Art. 68 Abs. 2 zweiter Satz StHG kann im Kanton mit einjähriger Postnumerandobesteuerung zu Abweichungen der prozentualen Aufteilung der Schulden und Schuldzinsen unter Kantonen führen¹³. In diesen Fällen hat Artikel 68 Absatz 2 zweiter Satz für die Zuweisung der Schulden und Schuldzinsen zu Lasten der Kantone Vorrang.

4 Inkrafttreten

Das Gesetz vom 15. Dezember 2000 ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten und findet – wie das vorliegende Kreisschreiben - ab der Steuerperiode 2001 Anwendung.

¹³ Im Falle einer unterjährigen Steuerpflicht scheidet der Kanton, welcher das Pränumerandosystem anwendet, die Gesamtwerte aus (und berechnet seine Steuer pro rata temporis), währenddem der Kanton, welcher das Postnumerandosystem anwendet, die Ausscheidung mit den pro rata temporis im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht herabgesetzten Werten vornimmt.

1	EINLEITUNG	1
2	ZIELE DES BUNDESGESETZES VOM 15. DEZEMBER 2000	1
21	Der Grundsatz der Einheit der Steuerperiode	1
22	Koordination der Veranlagungszuständigkeit	2
23	Das Ausfüllen einer einzigen Steuererklärung für in mehreren Kantonen steuerpflichtige Personen	2
24	Aufhebung von steuerlichen Hemmnissen zu Gunsten der Mobilität von Personen	2
3	DIE VOM GESETZGEBER ERGRIFFENEN MASSNAHMEN BETREFFEND STHG	3
31	Der Verlustvortrag im interkantonalen Verhältnis	3
311	Verbindlichkeit des Vortrags von Verlusten	3
312	Verlustvortrag im interkantonalen Verhältnis	3
312.1	Juristische Personen	3
312.2	Natürliche Personen	4
312.3	Inkrafttreten	4
32	Änderungen in der Steuerpflicht von juristischen Personen	5
321	Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung	5
322	Änderung der Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit	7
33	Änderungen in der Steuerpflicht von natürlichen Personen	8
331	Änderung der persönlichen Zugehörigkeit	8
331.1	Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen, die das System der einjährigen Postnumerandobesteuerung anwenden	9
331.2	Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen, die das System der zweijährigen Pränumerandobesteuerung anwenden	10
331.3	Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen, die unterschiedliche Systeme der zeitlichen Bemessung anwenden	10
332	Sonderfälle	10
332.1	Besteuerung von Kapitaleistungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 StHG	10
332.2	Wohnsitzwechsel von Personen, die nach den Art. 32, 33 und 34 Abs. 2 StHG besteuert werden	11
333	Wohnsitzwechsel im Laufe der Steuerperiode, in welcher der Wegzugskanton zum System der einjährigen Postnumerandobesteuerung wechselt	11
334	Änderung der Steuerpflicht in Folge wirtschaftlicher Zugehörigkeit	12
334.1	Im Verhältnis zwischen Kantonen, die das System der einjährigen Postnumerandobesteuerung anwenden	12
334.2	Im Verhältnis zwischen Kantonen, die das System der zweijährigen Pränumerandobesteuerung anwenden	14
334.3	Im Verhältnis zwischen Kantonen, die unterschiedliche Systeme der zeitlichen Bemessung anwenden	14
4	INKRAFTTRETEN	14

Die Verordnung des Bundesrates vom 9. März 2001 über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis

Kreisschreiben vom 31. August 2001

1 Allgemeines

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis (Vereinfachungsgesetz) erteilt dem Bundesrat die Kompetenz, auf dem Verordnungsweg die Probleme in Bezug auf die Anwendung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) im interkantonalen Verhältnis zu regeln. Es geht vor allem darum, die Bedingungen der Anwendung von Artikel 39 Absatz 2 StHG¹ zu präzisieren und die Fälle zu regeln, in welchen die natürliche Person ihren Wohnsitz zwischen Kantonen wechselt, die unterschiedliche Systeme in Bezug auf die zeitliche Bemessung kennen.

Die Verordnung vom 9. März 2001 über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis (StHG-VO)² regelt jedoch nicht die Gesamtheit der Fragen, die das StHG und das Verhältnis der Kantone untereinander betreffen. Sie wird somit - falls nötig - noch vervollständigt.

2 Kommentar

21 Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen mit unterschiedlicher zeitlicher Bemessung

Im Jahr 2001 haben einzig die Kantone Tessin, Waadt und Wallis noch das System der zweijährigen Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung. Ab diesem Zeitpunkt ist dieses System nicht mehr vorherrschend in der Schweiz. In Erwartung der Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung der natürlichen Personen hat der Gesetzgeber dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, den Fall des Wohnsitzwechsels zwischen den Kantonen, welche unterschiedliche Bemessungssysteme haben, zu regeln. Artikel 1 StHG-VO erklärt für diese Fälle die "Bestimmungen des kantonalen Rechts" für die Wohnsitzwechsel zwischen einem Kanton und dem Ausland anwendbar.

Der Verweis auf die Bestimmungen des kantonalen Rechts erklärt sich durch die Tatsache, dass das StHG selbst keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich Beginn und Ende der Steuerpflicht im Fall des Wohnsitzwechsels von einem Kanton ins Ausland oder bei einer Wohnsitznahme in der Schweiz enthält. Im Grossen und Ganzen haben die Kantone in ihren Steuergesetzen eine Regelung analog der Bestimmung von Art. 8 DBG aufgenommen: im Fall eines Wohnsitzwechsels endet die unbeschränkte Steuerpflicht mit dem Wegzug ins Ausland und beginnt mit dem Zuzug der Person vom Ausland in den Kanton.

Folglich ist bei einem Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen mit unterschiedlichem Bemessungssystem die natürliche Person bis zu ihrem Wegzug im Kanton, den sie verlässt, und ab Zuzug im Kanton ihres neuen Wohnsitzes steuerpflichtig.

Der Zuzugskanton muss seine Veranlagung auf die Einkünfte nach dem Wohnsitzwechsel stützen. Diese Bestimmung ist gültig, wie immer auch das System der zeitlichen Bemessung im betreffenden Kanton ist. Wenn der Zuzugskanton das System der zweijährigen Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung anwendet, muss er zwangsläufig bei seiner Veranlagung auf die nach dem Zuzug erworbenen Einkünfte abstellen (vgl. Art. 15 Abs. 3 StHG, in seinem Wortlaut gültig ab 1. Januar 2001).

¹ Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut: "Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem andern Kanton steuerpflichtig, so gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung".

² AS 2001, 1058

Beispiel:

Der Kanton A kennt das System der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung. Der Kanton B dasjenige der zweijährigen Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung. Eine Person wechselt ihren Wohnsitz am 30. Juni des Jahres N vom Kanton A in den Kanton B. Der Kanton A wird die Einkünfte besteuern, welche diese Person zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni des Jahres n erworben hat, währenddem sich der Kanton B bei seiner Veranlagung für den Rest der Steuerperiode (vom 1.7. – 31.12 des Jahres N) auf die erworbenen Einkünfte seit dem Zuzug in den Kanton abstützt.

Nettoeinkünfte	Vom 13.1 bis 30.6.	Vom 1.7 bis 31.12.	Ganzes Jahr
Unselbständige Erwerbstätigkeit	15'000	39'000	54'000
Immobilieeinkünfte (Kanton C)	12'000	12'000	24'000
Total der Einkünfte	27'000	51'000	78'000

Der Kanton A wird ein Einkommen (netto, vor den sozialen Abzügen) von 15'000 zum Satz von 54'000 (2 x 15'000 und 2 x 12'000) besteuern. Der Kanton B basiert seine Veranlagung auf einem Einkommen von 78'000 (2 x 39'000) zum Satz von 102'000 (2 x 39'000 und 2 x 12'000), wobei die Steuer pro Rata temporis erhoben wird. Der Kanton C, wenn er das Postnumerandosystem anwendet, wird die Immobilieeinkünfte von 24'000 zum Satz von 78'000 besteuern. Würden die beiden Kantone A und B das System der Postnumerandobesteuerung anwenden, wäre der Steuerpflichtige für das ganze Steuerjahr im Kanton B auf der Basis von einem Nettoeinkommen von 54'000 zum Satz von 78'000 zu besteuern. Die Immobilieeinkünfte von 24'000 würden im Kanton C zum Satz von 78'000 erfasst.

22 In mehreren Kantonen der Steuerpflicht unterworfenene Pflichtige

Artikel 39 Absatz 2 StHG schreibt vor, dass wenn eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem andern Kanton steuerpflichtig ist, die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung gibt. Artikel 2 StHG-VO präzisiert die Tragweite dieser Bestimmung in verschiedener Hinsicht.

Nach Artikel 2 Absatz 1 StHG-VO ist der Steuerpflichtige, der auf Grund seiner wirtschaftlichen Zugehörigkeit in einem Kanton steuerpflichtig ist, nicht von der Pflicht zur Mitwirkung an der Veranlagung auf Grund des kantonalen Rechts entbunden. Indessen kann die Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung in diesem Kanton durch Einreichen einer Kopie der durch den Steuerpflichtigen in seinem Wohnsitzkanton oder Sitzkanton (Art. 2 Abs. 2 StHGVO) abgegebenen Steuererklärung erfolgen. Dieses Prinzip, welches aus der Botschaft zum Vereinfachungsgesetz (Ziff. 1.3.3³) hervorgeht, wurde anlässlich der Debatten im Nationalrat bestätigt, vor allem anlässlich des Rückzugs der Intervention Pelli, welche eine Änderung von Art. 39 Abs. 2 StHG vorsah. Diese wollte den Wohnsitzkanton verpflichten, unverzüglich den anderen Kantonen eine Kopie der durch den Steuerpflichtigen eingereichten Steuererklärung zukommen zu lassen.

Grundsätzlich spielt der Sitz- oder Wohnsitzkanton die "Leader-Rolle" im Veranlagungs- und Ausscheidungsverfahren. Dies zeigt sich bereits bei der Gewährung einer Fristerstreckung für die Einreichung der Steuererklärung. Wenn der Steuerpflichtige beim Wohnsitz- oder Sitzkanton eine solche Fristerstreckung verlangt, muss er selber die anderen Kantone über den entsprechenden Entscheid informieren.

Für die juristischen Personen führt der Sitzkanton oder der Kanton mit der tatsächlichen Verwaltung in der Regel als erster das Veranlagungsverfahren durch. Er erstellt den Vorschlag der interkantonalen Steuerausscheidung für die Kantone, in welchen die Unternehmung eine Betriebsstätte oder eine Anlageliensgemeinschaft hat. Dieser Kanton kontrolliert die Steuererklärung und nimmt allfällige Korrekturen vor. Er erstellt die Veranlagung und erarbeitet für die anderen Kantone einen Vorschlag für die interkantonale Steuerausscheidung. Wenn die Kantone mit der Steuerausscheidung des Sitzkantons oder des Kantons mit der tatsächlichen Verwaltung nicht einverstanden sind, informieren sie die Veranlagungsbehörden dieses Kantons. Streitigkeiten zwischen Kantonen oder zwischen Kantonen und Steuerpflichtigen bezüglich der anzuwendenden Ausscheidungsmethode werden letztinstanzlich vor Bundesgericht entschieden.

³ Botschaft vom 24. Mai 2000 des Bundesrates zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren

Jeder Kanton wendet für die Festlegung des Gewinnes und des steuerbaren Kapitals der juristischen Personen seine Gesetzgebung an. Sowohl im Sitzkanton als auch im Betriebsstättenkanton und im Kanton mit der Anlageliegenschaft, haben die Veranlagungsbehörden das Recht die für die Veranlagung nötigen Untersuchungen vorzunehmen (Art. 46 Abs. 1 StHG). Werden diese Untersuchungen durch einen andern Kanton als derjenige des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung vorgenommen, so bedingt dies eine enge Zusammenarbeit mit dem Sitzkanton.

Für die natürlichen Personen überprüft der Wohnsitzkanton des Steuerpflichtigen die Steuererklärung. Er führt die notwendigen Untersuchungen durch und fordert vom Steuerpflichtigen die nötigen Auskünfte für die Veranlagung und die Ausscheidung der steuerbaren Faktoren ein. Er übermittelt dem Kanton mit Spezial- oder Nebensteuerdomizil eine Kopie der Veranlagung sowie der interkantonalen Steuerauscheidung. Jeder Kanton wendet seine Gesetzgebung für die Festlegung des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens an. Der Kanton des Spezial- oder Nebensteuerdomizils kann vom Steuerpflichtigen die für die Veranlagung nötigen Auskünfte verlangen. Er wird sich dabei zurückhalten, wenn der Wohnsitzkanton bereits eine Kontrolle durchgeführt hat. Als Allgemeinregel muss der Kanton mit dem Spezialsteuerdomizil des Grundeigentums seine Auskunftsanfragen auf die Faktoren begrenzen, die er direkt besteuert. Wenn immer noch Abweichungen unter den Kantonen bezüglich der Ermittlung des Einkommens (beispielsweise bei einem Eigenmietwert in einem Zweitkanton) existieren, ist in Sachen interkantonaler Doppelbesteuerung die Rechtsprechung des Bundesgerichtes anwendbar.

Wenn eine natürliche Person eine selbständige Erwerbstätigkeit in einem anderen Kanton ausübt und dort ein Spezialsteuerdomizil begründet, so sollten die Behörden des Wohnsitzkantons für die Überprüfung der Einkommen des Spezialsteuerdomizils mit den Behörden dieses Kantons von Anfang an eng zusammenarbeiten.

23 Spezialfälle

Artikel 3 StHG-VO präzisiert die Rolle eines jeden Kantons im Fall der der wirtschaftlichen Zugehörigkeit in der Schweiz (Buchstabe a), anlässlich des Sitzwechsels einer juristischen Person von einem Kanton in einen anderen (Buchstabe b) oder in besonderen Quellensteuerfällen (Buchstabe c). (für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis (BBl 2000 3898))

Artikel 3 Buchstabe a StHG-VO übernimmt im interkantonalen Verhältnis die Bestimmungen von Artikel 217 Absatz 2 DBG. In der Regel ist der für die Erhebung der direkten Bundessteuer zuständige Kanton auch der "Leader-Kanton" im interkantonalen Verhältnis.

Artikel 3 Buchstabe b StHG-VO betrifft die juristischen Personen, die im Laufe des Geschäftsjahres ihren Sitz von einem Kanton in einen anderen verlegen. Diese juristischen Personen bleiben im Wegzugskanton steuerpflichtig. Die Steuerperiode bleibt auf jeden Fall einheitlich, d.h. sie wird nicht in Zeitabschnitte zerlegt. Der Sitzkanton am Ende der Steuerperiode ist der Sitzkanton im Sinne von Artikel 39 Absatz 2 StHG. Er führt in erster Priorität die Veranlagung durch und übermittelt dem früheren Sitzkanton seinen Ausscheidungsvorschlag. Es wird in diesen Fällen empfohlen, dass sich die betroffenen Kantone und die Steuerpflichtige vorgängig über die anzuwendende Ausscheidungsmethode einigen.

Artikel 3 Buchstabe c StHG-VO befasst sich mit dem speziellen Fall des Steuerpflichtigen (natürliche Personen), der seinen Wohnsitz in einen andern Kanton verlegt und dessen Einkünfte aus der unselbständigen Erwerbstätigkeit zuerst durch die Quellensteuer erfasst und anschliessend noch in die ordentliche Veranlagung einbezogen werden. In diesem Fall ist der Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode in der Regel der "Leader-Kanton".

24 Quellensteuer

Artikel 4 StHG-VO betrifft die Personen, die der Quellensteuer unterworfen sind und für die das Prinzip der aufgeteilten Steuerperiode (pro Rata temporis-Prinzip) im Fall eines Domizilwechsels in der Schweiz aufrechterhalten wird (ab 1.1.2001 anwendbarer Art. 38 Abs. 4 StHG).

Grundsätzlich hat der Wohnsitzwechsel einer Person, deren Einkommen aus der unselbständigen Erwerbstätigkeit der Quellensteuerpflicht unterliegt, die gleiche Wirkung wie ein Domizilwechsel ins Ausland (für den Wegzugskanton) oder eine Wohnsitznahme in der Schweiz (für den Zuzugskanton).

Artikel 4 StHG-VO betrifft die nicht dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Einkommen („andere Einkünfte“) des Steuerpflichtigen, die Gegenstand einer ordentlichen Veranlagung sind (vgl. Art. 34 Abs. 1 StHG).

25 Vorgehensweise im Fall der Ersatzbeschaffung von Immobilien in der Schweiz

Das StHG zwingt die Kantone ab dem Jahr 2001, die Ersatzbeschaffung von Liegenschaften von einem Kanton in den anderen zuzulassen. Die Person, welche ihre im Kanton A gelegene Liegenschaft verkauft, kann die Wiederanlage des Verkaufserlöses auf die Liegenschaft im Kanton B übertragen, sofern dieser als neuer Hauptwohnsitz gilt (Art. 12 Abs. 3 Bst. e StHG). Die interkantonale Ersatzbeschaffung kann auch die zum Anlagevermögen gehörenden Betriebsliegenschaften betreffen, aber auch solche, welche einer juristischen Person gehören oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen darstellen (Art. 8 Abs. 4, Art. 12 Abs. 3 Bst. d und Abs. 4 Bst. a, Art. 24 Abs. 4 StHG). Artikel 5 StHG-VO klärt die Frage nicht, welcher Kanton einen eventuellen Gewinn besteuert, der aus dem Verkauf der ersatzweise angeschafften Liegenschaft entsteht. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 StHG-VO hat der Steuerpflichtige im Falle einer Ersatzbeschaffung in der Schweiz den Veranlagungsbehörden aller beteiligten Kantone die nötigen Auskünfte über die Abwicklung der Ersatzbeschaffung als Ganzes zu erteilen. Der Kanton, in dem die neu erworbene Ersatzliegenschaft liegt, muss vom Steuerpflichtigen alle nötigen Auskünfte über den Erwerb und die Veräusserung der im andern Kanton liegenden ersetzten Liegenschaft erhalten. Auch muss der Steuerpflichtige, der die Besteuerung der Einkünfte aus der Veräusserung einer Liegenschaft auf Grund der interkantonalen Ersatzbeschaffung aufschieben will, der Steuerverwaltung über die ausserhalb des Kantons erworbene Liegenschaft die Auskünfte erteilen und die Beweismittel einreichen. Schliesslich muss der Kanton, der die interkantonale Ersatzbeschaffung gewährt, über die spätere Veräusserung der Ersatzliegenschaft informiert werden.

Unabhängig davon, was für eine Liegenschaft veräussert worden ist (Privatliegenschaft, Liegenschaft der Land- und Forstwirtschaft, Geschäftliegenschaft), steht der Entscheid über Gewährung oder Nichtgewährung der Ersatzbeschaffung dem Kanton zu, in dem die veräusserte Liegenschaft liegt. Wird die Ersatzbeschaffung gewährt, ist dieser Entscheid den Steuerbehörden des Kantons mitzuteilen, in dem sich die als Ersatz erworbene Liegenschaft befindet (Art. 5 Abs. 2 StHG-VO).

3 Inkraftsetzung

Die Verordnung über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis tritt mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

1	ALLGEMEINES	1
2	KOMMENTAR	2
21	Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen mit unterschiedlicher zeitlicher Bemessung	2
22	In mehreren Kantonen der Steuerpflicht unterworfenene Pflichtige	3
23	Spezialfälle	5
24	Quellensteuer	6
25	Vorgehensweise im Fall der Ersatzbeschaffung von Immobilien in der Schweiz	7
3	INKRAFTSETZUNG	7

Die interkantonale Ausscheidung bei Änderungen der Steuerpflicht während der Steuerperiode im System der einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung (Natürliche Personen)

Kreisschreiben vom 27. November 2001

1 Allgemeines

Das am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis vom 15. Dezember 2000 hat die Änderung von Artikel 68 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) zur Folge. Diese Bestimmung legt die Wirkungen einer Änderung der Steuerpflicht von natürlichen Personen zwischen Kantonen mit Postnumerandobesteuerung fest. Sie hat folgenden Inhalt:

„¹ Bei Wechsel des steuerpflichtigen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitaleleistungen gemäss Artikel 11 Absatz 3 sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. Artikel 38 Absatz 4 bleibt im Übrigen vorbehalten.

² Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem anderen Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zu Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden“.

In der Form eines allgemeinen Kommentars hat die Schweizerische Steuerkonferenz in einem Kreisschreiben diese Bestimmung erläutert¹. Neben einem kurzen Rückblick auf die anwendbaren Grundsätze beschreibt das vorliegende Kreisschreiben die Anwendung dieser Bestimmung in Bezug auf die Einkommens- und Vermögenssteuern. Erörtert werden somit Fragen im Zusammenhang mit dem Wechsel der Steuerpflicht bei persönlicher Zugehörigkeit (Wohnsitzverlegung), Fragen im Zusammenhang mit der Begründung, der Veränderung oder der Aufhebung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit in einem anderen Kanton als dem Wohnsitzkanton sowie Fragen bezüglich der Änderung der Natur der Zugehörigkeit während einer Steuerperiode.

Artikel 68 StHG findet Anwendung auf interkantonale Verhältnisse zwischen Kantonen mit einjähriger Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung. Nur diese werden im Rahmen dieses Kreisschreibens umschrieben.

Artikel 68 Absatz 1 StHG beinhaltet zwei verschiedene Besteuerungsarten vor: Die Besteuerung von Kapitaleleistungen gemäss Art. 11 Abs. 3 StHG einerseits sowie die Besteuerung im ordentlichen Verfahren einer quellensteuerpflichtigen Person andererseits. Diese Punkte werden in anderen Papieren der SSK kommentiert².

¹ Kreisschreiben der SSK Nr. 15 vom 31. August 2001

² Kreisschreiben der SSK Nr. 16 vom 31. August 2001

² Kreisschreiben SSK Nr. 16 vom 31. August 2001

Artikel 68 StHG bezieht sich einzig auf die periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern. Die Grundstücksgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern oder Handänderungssteuern sind hingegen nicht betroffen. Die Befugnis, derartige Steuern im interkantonalen Verhältnis zu erheben, wird durch kantonales Recht geregelt. Dabei müssen immer auch die vom Bundesgericht in seiner Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze über das verfassungsmässige Verbot der Doppelbesteuerung berücksichtigt werden.

2 Wohnsitzwechsel einer natürlichen Person

21 Grundsätze

Wechselt eine natürliche Person ihren Wohnsitz im Laufe einer Steuerperiode von einem Kanton in einen anderen, so ist sie auf Grund persönlicher Zugehörigkeit während der ganzen Periode in dem Kanton steuerpflichtig, in welchem sie am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz hat. Die Ansässigkeit im Wegzugskanton vor dem Wohnsitzwechsel führt nicht zur persönlichen Zugehörigkeit. Es wird dadurch keine Steuerpflicht begründet.

Wechselt eine Person ihren Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen und behält oder begründet sie im Wegzugskanton eine wirtschaftliche Zugehörigkeit, so besteht für die ganze Periode eine beschränkte Steuerpflicht in diesem Kanton.

22 Beispiele

Beispiel 1 Wohnsitzwechsel

Herr X wohnt im Kanton A. Am 10. Oktober des Jahres N verlegt er seinen Wohnsitz vom Kanton A in den Kanton B. In der Steuerperiode N, welche dem Jahre N entspricht, ist Herr X im Kanton B steuerpflichtig.

Beispiel 2 Wohnsitzwechsel und Heirat

Herr X und Frau Y heiraten am 10. Juni des Jahres N. Herr X, der bis dahin im Kanton A gewohnt hat, wechselt seinen Wohnsitz per 1. Juni des Jahres N in den Kanton B. Frau Y wohnte bereits vorher im Kanton B.

Das Ehepaar ist für die ganze Steuerperiode N im Kanton B steuerpflichtig.

Beispiel 3 Wohnsitzwechsel und Trennung des Ehepaares

Herr und Frau O haben im Kanton A Wohnsitz. Sie trennen sich. Frau O behält ihren Wohnsitz im Kanton A. Herr O hingegen zieht am 1. März des Jahres N in den Kanton B um.

In der Steuerperiode N ist Frau O als Alleinstehende im Kanton A, Herr O als Alleinstehender im Kanton B steuerpflichtig

Beispiel 4 Wohnsitzwechsel und Aufenthalt

Herr X wohnt im Kanton A. Im Februar des Jahres N zieht er in den Kanton B um, wo er sich bis Ende Herbst des Jahres N aufhält. Per 1. November des Jahres N verlegt er seinen Wohnsitz in den Kanton C.

Herr X ist für die ganze Steuerperiode N im Kanton C steuerpflichtig.

Beispiel 5 Tod des einen Ehegatten und Wohnsitzwechsel des Überlebenden

Herr und Frau Z haben im Kanton A Wohnsitz. Herr Z stirbt am 10. Mai des Jahres N. Am 1. September desselben Jahres wechselt Frau Z ihren Wohnsitz in den Kanton B.

Bis zum Todestag von Herr Z werden die Einkommens- und Vermögenssteuern durch den Kanton A erhoben. Ab dem Todestag bis zum Ende der Steuerperiode N ist Frau Z im Kanton B steuerpflichtig.

3 Änderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ausserhalb des Wohnsitzkantons

31 Grundsätze

Artikel 68 Absatz 2 StHG regelt den Grundsatz der Einheit der Periode bei Begründung, Veränderung oder Aufhebung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ausserhalb des Wohnsitzkantons einer steuerpflichtigen Person. Hat die wirtschaftliche Zugehörigkeit während der Steuerperiode bestanden, gilt die beschränkte Steuerpflicht für die ganze Periode.

Im interkantonalen Verhältnis entsteht eine wirtschaftliche Zugehörigkeit gemäss Art. 4 Abs. 1 StHG, insbesondere im Zusammenhang mit Grundeigentum, mit einem Geschäftsbetrieb oder mit einer Betriebsstätte.

Die Begründung, Änderung oder Aufhebung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit kann aus vielerlei Gründen erfolgen. Bei beschränkter Steuerpflicht infolge Grundeigentum kann die Ursache für die Zugehörigkeit in einem entgeltlichen oder unentgeltlichen Grundstückserwerb liegen. Die Zugehörigkeit kann mit der Eröffnung eines Geschäftsbetriebes, einer Betriebsstätte oder Änderung der Rechtsform eines Unternehmens entstehen oder auf Grund einer Schliessung erlöschen. Diese verschiedenen Möglichkeiten werden an Hand von Beispielen erläutert.

Bei Begründung, Änderung oder Aufhebung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Laufe der Steuerperiode muss berücksichtigt werden, dass die Dauer der Zugehörigkeit kürzer ist als die Steuerpflicht (Art. 68 Abs. 2 StHG). In Bezug auf das Vermögen erlaubt diese Regelung eine indirekte der Dauer der wirtschaftlichen Anknüpfung entsprechende Besteuerung im Sinne von Art. 66 Abs. 4 StHG (sogenannte Gewichtungsmethode). Der Grundsatz, wonach sich das Vermögen nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht bemisst, wird dabei nicht verletzt (Art. 66 Abs. 1 StHG).

Die Berücksichtigung der verkürzten Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit durch die Verminderung des entsprechenden Vermögenswertes hat zur Folge, dass eine Korrektur vorgenommen werden muss. Nur so entspricht die Summe der zu besteuern den Vermögenswerte dem Vermögen am Ende der Steuerperiode. Um das Ganze zu vereinfachen, betrifft diese Korrektur den Wohnsitzkanton bzw. den Kanton des Geschäftsbetriebes, wenn die wirtschaftliche Zugehörigkeit durch die Eröffnung oder Schliessung einer Betriebsstätte begründet oder aufgehoben wird. Bei Begründung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Laufe der Steuerperiode wirkt sie sich dies zu Gunsten, bei Aufhebung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit innerhalb der Steuerperiode zu Lasten des Wohnsitzkantons oder des Kantons des Geschäftsbetriebes aus.

32 Beispiele zur entgeltlichen Übertragung eines Grundstücks

Beispiel 6

Kauf einer Liegenschaft ausserhalb des Wohnsitzkantons im Laufe der Steuerperiode

Die steuerpflichtige Person mit Wohnsitz im Kanton A erwirbt per 1. April 2002 eine Liegenschaft im Kanton B (Steuerwert: CHF 300'000). Der Kaufpreis in der Höhe von CHF 400'000 wird wie folgt finanziert:

Verkauf von Wertschriften:	100'000
Eigenkapital:	40'000
Hypothekarschuld auf der neuen Liegenschaft:	160'000
Erhöhung der Hypothek auf einer anderen Liegenschaft:	100'000

Die steuerpflichtige Person ist ebenfalls Eigentümerin einer Liegenschaft im Kanton C.

Vermögen der steuerpflichtigen Person am 31. Dezember 2002:

Wertschriften:	100'000
Liegenschaft im Kanton C (Steuerwert):	1'000'000
Liegenschaft im Kanton B (Steuerwert):	300'000
Schulden:	(460'000)
Nettovermögen:	940'000

Im Jahr 2002 erzielt es Einkommen:

Wertschriftenertrag:	5'000
Nettoliegenschaftsertrag im Kanton C:	64'000
Nettoliegenschaftsertrag im Kanton B:	22'500
Nettolohn:	140'000
Schuldzinsen:	(22'000)
Nettoeinkommen:	209'500

Ausscheidung der Vermögenswerte zur Bestimmung der steuerbaren Vermögensanteile in jedem beteiligten Kanton und Verteilung der Schuldzinsen

Vermögen am 31.12.2002	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Wertschriften	100'000	100'000		
Liegenschaft C*: Steuerwert 1'000'000 x 110%	1'100'000			1'100'000
Liegenschaft B**: Steuerwert 300'000 x 120% Korrektur zu Gunsten von A (360'000 / 360 x 90)	360'000	90'000	360'000 90'000	
Total der Vermögenswerte	1'560'000	190'000	270'000	1'100'000
Anwendbare Prozente für die Ausscheidung des Nettovermögens und der Schuldzinsen	100%	12.18%	17.31%	70.51%

* Repartitionswert für den Kanton C: 110%

** Repartitionswert für den Kanton B: 120%

Steuerbares Vermögen³ in den Kantonen A und C*

	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Vermögen	1'560'000	190'00	27000	1'100'000
Schulden	460'000	56'028	79'626	324'346
Nettovermögen	1'100'000	133'972	190'374	775'654
Differenz auf den Liegenschaftssteuerwerten**				
Kanton C (1'100'000 / 110 x 10)	(100'000)			(100'000)
Kanton B*** (360'000 / 110 x 10)	32'727	(8'182)	(32'727)	
Kanton A*** (32'727 / 360 x 90)			8'182	
Steuerbares Vermögen A und C**	967'273	125'790	165'829	675'654

*Zwecks Vereinfachung entsprechen die Beispiele den jeweiligen kantonalen Gesetzgebungen.

**Die Korrektur der Liegenschaftswerte im Hinblick auf die Ausscheidung erfolgt aus der Sicht der Kantone A Hauptsteuerdomizil) und C. Die Repartitionswerte für die Kantone A und C betragen 110%, für den Kanton B 120%.

***Zur Bestimmung des steuerbaren Vermögens der Kantone A und C muss der Steuerwert der Liegenschaft C (100/110 von 360'000 Franken) um CHF 32'727 vermindert werden. Ein Teil dieser Verminderung (CHF 8'182) geht zu Lasten des Kantons A.

Nettoeinkommen

	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Einkommen 2002				
Wertschriftenertrag	5'000	5'000		
Nettoliegenschaftsertrag C	64'000			64'000
Nettoliegenschaftsertrag B	22'500		22'500	
Bruttovermögen	91'500	5'000	22'500	64'000
Schuldzinsen	(22'000)	(2'680)	(3'808)	(15'512)
	1000%	12.18%	17.31%	70.51%
Nettovermögensertrag	69'500	2'320	18'692	48'488
Lohn	140'000	140'000		
Nettoeinkommen	209'500	142'320	18'692	48'488

Beispiel 7 Verkauf einer Liegenschaft ausserhalb des Wohnsitzkantons

Eine im Kanton A wohnhafte Person verkauft am 31. März 2002 eine Liegenschaft. Die Liegenschaft liegt im Kanton C und hat einen Steuerwert von CHF 300'000. Der Verkaufspreis beläuft sich auf CHF 500'000. Nach der Tilgung einer Hypothekarschuld in der Höhe von CHF 100'000 investiert die Person den restlichen Verkaufserlös in Wertschriften. Die steuerpflichtige Person ist gleichzeitig Eigentümerin einer Liegenschaft im Kanton B (Steuerwert: CHF 500'000). Ende 2002 beträgt der Wert der Wertschriften CHF 600'000. Die privaten Schulden belaufen sich insgesamt auf CHF 300'000.

3 In allen Beispielen entspricht „steuerbares Vermögen“ dem Nettovermögen gemäss kantonalem Recht. Dieses berechnet sich nach dem Bruttovermögen abzüglich der Schulden. Ebenfalls berücksichtigt sind die Repartitionswerte, welche der Bestimmung der Liegenschaftswerte für die Ausscheidungen dienen.

Ausscheidung der Vermögenswerte zur Bestimmung der steuerbaren Vermögensanteile in jedem beteiligten Kanton und Verteilung der Schuldzinsen

Vermögenswerte am 31.12.2002	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Wertschriften:	600'000	600'000		
Liegenschaften*:				
Kanton B: Steuerwert 500'000 x 120%	600'000		600'000	
Kanton C*: Steuerwert 300'000 x 110% zu Lasten von A Korrektur zu Gunsten von A		(330'000) 247'500		330'000 (247'500)
Total Aktiven	1'200'000	517'500	600'000	82'500
Anwendbare Prozente für die Ausscheidung des Nettovermögens und der Schuldzinsen	(100%)	43.12%	50%	6.88%

* Die Berücksichtigung der begrenzten Dauer der Zugehörigkeit zu einem Kanton erfolgt in zwei Etappen: a) Hinzufügen des Elementes Liegenschaft beim Kanton C, zu Lasten des Wohnsitzkantons, dann b) die Korrektur dieses Elementes C gemäss der begrenzten Dauer der Zugehörigkeit, mit entsprechender Korrektur beim Kanton A. Das Vorgehen kann verkürzt werden, indem beim Kanton C der Liegenschaftswert direkt proportional im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit (in unserem Beispiel: $300'000 \times 110\% / 360 \times 90 = 82'500$, Summe zu Lasten des Wohnsitzkantons) gekürzt wird.

Nettovermögen in den Kantonen A, B und C

	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Total der Vermögenswerte	1'200'000	517'500	600'000	82'500
Anwendbare Prozente für die Ausscheidung des Nettovermögens und der Schuldzinsen	100%	43.12%	50%	6.88%
Schulden	(300'000)	(129'360)	(150'000)	(20'640)
Nettovermögen	900'000	388'140	450'000	61'860

Steuerbares Vermögen in den Kantonen A, B und C*

Steuerbares Vermögen in den Kantonen A und C Nettovermögen	900'000	388'140		61'860
Differenz auf der Liegenschaft im Kanton B : $600'000 / 110 \times 10$	(54'545)		(54'545)	
Differenz auf der Liegenschaft im Kanton C: $(82'500 / 110 \times 10)$ zu Gunsten von Kanton A		7'500		(7'500)
Steuerbares Vermögen	845'455	395'640	395'435	54'360

Steuerbares Vermögen im Kanton B	900'000		450'000	
Differenz auf Liegenschaft B $(600'000 / 120 \times 20)$	(100'000)		(100'000)	
Steuerbares Vermögen	800'000		350'000	

* Repartitionswerte: A und C: 110%; B: 120%

Beispiel 8 Verkauf einer Liegenschaft⁴

Eine Person verkauft am 1. Juli 2002 eine im Kanton B gelegene Liegenschaft für CHF 1'000'000 (Steuerwert: 850'000). Der Käufer übernimmt dabei eine Hypothekarschuld in der Höhe von CHF 800'000. Am Ende des Steuerjahres besitzt die steuerpflichtige Person Wertschriften in der Höhe von CHF 400'000. Die Schulden betragen CHF 50'000.

Ausscheidung der Vermögenswerte zur Bestimmung der steuerbaren Vermögensanteile in jedem beteiligten Kanton und Verteilung der Schuldzinsen

Vermögen am 31.12.2002	Total	Kanton A	Kanton B
Wertschriften	400'000	400'000	
Liegenschaft B: (850'000 / 360 x 180), max. 400'000		(400'000)	400'000
Aktiven	400'000	0	400'000
Anwendbare Prozente für die Ausscheidung des Nettovermögens und der Schuldzinsen	100%	0%	100%

Bemerkung: Wie dieses Beispiel zeigt, kann der Bruttovermögensanteil des Spezialsteuerdomizils, welcher im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit vermindert wird, dem Vermögen am Ende der Steuerperiode entsprechen oder grösser sein kann als dieses. In diesem Fall muss der Bruttovermögensanteil des Spezialsteuerdomizils der Höhe des Vermögens am Ende der Steuerperiode angepasst werden. Existieren mehrere Spezialsteuerdomizile und erweist sich der Bruttovermögensanteil des Kantons, in dem die wirtschaftliche Zugehörigkeit beendet wurde, höher als das Bruttovermögen des Hauptsteuerdomizils, so müssen die anderen Domizile den Teil nicht übernehmen, der zu Lasten des Hauptsteuerdomizils geht und dessen Bruttovermögen übersteigt (siehe Beispiel 9). Dieser Teil wird durch den Liegenschaftskanton übernommen.

Steuerbares Vermögen in den Kantonen A und B

Das steuerbare Vermögen am 31.12.2002 beträgt CHF 350'000. Es wird zwischen den beiden Kantonen wie folgt aufgeteilt:

	Total	Kanton A	Kanton B
	100%		100%
Aktiven	400'000		400'000
Schulden	(50'000)		(50'000)
Steuerbares Vermögen	350'000		350'000

Beispiel 9 Verkauf einer Liegenschaft

Eine Person verkauft am 1. Juli 2002 eine im Kanton B gelegene Liegenschaft im Wert von CHF 1'000'000 (Steuerwert: 1'000'000). Der Käufer übernimmt eine Hypothek in der Höhe von CHF 800'000. Am Ende des Jahres besitzt die steuerpflichtige Person Wertschriften in der Höhe von CHF 400'000. Gleichzeitig ist sie Eigentümerin zweier Grundstücke, die in den Kantonen C (CHF 100'000) und D (200'000) liegen. Ihre Schulden betragen am 31.12.2002 CHF 250'000.

⁴ In den Beispielen 8 bis 13 wird angenommen, der Repartitionswert für die Liegenschaften in den verschiedenen.

Ausscheidung der Vermögenswerte zur Bestimmung der steuerbaren Vermögensanteile in jedem beteiligten Kanton und Verteilung der Schuldzinsen

	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C	Kanton D
Vermögen am 31.12 2002					
Wertschriften	400'000	400'000			
Liegenschaften		300'000		100'000	200'000
Liegenschaft B : Korrektur zu Lasten von A: (1'000'000 / 360 x 180)		(500'000)	500'000		
Korrektur zu Lasten von B (500'000-400'000)		100'000	(100'000)		
Total	700'000	0	400'000	100'000	200'000
In %	100%	0%	57.14% 1	4.29%	28.57%

Der Vermögenswert, der dem Kanton B zugeteilt wird und zu Lasten des Wohnsitzkantons A geht, ist höher als dessen Bruttovermögensanteil. Der Überschuss muss von dem Kanton B getragen werden.

Wenn die Korrekturen mehrere Spezialsteuerdomizile betreffen und die Summe dieser Korrekturen zu Lasten des Wohnsitzkantons höher ist als das diesem Ort zuzurechnende Bruttovermögen, dann muss der Überschuss zwischen den Spezialsteuerdomizilen proportional aufgeteilt werden. Wie das nachfolgende Beispiel zeigt, dürfen die aufgeteilten Aktiven insgesamt nicht höher sein als die Aktiven, die am Ende der Steuerperiode steuerbar sind.

Beispiel 10 Verkauf mehrerer Liegenschaften

Eine Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Kanton A hat am Ende der Steuerperiode ein bewegliches Vermögen von CHF 300'000. Am 1. Juli dieser Periode hat er zwei Liegenschaften verkauft. Die eine Liegenschaft (Steuerwert: CHF 400'000) war im Kanton B, die andere Liegenschaft (Steuerwert: CHF 500'000) im Kanton C gelegen.

Vermögen am Ende der Steuerperiode	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Wertschriften	300'000	300'000		
Liegenschaft im Kanton B : Korrektur zu Lasten des Kantons A: (400'000 / 360 x 180)		(200'000)	200'000	
Liegenschaft im Kanton C : Korrektur zu Lasten des Kantons A: (500'000 / 360 x 180)		(250'000)		250'000
Verteilung des Überschusses zu Lasten der Kantone B und C		150'000	(66'666)	(83'334)
Total der Vermögenswerte	300'000	0	133'334	166'666

Beispiel 11 Kauf und Verkauf einer Liegenschaft im Verlauf einer Steuerperiode

Eine im Kanton A wohnhafte Person erwirbt am 1. Mai 2002 eine Liegenschaft im Kanton B zum Preis von CHF 450'000. Die Liegenschaft wird Ende Oktober zum Preis von CHF 420'000 weiterverkauft. Zu diesem Zeitpunkt beträgt der Steuerwert CHF 390'000. Am Ende der Steuerperiode besitzt die steuerpflichtige Person ein Vermögen in der Höhe von CHF 270'000 (Wertschriften und Sparbuch).

Ausscheidung der Vermögenswerte zur Bestimmung der steuerbaren Vermögensanteile in jedem beteiligten Kanton und Verteilung der Schuldzinsen

Vermögen	Total	Kanton A	Kanton B
Wertschriften und anderes bewegliches Vermögen	270'000	270'000	
Liegenschaft im Kanton B : (390'000 / 360x 180)		(195'000)	195'000
Vermögen für die Ausscheidung	270'000	75'000	195'000
Anwendbare Prozente für die Ausscheidung des Nettovermögens und der Schuldzinsen	100%	27.78%	72.22%

Steuerbares Vermögen in den Kantonen A und B

Am 31.12.2002 beträgt das steuerbare Vermögen der steuerpflichtigen Person CHF 270'000. Es wird wie folgt unter den Kantonen ausgeschieden:

	Total	Kanton A	Kanton B
	100%	27.78%	72.22%
Steuerbares Vermögen	270'000	75'000	195'000

Beispiel 12 Unterbruch der wirtschaftlichen Zugehörigkeit: Verkauf einer Liegenschaft, kurz danach Kauf einer anderen Liegenschaft

Eine Person wohnt im Kanton A und ist Eigentümerin einer Liegenschaft im Kanton B (Steuerwert Liegenschaft 1: CHF 300'000). Am 1. Mai 2002 verkauft sie diese zum Preis von CHF 500'000. Der Erlös wird nach Bezahlung der Grundstückgewinnsteuer reinvestiert. Am 1. Oktober 2002 kauft diese Person ein Mietshaus im Kanton B (Liegenschaft 2). Der Kaufpreis beträgt CHF 1'000'000. Der Kauf wird durch Eigenkapital (in der Höhe von CHF 300'000) sowie durch eine Hypothek von CHF 700'000 finanziert.

Nettovermögen am 31.12.2002:

Wertschriften:	100'000
Liegenschaft 2 (Steuerwert: 1'000'000):	1'000'000
Schulden:	<u>(700'000)</u>
Nettovermögen:	400'000

Ausscheidung der Vermögenswerte zur Bestimmung der steuerbaren Vermögensanteile in jedem beteiligten Kanton und Verteilung der Schuldzinsen

Vermögen am 31.12.2002	Total	Kanton A	Kanton B
Wertschriften	100'000	100'000	
Liegenschaft 2: Korrektur zu Gunsten von A (1'000'000 / 360 x 270)	1'000'000	750'000	1'000'000 (750'000)
Liegenschaft 1, Steuerwert am 1.5.2002 : 300'000 Korrektur zu Lasten von A :(300'000 / 360 x 120)	(100'000)	100'000	
Total Aktiven	1'100'000	750'000	350'000
In %	100%	68.18%	31.82%

Steuerbares Vermögen in den Kantonen A und B

Das Nettovermögen am 31.12.2002 beträgt CHF 400'000. Es wird zwischen den Kantonen wie folgt ausgeteilt:

	Total	Kanton A	Kanton B
	100%	68.18%	31.82%
Steuerbares Vermögen	400'000	272'720	127'280

33 Beispiele zur unentgeltlichen Übertragung eines Grundstücks

Beispiel 13 Liegenschaftsabtretung durch Erbschaft

Vorbemerkung:

Der Tod einer Person beendet ihre Steuerpflicht. Gemäss Art. 66 Abs. 1 StHG wird das Vermögen nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht bemessen. Erbt der Steuerpflichtige während der Steuerperiode Vermögen, so wird dieses erst von dem Zeitpunkt an besteuert, in dem es anfällt (Art. 66 Abs. 3 StHG).

Beispiel:

Herr X, wohnhaft im Kanton A, ist Eigentümer einer Liegenschaft im Kanton B. Er stirbt am 30. 9. 2002. Einzige Erbin ist seine Tochter, Frau Y, die im Kanton C in einer selbstgenutzten Liegenschaft wohnt. In den Kantonen A und B wird bei Erbschaften an Nachkommen der ersten Linie keine Erbschaftssteuer erhoben.

Beim Tod liegt folgendes Inventar vor:

Wertschriften:	100'000
Liegenschaft B:	300'000 (Steuerwert)
Schulden:	(100'000)

Am Ende des Jahres 2002 setzt sich das Vermögen von Frau Y, das Erbe ihres Vaters miteinbezogen, aus folgenden Elementen zusammen:

Wertschriften:	150'000
Liegenschaft C:	400'000 (Steuerwert)
Liegenschaft B:	300'000
Schulden:	<u>(340'000)</u>
Nettovermögen:	510'000

Veranlagung von Herrn X (vom 1.1.2002 bis 30.9.2002)

Die Besteuerung von Herrn X endet sowohl im Wohnsitzkanton als im Liegenschaftskanton an seinem Todestag, dem 30.9.2002.

Vermögen am 30.9.2002	Total	Kanton A	Kanton B
Wertschriften	100'000	100'000	
Liegenschaft	300'000		300'000
Total Bruttovermögen	400'000	100'000	300'000
In %	100%	25%	75%
Schulden	(100'000)	(25'000)	(75'000)
Steuerbares Vermögen für 270 Tage	300'000	75'000	225'000

Die Vermögenssteuer 2002 wird von den Kantonen A und B pro rata temporis (für 270 Tage) erhoben.

Veranlagung von Frau Y (vom 1.1. bis 31.12.2002)

Für die Veranlagung und sowie für die Steuerauscheidung wird der Wert des geerbten Vermögens (Aktiven und Passiven) proportional zur Zeitspanne zwischen dem Todeszeitpunkt und dem Ende der Steuerperiode im Verhältnis zur ganzen Periode gekürzt.

Vermögen am 31.12. 2002	Total	Kanton C	Kanton B
Wertschriften 1	50'000	150'000	
Liegenschaften	700'000	400'000	300'000
Korrektur Erbschaft per 1.10.			
Wertschriften: (100'000 / 360 x 270*)	(75'000)	(75'000)	
Liegenschaft: (300'000 / 360 x 270)	(225'000)		(225'000)
Total Aktiven	550'000	475'000	5'000
In %	100 %	86.36 %	13.64 %
Schulden: 340'000	(340'000)	(293'624)	(46'376)
Korrektur Erbschaft per 1.10.			
Schulden (100'000 / 360 x 270)*	75'000	64'770	10'230
Steuerbares Vermögen	285'000	246'146	38'854

*Tage ohne Erbschaft

Beispiel 14 Abtretung einer Liegenschaft durch Schenkung

Vorbemerkung:

Art. 66 Abs. 3 StHG findet bei Schenkungen keine Anwendung⁵. Trotzdem muss beachtet werden, dass bei der Schenkung einer Liegenschaft eine interkantonale Doppelbesteuerung auftreten kann, wenn Schenker und Beschenkte in verschiedenen Kantonen wohnen. Die Ausscheidung wird vorgenommen wie wenn eine Veräusserung stattgefunden hätte.

→

⁵ Vergleiche auch BGE vom 23.7.1999, K. Locher, Doppelbesteuerungspraxis, § 10, II, Nr. 27; siehe Walter Jakob/Dieter Weber, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Art. 66 StHG N. 2 und 6

Beispiel:

Herr X wohnt im Kanton A und ist Eigentümer einer Liegenschaft im Kanton B (Steuerwert: 300'000). Am 30. 9. 2002 schenkt er seiner Tochter Frau Y, die im Kanton C wohnt, diese Liegenschaft. Sie ist mit einer Hypothekarschuld in der Höhe von CHF 100'000 belastet. Die Kantone A und B erheben keine Schenkungssteuern bei Zuwendungen an direkte Nachkommen.

Am 31.12.2002 hat Herr X das folgende Vermögen:

Wertschriften: 600'000

Das Vermögen von Frau Y setzt sich am 31.12.2002 wie folgt zusammen (die geschenkten Vermögenswerte miteinbezogen):

Wertschriften: 150'000

Liegenschaft C: 400'000

Liegenschaft B: 300'000

Schulden: (340'000)

Besteuerung von Herrn X in der Steuerperiode 2002 in den Kantonen A und B:

Ausscheidung der Vermögenswerte zur Bestimmung der steuerbaren Vermögensanteile in jedem beteiligten Kanton und Verteilung der Schuldzinsen

Vermögen	Total	Kanton A	Kanton B
Wertschriften	600'000	600'000	
Liegenschaft: (300'000 / 360 x 270) Korrektur zu Lasten von A		(225'000)	225'000
Steuerbares Vermögen	600'000	375'000	225'000
In %	100%	62.5 %	37.5 %

Besteuerung von Frau Y in der Steuerperiode 2002:

Ausscheidung der Vermögenswerte zur Bestimmung der steuerbaren Vermögensanteile in jedem beteiligten Kanton und Verteilung der Schuldzinsen

Vermögen am 31.12. 2002	Total	Kanton C	Kanton B
Wertschriften	150'000	150'000	
Liegenschaft C	400'000	400'000	
Liegenschaft B 300'000 Korrektur zu Gunsten von C (300'000 / 360 x 270)	300'000	225'000	300'000 (225'000)
Total Vermögenswerte	850'000	775'000	75'000
In %	100%	91.18%	8.82%
Schulden (C: 91.18% und B: 8.82%)	(340'000)	(310'012)	(29'998)
Steuerbares Vermögen	510'000	464'988	45'012

34 Eröffnung, Verlegung und Schliessung eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte

341 Grundsätze

Artikel 68 Absatz 2 StHG findet Anwendung bei einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit auf Grund des Betriebens eines Geschäftes oder einer Betriebsstätte. Die Verlegung eines Geschäftsbetriebes in einen anderen Kanton sowie die Begründung oder Aufgabe einer Betriebsstätte machen es nicht mehr nötig, eine Zwischenbilanz zu erstellen. Hingegen ist bei Begründung oder Aufgabe eines Geschäftsbetriebes eine Eröffnungs- bzw. Liquidationsbilanz zu erstellen. In diesem Zusammenhang muss Art. 66 Abs. 2 StHG erwähnt werden. Er sieht vor, dass „sich für Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit und Geschäftsjahren, die nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres bestimmt“.

Im Falle einer Eröffnung oder Schliessung einer Betriebsstätte können Aktiven oder Passiven von dieser Betriebsstätte in andere Steuerdomizile des Unternehmens (Sitz oder weitere Betriebsstätten) überführt werden. Zur Vereinfachung werden diese Überführungen im Allgemeinen bei der Korrektur auf Grund der kürzeren Dauer der Zugehörigkeit zum Domizil einer Betriebsstätte, die im Laufe der Steuerperiode begründet oder aufgehoben wird, nicht berücksichtigt. Die Korrektur wird zu Gunsten oder zu Lasten des Sitzkantons des Geschäftsbetriebes (bei Eröffnung oder Schliessung einer Betriebsstätte) oder des Wohnsitzkantons (bei Eröffnung oder Schliessung eines Geschäftsbetriebes) vorgenommen.

342 Beispiele

Beispiel 15 Eröffnung eines Geschäftsbetriebes

Eine im Kanton A wohnhafte Person eröffnet am 1.10.2002 ein Geschäft im Kanton B. Das erste Geschäftsjahr wird am 30.9.2003 abgeschlossen.

Elemente des Privat- sowie des Geschäftsvermögens :

Privatvermögen	31.12.2002
Steuerwert der Liegenschaft (Kanton A):	250'000
Wertschriften:	100'000
Schulden:	(200'000)

Geschäftsvermögen:

Eröffnungsbilanz des Geschäftes am 1.10.2002

Banken:	20'000
Geschäftsinventar am 1.10.2002:	60'000
Kassa:	20'000
Bankkredit:	(40'000)

Geschäftsbilanz am 30.9.2003 (Ende des ersten Geschäftsjahres)

Banken:	15'000
Debitoren:	10'000
Geschäftsinventar:	65'000
Geschäftskredit:	(30'000)
Nettogewinn vom 1.10.2002 bis 30.9.2003:	120'000

Einkünfte des Jahres 2002

Nettolohn vom 1.1. bis 30.9.2002:	90'000
Eigenmietwert:	15'000
Wertschriftenertrag:	3'500
Hypothekarzinsen:	(8'500)
Liegenschaftsunterhalt:	(3'000)
Berufsauslagen:	(6'000)

Ausscheidung der Vermögenswerte zur Bestimmung der steuerbaren Vermögensanteile in jedem beteiligten Kanton und Verteilung der Schuldzinsen

Vermögen am 31.12. 2002	Total	Kanton A	Kanton B
Liegenschaft, Steuerwert 250'000, Repartitionswert des Kantons A : 120%	300'000	300'000	
Wertschriften	100'000	100'000	
Geschäftsvermögen (1.10.2002) Korrektur zu Gunsten von A : (100'000 / 360 x 270)	100'000	75'000	100'000 (75'000)
Total Vermögenswerte	500'000	475'000	25'000
In %	100%	95%	5%

Steuerbares Vermögen in den Kantonen A und B am 31.12. 2002*

	Total	Kanton A	Kanton B
Total Vermögenswerte	500'000	475'000	25'000
In %	100%	95%	5%
Schulden	(240'000)	(228'000)	(12'000)
Nettovermögen	260'000	247'000	13'000
Differenz auf der Liegenschaftssteuerwert: (300'000 / 120 x 20)	(50'000)	(50'000)	
Steuerbares Vermögen	210'000	197'000	13'000

* Repartitionswerte für die Kantone A und B: 120%.

Nettoeinkommen in den Kantonen A und B

Einkommen 2002	Total	Kanton A	Kanton B
Nettoliegenschaftsertrag	12'000	12'000	
Nettowertschriftenertrag	3'500	3'500	
Nettovermögensertrag	15'500	15'500	
Schuldzinsen, 1. Ausscheidung	(8'500)	(8'075)	(425)
Schuldzinsen, 2. Ausscheidung		(425)	425
Nettolohn	90'000	90'000	
Berufsauslagen	(6'000)	(6'000)	
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	0		0
Nettoeinkommen	91'000	91'000	0

Beispiel 16 Überführung eines Geschäftsbetriebes in einen anderen Kanton

Eine im Kanton A wohnhafte Person betreibt ein Geschäft im Kanton B. Am 1. Juli 2002 überführt sie dieses Geschäft vom Kanton B in den Kanton C. Im Jahr 2002 beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit CHF 120'000 (unter Berücksichtigung von geschäftlichen Schuldzinsen in der Höhe von CHF 2'000).

Elemente des Privat- sowie des Geschäftsvermögens

Privatvermögen	31.12.2002
Steuerwert der Liegenschaft:	250'000
Wertschriften:	100'000
Schulden:	(200'000)
Geschäftsvermögen:	
Geschäftsbilanz im Kanton C	31.12.2002
Bank	15'000
Debitoren	10'000
Inventar Geschäftsaktiven	65'000
Geschäftskredit	(30'000)

Einkünfte 2002

Nettoeinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit:	120'000
Eigenmietwert:	15'000
Wertschriftenertrag:	3'500
Private Schuldzinsen:	(8'500)
Privater Liegenschaftsunterhalt:	(3'000)

Ausscheidung der Vermögenswerte zur Bestimmung der steuerbaren Vermögensanteile in jedem beteiligten Kanton und Verteilung der Schuldzinsen

Vermögen am 31.12.2002	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Liegenschaft, Steuerwert 250'000, Repartitionswert Kanton A : 120%	300'000	300'000		
Wertschriften	100'000	100'000		
Geschäftsaktiven (31.12.2002) Korrektur zu Gunsten des Kantons A (90'000 / 360 x 180)* Korrektur zu Lasten des Kantons A und zu Gunsten des Kantons B (90'000 / 360 x 180)*	90'000	45'000 (45'000)	45'000	90'000
Total Vermögen	490'000	400'000	45'000	45'000
In %	100%	81.64%	9.18%	9.18%

*Die Geschäftsaktiven können auch nach Massgabe der Dauer der Anknüpfung direkt den Kantonen B und C zugeschrieben werden.

Steuerbares Vermögen in den Kantonen A, B und C*

Einkommen 2002	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Total Aktiven	490'000	400'000	45'000	45'000
In %	100%	81.64%	9.18%	9.18%
Schulden	(230'000)	(187'772)	(21'114)	(21'114)
Differenz auf der Liegenschaft (300'000/120x20)	(50'000)	(50'000)		
Steuerbares Vermögen	210'000	162'228	23'886	23'886

*Repartitionswert für die Kantone A,B und C : 120%

Nettoeinkommen in den Kantonen A, B und C

Einkommen 2002	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Nettoliegenschaftsertrag	12'000	12'000		
Nettowertschriftenertrag	3'500	3'500		
Zinsen auf investiertem Kapital in der Höhe von 60'000, (Zinsfuss 5%)*	3'000		1'500	1'500
Netto Vermögensertrag	18'500	15'500	1'500	1'500
Private und geschäftliche Schuldzinsen: 8'500 + 2000	(10'500)	8'572	964	964
In %	100%	81.64%	9.18%	9.18%
Nettovermögensertrag nach Abzug der Schuldzinsen	8'000	6'928	536	536
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätig- keit: 120'000 – 3000 + 2000	119'000		59'500	59'500
Nettoeinkommen	127'000	6'928	60'036	60'036

* In diesem Beispiel und auch in den anderen folgenden Beispielen wird der Zins zum Satz von 5% des investierten Eigenkapitals berechnet. Dies entspricht der Praxis des Bundesgerichts (cf. P. Locher, Einführung in das interkantonale Steuerrecht, S.102, § 10.III.3.b und S. 114, § 11.III.2). Einige Kantone verfolgen eine andere Praxis, die sich auf einen Teil der Doktrin stützt (Höhn/Mäusli, Interkantonales Steuerrecht, 4. Auflage., S. 309, § 22, Nr. 12 und f.).

Beispiel 17 Schliessung eines Geschäftsbetriebes

Eine natürliche Person mit Wohnsitz im Kanton A betreibt ein Geschäft im Kanton B. Sie übergibt dieses am 31. Oktober 2002 ihrem Nachfolger.

Elemente des Privat- sowie des Geschäftsvermögens

Privatvermögen	31.12.2002
Steuerwert der Liegenschaft (Kanton A)	250'000
Wertschriften	400'000
Private Schulden	(200'000)

Geschäftsvermögen:

Übergabebilanz des Geschäftes vom 31.10.2002

Bank:	15'000
Debitoren:	10'000
Geschäftsinventar:	200'000
Geschäftskredit:	(30'000)

Einkünfte 2002

Renten:	30'000
Eigenmietwert:	15'000
Wertschriftenertrag:	3'500
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Geschäftsabschluss 2002 (vom 1.1. bis 31.10), beinhaltet auch den Liquidationsgewinn, nach Abzug der geschäftlichen Schuldzinsen von 4'200	250'000
Private Schuldzinsen:	(8'500)
Liegenschaftsunterhalt:	(3'000)

Ausscheidung der Vermögenswerte zur Bestimmung der steuerbaren Vermögensanteile in jedem beteiligten Kanton und Verteilung der Schuldzinsen

Vermögen am 31.12.2002	Total	Kanton A	Kanton B
Liegenschaft Steuerwert 250'000, Repartitionswert des Kantons A : 120%	300'000	300'000	
Wertschriften	400'000	400'000	
Geschäftsvermögen : Korrektur zu Lasten von A : (225'000 / 360 x 300)		(187'500)	187'500
Total Vermögen	700'000	512'500	187'500
In %	100%	73.21%	26.79%

Steuerbares Vermögen in den Kantonen A und B

	Total	Kanton A	Kanton B
Bruttovermögen	700'000	512'500	187'500
Schulden	(200'000)	(146'420)	(53'580)
Nettovermögen	500'000	366'080	133'920
Differenz auf der Liegenschaft*	(50'000)	(50'000)	
Steuerbares Vermögen	450'000	316'080	133'920

* Der Repartitionswert für die Kantone A und B beträgt 120%.

Nettoeinkünfte in den Kantonen A und B

Einkommen 2002	Total	Kanton A	Kanton B
Nettoliegenschaftsertrag	12'000	12'000	
Nettowertschriftenertrag	3'500	3'500	
Zinsen auf investiertem Kapital von 195'000 (Zinsfuss 5%)*	8'125		8'125
Vermögensertrag	23'625	15'500	8'125
Private und geschäftliche Schuldzinsen : 8500 + 4'200 = 12'700	(12'700)	(9'297)	(3'403)
Nettovermögensertrag	10'925	6'203	4'722
Renten	30'000	30'000	
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit: 250'000 – 8'125 + 4'200	246'075		246'075
Nettoeinkommen	287'000	36'203	250'797

*entsprechend der Dauer des Betriebes: $9'750 / 360 \times 300 = 8'125$

Beispiel 18 Überführung einer Einzelfirma in eine GmbH

Eine Person mit Wohnsitz im Kanton A betreibt eine Einzelfirma im Kanton B. Am 1. Juli 2002 überführt sie diese Einzelfirma in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Elemente des Privat- und Geschäftsvermögens

Privatvermögen		31.12.2002
Private Liegenschaft, Steuerwert:		250'000
Wertschriften:		120'000
Beteiligung an der GmbH:		60'000
Private Schulden:		(200'000)

Geschäftsvermögen

Bilanz der Einzelfirma	30.6.2001	30.6.2002
Banken:	5'000	15'000
Debitoren:	25'000	10'000
Inventar des Geschäftsvermögens:	60'000	85'000
Geschäftskredit:	(40'000)	(50'000)

Einkünfte des Jahres 2002

Nettogewinn 1.7.2001-30.6.2002, nach Abzug der geschäftlichen Schuldzinsen von 3'500:	120'000
Lohn 1.7.2002-31.12.2002:	60'000
Eigenmietwert:	15'000
Wertschriftenertrag:	3'500
Private Schuldzinsen:	(8'500)
Liegenschaftsunterhalt:	(3'000)
Berufsauslagen:	(4'000)

Ausscheidung der Vermögenswerte zur Bestimmung der steuerbaren Vermögensanteile in jedem beteiligten Kanton und Verteilung der Schuldzinsen

	Total	Kanton A	Kanton B
Private Liegenschaft	250'000	250'000	
Wertschriften	120'000	120'000	
Beteiligung an der GmbH	60'000	60'000	
Geschäftsaktiven der Einzelfirma. Korrektur zu Gunsten von B: (110'000 / 360 x 180)		(55'000)	55'000
Total	430'000	375'000	55'000
In %	100%	87.21%	12.79%

Steuerbares Vermögen in den Kantonen A und B

Steuerbares Vermögen am 31.12.2002	Total	Kanton A 87.21%	Kanton B 12.79%
Liegenschaft	250'000	250'000	
Wertschriften	120'000	120'000	
Beteiligung an der GmbH	60'000	60'000	
Einzelfirma B		(55'000)	55'000
Total 430'000	375'000	55'000	
Schulden	(200'000)	(174'420)	(25'580)
Steuerbares Vermögen	230'000	200'580	29'420

Nettoeinkünfte in den Kantonen A und B

	Total	Kanton A	Kanton B
Eigenmietwert	15'000	15'000	
Wertschriftenertrag	3'500	3'500	
Zinsen auf investiertem Kapital: 60'000 x 5%	3'000		3'000
Liegenschaftsunterhalt	(3'000)	(3'000)	
Zinsen auf privaten und geschäftlichen Schulden: 8500 + 3'500 = 12'000	(12'000)	(10'465)	(1'535)
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit: 120'000 – 3'000 + 3'500	120'500	120'500	
Lohn	60'000	60'000	
Berufsauslagen	(4'000)	(4'000)	
Nettoeinkommen	183'000	61'035	121'965

35 Änderung des Grundes der Zugehörigkeit im gleichen Kanton

351 Grundsätze

Eine natürliche Person, die innerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz verlegt, kann im Verlaufe derselben Steuerperiode im Wegzugskanton die wirtschaftliche Zugehörigkeit beibehalten oder begründen. In diesem Fall ist sie in diesem Kanton für die ganze Periode beschränkt steuerpflichtig.

Eine Person, die ihren Wohnsitz in einem Kanton verlegt, in dem sie bis anhin kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig war, wird für die ganze Periode im Zuzugskanton unbeschränkt steuerpflichtig.

Zudem kann die Natur der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu einem Kanton im Verlauf der Steuerperiode wechseln. Auch können der Umfang sowie die Natur der Ursache der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im selben Kanton ändern. Diese verschiedenartigen Mutationen werden durch Art. 68 Abs. 2 StHG berücksichtigt.

352 Beispiele

Beispiel 19 Wechsel des Wohnsitzes unter Beibehaltung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit

Herr und Frau T wohnen im Kanton A in einer Liegenschaft, deren Eigentümer sie sind. Am 30. April des Jahres N wechseln sie ihren Wohnsitz in den Kanton B. Sie behalten ihre Liegenschaft im Kanton A.

In der Steuerperiode N wird das Ehepaar T durch den Kanton B besteuert (Wohnsitz am Ende der Steuerperiode). Dieser muss eine interkantonale Steuerauscheidung zu Gunsten von A (Liegenschaftskanton) vornehmen. Der Kanton A besteuert das Ehepaar T als Grundeigentümer (beschränkte Steuerpflicht auf Grund der Liegenschaft).

Beispiel 20 Wechsel des Wohnsitzes unter Beibehaltung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit

Frau V ist Ärztin und wohnt im Kanton A. Sie betreibt ihre Praxis im selben Kanton.

Am 30. Juni 2002 wechselt sie ihren Wohnsitz in den Kanton B, behält jedoch ihre Praxis im Kanton A.

Der Kanton B veranlagt die Einkommens- und Vermögenssteuern der Steuerperiode 2002. Er nimmt eine interkantonale Ausscheidung zu Gunsten des Kantons A, dem Geschäftsort der selbständigen Erwerbstätigkeit, vor. Der Kanton A kann Frau V für die Steuerperiode 2002 als beschränkt Steuerpflichtige besteuern.

Vermögen am 31.12. 2002:

Wertschriften:	50'000
Geschäftsaktiven:	250'000
Geschäftsschulden:	(180'000)

Einkünfte 2002:

Wertschriftenertrag:	2'000
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, nach Abzug der geschäftlichen Schuldzinsen von 9'000:	120'000

Ausscheidung der Vermögenswerte zur Bestimmung der steuerbaren Vermögensanteile in jedem beteiligten Kanton und Verteilung der Schuldzinsen

	Total	Kanton B	Kanton A
Wertschriften	50'000	50'000	
Geschäftsaktiven	250'000		250'000
Total	300'000	50'000	250'000
In %	100%	16.67%	83.33%
Schulden	(180'000)	(30'000)	(150'000)
Steuerbares Vermögen	120'000	20'000	100'000

Nettoeinkommen in den Kantonen A und B

	Total	Kanton B	Kanton A
Wertschriftenertrag	2'000	2'000	
Zinsen auf investiertem Kapital : 5% von 70'000	3'500		3'500
Schuldzinsen: 9'000 1. Ausscheidung 2. Ausscheidung	(9'000)	(1'500) (500)	(7'500) 500
Netto Vermögensertrag	(3'500)	0	(3'500)
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit: 120'000 – 3'500 + 9000	125'500		125'500
Nettoeinkommen	122'000	0	122'000

Beispiel 21 Wechsel des Wohnsitzes und Aufgabe einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit

Herr und Frau T wohnen im Kanton A in einer Liegenschaft, deren Eigentümer sie sind (Steuerwert CHF 300'000). Am 30. April des Jahres N wechseln sie ihren Wohnsitz in den Kanton B. Sie verkaufen per Wegzugsdatum ihre Liegenschaft im Kanton A.

In der Steuerperiode N begründet das Ehepaar T im Kanton B eine unbeschränkte Steuerpflicht. Gleichzeitig begründen sie im Kanton A für das Wegzugsjahr auf Grund ihres Liegenschaftsbesitzes bis Ende Jahr eine beschränkte Steuerpflicht, obwohl die Liegenschaft verkauft wurde.

Steuerbares Vermögen in den Kantonen A und B

	Total	Kanton B	Kanton A
Vermögen am 31.12.N			
Wertschriften	400'000	400'000	
Liegenschaft A: Korrektur zu Lasten B (300'000 / 360 x 120)	(100'000)	100'000	
Total	400'000	300'000	100'000
In %	100%	75%	25%

Beispiel 22 Wechsel des Wohnsitzes in einen Kanton, in dem bereits eine wirtschaftliche Zugehörigkeit besteht

Herr X wohnt im Kanton A und betreibt eine Einzelfirma, einen Kolonialwarenladen, im Kanton B. Am 31. März des Jahres N wechselt er seinen Wohnsitz vom Kanton A in den Kanton B.

In der Steuerperiode N wird Herr X ausschliesslich durch den Kanton B besteuert.

Beispiel 23 Zuteilung einer Anlagelienschaft zum Betrieb einer Einzelfirma

Herr X wohnt im Kanton A, wo er ein Geschäft betreibt. Er ist Eigentümer eines Mietshauses im Kanton B. Am 1. Juli 2002 eröffnet er in dieser Liegenschaft eine Betriebsstätte.

Elemente des Privat- sowie des Geschäftsvermögen

Privatvermögen: am	31.12.2002
Wertschriften:	200'000
Villa im Kanton A, Steuerwert :	500'000
Private Schulden:	(350'000)
 Geschäftsvermögen am	 31.12.2002
Geschäftsaktiven:	300'000
Liegenschaft B, Steuerwert:	700'000
Geschäftsschulden:	(500'000)

Einkünfte 2002

Nettoeinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit*:	165'000
Wertschriftenertrag	8'000
Private Schuldzinsen	(17'500)

*Das Nettoeinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit beinhaltet den Liegenschaftsertrag im Kanton B, vom 1.1. bis 30.6. 2002, in der Höhe von CHF 25'000. In den Aufwendungen befinden sich ebenfalls CHF 4'000 als Liegenschaftsunterhalt und -verwaltungskosten für die Zeitspanne vom 1.1. bis 30. 6. Die geschäftlichen Schuldzinsen betragen CHF 25'000 und werden dem Geschäftsergebnis angelastet.

Ausscheidung der Vermögenswerte zur Bestimmung der steuerbaren Vermögensanteile in jedem beteiligten Kanton und Verteilung der Schuldzinsen

	Total	Kanton A	Kanton B
Wertschriften	200'000	200'000	
Villa (Kanton A)	500'000	500'000	
Geschäftsaktiven Nach Standort			
Mobilien:			
Kanton A	200'000	200'000	
Kanton B :	100'000		100'000
Korrektur zu Gunsten von A: $(100'000 / 360 \times 180)$		50'000	(50'000)
Immobilien	700'000		700'000
Total	1'700'000	950'000	750'000
In %	100%	55.88%	44.12%

Steuerbares Vermögen in den Kantonen A und B

	Total	Kanton A : 55.88%	Kanton B : 44.12%
Brutto Privatvermögen	700'000	700'000	
Geschäftsvermögen	1'000'000	250'000	750'000
Total	1'700'000	950'000	750'000
Private und Geschäftsschulden	(850'000)	(474'980)	(375'020)
Steuerbares Vermögen	850'000	475'020	374'980

Nettoeinkommen in den Kantonen A und B

	Total	Kanton A	Kanton B
Wertschriftenertrag	8'000	8'000	
Ertrag Immobilien	25'000		25'000
Zins auf investiertem Kapital*	25'000*	6'250	18'750
Liegenschaftsunterhalt	(4'000)		(4'000)
Schuldzinsen 1. Ausscheidung	(42'500)	(23'749)	(18'751)
Schuldzinsen 2. Ausscheidung		9'499	(9'499)
Nettovermögensertrag	11'500	0	11'500
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit** :	144'000	108'500	36'000
Nettoeinkommen	155'500	108'500	47'500

* Der Zins auf dem investierten Kapital entspricht 5% des Eigenkapitals von CHF 500'000 am Ende der Steuerperiode. Dieser Zins wird zwischen den Kantonen A und B im Verhältnis der Geschäftsaktiven aufgeteilt. Dabei wird vernachlässigt, dass die Liegenschaft während eines Teils des Jahres eine Anlageliegenschaft war. Eine andere Lösung wäre denkbar. Mit der hier vorgeschlagenen Lösung wird dem Anliegen nach Vereinfachung Rechnung getragen.

**Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit setzt sich wie folgt zusammen:

Gewinn gemäss Geschäftsergebnis	165'000
./. Liegenschaftsertrag B (vom 1.1. bis 30.6)	(25'000)
+ Liegenschaftsunterhalt B (vom 1.1. bis 30. 6)	4'000
./. Ertrag aus investiertem Kapital	(25'000)
+ Schuldzinsen des Geschäfts	<u>25'000</u>
Einkommen aus selbständiger. Erwerbstätigkeit auszuscheiden zwischen A und B	144'000

**Annahme: Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird zu 75% dem Sitzkanton, zu 25% dem Betriebsstättenkanton zugewiesen.

4 Inkraftsetzung

Das vorliegende Kreisschreiben ist ab der Steuerperiode 2001 im Rahmen des Systems der Postnumerand-obesteuerung anzuwenden.

1	ALLGEMEINES	1
2	WOHNSITZWECHSEL EINER NATÜRLICHEN PERSON	2
21	Grundsätze	2
22	Beispiele	2
	Beispiel 1 Wohnsitzwechsel	2
	Beispiel 2 Wohnsitzwechsel und Heirat	3
	Beispiel 3 Wohnsitzwechsel und Trennung des Ehepaares	3
	Beispiel 4 Wohnsitzwechsel und Aufenthalt	3
	Beispiel 5 Tod des einen Ehegatten und Wohnsitzwechsel des Überlebenden	3
3	ÄNDERUNGEN DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUGEHÖRIGKEIT AUSSERHALB DES WOHNSITZKANTONS	3
31	Grundsätze	3
32	Beispiele zur entgeltlichen Übertragung eines Grundstücks	4
	Beispiel 6 Kauf einer Liegenschaft ausserhalb des Wohnsitz- kantons im Laufe der Steuerperiode	4
	Beispiel 7 Verkauf einer Liegenschaft ausserhalb des Wohnsitzkantons	6
	Beispiel 8 Verkauf einer Liegenschaft	7
	Beispiel 9 Verkauf einer Liegenschaft	8
	Beispiel 10 Kauf und Verkauf einer Liegenschaft im Verlauf einer Steuerperiode	10
	Beispiel 11 Unterbruch der wirtschaftlichen Zugehörigkeit: Verkauf einer Liegenschaft, kurz danach Kauf einer anderen Liegenschaft	11
33	Beispiele zur unentgeltlichen Übertragung eines Grundstücks	12
	Beispiel 12 Liegenschaftsabtretung durch Erbschaft	12
	Beispiel 13 Abtretung einer Liegenschaft durch Schenkung	13
34	Eröffnung, Verlegung und Schliessung eines Geschäfts- betriebes oder einer Betriebsstätte	15
341	Grundsätze	15
342	Beispiele	15
	Beispiel 14 Eröffnung eines Geschäftsbetriebes	15
	Beispiel 15 Überführung eines Geschäftsbetriebes in einen anderen Kanton	17
	Beispiel 16 Schliessung eines Geschäftsbetriebes	19
	Beispiel 17 Überführung einer Einzelfirma in eine GmbH	20
35	Änderung des Grundes der Zugehörigkeit im gleichen Kanton	22
351	Grundsätze	22
352	Beispiele	22
	Beispiel 18 Wechsel des Wohnsitzes unter Beibehaltung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit	22
	Beispiel 19 Wechsel des Wohnsitzes unter Beibehaltung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit	22
	Beispiel 20 Wechsel des Wohnsitzes und Aufgabe einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit	24
	Beispiel 21 Wechsel des Wohnsitzes in einen Kanton, in dem bereits eine wirtschaftliche Zugehörigkeit besteht	24
	Beispiel 22 Zuteilung einer Anlageliegenschaft zum Betrieb einer Einzelfirma	24
4	INKRAFTSETZUNG	26

Interkantonale Steuerauscheidung bei Erbschaften mit Liegenschaften

Allgemeine Annahmen:

- Eine Person tritt im Laufe des Jahres eine Erbschaft an.
- Im Nachlass befindet sich eine Liegenschaft oder der Erbe erwirbt aus Mitteln der Erbschaft eine Liegenschaft.
- Die Steuerauscheidung wird aus der Sicht der Wohnsitzkantons A vorgenommen.
- Repartitionsfaktoren : Wohnsitzkanton A: 120%,
- Kt. B: 100%.

Fall 1:

- 1.4.2001: Erbschaft einer Liegenschaft im Kanton B
- Steuerwert CHF 400'000
- Hypothek von CHF 150'000
- 30.9.2001: Verkauf der Liegenschaft für CHF 600'000
- Vermögen am Ende der Steuerperiode:
Wertschriften von CHF 500'000 (davon CHF 450'000 Nettoerlös aus dem Liegenschaftsverkauf).

	Total	Kt. A	Kt. B
Wertschriften	500'000	500'000	
Gewichtung Erbschaft Liegenschaft (400'000 : 12 x 3)	- 100'000		- 100'000
Gewichtung Liegenschaftsverkauf (400'000 : 12 x 9)		- 300'000	+ 300'000
Total Aktiven	400'000	200'000	200'000
	100%	50%	50%
Gewichtung Erbschaft Hypothek (150'000 : 12 x 3)	+ 37'500	+ 18'750	+ 18'750
Reinvermögen	437'500	218'750	218'750
Differenz Liegenschaft Erbschaft (100'000 : 120 x 20)	+ 16'667		+ 16'667
Differenz Liegenschaftsverkauf (300'000 : 120 x 20)		+ 50'000	- 50'000
Steuerbares Vermögen	454'167	268'750	185'417

Fall 2:

- 1.5.2001: Erbschaft mit Wertschriften von CHF 1'000'000 Vorher kein Vermögen
- 1.9.2001: Kauf einer Liegenschaft im Kanton B
- Preis: CHF 600'000 (Steuerwert CHF 500'000)
- Finanzierung: CHF 500'000 aus Erbschaft,
- CHF 100'000 Hypothek
- 31.12.2001: Wertschriftenvermögen CHF 400'000

	Total	Kt. A	Kt. B
Wertschriften	400'000	400'000	
Liegenschaft, Steuerwert	500'000		500'000
Gewichtung Erbschaft Wertschriften (1'000'000 : 12 x 4)	- 333'333	- 333'333	
Gewichtung Kauf Liegenschaft (500'000 : 12 x 8)		+ 333'333	-333'333
Total Aktiven	566'667	400'000	166'667
	100%	70.59%	29.41%
Schulden	- 100'000	- 70'590	- 29'410
Reinvermögen	466'667	329'410	137'257
Differenz Liegenschaft (500'000 : 120 x 20)	- 83'333		- 83'333
Differenz Kauf Liegenschaft (333'333 : 120 x 20)		- 55'556	+ 55'556
Steuerbares Vermögen	383'334	273'854	109'480

Fall 3:

- 1.3.2001: Erbschaft Wertschriften von CHF 150'000
- 1.7.2001: Kauf einer Liegenschaft im Kanton B
- Kaufpreis CHF 600'000, Steuerwert CHF 500'000
- Finanzierung:
 - Wertschriften Erbschaft von CHF 150'000
 - Eigene Wertschriften von CHF 100'000
 - Hypothek von CHF 350'000
- Wertschriftenvermögen per 31.12.2001: CHF 50'000.

	Total	Kt. A	Kt. B
Wertschriften	50'000	50'000	
Liegenschaft	500'000		500'000
Gewichtung Erbschaft Wertschriften (150'000 : 12 x 2)	- 25'000	- 25'000	
Gewichtung Kauf Liegenschaft (500'000 : 12 x 6)		+ 250'000	- 250'000
Total Aktiven	525'000	275'000	250'000
	100%	52.38%	47.62%
Schulden	- 350'000	- 183'330	- 166'670
Reinvermögen	175'000	91'670	83'330
Differenz auf Liegenschaft (500'000 : 120 x 20)	- 83'333		- 83'333
Differenz Kauf Liegenschaft (250'000 : 120 x 20)		- 41'667	+ 41'667
Steuerbares Vermögen	91'667	50'003	41'664

V Aktiven (Vermögen)

V.28 Bewegliches Vermögen

Staatssteuer

Steuerbar ist das gesamte im In- und Ausland liegende Vermögen (einschliesslich Nutzniessungsvermögen) des Steuerpflichtigen, bei Verheirateten beider Ehegatten (ohne Rücksicht auf den Güterstand), und aller unter gemeinsamer elterlicher Sorge stehenden minderjährigen Kinder, auch wenn diese für ihr Erwerbseinkommen selbständig besteuert werden. Das Vermögen ist nach dem Stand und Wert am 31. Dezember (am Ende der Steuerperiode) anzugeben. Die Aktiven sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, zu Verkehrswerten anzugeben. Die Vermögenswerte sind auch dann einzusetzen, wenn sich nach dem Abzug der Schulden oder Sozialabzüge kein steuerbares Vermögen ergibt.

V.28.1 Wertschriften und andere Kapitalanlagen

(§ 77 Abs.1 StG)

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. Diese gesetzliche Regelung gilt auch für Beteiligungspapiere (Aktien, Stammanteile an GmbH, Genossenschaftsanteile) ohne Kurswert. Deren Wert wird gemäss Wegleitung der Eidg. Steuerverwaltung und der Schweizerischen Steuerkonferenz aufgrund der steuerlich geprüften Ergebnisse der zwei letzten Geschäftsjahre ermittelt. Das bedeutet aber, dass für die Veranlagung der Aktionäre zuerst die Veranlagung der Aktiengesellschaft und die anschliessende Bewertung abgewartet werden muss. Weil die Gesellschaften ihre Steuererklärungen in der Regel erst sechs Monate oder mehr nach Abschlussdatum einreichen, führt dies zu Verzögerungen bei der Veranlagung der natürlichen Personen, die Wertpapiere nicht kotierter Gesellschaften besitzen. Um solche Verzögerungen zu vermeiden, sollen diese Beteiligungspapiere zum Vorjahreswert der Vermögensveranlagung zu Grunde gelegt werden. Da nach Gesetz aber ein Anspruch auf Bewertung auf das Ende der aktuellen Steuerperiode besteht, ist die Veranlagung aufgrund des Gegenwartswertes vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person dies ausdrücklich verlangt. Daran ist in den Folgeperioden festzuhalten, um das Ausnützen von Wertschwankungen zu verhindern. Zugleich nimmt die steuerpflichtige Person die Verzögerungen bei der Veranlagung in Kauf, die sich aus der Bewertung der Beteiligungspapiere ergeben.

Wenn sich die Verhältnisse für die Bewertung der Wertpapiere grundlegend geändert haben, wenn also Wertveränderungen nicht bloss auf besseren oder schlechteren Geschäftsgang zurück zu führen sind, sind die Beteiligungsrechte immer zum Verkehrswert am Ende der Steuerperiode zu bewerten. Das trifft beispielsweise zu bei Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Änderungen der Kapitalstruktur (Schaffung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien), Neugründungen, Umwandlungen, Fusionen, Spaltungen usw. In den Folgejahren kann hier aber wieder zur Vergangheitsbewertung zurückgekehrt werden.

V.28.2 Rückkaufsfähige Lebensversicherungen und Rentenversicherungen

Mit Rückgewähr sind als Vermögen steuerbar. Als steuerbares Vermögen gilt der Rückkaufswert. Die Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft ist massgebend.

V.28.3 Anteile an unverteilter Erbschaften und anderen Vermögensmassen

Die Bewertung der Anteile an unverteilter Erbschaften und anderen Vermögensmassen richtet sich nach den vorstehend erläuterten Bewertungsregeln. Der Anteil ist entsprechend dem besonderen Fragebogen einzusetzen.

V.28.4 Motorfahrzeuge

Der Steuerwert privater Motorfahrzeuge beträgt 50 % des Anschaffungswertes. Er reduziert sich jedes Jahr um 50 % des jeweiligen Restwertes

V.28.5 Übrige Vermögenswerte, Bargeld, Gold u.a Edelmetalle

Sie sind zu bezeichnen und in der Regel zum Verkehrswert einzusetzen.
Steuerfrei sind der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände.

V.29 Liegenschaften

Als Liegenschaften gelten alle Grundstücke, Gebäude und die im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (Baurechte usw.; im Baurecht erstellte Bauten sind vom Baueigentümer zu versteuern). Ferner gehören dazu auch die mit ihnen verbundenen Sachen und Nutzungsrechte (Wasserkräfte und dgl.).

Der Steuerwert wird aufgrund des Katasterwertes festgelegt.

Der Steuerwert ausserkantonaler Liegenschaften wird aufgrund des Bundessteuereffizienten gemäss der nachstehenden Tabelle auf solothurnische Werte umgerechnet.

Im Ausland gelegene Liegenschaften sind mit einem Drittel des Kaufpreises (bzw. Anlagekosten) anzugeben.

Repartitionswerte

Die Repartitionswerte sind ausser bei interkantonalen Ausscheidungen auch anwendbar für die Ermittlung des im Betrieb einer Einzelfirma investierten Eigenkapitals und dessen Meldung an die AHV.

Der Repartitionswert beträgt in der Regel in Prozenten des kantonalen Steuerwertes.

Kanton	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke %			Landwirtschaftliche Grundstücke %	
	1997/98	1999/01	ab 2002	1997/01	ab 2002
AG	180	120	85	100	100
AI	110	110	110	100	100
AR	110	110	70	100	100
BE	160	100	100	100	100
BL	270	270	260	100	100
BS	150	150	105	100	100
FR	130	130	110	100	100
GE	110	110	115	100	100
GL	170	170	75	110	100
GR	110	110	115	100	100
JU	100	100	90	100	100
LU	120	100	95	100	100
NE	100	100	80	100	100
NW	110	110	95	100	100
OW	140	140	125/100**	100	100
SG	110	110	80	100	100
SH	120	120	100	100	100
SO	280	280	225	100	100
SZ	140	140	140/80*	100	100
TG	110	110	70	100	100
TI	120	120	115	100	100
UR	120	120	90	80	80
VD	100	100	80	80	100
VS	200	200	215/145***	80	100
ZG	140	130	110	110	100
ZH	110	100	90	100	100

*Für den Kanton SZ gilt bis und mit Steuerperiode 2003 der Repartitionsfaktor von 140%. Ab Steuerperiode 2004 beträgt er infolge Gesetzesrevision 80%.

**Für den Kanton OW gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 125%. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 100%.

***Für den Kanton VS gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 215%. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 145%.

V.30 Betriebsvermögen Selbständigerwerbender

Das Geschäftsvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die überwiegend der Erzielung von Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit dienen.

V.30.1 Kasse, Wechsel und dergleichen

Kasse, Wechsel und dgl. sind zum Nominalwert anzugeben. Ausländische Banknoten sowie Gold und andere Edelmetalle sind zum Devisenkurs anzugeben. Dieser Kurs ist aus der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung zu ersehen.

V.30.2 Kunden- und andere Guthaben

Zu den Kundenguthaben gehören auch die abgeschlossenen, jedoch noch nicht fakturierten Aufträge und die ausgeführten, jedoch noch nicht fakturierten Lieferungen. Die Kundenguthaben sind vollständig und zum Bruttowert zu deklarieren. Für drohende Verluste ist eine Wertberichtigung (Delkredere) zulässig. Ohne Nachweis erhöhter Verlustgefahr können 10 % des Debitorenbestandes zurückgestellt werden.

V.30.3 Vorräte und Warenlager, Viehhabe

Zu den Vorräten gehören auch Halb- und Fertigfabrikate. Das Warenlager ist zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortsübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten.

Auf dem Wert des Warenlagers (Ziffer 9 des Einlagebogens) werden ein Drittel als privilegierte und im Zeitpunkt der Äufnung nicht zu versteuernde Reserven zugelassen, sofern das Warenlager vollständig und genau aufgenommen ist. Geht der Wert des Warenlagers zurück, so ermässigt sich auch die privilegierte Reserve auf höchstens ein Drittel des neuen Inventarwertes. Liegenschaften gelten nicht als Ware im Sinne dieser Bestimmung; ebenso wenig Erzeugnisse, die im festen Auftrag Dritter hergestellt werden (angefangene und fertige Arbeiten).

Für Landwirte gilt es zu beachten, dass die im eigenen Landwirtschaftsbetrieb erzeugten Vorräte sowie zugekaufte, zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung notwendige Hilfsstoffe steuerbar sind.

V.30.4 Bewegliches Anlagevermögen

Der Vermögenswert für die Viehhabe ist dem Buchhaltungsabschluss zu entnehmen.

V.30.5 Anderes Geschäftsvermögen laut Bilanz

Zum Betriebsmobiliar gehören Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Instrumente, Mobilien und Fahrzeuge. Für die Besteuerung ist der Anschaffungswert, vermindert um die steuerlich zulässigen Abschreibungen, massgebend.

Zum anderen Geschäftsvermögen gehören alle beweglichen Betriebsaktiven, die in den vorstehenden Ziffern nicht enthalten sind, wie: Rücklagen und Rückstellungen mit Eigenkapitalcharakter, entgeltlich erworbene immaterielle Güter (Goodwill) usw.

V.30.6 Anteil an Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften

Es gelten die besonderen Erläuterungen zum Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften. Der Anteil am Vermögen ist entsprechend den Angaben im Fragebogen einzusetzen.

V.31 Total der Vermögenswerte

Keine Bemerkungen

VI Passiven (Schulden)

VI.32 Schulden

Es können die gesamten, am 31. Dezember (Ende der Steuerperiode) im In- und Ausland bestehenden Schulden geltend gemacht werden.

VI.32.1 Privatschulden

Als Schulden gelten Verpflichtungen gegenüber Dritten, für die der Steuerpflichtige und sein Ehegatte oder die unter gemeinsamer elterlicher Sorge stehenden Kinder am massgebenden Stichtag als Hauptschuldner haftet haben. Waren sie zusammen mit andern für eine Schuld haftbar, so können sie nur den auf sie fallenden Anteil abziehen.

Die Schulden sind unter Angabe der Gläubiger, des Zinssatzes und der in der Steuerperiode fällig gewordenen Schuldzinsen auf dem Schuldenverzeichnis aufzuführen. Die Bescheinigungen sind beizulegen. Im Verzeichnis nicht aufgeführte Schulden und Schuldzinsen können nicht abgezogen werden.

Bei Privaten gelten als laufende Schulden

- Steuern der Steuerperiode
- laufende Rechnungen

Nicht als Schuld gilt der kapitalisierte Wert von wiederkehrenden Leistungen (Alimente, Renten usw.).

VI.32.2 Geschäftsschulden

VI.33 Reinvermögen

Keine Bemerkungen

VII Sozialabzüge vom Vermögen

VII.34 Sozialabzüge

Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt. Sie betragen:

VII.34.1 Für verheiratete Steuerpflichtige

Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern zusammenleben, für die der Kinderabzug gemäss Ziffer 24.1 gewährt wird

CHF 100'000

VII.34.2 Für die anderen Steuerpflichtigen

Für die anderen Steuerpflichtigen.

CHF 60'000

VII.34.3 Für jedes Kind und jede erwerbsunfähige Person

Für jedes Kind und jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, für die ein Abzug nach Ziffer 24.1 oder 24.2 gewährt wird.

CHF 20'000

VII.34.4 Für Steuerpflichtige mit ungenügendem Reineinkommen

Für Steuerpflichtige mit ungenügendem Reineinkommen und einem Reinvermögen von nicht mehr als 200'000 Franken, die oder deren Ehegatten erwerbsunfähig oder beschränkt erwerbsfähig sind, werden die Sozialabzüge verdoppelt. Ungenügend ist ein Reineinkommen dann, wenn es CHF 32'000.— für die in Ziffer 34.1 genannten Steuerpflichtigen und CHF 24'000.— für die anderen Steuerpflichtigen (Ziffer 34.2) nicht übersteigt.

VII.35 Für die Satzbestimmung massgebendes Vermögen

Keine Bemerkungen

VIII Bestimmung des steuerbaren Vermögens

VIII.36 Steuerausscheidung beim Vermögen

Siehe Kapitel IV., Im Kanton Solothurn steuerbares Einkommen.

VIII.37 Steuerbares Vermögen im Kanton Solothurn

Keine Bemerkungen

A ANHANG

Zeitliche Bemessung im System der Gegenwartsbesteuerung

A.1 Übersicht

Nach dem System der Gegenwartsbemessung wird das „gegenwärtige“ Einkommen besteuert.

Kalenderjahr Steuerperiode	2001	2002	2003
2001	Bemessungsperiode	Veranlagungsperiode	
	Steuerperiode		
2002		Bemessungsperiode	Veranlagungsperiode
		Steuerperiode	

Einkommen

Bei der Gegenwartsbemessung ist die Bemessungs- und Steuerperiode identisch. Die Veranlagung findet im folgenden Kalenderjahr statt.

Die Einkommenssteuer kennt keine pro-Rata-Besteuerung. Die Steuer wird immer für eine ganze Steuerperiode erhoben. Die Steuerperiode umfasst bei den natürlichen Personen das Kalenderjahr.

Im System der Gegenwartsbemessung ist zwischen dem steuerbaren Einkommen und dem satzbestimmenden Einkommen zu unterscheiden. Das satzbestimmende Einkommen hat aber eine andere Bedeutung als bisher. Nur bei unterjähriger Steuerpflicht ist das satzbestimmende Einkommen zu ermitteln. Die Besteuerung der natürlichen Personen in der Gegenwartsbesteuerung bietet im Normalfall keine Schwierigkeiten. Das steuerbare Einkommen ist grundsätzlich identisch mit dem satzbestimmenden Einkommen. Nur in wenigen Fällen muss eine Umrechnung auf das satzbestimmende Einkommen stattfinden. Die Gegenwartsbemessung gewährleistet die Besteuerung des tatsächlich erzielten Einkommens.

Vermögen

Beim Vermögen kann eine pro-Rata-Besteuerung bzw. eine Zwischenveranlagung infolge Wegzug, Todesfall oder Erbanfall stattfinden.

A.1.1 Umrechnung des steuerbaren Einkommens

Steuerpflicht besteht während des ganzen Jahres (Einkünfte bzw. Aufwendungen fliessen nicht für das ganze Jahr)			Steuerpflicht besteht nur während eines Teils des Jahres (d.h. vor allem: Neu Steuerpflichtige in der CH)		
Umrechnung	Ja	Nein	Umrechnung	Ja	Nein
Haupterwerbseinkommen		X	Haupterwerbseinkommen		X
Berufsauslagen effektiv, wenn ein- malig		X	Berufsauslagen effektiv, wenn ein- malig	X	
Berufsauslagen effektiv, wenn regel- mässig		X	Berufsauslagen effektiv, wenn regel- mässig	X	
Berufsauslagen pauschal	X		Berufsauslagen pauschal	X	
Nebeneinkommen, nicht regelmässig		X	Nebeneinkommen, nicht regelmässig		X
Erwerbsunkosten auf Nebeneinkommen, nicht regelmässig		X	Erwerbsunkosten auf Nebeneinkom- men, nicht regelmässig		X
Nebeneinkommen, regelmässig		X	Nebeneinkommen, regelmässig		X
Erwerbsunkosten auf Nebeneinkommen, regelmässig		X	Erwerbsunkosten auf Nebeneinkom- men, regelmässig		X
Zinsen auf Guthaben Zinsen/Dividende		X	Zinsen auf Guthaben Zinsen/Dividende, sofern nicht mehrmals jährlich		X
Zinsen aus Anlagefonds		X	Zinsen aus Anlagefonds		X
Verwaltungskosten		X	Verwaltungskosten		X
Schuldzinsen		X	Schuldzinsen		X
Eigenmietwert		X	Eigenmietwert		X
Mietzinseinnahmen, monatlich		X	Mietzinseinnahmen, monatlich		X
Unterhaltskosten, effektiv		X	Unterhaltskosten, effektiv		X
Unterhaltskosten, pauschal		X	Unterhaltskosten, pauschal		X
Zweitverdiener-Abzug		X	Zweitverdiener-Abzug		X
Versicherungsprämienabzug		X	Versicherungsprämienabzug	X	
Unterstützungsabzug		X	Unterstützungsabzug	X	
Unterhaltsbeitrag (Alimente)		X	Unterhaltsbeitrag (Alimente)	X	
Krankheitskosten		X	Krankheitskosten		X
Behinderungsbedingte Kosten, effektiv		X	Behinderungsbedingte Kosten, effektiv		X
Behinderungsbedingte Kosten, pauschal		X	Behinderungsbedingte Kosten, pauschal	X	
Freiwillige Zuwendungen		X	Freiwillige Zuwendungen		X
Kinderabzug		X	Kinderabzug	X	
Kinderbetreuung		X	Kinderbetreuung	X	
Werkstudentenabzug		X	Werkstudentenabzug	X	
Einkauf 2. Säule		X	Einkauf 2. Säule		X
Säule 3a		X	Säule 3a		X

A.1.2 Umrechnung des satzbestimmenden Einkommens

Steuerpflicht besteht während des ganzen Jahres			Steuerpflicht besteht nur während eines Teils des Jahres		
	Ja	Nein		Ja	Nein
Haupterwerbseinkommen		X	Haupterwerbseinkommen	X	
Berufsauslagen effektiv, wenn einmalig		X	Berufsauslagen effektiv, wenn einmalig		X
Berufsauslagen effektiv, wenn regelmässig		X	Berufsauslagen effektiv, wenn regelmässig	X	
Berufsauslagen pauschal		X	Berufsauslagen pauschal	X	
Nebeneinkommen (nicht regelmässig)		X	Nebeneinkommen (nicht regelmässig)		X
Erwerbsunkosten auf Nebeneinkommen		X	Erwerbsunkosten auf Nebeneinkommen (nicht regelmässig)		X
Nebeneinkommen (regelmässig)		X	Nebeneinkommen (regelmässig)	X	
Erwerbsunkosten auf Nebeneinkommen		X	Erwerbsunkosten auf Nebeneinkommen (regelmässig)	X	
Zinsen auf Guthaben Zinsen/Dividende		X	Zinsen auf Guthaben Zinsen/Dividende (sofern nicht mehrmals jährlich)		X
Zinsen aus Anlagefonds		X	Zinsen aus Anlagefonds		X
Verwaltungskosten		X	Verwaltungskosten		X
Schuldzinsen		X	Schuldzinsen: <ul style="list-style-type: none"> Hypothekarzinsen Auch wenn keine Fälligkeit in den Bemessungszeitraum fällt: Auf ein Jahresbetreffnis umrechnen, sofern ihnen regelmässig anfallende Miet-, Pächterträge und/oder ein Eigenmietwert entgegen stehen. Marchzins bis zum Todestag auf ein Jahr umrechnen. Kontokorrent-, Kleinkreditzinsen etc. (Nur auf die im relevanten Zeitraum fällig gewordenen Zinsen und der umgerechnete Betrag darf einen Jahreszins nicht übersteigen) 	X	
Eigenmietwert		X	Eigenmietwert	X	
Mietzinseinnahmen		X	Mietzinseinnahmen (sofern nicht einmalig)	X	
Unterhaltskosten, effektiv		X	Unterhaltskosten, effektiv (laufender Unterhalt)	X	
Unterhaltskosten, pauschal		X	Unterhaltskosten, pauschal	X	
Zweitverdiener-Abzug		X	Zweitverdiener-Abzug (ganzer Abzug)		X
Versicherungsprämienabzug		X	Versicherungsprämienabzug (ganzer Abzug)	X	
Unterstützungsabzug		X	Unterstützungsabzug (ganzer Abzug)	X	

Unterhaltsbeitrag (Alimente)		X	Unterhaltsbeitrag (Alimente)	X	
Krankheitskosten		X	Krankheitskosten		X
Freiwillige Zuwendungen		X	Freiwillige Zuwendungen		X
Kinderabzug		X	Kinderabzug (ganzer Abzug)	X	
Kinderbetreuung		X	Kinderbetreuung	X	
Werkstudentenabzug		X	Werkstudentenabzug	X	
Einkauf 2. Säule		X	Einkauf 2. Säule		X
Säule 3a		X	Säule 3a		X

A.2 Gesetzliche Bestimmungen

A.2.1 Staatssteuer

§ 74 I. Steuerperiode

1 Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

2 Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

3 Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmungen nicht umgerechnet. § 47 bleibt vorbehalten.

4 Für die Abzüge gilt Absatz 3 sinngemäss.

§ 75 II. Bemessungsperiode

1 Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

2 Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre massgebend.

3 Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird.

StHG Art. 68 Wechsel der Steuerpflicht

1 Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat.

A.2.2 Direkte Bundessteuer

Art. 209 Steuerperiode, Steuerjahr

1 Die Einkommenssteuer wird für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

2 Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

3 Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte unterliegen der vollen Jahressteuer, werden aber für die Satzbestimmung nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet. Artikel 38 bleibt vorbehalten.

Art. 216 Örtliche Zuständigkeit bei persönlicher Zugehörigkeit

1 Die kantonalen Behörden erheben die direkte Bundessteuer von den NP, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder, wenn ein solcher in der Schweiz fehlt, ihren steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton haben. Vorbehalten bleiben die Artikel 3 Absatz 5 und 107.

2 Kinder unter elterlicher Gewalt werden für ihr Erwerbseinkommen (Art. 9 Abs. 2) in dem Kanton besteuert, in dem sie für solches Einkommen nach den bundesrechtlichen Grundsätzen betreffend das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht steuer-

pflichtig sind.

3 Die kantonalen Behörden erheben die direkte Bundessteuer von den JP, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren Sitz oder den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung im Kanton haben.

Art. 217 Örtliche Zuständigkeit bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit

1 Zur Erhebung der direkten Bundessteuer aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit ist der Kanton zuständig, in dem die in Artikel 4 genannten Voraussetzungen am Ende der Steuerperiode (Art. 209) oder der Steuerpflicht erfüllt sind. Vorbehalten bleibt Artikel 107.

2 Treffen die Voraussetzungen von Artikel 4 gleichzeitig in mehreren Kantonen zu, so ist derjenige Kanton zuständig, in dem sich der grösste Teil der steuerbaren Werte befindet.

A.3 Ganzjährige Steuerpflicht

A.3.1 Einkommen

Besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode, wird das steuerbare Einkommen effektiv (ohne Umrechnung) berücksichtigt. Es erfolgt keine Umrechnung des satzbestimmenden Einkommens. Dies gilt auch dann, wenn sich im Verlaufe der Steuerperiode die Einkommensgrundlagen wesentlich verändern.

Für Steuerbares Einkommen massgebend	1.1. 31.12.	
	<p>= Dauer der Steuerpflicht, ganzes Jahr</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Dauer der Erwerbstätigkeit ist für die Umrechnung unerheblich (lediglich die Pauschalabzüge werden auf die effektive Erwerbsdauer umge-</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Aufnahme der Erwerbstätigkeit am 1.5.</p> <p>Dauer der Erwerbstätigkeit</p> <p>= steuerbares und satzbestimmendes Einkommen</p> </td> </tr> </table>	<p>Dauer der Erwerbstätigkeit ist für die Umrechnung unerheblich (lediglich die Pauschalabzüge werden auf die effektive Erwerbsdauer umge-</p>
<p>Dauer der Erwerbstätigkeit ist für die Umrechnung unerheblich (lediglich die Pauschalabzüge werden auf die effektive Erwerbsdauer umge-</p>	<p>Aufnahme der Erwerbstätigkeit am 1.5.</p> <p>Dauer der Erwerbstätigkeit</p> <p>= steuerbares und satzbestimmendes Einkommen</p>	
Für satzbestimmendes Einkommen massgebend	<p>Die Dauer der Steuerpflicht ist massgebend für die Umrechnung der Einkommen für das satzbestimmende Einkommen. Die Dauer während der die Einkommen fliessen ist unerheblich. Die Steuerpflicht besteht während des ganzen Jahres. Deshalb erfolgt keine Umrechnung.</p>	

Beispiele

Bei den nachfolgenden Beispielen werden nur die Einkommen berücksichtigt. Die Beispiele werden unter Ziffer 3.2. mit den entsprechenden Abzügen ergänzt.

Beispiel 1 (ordentliche Besteuerung für das ganze Jahr)

A. Müller, verheiratet, Wohnsitz in Solothurn seit 1.1.

Einkünfte	CHF
Lohnausweis 1.1. – 31.3.	24'000
Arbeitslosengeld 1.4. – 30.6.	19'200
Lohnausweis vom 1.7. – 31.12.	36'000
Nebenerwerb Ehemann vom 1.8. – 31.12.	18'000
Lohnausweis Ehefrau 1.1. – 31.12.	12'000
Einkommen vor Abzügen	?

Lösungsansatz

Einkünfte	CHF
Lohnausweis 1.1. – 31.3.	24'000
Arbeitslosengeld 1.4. – 30.6.	19'200
Lohnausweis vom 1.7. – 31.12.	36'000
Nebenerwerb Ehemann vom 1.8. – 31.12.	18'000
Lohnausweis Ehefrau 1.1. – 31.12.	12'000
Einkommen vor Abzügen	109'200

Bemerkung

Besteht die Steuerpflicht für das ganze Jahr, sind für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens sämtliche Einkünfte nach effektivem Anfall zu berücksichtigen.

Beispiel 2 (Ehefrau nimmt unter dem Jahr die Erwerbstätigkeit auf)

B. Müller, verheiratet, Wohnsitz in Solothurn

Einkünfte	CHF
Lohnausweis aus Haupterwerbstätigkeit des Ehemannes 1.1. – 31.12.	92'000
Lohneinkünfte aus Haupterwerbstätigkeit der Ehefrau (1.7. – 31.12.)	15'000
Einkommen aus Nebenerwerb	20'000
Einkommen vor Abzügen	?

Lösungsansatz

Einkünfte	CHF
Lohnausweis aus Haupterwerbstätigkeit des Ehemannes 1.1. – 31.12.	92'000
Lohneinkünfte aus Haupterwerbstätigkeit der Ehefrau (1.7. – 31.12.)	15'000
Einkommen aus Nebenerwerb	20'000
Einkommen vor Abzügen	127'000

Bemerkung

Besteht die Steuerpflicht für das ganze Jahr sind für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens sämtliche Einkünfte nach effektivem Anfall zu berücksichtigen.

Beispiel 3 (Wechsel von der selbständigen zur unselbständigen Erwerbstätigkeit, letzter Abschluss mit Verlust)

C. Müller, verheiratet, Wohnsitz in Olten gibt die selbständige Erwerbstätigkeit auf und nimmt eine unselbständige Erwerbstätigkeit auf.

Einkünfte	CHF
Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit (1.1. – 30.4.)	-20'000
Lohneinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (1.5. – 31.12.)	92'000
Einkommen vor Abzügen	?

Lösungsansatz

Einkünfte	CHF
Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit (1.1. – 30.4.)	-20'000
Lohneinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (1.5. – 31.12.)	92'000
Einkommen vor Abzügen	72'000

Bemerkung

Der angefallene Verlust kann mit dem **übrigen Einkommen der gleichen Bemessungsperiode** verrechnet werden. Verbleibt nach Verrechnung immer noch ein Verlustvortrag, kann er nicht auf das folgende Steuerjahr vorgetragen werden, da der Steuerpflichtige in der folgenden Bemessungsperiode nicht mehr selbständig erwerbend ist. Nur Selbständigerwerbende können Verluste vortragen

Beispiel 4 (Erwerbsaufgabe infolge Pensionierung)

D. Müller wohnhaft in Dornach wird per 30.9. altershalber pensioniert. Ab 1.10. erhält er neben der AHV-Rente eine PK-Rente aus der 2. Säule.

Einkommen	CHF
Einkommen aus Erwerbstätigkeit (1.1. - 30.9.)	72'000
AHV-Rente ab 1.10. – 31.12.	6'300
PK-Rente ab 1.10. – 31.12.	12'600
Übrige Einkünfte	24'000
Einkommen vor Abzügen	?

Lösungsansatz

Einkommen	CHF
Einkommen aus Erwerbstätigkeit (1.1. - 30.9.)	72'000
AHV-Rente ab 1.10. – 31.12.	6'300
PK-Rente ab 1.10. – 31.12.	12'600
Übrige Einkünfte	24'000
Einkommen vor Abzügen	114'900

Bemerkung

Die Einkommen aus der Erwerbstätigkeit und den Renten sind nach effektivem Anfall steuerbar.

Beispiel 5 (Erwerbsaufnahme unter dem Jahr)

E. Müller, Wohnsitz in Olten nimmt am 1.5. eine unselbständige Erwerbstätigkeit auf (1.1. – 30.4. ohne Erwerbstätigkeit).

Einkünfte	CHF
Lohneinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (1.5. – 31.12.)	92'000
Einkommen vor Abzügen	?

Lösungsansatz

Einkünfte	CHF
Lohneinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (1.5. – 31.12.)	92'000
Einkommen vor Abzügen	92'000

Bemerkung

Besteht die Steuerpflicht für das ganze Jahr und nimmt der Steuerpflichtige während des Jahres eine unselbständige Erwerbstätigkeit auf, sind für die Ermittlung des Einkommens sämtliche Einkünfte nach effektivem Anfall zu berücksichtigen.

Eine Umrechnung des Einkommens findet nicht statt, da die Steuerpflicht während des ganzen Jahres besteht.

Beispiel 6 (Berufswechsel unter dem Jahr)

F. Müller arbeitet bis 31.3. als Selbständigerwerbender, ab 1.4. nimmt er eine unselbständige Erwerbstätigkeit auf.

Einkommen	CHF
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Abschluss 1.1.-31.3.)	15'000
Lohneinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit Ehemann 1.4. – 31.12.	82'400
Lohneinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit Ehefrau 1.1. – 31.12.	36'000
Einkommen vor Abzügen	?

Lösungsansatz

Einkommen	CHF
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Abschluss 1.1.-31.3.)	15'000
Lohneinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit Ehemann 1.4. – 31.12.	82'400
Lohneinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit Ehefrau 1.1. – 31.12.	36'000
Einkommen vor Abzügen	133'400

Bemerkung

Besteht die Steuerpflicht für das ganze Jahr und nimmt der Steuerpflichtige während des Jahres eine unselbständige Erwerbstätigkeit auf, sind für die Ermittlung der Einkommen sämtliche Einkünfte nach effektivem Anfall zu berücksichtigen.

Eine Umrechnung der Einkommen findet nicht statt, da die Steuerpflicht während des ganzen Jahres dauert.

Beispiel 7 (Berufswechsel unter dem Jahr)

G. Müller arbeitet bis 30.9. als Unselbständigerwerbender, am 1.10. nimmt er eine selbständige Erwerbstätigkeit auf. Den ersten Abschluss erstellt er per 30.9. des Folgejahres. Der erste Geschäftsabschluss beträgt CHF 90000.

Einkommen	CHF
Lohneinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit Ehemann 1.1. – 30.9.	63'000
Lohneinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit Ehefrau 1.1. – 31.12.	36'000
Einkommen vor Abzügen	?

Lösungsansatz

Einkommen	CHF
Lohneinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit Ehemann 1.1. – 30.9.	63'000
Lohneinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit Ehefrau 1.1. – 31.12.	36'000
Einkommen vor Abzügen	99'000

Bemerkung

Besteht die Steuerpflicht für das ganze Jahr und nimmt der Steuerpflichtige während des Jahres eine selbständige Erwerbstätigkeit auf, sind für die Ermittlung der Einkommen sämtliche Einkünfte nach effektivem Anfall zu berücksichtigen. Für das Ergebnis aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind die in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre massgebend. Ein Selbständigerwerbender muss in jeder Steuerperiode einen Jahresabschluss erstellen, mit Ausnahme wenn er die selbständige Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal, d.h. in der Zeit vom 1.10. – 31.12. aufnimmt.

Eine Umrechnung der Einkommen findet nicht statt, da die Steuerpflicht während des ganzen Jahres dauert.

Beispiel 8 (Berufswechsel unter dem Jahr mit überjährigem Geschäftsabschluss)

H. Müller arbeitet bis 31.3. als Selbständigerwerbender. Der letzte Geschäftsabschluss 1.4. (Vorjahr) bis 31.3. umfasst 12 Monate. Ab 1.4. bezieht er altershalber eine einfache AHV-Rente.

Einkommen	CHF
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (1.4.-31.3.)	80'000
AHV-Rente Ehemann ab 1.4. (9x 2000)	18'000
Lohneinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit Ehefrau 1.1. – 31.12.	36'000
Einkommen vor Abzügen	?

Lösungsansatz

Einkommen	CHF
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (1.4.-31.3.)	80'000
AHV-Rente Ehemann ab 1.4. (9x 2000)	18'000
Lohneinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit Ehefrau 1.1. – 31.12.	36'000
Einkommen vor Abzügen	134'000

Bemerkung

Obwohl beim Ehemann eine Bemessungsgrundlage von 21 Monaten (Jahresabschluss 12 Mt. und 9 Mt. AHV-Renten) zur Besteuerung kommt, erfolgt keine Umrechnung des steuerbaren Einkommens. Sämtliche Einkommen werden effektiv nach Anfall in der Steuerperiode besteuert.

A.3.2 Abzüge

A.3.2.1 Arten von Abzügen

Es gibt drei verschiedene Arten von Abzügen

Gewinnungskosten DBG Art. 26/StG § 33	Allgemeine Abzüge DBG Art. 33/StG § 41	Sozialabzüge DBG Art. 35/StG § 43
<ul style="list-style-type: none"> → Fahrtkosten → Auswärtige Verpflegung → Berufsauslagen → Weiterbildungskosten → Umschulungskosten → Gewinnungskosten bei Nebenberwerb 	<ul style="list-style-type: none"> → Schuldzinsen → Sozialversicherungsbeiträge → Beiträge an berufliche Vorsorge → Kinderbetreuung → Renten → Unterhaltsleistungen → Zweitverdiener-Abzug → Versicherungsabzug → Freiwillige Zuwendungen → Krankheits- und Invaliditätskosten → Behinderungsbedingte Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> → Kinderabzüge → Unterstützungsabzug → Ungenügendes Reinkommen bei Rentner → Werkstudenten → Dauernd Pflegebedürftige, die im Haushalt des Steuerpflichtigen leben

A.3.2.2 Allgemeines

Die auf Jahresbasis festgelegten Abzüge und Freibeträge sind bei unterjähriger Steuerpflicht bloss anteilmässig zu gewähren, d.h. nach der jeweiligen Dauer der Steuerpflicht (nachstehend: „pro Rata temporis“). Für die Satzbestimmung werden sie dagegen durch Umrechnung voll zugestanden (Versicherungs-, Sparzinsen- und Zweitverdiener-Abzüge) und (Sozialabzüge). Werden dagegen die effektiven Auslagen angegeben, erfolgt für die Satzbestimmung keine Umrechnung. Dies gilt auch bei Berufsauslagen. Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt (§ 43 Abs. 2 StG, Art. 213 Abs. 2 DBG).

Alle **Sozialabzüge** (Kinder-, Unterstützungs-, Rentner- und Werkstudentenabzug) werden bei unterjähriger Steuerpflicht bloss anteilmässig gewährt, d.h. entsprechend der Dauer der Steuerpflicht. Für die Satzbestimmung wird der ganze Abzug gewährt.

Schuldzinsen (z.B. Hypothekarzinsen, übrige Schuldzinsen) sind beim steuerbaren Einkommen effektiv nach Fälligkeit zu gewähren. Für die Satzbestimmung sind sie , sofern mehr als eine Fälligkeit pro Kalenderjahr auf ein Jahr umzurechnen.

Unterhaltskosten für Liegenschaften: der Pauschalabzug wird bei unterjähriger Steuerpflicht pro Rata temporis d.h. in Prozent des Mietwertes gewährt, für die Satzbestimmung findet eine Umrechnung auf ein Jahr statt. Werden im analogen Fall die tatsächlichen Unterhaltskosten geltend gemacht, so ist zu unterscheiden zwischen laufendem und einmaligem Liegenschaftsunterhalt. Der gesamte Liegenschaftsunterhalt kann effektiv nach Anfall beim steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Für die Satzbestimmung ist der laufende Liegenschaftsunterhalt auf Grund der Dauer der Steuerpflicht auf ein Jahr umzurechnen. Diejenigen Liegenschaftskosten, welche die laufend anfallenden Unterhaltskosten übersteigen gelten als nicht regelmässig anfallend und sind nicht auf ein Jahr umzurechnen.

Unterhaltsbeiträge (Alimente): Es können die während der Dauer der unterjährigen Steuerpflicht tatsächlich geleisteten Kosten abgezogen werden. Für die Satzbestimmung findet eine Umrechnung auf ein Jahr statt.

Einkaufsbeiträge an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a: Bei unterjähriger Steuerpflicht können die tatsächlich geleisteten Beiträge in Abzug gebracht werden. Für die Satzbestimmung erfolgt keine Umrechnung.

Versicherungsprämien: Bei unterjähriger Steuerpflicht werden die Prämien entsprechend der Dauer der Steuerpflicht abgezogen. Für die Satzbestimmung wird der ganze Abzug gewährt.

Abzüge für NBUV sowie für Rentenleistungen werden nach tatsächlichem Anfall gewährt, für die Satzbestimmung erfolgt eine Umrechnung.

Zweitverdiener-Abzug: Bei unterjähriger Steuerpflicht wird der Zweitverdiener-Abzug entsprechend der Dauer der Steuerpflicht abgezogen. Für die Satzbestimmung wird der ganze Abzug gewährt.

Abzug für **Krankheitskosten:** Es werden bei unterjähriger Steuerpflicht die tatsächlich angefallenen Kosten im gesetzlich zulässigen Umfang zum Abzug zugelassen, für die Satzbestimmung findet in der Regel keine Umrechnung statt.

ausgenommen sind die pauschalen Abzüge

- Dialysepatienten
- Zöliakie
- Behinderungsbedingte Kosten (pauschal)

A.3.2.3 Abzüge im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit

(Art. 26 DBG/§ 33 StG)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die differenzierte Behandlung der Erwerbsunkosten

Abzüge	Pauschale Kosten	Effektive Kosten	Steuerliche Behandlung
Fahrtkosten	Jahrespauschale für Fahrräder, Kleinmotorfahrzeuge usw.	<ul style="list-style-type: none"> → Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel → Auslagen für private Fahrzeuge 	Die Fahrtkosten haben einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Dauer der Erwerbstätigkeit und sind entsprechend zu berücksichtigen
Auswärtige Verpflegung	Jahrespauschale von CHF 3'200	Keine	Entsprechend der Dauer der Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen
Berufsauslagen	3 % vom Nettolohn min. CHF 2'000 max. CHF 4'000	Sofern die effektiven Auslagen höher als die Pauschalen sind, können diese geltend gemacht werden.	Bei nur teilweiser Erwerbstätigkeit werden die pauschalen Berufsauslagen anteilmässig gekürzt.
Weiterbildungskosten	Keine Pauschale	Es können immer nur die effektiven Kosten geltend gemacht werden.	Diese Kosten fallen unabhängig der Dauer der Erwerbstätigkeit an und sind vollständig zum Abzug zuzulassen
Umschulungskosten	Keine Pauschale	Es können immer nur die effektiven Kosten geltend gemacht werden.	Diese Kosten fallen unabhängig der Dauer der Erwerbstätigkeit an und sind vollständig zum Abzug zuzulassen
Gewinnungskosten bei Nebenerwerb	20% vom Nettolohn min. CHF 800 max. CHF 2'400	Bei entsprechendem Nachweis können die höheren Gewinnungskosten geltend gemacht werden.	Die Höhe der Gewinnungskosten ist abhängig vom Nettolohn, nicht von der Dauer der Nebenerwerbstätigkeit

Beispiele

Beispiel 1 (Ehefrau nimmt unter dem Jahr die Erwerbstätigkeit auf)

A. Müller, verheiratet, Wohnsitz in Solothurn

Einkünfte	CHF
Lohnausweis aus Haupterwerbstätigkeit des Ehemannes	92'000
./. Fahrtkosten GA	-3'100
./. auswärtige Verpflegung	-3'200
./. Berufsunkosten (Pauschale)	?
./. Weiterbildungskosten	-6'000
Nettoeinkommen Ehemann	?
Lohneinkünfte aus Haupterwerbstätigkeit der Ehefrau (1.7. – 31.12.)	15'000
./. Fahrtkosten	-300
./. Berufsauslagen für 6 Monate	?
Nettoeinkommen Ehefrau	
Einkommen aus Nebenerwerb	20'000
./. Gewinnungskosten 20%	?
Total Einkommen	?

Lösungsansatz

Einkünfte	CHF	
	Staat	Bund
Lohnausweis aus Haupterwerbstätigkeit des Ehemannes	92'000	92'000
./. Fahrtkosten GA	-3'100	-3'100
./. auswärtige Verpflegung	-3'200	-3'200
./. Pauschale (Staat/Bundessteuer 3% mind. 2000/max. 4000)	-2'760	-2'760
./. Weiterbildungskosten	-6'000	-6'000
Nettoeinkommen Ehemann	76'940	76'940
Lohneinkünfte aus Haupterwerbstätigkeit der Ehefrau (1.7. – 31.12.)	15'000	15'000
./. Fahrtkosten (effektiv)	-300	-300
./. Berufsauslagen für 6 Monate (pauschal)	-1000	1000
Nettoeinkommen Ehefrau	13'700	13'700
Einkommen aus Nebenerwerb Ehemann	20'000	20'000
./. Gewinnungskosten 20%	-2'400	-2'400
Nettoeinkommen aus Nebenerwerb	17'600	17'600
Zweitverdiener-Abzug	-1'000	-8'800
Total Einkommen	107'240	99'440

Bemerkung

Die Gewinnungskosten können effektiv, die Pauschalen umgerechnet auf die Dauer der Erwerbstätigkeit, zum Abzug zugelassen werden.

Da die 3% Berufsunkosten (Pauschale) bei der Ehefrau CHF 2'000 nicht erreichten und sie in der Steuerperiode nur ein halbes Jahr arbeitete, sind die Berufsunkosten um die Hälfte auf ein halbes Jahr zu kürzen (Minimum 2'000 : 12 x 6).

Beispiel 2 (Wechsel von der selbständigen zur unselbständigen Erwerbstätigkeit, letzter Abschluss mit Verlust)

B. Müller, verheiratet, Wohnsitz in Olten, gibt die selbständige Erwerbstätigkeit auf und nimmt eine unselbständige Erwerbstätigkeit auf.

Einkünfte	CHF
Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit (1.1. – 30.4.)	-20'000
Verlust	-20'000
Lohneinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (1.5. – 31.12.)	92'000
./. Fahrtkosten GA	-2'067
./. auswärtige Verpflegung	-2'133
./. Berufsunkosten	-?
./. Weiterbildungskosten	-60'000
Nettoeinkommen Ehemann	?

Lösungsansatz

Einkünfte	CHF	
	Staat	Bund
Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit (1.1. – 30.4.)	-20'000	-20'000
Verlust	-20'000	-20'000
Lohneinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (1.5. – 31.12.)	92'000	92'000
./. Fahrtkosten GA	-2'067	-2'067
./. auswärtige Verpflegung	-2'133	-2'133
./. Berufsunkosten	-2'667	-2'667
./. Weiterbildungskosten	-6'000	-6'000
Nettoeinkommen Ehemann	59'133	59'133

Bemerkung

Die Gewinnungskosten können effektiv abgezogen werden. Bei den pauschalen Berufsunkosten müssen, wenn bei nur teilweiser Erwerbstätigkeit die $3\% > 4000 \text{ CHF}$ (3% von $92000 \times 12 / 8$), auf die Dauer der Erwerbstätigkeit umgerechnet werden ($4000 \times 8 / 12$).

Beispiel 3 (Erwerbsaufgabe infolge Pensionierung)

C. Müller wohnhaft in Dornach wird per 30.9. altershalber pensioniert. Ab 1.10. erhält er neben der AHV-Rente eine PK-Rente aus der 2. Säule.

Einkünfte	CHF
Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (1.1. - 30.9.)	72'000
Berufsunkosten (Pauschale)	-?
AHV-Rente ab 1.10. – 31.12.	6'300
PK-Rente ab 1.10. – 31.12.	12'600
Übrige Einkünfte	24'000
Total Einkünfte	?

Lösungsansatz

Einkünfte	CHF	
	Staat	Bund
Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (1.1. - 30.9.)	72'000	72'000
Berufsunkosten (Pauschale)	-2'160	-2'160
Nettoerwerbseinkommen	69'840	69'840
AHV-Rente ab 1.10. – 31.12.	6'300	6'300
PK-Rente ab 1.10. – 31.12.	12'600	12'600
Übrige Einkünfte	24'000	24'000
Steuerbares Einkommen	112'740	112'740

Bemerkung

Die Erwerbsunkosten sind nach effektivem Anfall abzugsberechtigt. Bei den pauschalen Berufsunkosten müssen, wenn bei nur teilweiser Erwerbstätigkeit die 3% > CHF 2'000, auf die Dauer der Erwerbstätigkeit umgerechnet werden. Damit ergibt sich ein steuerbares und satzbestimmendes Einkommen von CHF 112'740.

- Berufsunkostenpauschale 3% von $(72'000 \times 12 / 9 = 2'880)$,
- da nur teilweise erwerbstätig = $2'880 \times 9 / 12 = \text{CHF } 2'160.--$

Beispiel 4 (Erwerbsaufnahme unter dem Jahr)

D. Müller, Wohnsitz in Olten nimmt am 1.5. eine unselbständige Erwerbstätigkeit auf.

Einkünfte	CHF	
Lohneinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (1.5. – 31.12.)		92'000
./. Fahrtkosten GA		-2'067
./. auswärtige Verpflegung		-2'133
./. Berufsunkosten (Pauschale)		?
./. Weiterbildungskosten		-6'000
Nettoeinkommen		?

Lösungsansatz

Einkünfte	CHF	
	Staat	Bund
Lohneinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (1.5. – 31.12.)	92'000	92'000
./. Fahrtkosten GA	-2'067	-2'067
./. auswärtige Verpflegung	-2'133	-2'133
./. Berufsunkosten (Pauschale)	-2'677	-2'677
./. Weiterbildungskosten	-6'000	-6'000
Nettoeinkommen Ehemann	79'133	79'133

Bemerkung

Besteht die Steuerpflicht für das ganze Jahr und nimmt der Steuerpflichtige während des Jahres eine unselbständige Erwerbstätigkeit auf, sind die pauschalen Gewinnungskosten entsprechend der Dauer der Erwerbstätigkeit zu kürzen, 3% von $92'000 \times 12 / 8 = 4140$, daher

$$4'000 \times 8 / 12 = \text{CHF } 2'677$$

Die Weiterbildungs- und Umschulungskosten sind effektiv zu berücksichtigen.

Beispiel 5 (Berufswechsel unter dem Jahr)

E. Müller arbeitet bis 31.3. als Selbständigerwerbender, am 1.4. nimmt er eine unselbständige Erwerbstätigkeit auf.

Einkünfte	CHF
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (1.1.-31.3.)	15'000
Arbeitsentschädigung Ehemann 1.4. – 31.12.	82'400
Arbeitsentschädigung Ehefrau 1.1. – 31.12.	36'000
Auswärtige Verpflegung Ehemann (9 Mt.)	-2'400
Berufsunkosten Ehemann für 9 Monate (effektiv)	-4'200
Fahrtkosten Ehemann für 9 Monate (effektiv)	-1'400
Berufsunkosten Ehefrau	-2'000
Zweitverdiener-Abzug	-1'000
Versicherungsabzug	-5'000
Freiwillige Zuwendungen	-2'000
Total Einkommen	?

Lösungsansatz

Einkünfte	CHF	
	Staat	Bund
Selbständige Erwerbstätigkeit Ehemann 1.1.-31.3.	15'000	15'000
Arbeitsentschädigung 1.4. – 31.12.	82'400	82'400
Auswärtige Verpflegung Ehemann (umgerechnet auf 9 Mt./ 3000 : 12 x 9)	-2'400	-2'400
Berufsunkosten Ehemann für 9 Monate (effektiv)	-4'200	-4'200
Fahrtkosten Ehemann für 9 Monate	-1'400	-1'400
Nettoeinkommen Ehemann	89'400	89'400
Arbeitsentschädigung Ehefrau 1.1. – 31.12.	36'000	36'000
Berufsunkosten Ehefrau	-2'000	-2'000
Nettoeinkommen Ehefrau	34'000	34'000
Zweitverdiener-Abzug	-1'000	-12'500
Versicherungsabzug	-5'000	-3'300
Freiwillige Zuwendungen	-2'000	-2'000
Total Einkommen	115'400	105'600

Bemerkung

Besteht die Steuerpflicht für das ganze Jahr und nimmt der Steuerpflichtige während des Jahres eine unselbständige Erwerbstätigkeit auf, sind die pauschalen Gewinnungskosten entsprechend der Dauer der Erwerbstätigkeit zu kürzen. Die Weiterbildungs- und Umschulungskosten sind effektiv zu berücksichtigen. Die übrigen allgemeinen Abzügen können effektiv nach Anfall geltend gemacht werden.

Eine Umrechnung für das satzbestimmende Einkommen findet nicht statt, da die Steuerpflicht während des ganzen Jahres dauert.

A.4 Abzüge

A.4.1 Einkommen bei unterjähriger Steuerpflicht

A.4.1.1 Allgemeines

Steuerbares Einkommen

Besteht die Steuerpflicht nicht während der ganzen Steuerperiode, sind für das steuerbare Einkommen die Einkünfte nach effektivem Anfall während der Steuerpflicht zu erfassen. Die pauschalen Abzüge sind auf die Dauer der Steuerpflicht umzurechnen.

Satzbestimmendes Einkommen

Bei unterjähriger Steuerpflicht sind die Einkünfte und Abzüge für die Satzbestimmung umzurechnen. Dabei ist zwischen dem regelmässig fliessenden und dem nicht regelmässig fliessenden Einkommen zu unterscheiden. Nur das regelmässig fliessende Einkommen ist für die Satzbestimmung auf ein Jahr umzurechnen.

Für die Umrechnung der regelmässig fliessenden Einkünfte ist nicht der Zeitraum in welchem die Einkünfte fliessen, sondern der Zeitraum, während dem die Steuerpflicht dauert, massgebend.

Bei unterjähriger Steuerpflicht erfolgt keine pro Rata temporis Besteuerung. Die nur teilweise Steuerpflicht wird durch das satzbestimmende Einkommen ausgeglichen. Die Steuerperiode entspricht unverändert dem Kalenderjahr.

Die Regel für die Umrechnung der regelmässig fliessenden Einkünfte gilt auch für die regelmässig anfallenden Abzüge.

Für Steuerbares Einkommen massgebend	1.1.	1.5.	1.9.
		Zuzug 1.5. aus dem Ausland = Dauer der Steuerpflicht, nur während eines Teils des Jahres	
			Aufnahme der Erwerbstätigkeit am 1.9.
			=Für Steuerbares Einkommen massgebender Zeitraum = Für Berechnung der Pauschalabzüge massgebender Zeitraum
Für satzbestimmendes Einkommen massgebend		Die Dauer der Steuerpflicht ist massgebend für die Umrechnung der Einkommen für das satzbestimmende Einkommen. Die Dauer während der die Einkommen fliessen ist unerheblich. Die Steuerpflicht besteht während des ganzen Jahres. Deshalb erfolgt keine Umrechnung.	

A.4.1.2 Regelmässig und nicht regelmässig fliessendes Einkommen

Es ist zu unterscheiden zwischen regelmässig und nicht regelmässig fliessendem Einkommen. Als regelmässig gelten Einkommen, die im Verlaufe der Steuerperiode periodisch, idR monatlich, anfallen. Diese Einkommen sind für die Satzbestimmung auf ein Jahr umzurechnen. Nicht regelmässig anfallende Einkommen werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.

Art des Einkommens	regelmässig	nicht regelmässig	Umrechnung	
			ja	nein
Einkommen aus Haupterwerb	X		X	
Einkommen aus Nebenerwerb Monatlich unperiodisch	X	X	X	X
Wiederkehrende Leistungen bei Tod oder Invalidität (Renten)	X		X	
Unterhaltsleistungen (Alimente)	X		X	
Erwerb ersatzeinkommen	X		X	
Ueberzeitenschädigung		X		X
Provisionen		X		X
Gewinnbeteiligung		X		X
Abgangsentschädigung		X		X
Kapitalleistungen bei Tod und Invalidität		X		X
Kapitalabfindung Für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit Für die Nichtausübung eines Rechts		X X		X X
Zinsen aus Guthaben		X		X
Zinsen auf Obligationen		X		X
Dividenden		X		X
Zinsen aus Vermietung (Vermietung, Verpachtung, Bau- rechtszinsen, etc.) Monatlich Jährlich	X	X	X	X
Zinsen aus Anlagefonds		X		X
Eigenmietwert	X		X	
Ausbeutung aus Kies, etc.		X		X

A.4.2 Abzüge

A.4.2.1 Allgemeines

Die pauschalen Gewinnungskosten sind für die Satzbestimmung voll zu berücksichtigen. Effektive Gewinnungskosten sind in der Regel (Fahrtkosten, Arbeitszimmer, etc.) für die Satzbestimmung auf ein Jahr umzurechnen.

A.4.2.2 Gewinnungskosten

(Art. 26 DBG/§ 33 StG)

Abzüge bei Erwerbstätigkeit	Pauschale Kosten	Steuerbares Einkommen	Satzbestimmendes Einkommen
Fahrtkosten pauschal	Jahrespauschale für Fahrräder, Kleinmotorfahrzeuge usw.	Die Fahrtkosten haben einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Dauer der Erwerbstätigkeit. Sie sind anteilmässig zu berücksichtigen	Die pauschalen Fahrtkosten sind auf Grund der Dauer der Steuerpflicht auf ein Jahr umzurechnen
Fahrtkosten effektiv	Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel Auslagen für private Fahrzeuge	Die effektiven Kosten sind anteilmässig abzugsfähig	Die effektiven Fahrtkosten sind auf Grund der Dauer der Steuerpflicht umzurechnen
Auswärtige Verpflegung	Jahrespauschale von CHF 3'200	Die Verpflegungskosten haben einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Dauer der Erwerbstätigkeit. Sie sind anteilmässig zu berücksichtigen	Die pauschalen Verpflegungskosten sind auf Grund der Dauer der Steuerpflicht umzurechnen
Berufsauslagen (pauschal)	3 % vom Nettolohn min. CHF 2'000 max. CHF 4'000	Wenn bei nur teilweiser Erwerbstätigkeit die 3% < CHF 2'000, ist das Minimum auf die Dauer der Erwerbstätigkeit umzurechnen.	Die pauschalen Berufsauslagen sind auf das Jahr umzurechnen. Sofern die regelmässig fliessenden effektiven Kosten höher sind als die Pauschale erfolgt keine Umrechnung. (nicht regelmässig fliessende eff. Kosten (z.B. PC, etc. sind nicht umzurechnen)
Weiterbildungskosten	Keine Pauschale	Die effektiven Kosten sind abziehbar	Es sind die effektiven Kosten zu berücksichtigen
Umschulungskosten	Keine Pauschale	Die effektiven Kosten sind abziehbar	Es sind die effektiven Kosten zu berücksichtigen
Gewinnungskosten für Nebenerwerbstätigkeit	20% vom Nettolohn min. CHF 800 max. CHF 2'400	Bei entsprechendem Nachweis können die höheren Gewinnungskosten geltend gemacht werden. Es erfolgt keine Umrechnung	Die Höhe der Gewinnungskosten ist abhängig vom Nettolohn, nicht von der Dauer der Nebenerwerbstätigkeit. Es erfolgt keine Umrechnung

A.4.2.3 Allgemeine Abzüge

(§ 41 StG; Art. 33 DBG)

Allgemeine Abzüge, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit regelmässig fliessenden Einkünften haben, sind für die Satzbestimmung umzurechnen. Abzüge die effektiv geltend gemacht werden können und unabhängig der Dauer der Erwerbstätigkeit anfallen, sind für die Satzbestimmung nicht umzurechnen.

Der allgemeine Versicherungsabzug, der von den zivilrechtlichen Verhältnissen am Ende der Steuerperiode abhängig ist, ist bei teilweiser Steuerpflicht nur anteilmässig zu berücksichtigen. Für die Satzbestimmung ist eine Umrechnung vorzunehmen.

Freiwillige Zuwendungen sind effektiv zu berücksichtigen.

Abzüge (Faktoren)	Zusammenhang mit Einkünften	Steuerbares Einkommen	Satzbestimmendes Einkommen
Schuldenzinsen	Effektiv nach Fälligkeit	regelmässig	Schuldenzinsen sind auf Grund der Dauer der Steuerpflicht für das satzbestimmende Einkommen umzurechnen, wenn sie mehrmals jährlich fällig werden (jedoch höchstens 1 Jahresbetreffnis)
Sozialversicherungsbeiträge	Stehen idR im Zusammenhang mit der Erwerbsdauer	regelmässig	idR vom Erwerbseinkommen abgezogen und dadurch beim regelmässig fliessenden Einkommen berücksichtigt
Ord. Beiträge an Vorsorge	Ordentliche Beiträge, regelmässig	regelmässig	idR vom Erwerbseinkommen abgezogen und dadurch beim regelmässig fliessenden Einkommen berücksichtigt
a.o. Beiträge an Vorsorge (Einkaufsbeiträge)	Ausserordentliche Beiträge, nicht regelmässig	nicht regelmässig	Nicht regelmässig, deshalb erfolgt keine Umrechnung
Beitrag Säule 3a	nicht regelmässig	nicht regelmässig	Ausserordentliche Beiträge, keine Umrechnung
Renten (monatlich)	Ordentliche Renten, regelmässig	Renten fallen grundsätzlich regelmässig an	Da regelmässig anfallend, erfolgt Umrechnung
Unterhaltsleistungen	Regelmässig fliessend	Unterhaltsleistungen fallen grundsätzlich regelmässig an	Unterhaltsleistungen sind auf Grund der Steuerpflicht auf ein Jahr umzurechnen
Zweitverdienerabzug	Ist abhängig von der Höhe des kleineren Einkommens	Aus Gründen der Praktikabilität wird der Abzug beim steuerbaren Einkommen vom satzbestimmenden Jahresergebnis her umgerechnet. Die unregelmässigen Elemente sind ebenfalls aus praktischen Gründen bei der Umrechnung zu belassen.	
Versicherungsprämienabzug	regelmässig	pro Rata nach Steuerpflicht	Abzug ist ganz zu gewähren
Freiwillige Zuwendungen	nicht regelmässig	Effektiv nach Anfall	Effektiv nach Anfall, keine Umrechnung
Krankheits- und Invaliditätskosten	nicht regelmässig	Effektiv nach Anfall	in der Regel effektiv nach Anfall, keine Umrechnung

			Ausnahmen: → Dialysepatienten → Heimkosten bei dauernder Pflegebedürftigkeit
Behinderungsbedingte Kosten, effektiv	nicht regelmässig	Effektiv nach Anfall	in der Regel effektiv nach Anfall, keine Umrechnung
Behinderungsbedingte Kosten, pauschal	regelmässig	Pro Rata nach Steuerpflicht	Abzug ist ganz zu gewähren
Verwaltungskosten	Unabhängig der regelmässig fliessenden Einkünfte	Unabhängig der regelmässig fliessenden Einkünfte	Sind immer nach effektivem Anfall zu berücksichtigen

A.4.2.4 Sozialabzüge

Der Kinder-, Unterstützungs-, ungenügender Reineinkommens-, und Werkstudentenabzug können bei unterjähriger Steuerpflicht nur anteilmässig, d.h. pro Rata temporis zum Abzug zugelassen werden. Die pro Rata Berechnung richtet sich nach der Dauer der Steuerpflicht.

Bei der Berechnung des satzbestimmenden Einkommens werden diese Abzüge voll zum Abzug zugelassen.

Beispiele

Beispiel 1 (Zuzug aus dem Ausland mit Erwerbsaufnahme)

A. Muster, ledig, zieht am 1. März vom Ausland nach Balsthal

Einkünfte	CHF
Lohn netto 1.3. – 31.12.	80'000
Fahrtkosten öffentliches Verkehrsmittel (10 Monate)	-800
Berufskosten pauschal	-2'400

Lösungsansatz

Steuerfaktoren	CHF			
	steuerbar		satzbestimmend	
	Staat	Bund	Staat	Bund
Arbeitsentschädigung	80'000	80'000	96'000	96'000
Fahrtkosten (effektiv)	-800	-800	-960	-960
Berufskosten (pauschal für 10 Mt.)	-2'400	-2'400	-2'880	-2'880
Einkommen	76'800	76'800	92'160	92'160

Bemerkung

Bei der Umrechnung von regelmässig fliessendem Einkommen ist nicht die Dauer der Erwerbstätigkeit, sondern die Dauer der Steuerpflicht (1.3. – 31.12.) massgebend. Die Erwerbsunkosten sind beim steuerbaren Einkommen effektiv zu gewähren. Für das satzbestimmende Einkommen sind die regelmässig anfallenden effektiven Berufskosten auf ein Jahr umzurechnen.

Beispiel 2 (Zuzug mit gleichzeitiger Erwerbsaufnahme, Umrechnung Gewinnungskosten)

B. Muster nimmt am 1.4. vom Ausland kommend in der Schweiz, Olten, Wohnsitz und nimmt gleichzeitig eine unselbständige Erwerbstätigkeit auf.

Steuerfaktoren		steuerbar	Satzbestimmend
Erwerbseinkommen, effektiv	72'000	72'000	96'000
Fahrtkosten (effektiv) ¹	-3'780	?	?
Auswärtige Verpflegung ² (pauschal)	-3'200	?	?
Berufskosten ³ (effektiv)	-6'600	?	?
Weiterbildungskosten ⁴ (effektiv)	-6'000	?	?
Einkommen		?	?

Lösungsansatz

Steuerfaktoren		steuerbar		Satzbestimmend	
		Staat	Bund	Staat	Bund
Erwerbseinkommen		72'000	72'000	96'000	96'000
Fahrtkosten (effektiv) ¹	-3'780	-3'780	-3'780	-5'040	-5'040
Auswärtige Verpflegung ²	-2'400	-2'400	-2'400	-3'200	-3'200
Berufsauslagen ³ effektiv	-6'600	-6'600	-6'600	-8'800	-8'800
Weiterbildungskosten ⁴	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000
Einkommen		53'220	53'220	72'960	72'960

Bemerkungen

- ¹ Fahrtkosten werden für das satzbestimmende Einkommen umgerechnet (3'780 : 9 x 12).
² Die auswärtige Verpflegung muss für das steuerbare Einkommen auf 9 Monate umgerechnet werden.
³ Übersteigen die regelmässig anfallenden, effektiven Berufsauslagen (wiederkehrende z.B. Studierzimmer, etc.) die Pauschale, sind sie auf Grund der Dauer der Steuerpflicht auf ein Jahr umzurechnen. Die nicht regelmässig anfallenden effektiven Berufsauslagen (z.B. PC, etc.) sind nicht auf ein Jahr umzurechnen.
⁴ Kursgebühren (auch monatliche) gelten als nicht regelmässig anfallende Aufwendungen und werden nicht auf ein Jahr umgerechnet.

Beispiel 3 (Zuzug, Arbeitsaufnahme jedoch später)

B. Muster nimmt am 1.4. vom Ausland kommend in der Schweiz, Olten, Wohnsitz. Er nimmt am 1.7. eine unselbständige Tätigkeit bei der Y AG auf.

Steuerfaktoren		steuerbar	satzbestimmend
Arbeitsentschädigung		48'000	?
Fahrtkosten (effektiv)	-3'780	?	?
Auswärtige Verpflegung (für ganzes Jahr)	-3'200	?	?
Berufskosten (effektiv)	-6'600	?	?
Weiterbildungskosten (effektiv)	-6'000	?	?
Einkommen		?	?

Lösungsansatz

Steuerfaktoren		steuerbar		satzbestimmend	
		Staat	Bund	Staat	Bund
Arbeitsentschädigung		48'000	48'000	64'000	64'000
¹	Fahrtkosten (effektiv)	-3'780	-3'780	-5'040	-5'040
	Auswärtige Verpflegung	-3'200	-1'600	-2'133	-2'133
²	Berufsauslagen	-6'600	-6'600	-8'800	-8'800
	Weiterbildungskosten	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000
Einkommen		30'020	30'020	42'027	42'027

Bemerkungen

- ¹ Die effektiven Gewinnungskosten, die auf Grund der Erwerbsdauer gewährt werden, müssen für die Umrechnung durch die Dauer der Steuerpflicht dividiert werden und nicht durch die Dauer der Erwerbstätigkeit (z.B. Fahrtkosten 3'780 : 9 x 12 = 5'040).
² Übersteigen die regelmässig anfallenden, effektiven Berufsauslagen (wiederkehrende z.B. Studierzimmer, etc.) die Pauschale, sind sie auf Grund der Dauer der Steuerpflicht auf ein Jahr umzurechnen. Die nicht regelmässig anfallenden effektiven Berufsauslagen (z.B. PC, etc.) sind nicht auf ein Jahr umzurechnen. Die Erhebung der Steuer erfolgt nicht mehr im Sinn einer pro rata Besteuerung. Die Berücksichtigung der nur teilweisen Steuerpflicht erfolgt, indem nur das Einkommen der Dauer der Steuerpflicht herangezogen wird.

Beispiel 4 (Wegzug ins Ausland)

C. Muster zieht am 1.7. ins Ausland. Er arbeitet bis am 31.5. bei der Y AG. Die Arbeitsentschädigungen sind:

Einkünfte	CHF
Lohn netto 1.1. – 31.5.	24'000
Gewinnungskosten:	
Fahrtkosten für 150 Tage (effektiv)	-1'900
Auswärtige Verpflegung für 150 Tage	-1'333
Berufsauslagen (Pauschale) pro rata	-1'000
Weiterbildungskosten	-6'000
Einkommen	?

Lösungsansatz

Steuerfaktoren	steuerbar		satzbestimmend	
	Staat	Bund	Staat	Bund
Arbeitsentschädigung	24'000	24'000	48'000	48'000
Gewinnungskosten:				
Fahrtkosten (effektiv)	-1'900	-1'900	-3'800	-3'800
Auswärtige Verpflegung	-1'333	-1'333	-2'667	-2'667
Berufsauslagen	-1'000	-1'000	1'000	-2'000
Weiterbildungskosten	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000
Einkommen	13'767	13'767	33'533	33'533

Bemerkungen

Die Fahrtkosten sind für das steuerbare Einkommen effektiv zu berücksichtigen, für das satzbestimmende erfolgt die Umrechnung der effektiven Kosten auf Grund der Dauer der Steuerpflicht (6 Monate) also $1'900 : 6 \times 12 = 3'800$.

Die auswärtige Verpflegung und die übrigen Berufskosten werden von den effektiven Kosten auf Grund der Dauer der Steuerpflicht (6 Monate) für das satzbestimmende Einkommen auf ein Jahr umgerechnet. Die Weiterbildungskosten sind nicht regelmässig fliessende Erwerbsunkosten und sind deshalb nicht umzurechnen.

Beispiel 5 (Berücksichtigung von Versicherungsprämien und Sozialabzügen bei Zuzug)

D. Muster, verheiratet, Wohnsitz in Oensingen, 2 minderjährige Kinder, ist am 1.4. aus dem Ausland zugezogen. Er nimmt am 1.4. eine unselbständige Erwerbstätigkeit bei der Z AG auf.

		CHF	
Steuerfaktoren		steuerbar	satzbestimmend
Arbeitsentschädigung		72'000	?
Gewinnungskosten:			
Fahrtkosten (effektiv)	-3'780	?	?
Auswärtige Verpflegung (Pauschale)	-3'200	?	?
Berufsauslagen (effektiv)	-6'600	?	?
Weiterbildungskosten	-6'000	?	?
Versicherungsprämien	-6'300	?	?
Kinderabzug	-12'000	?	?
Einkommen		?	?

Lösungsansatz

Steuerfaktoren		steuerbar		satzbestimmend	
		Staat	Bund	Staat	Bund
Arbeitsentschädigung		72'000	72'000	96'000	96'000
Gewinnungskosten:					
Fahrtkosten	-3'780	-3'780	-3'780	-5'040	-5'040
Auswärtige Verpflegung	-3'200	-2'400	-2'400	-3'200	-3'200
Berufsauslagen	-6'600	-6'600	-6'600	-8'800	-8'800
Weiterbildungskosten	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000
Versicherungsprämien	-6'300	-4'725	-3'525	-6'300	-4'700
Kinderabzug	-12'000	-9'000	-9'150	-12'000	-12'200
Einkommen		39'495	40'545	54'660	56'060

Bemerkungen

Bei der Bestimmung des steuerbaren Einkommens sind die Versicherungsprämien und Sozialabzüge für die Dauer der Steuerpflicht (pro rata) zuzulassen.

Für die Satzbestimmung hingegen sind die Versicherungsprämien und Sozialabzüge nicht zu kürzen.

Beispiel 6 (Zuzug aus dem Ausland mit Erwerbsaufnahme und Erträgen aus beweglichem Vermögen)

E. Muster, ledig, zieht am 1. März vom Ausland nach Balsthal

Lohn netto 1.3. –31.12.	80'000
Dividenden (fällig 1.3. – 31.12.)	2'000
Zins auf Sparkonto	800
Berufsunkosten (Pauschale)	-2'400

Lösungsansatz

Steuerfaktoren	steuerbar		satzbestimmend	
	Staat	Bund	Staat	Bund
Arbeitsentschädigung	80'000	80'000	96'000	96'000
Wertschriftenertrag (fällig 1.3.-31.12.)	2'000	2'000	2'000	2'000
Jahreszins Bankguthaben	800	800	800	800
Berufsunkosten	-2'400	-2'400	-2'880	-2'880
Steuerbares Einkommen	80'400	80'400	95'920	95'920

Bemerkung

Die Dividenden und Zinsen auf dem Sparkonto sind nicht regelmässig fliessendes Einkommen. Sie werden für das satzbestimmende Einkommen nicht umgerechnet.

Beispiel 7 (Zuzug in den Kanton und Erwerb von Grundeigentum und Erwerbsaufnahme)

F. Muster ist am 1.4. vom Ausland in die Schweiz gekommen. Mit der Wohnsitznahme in der Schweiz beginnt er eine unselbständige Tätigkeit bei der Y AG. F. Muster hat gleichzeitig mit der Wohnsitznahme in Balsthal zwei 12-jährige Wohnungen gekauft. Die eine bewohnt er selbst. Die andere Wohnung wird an Dritte vermietet. Der Mietvertrag läuft ab dem 1.7. Von seinen Eltern hat F. Muster vor drei Jahren ein Darlehen über CHF 100'000 erhalten. Der Zinssatz beträgt 5%.

Steuerfaktoren		Steuerbar	Satzbestimmend
Arbeitsentschädigung (effektiv)		72'000	?
Eigenmietwert (12 Mt.)	18'000	?	?
Mietzinseinnahmen (6 Mt.)	15'000	?	?
Total Einkünfte		?	?
Liegenschaftsunterhalt, je 20% des Eigenmietwerts/der Mietzinseinnahmen		?	?
Hypozyinsen für 9 Mt. (1/4-jährlich fällig)		20'000	?
Darlehenszins, jährlich fällig		5'000	?
Einkommen		?	?

Lösungsansatz (Staats- und direkte Bundessteuer)

Steuerfaktoren		Steuerbar	Satzbestimmend
Arbeitsentschädigung (effektiv)		72'000	96'000
Einkommen im Jahr	18'000	13'500	18'000
Mieteinnahmen im Jahr	30'000	15'000	20'000
Total Einkünfte		100'500	134'000
Liegenschaftsunterhalt	je 20% des Eigenmietwerts/Mietzinseinnahmen	-2'700 -3'000	-3'600 -4'000
Schuldzinsen	Hypozyinsen für 9 Mt.	-20'000	-26'667
	Darlehenszins	-5'000	-5'000
Einkommen		69'800	94'733

Bemerkungen

Der Eigenmietwert, die Mietzinseinnahmen und die Liegenschaftskosten (pauschal) sind regelmässig fließende Einkommen und Aufwendungen. Für das steuerbare Einkommen werden die effektiven Einkünfte und Aufwendungen berücksichtigt.

Für das satzbestimmende Einkommen werden diese Einkünfte und Aufwendungen auf Grund der Dauer der Steuerpflicht auf ein Jahr umgerechnet. Die Hypothekarzinsen gelten im vorliegenden Fall als regelmässig anfallende Gewinnungskosten (> als eine Fälligkeit im Jahr). Sie sind deshalb für die Satzbestimmung umzurechnen. Darlehenszinsen sind in der Regel nur einmal fällig pro Jahr und deshalb als nicht regelmässig anfallende Gewinnungskosten zu behandeln.

Beispiel 8 (Zuzug und Erwerb von Grundeigentum und Erwerbsaufnahme)

Das Ehepaar G. Muster, (zwei minderjährige Kinder) zieht am 1.3. aus dem Ausland zu und erwirbt auf das gleiche Datum ein 6-jähriges Einfamilienhaus. Der Ehemann nimmt am 1.4. eine unselbständige Erwerbstätigkeit auf.

Steuerfaktoren		Steuerbar		Satzbestimmend	
Arbeitsentschädigung (ab 1.4.)		60'000			?
Nebenerwerb (effektiv)		12'000			
Eigenmietwert effektiv	15'000		?		?
Provision per 31.12.	5'000				
Bankzinsen per 31.12.			8'400		
Dividenden per 1.5.			12'000		
Total Einkünfte				?	?
Fahrtkosten (PW 20km/Tag) Ausw. Verpflegung ab 1.4. Berufsauslagen (pauschal) Berufsauslagen Nebenerwerb					
Liegenschaftsunterhalt	10% des Eigenmietwertes		?		?
Schuldzinsen (halbjährlich fällig)	15'000		0		
Versicherungsprämien Kinderabzug	-6'300 -12'000				
Einkommen				?	?

Lösungsansatz

Steuerfaktoren		Steuerbar		Satzbestimmend	
		Staat	Bund	Staat	Bund
Lohn 1.4. – 31.12.	60'000	60'000	60'000	72'000	72'000
Nebenerwerb (nicht regelmässig, ab 1.7.)	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000
Provision 31.12.	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000
Bankzinsen per 31.12.	8'400	8'400	8'400	8'400	8'400
Dividenden per 1.5.	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000
Eigenmietwert ab 1.3. – 31.12.	15'000	15'000	15'000	18'000	18'000
Total Einkünfte		112'400	112'400	127'400	127'400
Fahrtkosten (PW 20km/Tag)	-2'145	-2'145	-2'145	-2'574	-2'574
Auswärtige Verpflegung ab 1.4.	-2'400	-2'400	-2'400	-2'880	-2'880
Berufsauslagen (pauschal) ab 1.4.	-1'800	-1'800	-1'800	-2'160	-2'160
Berufsauslagen Nebenerwerb	-2'400	-2'400	-2'400	-2'400	-2'400
Total Gewinnungskosten		-8'745	-8'745	-10'014	-10'014
Hypozinsen (1.3. – 31.12.)	-15'000	-15'000	-15'000	-18'000	-18'000
Liegenschaftsunterhalt (pauschal, 10%)	-1'500	-1'500	-1'500	-1'800	-1'800
Versicherungsprämien	-6'300	-5'250	-3'917	-6'300	-4'700
Total allgemeine Abzüge		-21'750	-20'417	-26'100	-24'500
Kinderabzug	-12'000	-10'000	-10'167	-12'000	-12'200
Total Sozialabzüge		-10'000	10'167	12'000	12'200
Total steuerbares Einkommen		71'905	73'071	79'286	80'686

Beispiel 9 (Zuzug aus dem Ausland, Aufnahme der Erwerbstätigkeit, Kauf einer Liegenschaft)

Das Ehepaar M. hat am 1.2. – aus dem Ausland herkommend – in F Wohnsitz genommen. Herr M hat auf das gleiche Datum bei der Firma C in D eine Stelle als Marketingleiter angenommen. Er hat vom 1.2. bis 31.12. ein Salär von netto CHF 130'000 verdient. Nebenbei erteilt er auf Abruf in einer Marketingschule Unterricht und erhielt dafür in diesem Jahr insgesamt netto CHF 10'000. Als Fahrkosten sind ihm CHF 1'200 angefallen. Er kann über Mittag nicht nach Hause zurück kehren. Sein Arbeitgeber verfügt nicht über eine Kantine. In die Säule 2a hat er CHF 6'365 einbezahlt.

Frau M. hat am 1.3. eine Stelle als Direktionssekretärin bei der Firma W. in D angetreten. Bis zum 31.12. erhielt sie ein Netto-Salär von CHF 55'000. An Fahrkosten sind ihr CHF 590 angefallen. Sie hat sich ebenfalls auswärts verpflegt. Für einen Sprach-Weiterbildungskurs hat sie CHF 700 ausgegeben. Am 1.6. erwerben Herr und Frau M. ein Eigenheim (Baujahr 1981). Der jährliche Eigenmietwert beträgt CHF 24'000 und die Hypothekarzinsen beliefen sich bis zum 31.12. auf CHF 10'000. Der Wertschriftenertrag belief sich auf CHF 1'300. Für Lebensversicherungs- und Krankenkassenprämien wurden CHF 16'000 bezahlt.

Lösungsansatz

Steuerfaktoren		Steuerbar		Satzbestimmend
Netto-Salär Herr M. (1.2. - 31.12.)	130'000	130'000	:11x12=	141'818
Netto-Nebenerwerb Herr M.	10'000	10'000		10'000
Netto-Salär Frau M. (1.2. - 31.12.)	55'000	55'000	:11x12=	60'000
Wertschriftenertrag	1'300	1'300		1'300
Eigenmietwert	24'000 p.a. (:12x7)	14'000	:11x12=	15'273
Fahrtkosten Herr M.	-1'200	-1'200	:11x12=	-1'309
Auswärtige Verpflegung Herr M.	-3'200 p.a. (:12x11)	-2'933	:11x12=	-3'200
Übrige Berufskosten Herr M.	3% min. 1'900; max. 3'800	¹⁾ -3'483	:11x12=	²⁾ -3'800
Auslagen Nebenerwerb Herr M.	20% pauschal min. 800; max 2'400	-2'000		-2'000
Säule 3a Herr M.	-6'365	-6'365		-6'365
Fahrtkosten Frau M.	-590	-590	:11x12=	-644
Verpflegung Frau M.	-3'200 p.a. (:12x10)	-2'667	:11x12=	-2'909
Übrige Berufskosten Frau M.	3% min. 1'900; max. 3'800	³⁾ -1'650	:11x12=	-1'800
Weiterbildung Frau M.	-700	-700		-700
Versicherungs- + Sparzinsenabzug	-3'300 pauschal (:12x11)	-3'025	:11x12=	-3'300
Hypothekarzinsen	-10'000	-10'000	:11x12=	-10'909
Gebäudeunterhalt	20% pauschal	-2'800	:11x12=	-3'055
Zweitverdienerabzug		⁵⁾ -11'458	=11x12: ⁵⁾	⁴⁾ -12'500
Verheiratetenabzug	-2'500 (:12x11)	-2'292		-2'500
Total	159'137			173'400

1) Die maximale Limite von 3'800 wird überschritten → $3'800 / 12 \times 11 = 3'483$

2) Der Maximal-Abzug beträgt 3'800 p.a.

3) Die Minimal-Limite wird nicht unterschritten $55'000 / 10 \times 12 = 66'000 \times 3\% = 1'980 / 12 \times 10 = 1'650$

4) Art. 212 Abs. 2 DBG: 50% des niedrigeren Erwerbseinkommens, min. 7'600 max. 12'500, d.h. vorliegend:

Netto-Einkommen Frau M.	60'000	
./. Pauschale Berufsauslagen Frau M.	- 1'800	
./. Vermehrungsmehrkosten Frau M.	- 2'909	
./. Fahrkosten Frau M.	- 644	
./. Weiterbildungskosten Frau M.	- 700	
	<u>53'947</u>	$\times 50\% = 26'974 \rightarrow$ Maximalabzug 12'500

5) Aus Gründen der Praktikabilität wird der Abzug beim steuerbaren Einkommen vom satzbestimmenden Jahresergebnis her umgerechnet: $12'500 / 12 \times 11 = 11'458$. Die unregelmässigen Elemente sind ebenfalls aus praktischen Gründen bei der Umrechnung zu belassen.

Beispiel 10 (Zuzug aus dem Ausland und Heirat)

Herr A. ist Schweizer, nimmt – aus dem Ausland herkommend – am 1.8. Wohnsitz in E. in der Schweiz und tritt auf den gleichen Zeitpunkt eine Stelle bei der N AG in G. an. Er verdient netto CHF 6'000 pro Monat. Seine unregelmässige Arbeitszeit erfordert für den Arbeitsweg die Benützung seines Privatwagens. Es fallen ihm bis zum 31.12. CHF 1'500 Fahrkosten an. Er verpflegt sich über Mittag auswärts (keine Kantine). Als Wertschriftenertrag sind vom 1.8. bis zum 31.12. CHF 4'850 fällig geworden. Die Krankenkassenprämien betragen CHF 420 pro Monat.

Am 1.9. zieht seine Freundin, Frau B. ebenfalls schweizerischer Nationalität und vom Ausland herkommend, zu ihm in seine Wohnung. Am 1.10. tritt sie eine Stelle als Verkäuferin an und verdient pro Monat netto CHF 3'000. Im September und Oktober 2008 besuchte sie zur Vorbereitung auf ihre neue Stelle auf eigene Kosten einen Branchenkurs und bezahlte dafür CHF 700. Für den Arbeitsweg kaufte sie ein Jahresabonnement für den Regionalverkehr für CHF 600. Sie verpflegt sich über Mittag auswärts (keine Kantine). Weiter hat sie Wertschriften, die mit Fälligkeit 30.6. einen Ertrag von CHF 750 abwerfen. Für die Krankenkasse bezahlte sie CHF 480 pro Monat.

Am 1.11. heiraten Herr A. und Frau B. einander. Sie bleiben in der Wohnung von Herrn A. in E.

Lösungsansatz

Steuerfaktoren		Steuerbar		Satzbestimmend
Netto-Salär Herr A. (1.8.-31.12.)	30'000	30'000	:5x12=	72'000
Netto-Salär Frau B.	9'000	9'000	:4x12=	27'000
Wertschriftenertrag Herr A.	4'850	4850		4'850
Wertschriftenertrag Frau B.	¹⁾ 0	¹⁾ 0		¹⁾ 0
Fahrkosten Herr A.	-1'500	-1'500	:5x12=	-3'600
Auswärtige Verpflegung Herr A.	-3'200 p.a. (:12x5)	-1'333	:5x12=	-3'200
Übrige Berufskosten Herr A.	3% min. 1'900; max 3'800	²⁾ -900	:5x12=	²⁾ -2'160
Fahrkosten Frau B.	-600 (:12x3)	-150	:4x12=	-450
Verpflegung Frau B.	-3'200 p.a. (:12x3)	-800	:4x12=	-2'400
Übrige Berufskosten Frau B.	3% min. 1'900; max. 3'800	³⁾ -475	:4x12=	-1'425
Weiterbildung Frau B.	-700	-700		-700
Versicherungs- + Sparzinsenabzug	-3'300 pauschal (:12x5 ⁴⁾)	-1'375	:5 ⁴⁾ x12	-3'300
Zweiverdienerabzug		⁶⁾ -3'671	⁶⁾ =4x12:	⁵⁾ -11'013
Verheiratetenabzug	-2'500 (:12x5)	-1'042		2'500
Total		30'904		77'240

¹⁾ Während der Steuerpflicht von Frau B. In der Schweiz sind keine Fälligkeiten eingetreten.

²⁾ Die maximale Limite von 3'800 wird nicht überschritten → $30'000 \times 3\% = 900 / 5 \times 12 = 2'160$

³⁾ Die Minimal-Limite wird unterschritten → $1'900 / 12 \times 3 = 475$

⁴⁾ Da es sich um einen gemeinsamen Abzug handelt, wird sowohl für die Anpassung bzw. Umrechnung beim steuerbaren- als auch beim satzbestimmenden Einkommen auf die längere Steuerpflicht abgestellt.

⁵⁾ Art. 212 Abs. 2 DBG: 50% des niedrigeren Erwerbseinkommens, min. 7'600, max. 12'500, d.h. vorliegend:

Netto-Einkommen Frau B.	27'000	
./. Pauschale Berufsauslagen Frau B.	- 1'425	
./. Verpflegungsmehrkosten Frau B.	- 2'400	
./. Fahrkosten Frau B.	- 450	
./. Weiterbildungskosten Frau B.	- 700	
	<u>22'025</u>	x50% = 11'013

⁶⁾ Aus Gründen der Praktikabilität wird der Abzug beim steuerbaren Einkommen vom satzbestimmenden Jahresergebnis her umgerechnet: $11'013 / 12 \times 4 = 3'671$. Die unregelmässigen Elemente sind ebenfalls aus praktischen Gründen bei der Umrechnung zu belassen.

Bemerkungen:

→ Steuerbares Einkommen

→ Einkünfte

Die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Provisionen, Bankzinsen, Dividenden und Eigenmietwert sind für das steuerbare Einkommen effektiv nach Anfall in der Zeit vom 1.3. – 31.12. zu erfassen.

→ Berufskosten

Die pauschalen Gewinnungskosten für die Haupterwerbstätigkeit sind mit der gekürzten Pauschalen für die Zeit vom 1.4. – 31.12. zu gewähren, 3% von CHF 60'000 x 12 / 9 = CHF 2'400; umgerechnet auf 9 Monate = CHF 1'800.

Die Gewinnungskosten (Pauschale) für die Nebenerwerbstätigkeit sind abhängig von der Höhe des Nebenerwerbs.

→ Allgemeine Abzüge

Die Hypothekarzinsen sind effektiv für die Zeit vom 1.3. – 31.12. zu berücksichtigen. Die pauschalen Liegenschaftsunterhaltskosten betragen 10%.

→ Sozialabzüge

Die Sozialabzüge (Kinderabzug) sind beim steuerbaren Einkommen nur pro rata zu berücksichtigen.

→ Satzbestimmendes Einkommen

→ Einkommen

Für das satzbestimmende Einkommen sind die regelmässig fliessenden Einkünfte (Haupterwerbstätigkeit und Eigenmietwert) auf das Jahr umzurechnen.

→ Gewinnungskosten

Die Gewinnungskosten (Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung, übrige Berufskosten, ohne Gewinnungskosten für Nebenerwerb) sind umzurechnen. Die Umrechnung basiert jedoch nicht auf Grund der Dauer der Erwerbstätigkeit.

Vielmehr sind die gewährten Abzüge für die Zeit der Erwerbsdauer (1.4. – 31.12.) durch 10 Monate = Dauer der Steuerpflicht (nicht 9 Monate = Erwerbsdauer) zu teilen und mit 12 Monaten zu multiplizieren.

→ Allgemeine Abzüge

Bei den allgemeinen Abzügen sind die pauschalen Liegenschaftsunterhaltskosten von 10 Monaten auf 12 Monaten umzurechnen. Die Hypozinsen sind in der Regel regelmässig fliessende Aufwendungen (Gewinnungskosten), da mehr als einmal fällig pro Kalenderjahr, sie sind deshalb auf Grund der Dauer der Steuerpflicht auf ein Jahr umzurechnen.

→ Sozialabzüge

Die Sozialabzüge sind beim satzbestimmenden Einkommen für das ganze Jahr zu gewähren. Sie sind abhängig vom Zivilstand des Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode.

A.5 Sonderfälle (Heirat, Scheidung, Todesfall)

A.5.1 Heirat

StG § 78. IV. Begründung und Auflösung einer Ehe

¹

Bei Heirat während der Steuerperiode werden Ehegatten für die ganze laufende Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Beispiel 1 (Zuzug aus dem Ausland mit gleichzeitiger Heirat; Bestimmung der Steuerpflicht)

M zieht am 1.4. aus dem Ausland in den Kanton Solothurn zu. Im Mai heiratet er O. O hat seit Jahren im Kanton Solothurn Wohnsitz. Am 1.10. erfolgt die Geburt des Kindes.

Steuerfaktoren	M (1.4.-31.12.)	O(1.1.-31.12)
Arbeitsentschädigung	48'000	36'000
Gewinnungskosten:		
Fahrtkosten (effektiv)	-3'600	-4'200
Auswärtige Verpflegung (effektiv)	-2'400	-3'200
Berufsauslagen	-2'000	-2'000
Total Gewinnungskosten	?	?
Schuldzinsen (effektiv)	-10'000	-5'000
Freiwillige Zuwendungen	-1'200	-500
Versicherungsprämien	?	?
Zweitverdienerabzug	?	?
Sozialabzüge	?	?
Einkommen	?	?

Lösungsansatz

Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode.

→ Es besteht keine unterjährige Steuerpflicht, da auf den Ehepartner abgestellt wird, welcher schon länger in der Schweiz Wohnsitz hat.

Steuerfaktoren	M	O	M&O	
			Staat	Bund
Arbeitsentschädigung	48'000	36'000	84'000	84'000
Gewinnungskosten:				
Fahrtkosten	-3'600	-4'200	-7'800	-7'800
Auswärtige Verpflegung	-2'400	-3'200	-5'600	-5'250
Berufsauslagen*	-1'500	-2'000	-3'500	-3'500
Schuldzinsen	-10'000	-5'000	-15'000	-15'000
Freiwillige Zuwendungen	-1'200	-500	-1'700	-1'700
Versicherungsprämien			-5'650	-4'000
Zweitverdiener-Abzug			-1'000	-12'500
Sozialabzug			-6'000	-6'100
Steuerbares und satzbestimmendes Einkommen			37'750	28'150

*Berufskosten (Pauschale) 3% von 48000 x 12 / 9 = 1920 aber mind. 2000; pro rata = 2000 x 9 / 12 = 1500

Beispiel 2 (Heirat)

G und H heiraten am 1.2. Am 12.12. erfolgt die Geburt des Kindes

Steuerfaktoren	G	H
Arbeitsentschädigung	120'000	80'000
Gewinnungskosten:		
Fahrtkosten	-3'600	-4'200
Auswärtige Verpflegung	-3'200	-3'200
Berufsauslagen	-3'600	-2'400
Allgemeine Abzüge:		
Schuldzinsen (effektiv)	-10'000	-5'000
Freiwillige Zuwendungen	-1'200	-500
Versicherungsprämien	?	?
Zweitverdiener-Abzug	?	?
Kinderabzug		?

Lösungsansatz

Steuerfaktoren	G	H	Staat	Bund
			steuer- bar=satzbestim- mend	steuer- bar=satzbestim- mend
Arbeitsentschädigung	120'000	80'000	200'000	200'000
Gewinnungskosten:				
Fahrtkosten	-3'600	-4'200	-7'800	-7'800
Auswärtige Verpflegung	-3'200	-3'200	-6'400	-6'400
Berufsauslagen	-3'600	-2'400	-6'000	-6'000
Allgemeine Abzüge:				
Schuldzinsen	-10'000	-5'000	-15'000	-15'000
Freiwillige Zuwendungen	-1'200	-500	-1'700	-1'700
Versicherungsabzug			-5'650	-4'000
Zweitverdiener-Abzug			-1'000	-12'500
Sozialabzug			-6'000	-6'100
Steuerbares Einkommen			150'450	140'500

Bemerkung

Bei Heirat während der Steuerperiode erfolgt eine gemeinsame Besteuerung sofern sie am 31.12. noch verheiratet sind. Für die Sozialabzüge ist der 31.12. massgebend. Die Besteuerung erfolgt zum Tarif A.

Dies gilt in den nachfolgenden Fällen ohne Unterschied

- Wohnort beider Partner vor Heirat im Kanton Solothurn
- Ein Ehegatte wohnte vorher in einem anderen Kanton
- Beide Ehegatten wohnten vorher in einem anderen Kanton

A.5.2 Scheidung

StG § 78. IV. Begründung und Auflösung der Ehe

2 Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

Beispiel 1

I und H mit Wohnsitz in Olten scheiden per 1.12.

Die Unterhaltsleistungen ab 1.12. von I an H betragen CHF 2'000 pro Monat. Das Sorgerecht für die beiden Kinder (minderjährig) erhält H.

Steuerfaktoren	I	H
Arbeitsentschädigung	120'000	80'000
Einkünfte aus Vermögen	12'000	15'000
Gewinnungskosten:		
Fahrtkosten	-3'600	-4'200
Auswärtige Verpflegung	-3'200	-3'200
Berufsauslagen	-3'600	-2'400
Allgemeine Abzüge:		
Schuldzinsen	-10'000	-5'000
Freiwillige Zuwendungen	-1'200	-500
Versicherungsprämien	?	?
Zweitverdiener-Abzug		
Sozialabzüge	?	?
Steuerbares Einkommen	?	?

Lösungsansatz

Steuerfaktoren	I		H	
	Staat	Bund	Staat	Bund
Arbeitsentschädigung	120'000	120'000	80'000	80'000
Einkünfte aus Vermögen	12'000	12'000	15'000	15'000
Unterhaltsleistungen	-	-	2'000	2'000
Total Einkünfte	132'000	132'000	97'000	97'000
Fahrtkosten	-3'600	-3'600	-4'200	-4'200
Auswärtige Verpflegung	-3'200	-3'200	-3'200	-3'200
Berufsauslagen	-3'600	-3'600	-2'400	-2'400
Total Gewinnungskosten	-10'400	-10'400	-9'800	-9'800
Schuldzinsen	-10'000	-10'000	-5'000	-5'000
Freiwillige Zuwendungen	-1'200	-1'200	-500	-500
Versicherungsabzug	-2'500	-1'700	-3'800	-3'100
Unterhaltsleistungen	-2'000	-2'000	-	-
Total allgemeine Abzüge	-15'700	-14'900	-9'300	-8'600
Sozialabzug (Kinderabzug)	-	-	-12'000	-12'200
Steuerbares Einkommen	105'900	106'700	65'900	66'400

- Das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen sind gleich.
- I wird ab 1.1. zum Tarif B besteuert.
- H, sofern sie mit den Kindern alleine wohnt, weiterhin zum Tarif A.

A.5.3 Tod eines Ehepartners

StG § 78. IV. Begründung und Auflösung der Ehe

3 Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

Beispiel 1

K ist mit L verheiratet und haben zwei minderjährige Kinder. K stirbt am 31.3.

Steuerfaktoren	K	L
Arbeitsentschädigung (1.1.-31.3.)	36'000	
Eigenmietwert*	3'750	11'250
Vermögenserträge**		3'000
AHV-Rente		24'000
PK-Rente		48'000
Kapitalleistung aus Unfallversicherung		500'000
Gewinnungskosten (3 Monate):		
Fahrtkosten (effektiv)	-900	
Auswärtige Verpflegung (effektiv)	-800	
Berufskosten pauschal	?	
Allgemeine Abzüge		
Hypozinsen (fällig 30.6./31.12.)		-12'000
Darlehenszinsen (fällig 31.1.)	-11'000	
Versicherungsprämien	-6'300	
Sozialabzüge	-12'000	?
Steuerbares/satzbestimmendes Einkommen	?	?

* Eigenmietwert vom 1.1. – 31.3. bzw. 1.4. – 31.12.;

** Vermögenserträge (je eine Obligation) die im Oktober und Dezember anfallen.

Lösungsansatz (Staatssteuer)

Faktoren	K	L	1.1.-31.3. Ehegemeinschaft		1.4.-31.12. Ehegatte	
			Steuer- bar	Satzbe- stim- mend	Steuer- bar	Satzbe- stim- mend
Einkünfte	36'000		36'000	144'000		
Mietwert	3'750	11'250	3'750	15'000	11'250	15'000
Vermögensertrag (fällig 31.10. bzw. 31.12.)		3'000			3'000	3'000
AHV-Witwen-Rente (ab 1.4.)		24'000			24'000	32'000
PK-Rente (ab 1.4.)		48'000			48'000	64'000
Kapitalleistungen		500'000			-	-
Gewinnungskosten:						
Fahrtkosten			-900	-3'600		
Auswärtige Verpflegung			-800	-3'200		
Berufskosten pauschal			-1'000	-4'000		
Hypothesen Darlehenszinsen	11'000	-12'000	-11'000	-11'000	-12'000	-12'000
Versicherungsabzug			-1'575	-6'300	-4'275	-5'700
Sozialabzüge			-3'000	-12'000	-9'000	-12'000
Einkommen			21'475	118'900	60'975	84'300

Bemerkungen

Der überlebende Ehegatte hat weiterhin Anrecht auf die Besteuerung nach Tarif A.

Berufskosten (Pauschale) wird bei nur teilweiser Erwerbstätigkeit gekürzt; 3% von CHF 36'000 x 12 / 3 = CHF 4'320, deshalb max. von CHF 4'000 pro rata; CHF 4'000 x 3 / 12 = CHF 1'000.

Die Umrechnung für das satzbestimmende Einkommen bei AHV/ IV und Pensionen erfolgt nicht per To-destag, sondern auf Grund der monatlichen Renten. Die Renten werden in der Regel für jeden angefangenen Monat voll bezahlt.

Grundsatz: Die satzbestimmenden Einkünfte und Abzüge dürfen nicht höher sein als das Jahresbetreffnis.

Lösungsansatz (direkte Bundessteuer)

Faktoren	K	L	1.1.-31.3. Ehegemeinschaft		1.4.-31.12. Ehegatte	
			Steuer- bar	Satzbe- stim- mend	Steuer- bar	Satzbe- stim- mend
Einkünfte	36'000		36'000	144'000		
Mietwert	3'750	11'250	3'750	15'000	11'250	15'000
Vermögensertrag (fällig 31.10. bzw. 31.12.)		3'000			3'000	3'000
AHV-Witwen-Rente (ab 1.4.)		24'000			24'000	32'000
PK-Rente (ab 1.4.)		48'000			48'000	64'000
Kapitalleistungen		500'000			-	-
Gewinnungskosten:						
Fahrtkosten			-900	-3'600		
Auswärtige Verpflegung			-800	-3'200		
Berufskosten pauschal			-1'000	-4'000		
Hypothesen Darlehenszinsen	11'000	-12'000	-11'000	-11'000	-12'000	-12'000
Versicherungsabzug			-1'175	-4'700	-2'738	-3'650
Sozialabzüge			-3'050	-12'200	-9'150	-12'200
Einkommen			21'825	120'300	62'362	86'150

Bemerkung

- Bis zum Todestag ist eine gemeinsame Veranlagung vorzunehmen. Für die Satzbestimmung ist das regelmässig fliessende Einkommen auf ein Jahr umzurechnen, da K nicht während des ganzen Jahres steuerpflichtig ist. Die Umrechnung betrifft vor allem die Erwerbseinkünfte. Bei den Gewinnungskosten findet eine Umrechnung nur statt, wenn es sich um Pauschalabzüge oder um regelmässig anfallende Kosten handelt. Bei den Einkünften aus Vermögen handelt es sich grundsätzlich um nicht regelmässig fliessende Einkünfte.
- Für die Zeit vom 1.4. bis 31.12. findet für die überlebende Ehegattin eine zweite Veranlagung statt, da sie neu in die Steuerpflicht eintritt. Bei der direkten Bundessteuer erfolgt die Besteuerung zum Tarif A.
- Die Kapitalleistung von CHF 500'000 unterliegt einer Jahressteuer nach § 47 StG bzw. Art. 38 DBG.

A.6 Vermögen

StG § 77. III. Besteuerung des Vermögens

1 Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

2 Für Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abschliesst, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres

3 Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird der diesem Zeitraum entsprechende Teilbetrag der Steuer erhoben.

4 Erbt der Steuerpflichtige während der Steuerperiode Vermögen oder entfällt die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem anderen Kanton während der Steuerperiode, gilt Absatz 3 sinngemäss.

Beispiel 1 (Vermögensbesteuerung bei Zuzug aus dem Ausland)

M, ledig zieht am 1. 3. in Balsthal aus dem Ausland zu.

Reinvermögen per 31.12.	260'000
Freibetrag	-60'000
Steuerbares Vermögen	200'000

Lösungsansatz (Gewichtung auf Grund der Dauer der Steuerpflicht)

Reinvermögen per 31.12.		200'000
Dauer der Steuerpflicht		300 Tage
Steuerbetrag bei 360 Tagen		312.5
Steuerbetrag bei 300 Tagen	$\frac{321.50 * 300}{360}$	260.40
steuerbares Vermögen		200'000

Beispiel 2 (Vermögensbesteuerung bei Erbanfall)

M, verheiratet, erbt am 1.10. (Todestag des Erblassers) Obligationen zu nominell CHF 400'000, Zinssatz 4%. Sein Bruttovermögen vor Erbanfall beträgt CHF 200'000.

Lösungsansatz

	Vermögen	steuerbares Vermögen
Vermögen vor Erbanfall		
Reinvermögen per 31.12	600'000 ¹	600'000
Korrektur Erbschaft per 30.9. $\frac{400'000 * 270}{360}$	-300'000	300'000
Reinvermögen Total		300'000
Freibetrag		-100'000
steuerbares Vermögen		200'000

Bemerkungen

Die Besteuerung erfolgt nach Gewichtung der einzelnen Zeitperioden. Die Steuer wird vom steuerbaren Vermögen berechnet. Eine Pro rata Besteuerung findet nicht statt.

¹ $\frac{200000 * 9 \text{ Monate}}{12 \text{ Monate}}$

B ANHANG

Steuerfreies Einkommen

das deklariert wurde, ist aus der Steuererklärung zu streichen. Darunter fallen insbesondere:


- Kapitalgewinne aus Veräusserung von Privatvermögen, vorbehalten die gesonderte Besteuerung der Grundstücksgewinne;
- Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- Leistung aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen (auch Sterbe- und Sparbonus); zusätzliche Risikoversicherungsleistungen, z.B. Doppelauszahlung bei Unfalltod sind steuerbar;
- Kapitaleistungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, soweit sie der Empfänger in der Regel innert Jahresfrist zum Einkauf in eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet
- Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, insbesondere Stipendien zu Studien- oder Ausbildungszwecken, Sozialhilfeleistungen sowie Nothilfe für Ausgesteuerte;
- Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen und Ersatzleistungen hierfür, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung oder Trennung seiner Ehe für sich erhält;
- der Sold für Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst; Taschengeld für Zivildienst
- Militärversicherungsleistungen, die vor dem 1.1.1994 verfügt worden sind
- Genugtuungsleistungen; Integritätsentschädigungen;
- der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;
- Ergänzungsleistungen zu AHV/IV und Hilflosenentschädigung
- Zahlungen Dritter für die Deckung der effektiven Heilungskosten;
- Zahlungen für Sachschäden im Privatvermögen; steuerbar sind nur Zahlungen für Sachschäden an Grundstücken, soweit sie die Anlagekosten übersteigen und nicht zur Ersatzbeschaffung verwendet werden;
- Gewinne aus Glücksspielen in Spielbanken gemäss SBG. Als Spielbanken nach SBG gelten Grand Casinos (Tischspiele und Glücksautomaten —Konzession A) sowie Kursäle (höchstens 3 Tischspiele und Glücksautomaten —Konzession B). **Gewinne aus (privaten) Pokerturnieren sind jedoch steuerbar!**
Naturalgewinne unter CHF 2'000 sind steuerfrei

C ANHANG

Kreisschreiben Nr. 37 - Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Link:

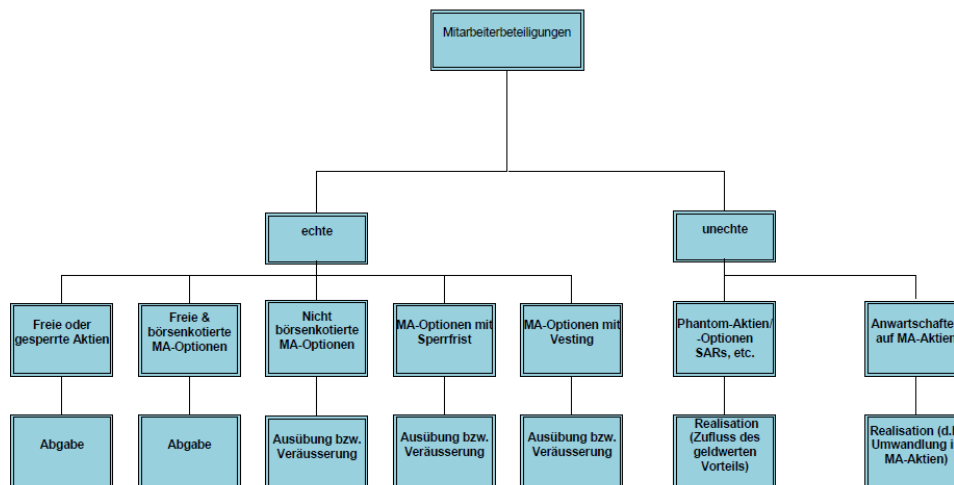
<http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00380/index.html?lang=de&download=NHZLpZig7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDelR5fGym162dpYbUzd,Gpd6emK2Oz9aGodetmqaN19Xl2ldvoaCUZ,s->

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Anhang I zum Kreisschreiben Nr. 37 vom 22. Juli 2013

Übersicht über Mitarbeiterbeteiligungen



D ANHANG

Verzeichnis der steuerbefreiten juristischen Personen

Steuerbefreite Institutionen mit Sitz im Kanton Solothurn (Liste im Internet)

Steuerbefreite Institutionen mit Sitz in der Schweiz (Liste im Internet)

E ANHANG

Wegleitung zum Ausfüllen von Lohnausweis und Rentenbescheinigung (Formular 11)

[Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises](#)

F ANHANG

Muster-Spesenreglemente

Musterspesenreglement für Unternehmen und für Non-Profit-Organisationen

Das KSTA genehmigt nur Spesenreglemente bei Firmen mit mindestens 10 Angestellten.

Kreisschreiben SSK Nr. 25 vom 18. Januar 2008

Bewilligung von Spesenreglementen im Kanton Solothurn

Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Solothurn können ihr Spesenreglement durch das kantonale Steueramt (Abt. Inspektorat) prüfen und genehmigen lassen. An eine offizielle Genehmigung sind folgende Bedingungen geknüpft:

- Der Arbeitgeber beschäftigt mindestens 10 Mitarbeiter
- Bei zusammengehörigen Unternehmen (Unternehmensgruppen) muss jede einzelne Unternehmung über eine Bewilligung verfügen
- Besitzt ein Unternehmen bereits über ein genehmigtes Reglement und stösst eine Unternehmung neu hinzu, muss auch für diese eine Bewilligung beantragt werden (auch wenn das Unternehmen < 10 Mitarbeiter beschäftigt)
- Ein Reglement kann nur durch den aktuellen Sitzkanton bewilligt sein. Das heisst, dass die offizielle Genehmigung bei Zuzug in den Kanton Solothurn neu beantragt werden muss und bei Wegzug aus dem Kanton Solothurn automatisch erlischt.
- Das Reglement gilt für alle Mitarbeiter und wird bei allen reglementsconform angewandt
- Das Reglement gilt nur für Mitarbeiter, für die ein Lohnausweis ausgestellt werden kann bzw. ausgestellt werden muss. Für Inhaber von Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) oder Mitarbeiter, deren Löhne im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden, ist eine offizielle Genehmigung nicht möglich (-> kein Lohnausweis bzw. fehlende Lohnausweispflicht)
- Offizielle Bewilligungen eignen sich grundsätzlich nur für Beschäftigungen im Haupterwerb, nicht aber für solche im Nebenerwerb
- Der Arbeitgeber meldet die Pauschalspesenempfänger jährlich dem kantonalen Steueramt (Inspektorat)

G ANHANG

Merkblätter der Eidgenössischen Steuerverwaltung

1. **Merkblatt**
über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft
von Unselbstständigerwerbenden

[Merkblatt N 2/2007](#)

Naturalbezüge von Arbeitnehmenden

Dieses Merkblatt gilt erstmals für die Bewertung der Naturalbezüge des Jahres 2007 (Bemessungsjahr); es ersetzt das für die Naturalbezüge 2001 bis 2005 massgebende Merkblatt N2/2001.

2. **Merkblatt**
über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von
Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern

[Merkblatt N 1/2007](#)

Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden

3. **Merkblatt**
über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern
in der Land- und Forstwirtschaft

[Merkblatt NL 1/2007](#)

Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne

DIREKTE BUNDESSTEUER

H ANHANG

Steuerpraxis 2013 Nr. 3

IIIIII KANTON **solothurn**

Steuerpraxis
Herausgegeben vom Steueramt des Kantons Solothurn

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 01
Telefax 032 627 87 00
steueramt.so@fd.so.ch

Steuerpraxis 2013 Nr. 3
Ersetzt Steuerpraxis 2008 Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	2
2.	Vorsorgerechtliche Beurteilung	2
3.	Einkauf in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung und Kapitalbezug	3
3.1	Steuerrechtliche Beurteilung.....	3
3.2	Vorgehen in der Praxis.....	4
3.3	Übergangsrecht.....	6
4.	Einkauf und Vorbezug zum Zwecke der Wohneigentumsförderung (WEF)	7
4.1	Rechtliche Grundlagen.....	7
4.2	Vorbezug WEF und anschliessender Einkauf.....	7
4.3	Einkauf und anschliessender Vorbezug WEF.....	8
5.	Einkauf und Barauszahlung im Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit	8
5.1	Rechtliche Grundlagen.....	8
5.2	Barauszahlung und anschliessender Einkauf.....	9
5.3	Einkauf und anschliessende Barauszahlung.....	9

Abkürzungen

BGE	Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts (auch nicht in der amtlichen Sammlung publizierte Urteile)
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Solothurn
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
ESTV	Eidg. Steuerverwaltung
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.42.)
KSGE	Urteil des Kant. Steuergerichts Solothurn (auch nicht publizierte)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

Veranlagungshandbuch Anhang H

StG	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11.)
StVo 12	Steuerverordnung Nr. 12 über Berufliche Vorsorge (BGS 614.159.12.)
WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (SR 831.411)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)

1. Ausgangslage

Nach § 41 Abs. 1 lit. h StG können die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Massgabe des Bundesrechts von den Einkünften abgezogen werden; der Regierungsrat erlässt, soweit erforderlich, ergänzende Bestimmungen, insbesondere über den Einkauf von Beitragsjahren. Sinngemäss die gleichen Bestimmungen gelten für die direkte Bundessteuer (Art. 33 Abs. 1 lit. d und Art. 205 DBG).

Mit der 1. BVG-Revision, in Kraft getreten am 1. Januar 2006, sind verschiedene Bestimmungen in das BVG aufgenommen worden, die Missbräuche der beruflichen Vorsorge zur Steuerminimierung vermeiden oder mindestens einschränken sollen. Neu ist u.a. Art. 79b BVG, der insbesondere das Verhältnis von Einkauf und Kapitalbezug wie folgt regelt:

Art. 79b Einkauf

¹ Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.

² Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangt haben, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben.

³ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

⁴ Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG.

Unklar war in der Folge, wie diese Bestimmung auszulegen ist. Umstritten war insbesondere, wieweit sie direkt für die Frage der steuerlichen Abzugsberechtigung von Einkäufen massgebend sein sollte.

2. Vorsorgerechtliche Beurteilung

Aus vorsorgerechtlicher Sicht, so mindestens die Auffassung des BSV, kann der Versicherte Vorsorgeleistungen auch dann in Kapitalform beziehen, wenn er in den drei vorhergehenden Jahren Einkäufe getätigt hat. Vom Kapitalbezug ausgeschlossen sind nur die in den drei letzten Jahren eingekauften Beträge inkl. Zinsen. Für das ganze vorher vorhandene Vorsorgeguthaben gilt diese Einschränkung nicht (BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 88, Rz 511). Verfügt ein Vorsorgenehmer über eine Vorsorgeguthabe, weil er bei der Ehescheidung sein Vorsorgeguthaben mit dem andern Ehegatten teilen musste (Art. 122 ZGB), kann er sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen (Art. 22c FZG). Der gleiche Anspruch steht eingetragenen Partnern nach der gerichtlichen Auflösung der Partner-

schaft zu. Aufgrund ausdrücklicher Regelung können diese Einkaufsbeiträge vorsorgerechtlich auch dann in Kapitalform bezogen werden, wenn der Einkauf weniger als drei Jahre zurückliegt.

3. Einkauf in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung und Kapitalbezug

3.1 Steuerrechtliche Beurteilung

Nach geltendem Recht können die Steuerpflichtigen die Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren an anerkannte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im Rahmen der Beschränkungen gemäss BVG grundsätzlich von den steuerbaren Einkünften abziehen. Voraussetzung ist, dass das Vorsorgewerk die Grundsätze der beruflichen Vorsorge (Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit und Versicherungsprinzip) erfüllt und damit steuerlich anerkannt ist.

Nach Art. 37 BVG wird die Altersleistung in der Regel als Rente ausgerichtet (Abs. 1), wobei der Versicherte verlangen kann, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird (Abs. 2). Die reglementarischen Bestimmungen können vorsehen, dass Anspruchsberechtigte anstelle der Rente (ganz oder teilweise) eine Kapitalabfindung wählen können und für Geltendmachung dieses Anspruchs eine bestimmte Frist einhalten müssen (Abs. 3). Bei Verheirateten muss für den Bezug der Leistungen in Kapitalform der Ehegatte schriftlich zustimmen (Abs. 4). Eingeschränkt ist der Kapitalbezug ausserdem durch Art. 79b Abs. 3 BVG.

Bei dieser Bestimmung handelt es sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zwar in erster Linie um eine vorsorgerechtliche Norm, die aber klar auf steuerrechtlichen Motiven beruht. Sie soll die Missbräuche der beruflichen Vorsorge zur Steuerminimierung verhindern, die sich aus dem vollen Abzug der Einkaufsbeiträge und dem nachfolgenden, privilegiert besteuerten Bezug des Vorsorgekapitals ergeben. Vorher hatte die Praxis den Abzug für solche Einkäufe wegen Steuerumgehung verweigert. Weil das Vorsorgekapital als Gesamtes finanziert wird, ist eine direkte Verknüpfung zwischen einzelnen Einzahlungen und bestimmten Leistungen nicht möglich und nicht zulässig. Art. 79b Abs. 3 BVG ist deshalb so auszulegen, dass jede Kapitalauszahlung in der Dreijahresfrist als missbräuchlich gilt und somit jede Einzahlung während der Sperrfrist vom Abzug von den steuerbaren Einkünften ausgeschlossen ist (BGE 2C_658/2009 vom 12.03.2010; 2C_614/2010 vom 24.11.2010; 2C_20/2011 vom 01.07.2011; KSGE SGSTA.2012.24 i.S. J. vom 19.11.2012).

Aufgrund dieser Rechtsprechung ergeben sich die folgenden Konsequenzen:

- Einkaufsbeiträge in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge können von den steuerbaren Einkünften nicht abgezogen werden, wenn der Vorsorgenehmer in den darauf folgenden drei Jahren (volle 36 Monate) Vorsorgeleistungen der 2. Säule in Kapitalform bezieht.
- Die Steuerbehörde muss für die Verweigerung des Abzugs keine Steuerumgehung nachweisen. Es handelt sich um eine verobjektivierte Sperrfrist. Hingegen bleibt im Verhältnis Vorsorge und Steuern die Prüfung auf Steuerumgehung weiterhin möglich (BGE 2C_614/2010 vom 24.11.2010).
- Für die steuerliche Beurteilung einer allfälligen Verletzung der Dreijahresfrist ist eine Gesamtbetrachtung pro steuerpflichtige Person vorzunehmen. Die Sperrfrist gilt auch, wenn das zu beurteilende Vorsorgemodell eine klare Trennung zwischen Rentenplan, in den der Einkauf erfolgt ist, und Kapitalplan vorsieht. Wenn eine Person über mehrere Vorsorgelösungen verfügt, ist eine konsolidierte Betrachtungsweise vorzunehmen. Der Abzug des Einkaufs ist ihr auch zu verweigern, wenn sie innerhalb von drei Jahren Kapital aus einer andern Vorsorgeeinrichtung bezieht (BGE 2C_20/2011 vom 01.07.2011; KSGE SGSTA.2012 i.S. J. vom 19.11.2012).
- An der Sperrfrist ändert nichts, wenn der Arbeitgeber (auch im Rahmen eines Sozialplanes) zur Verbesserung der Vorsorge bei vorzeitiger Pensionierung den Einkaufsbeitrag direkt in die Vorsorgeein-

richtung einzahlt (KSGE SGSTA.2012 i.S. J. vom 19.11.2012). Vorbehalten bleibt bei der direkten Bundessteuer die Besteuerung als Vorsorgeleistung gemäss Art. 17 Abs. 2 i. V. m. Art. 38 DBG, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Kreisschreiben ESTV Nr. 1/2003 vom 03.10.2002).

- Die Rechtsprechung sieht keine Ausnahmen von der dreijährigen Sperrfrist vor. Entgegen der bisherigen Praxis sind deshalb auch Wiedereinkäufe nach Scheidung und Einkäufe kurz vor einer ungeplanten vorzeitigen Pensionierung vom Abzug ausgeschlossen, wenn der Vorsorgenehmer innerhalb von drei Jahren das Vorsorgekapital bezieht (KSGE SGSTA.2012 i.S. J. vom 19.11.2012).

3.2 Vorgehen in der Praxis

Leistet ein Steuerpflichtiger im Jahr, in dem er das 57. Altersjahr vollendet, oder später grössere Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren, ist wie folgt vorzugehen:

- Die Veranlagungsbehörde weist den Steuerpflichtigen darauf hin, dass sein Einkauf von Beitragsjahren nur zum Abzug zugelassen wird, wenn er die Altersleistung als Rente oder frühestens drei volle Jahre nach der Einzahlung als Kapital bezieht.
- Der Steuerpflichtige wird gefragt,
- wann er sich voraussichtlich pensionieren lassen will,
- ob er die Altersleistungen als Rente
- oder als Kapital
- oder teils als Rente und teils als Kapital zu beziehen gedenkt.
- Wenn der Steuerpflichtige die Altersleistungen als Rente oder frühestens drei Jahre nach dem Einkauf als Kapital beziehen will, wird die geleistete Einkaufssumme zum Abzug zugelassen.
- Beabsichtigt der Steuerpflichtige, die Altersleistungen in weniger als drei Jahren ganz oder teilweise als Kapital zu beziehen, wird der Einkauf steuerlich nicht anerkannt und nicht zum Abzug zugelassen.
- Beantwortet der Steuerpflichtige die Frage nach dem Bezug der Altersleistungen nicht, wird der Einkauf steuerlich ebenfalls nicht anerkannt und nicht zum Abzug zugelassen. Erhebt er dagegen Einsprache, wird mit dem Entscheid zugewartet bis feststeht, ob innert drei Jahren seit dem Einkauf ein Bezug des Alterskapitals erfolgt oder nicht.

Wird dem Steuerpflichtigen gestützt auf seine Angaben der Abzug der Einkaufsbeiträge gewährt, erweisen sich diese im Nachhinein aber als unzutreffend, namentlich weil er in der Zwischenzeit anders entschieden hat (vorzeitige Pensionierung, Kapital statt Rente), wird auf die Veranlagung, wenn sie rechtskräftig ist, im Nachsteuerverfahren nach § 170 ff. StG und Art. 151 ff. DBG zurückgekommen. Der Abzug des Einkaufs wird nachträglich in dem Umfang verweigert, als der Steuerpflichtige die Altersleistung in Kapitalform bezogen hat. Sofern er im Veranlagungsverfahren verschuldeterweise falsche Angaben gemacht hat, ist ausserdem ein Steuerhinterziehungsverfahren durchzuführen.

Wird der Abzug von Einkaufsbeiträgen verweigert, weil der Steuerpflichtige innert der nachfolgenden drei Jahre das Kapital bezieht, ist der nicht zum Abzug zugelassene Einkaufsbeitrag von der Kapitalleistung abzuziehen. Nur die restliche Kapitalleistung unterliegt der Besteuerung zum Vorsorgetarif (§ 47 StG, Art. 38 DBG). Ist die Veranlagung der Vorsorgeleistung bereits rechtskräftig, wenn der Abzug von Einkaufsbeiträgen verweigert wird, ist sie nach Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung gemäss § 165 ff. StG und Art. 147 ff. DBG von Amtes wegen zu revidieren.

Beispiel 1

Remo Rauber leistete im Jahr 2011 einen Einkaufsbeitrag von CHF 40'000.00 in seine Vorsorgeeinrichtung, im Jahr 2012 noch einmal von CHF 30'000.00. Im Herbst 2013 lässt er sich vorzeitig pensionieren und bezieht sein Alterskapital von CHF 600'000.00. Zu diesem Zeitpunkt ist die Veranlagung 2011 in Rechtskraft erwachsen. Der Einkauf wurde zum Abzug zugelassen, da Remo Rauber nach seinen Angaben erst 2015 mit 65 Jahren in den Ruhestand gehen wollte. Die Veranlagung 2012 ist noch offen.

Der Einkaufsbeitrag von CHF 30'000.00 wird in der Veranlagung 2012 nicht zum Abzug zugelassen. Die Veranlagung 2011 ist im Nachsteuerverfahren zu korrigieren. Das steuerbare Einkommen wird um den zu Unrecht zum Abzug zugelassenen Einkaufsbeitrag von CHF 40'000.00 erhöht. Als Vorsorgeleistung unterliegt ein Betrag von CHF 530'000.00 (CHF 600'000.00 abzüglich die nicht als Einkaufsbeiträge zugelassenen CHF 70'000.00) der gesonderten Besteuerung.

Beispiel 2

Susan Sauber wurde 2012 geschieden. Im Rahmen des Vorsorgeausgleichs musste ihre Vorsorgeeinrichtung CHF 250'000.00 der Pensionskasse ihres geschiedenen Ehemanns überweisen. Im Jahr 2013 kauft sie sich mit diesem Betrag wieder in die vollen Leistungen ein. 2015 tritt sie in den Ruhestand. Von ihrem gesamten Vorsorgeguthaben von CHF 1'200'000.00 bezieht sie CHF 900'000.00 in Kapitalform; die restlichen CHF 300'000.00 werden ihr als Pensionskassenrente ausgerichtet.

Susan Sauber kann den Einkauf im Jahr 2013 von CHF 250'000.00 nicht von den steuerbaren Einkünften abziehen, da sie weniger als drei Jahre danach die Vorsorgeleistungen mindestens in der gleichen Höhe oder höher als Kapital bezogen hat. Keine Rolle spielt, dass sie sich wegen des Vorsorgeausgleichs nach der Scheidung wieder eingekauft hat und dass sie einen Teil der Altersleistungen, der dem Einkaufsbeitrag entspricht oder höher ist, als Rente bezieht. Als Vorsorgeleistung unterliegt ein Betrag von CHF 650'000.00 (CHF 900'000.00 abzüglich die nicht als Einkaufsbeiträge zugelassenen CHF 250'000.00) der gesonderten Besteuerung.

Beispiel 3

Aufgrund einer Umstrukturierung wird Ted Tauber im Alter 60 vorzeitig pensioniert und er gibt die Erwerbstätigkeit definitiv auf (ordentliches Pensionierungsalter 65). Wegen der vorzeitigen Pensionierung entsteht eine Vorsorgelücke. Im Rahmen des Sozialplanes richtet ihm die Arbeitgeberin eine Abgangsentschädigung von CHF 200'000.00 aus, die sie zur Schliessung der Lücke direkt in die *Vorsorgeeinrichtung* einzahlt. Bei der Pensionierung bezieht Ted Tauber einen Teil seines Altersguthabens von CHF 350'000.00 als Kapital, den grösseren Teil lässt er sich als Rente ausrichten. Das übrige steuerbare Einkommen beträgt CHF 120'000.00.

Die Abgangsentschädigung von CHF 200'000.00 ist steuerbares Einkommen. Der Einkauf in der gleichen Höhe kann steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden, weil Ted Tauber umgehend einen höheren Betrag wieder in Kapitalform bezieht. Bei der direkten Bundessteuer erfüllt die Abgangsentschädigung jedoch die Voraussetzungen an eine gleichartige Kapitalabfindung gemäss Art. 17 Abs. 2 DBG (vgl. KS ESTV Nr. 1/2003 vom 03.10.2002), so dass sie wie eine Vorsorgeleistung gemäss Art. 38 DBG besteuert wird. Bei der Staatssteuer ist sie hingegen zusammen mit dem übrigen Einkommen zu erfassen. Als Kapitalabfindung bei Beendigung eines Dienstverhältnisses wird sie für die Bestimmung des Steuersatzes auf eine jährliche Leistung umgerechnet (§ 46 StG). Da sie zur Überbrückung der fünf Jahre bis zur ordentlichen Pensionierung dient, ist die Abfindung für den Steuersatz durch 5 zu dividieren.

<u>Einkommenssteuer</u>	Staat		Bund
	steuerbar	zum Satz	
Übriges steuerbares Einkommen	120'000	120'000	120'000
Abgangschädigung	200'000	40'000	0
Total	320'000	160'000	120'000
<u>Kapitalleistung aus Vorsorge</u>			
Kapitalbezug	350'000		350'000
./ als Einkommen besteuert	- 200'000		0
Steuerbare Kapitalleistung	150'000		350'000

Beispiel 4			
Wie Beispiel 3; die von der Arbeitgeberin direkt in die Pensionskasse einbezahlte Abgangschädigung beträgt CHF 350'000.00 und Ted Tauber bezieht ein Kapital von CHF 100'000.00.			
<u>Einkommenssteuer</u>	Staat		Bund
	steuerbar	zum Satz	
Übriges steuerbares Einkommen	120'000	120'000	120'000
Abgangschädigung	350'000		
Kapitalbezug, als Einkommen zu besteuern	- 100'000	100'000	20'000
verbleiben	250'000	250'000	250'000
./ Einkauf in Vorsorgeeinrichtung		- 250'000	- 250'000
Total		220'000	140'000
<u>Kapitalleistung aus Vorsorge</u>			
Kapitalbezug	100'000		100'000
./ als Einkommen besteuert	- 100'000		0
Steuerbare Kapitalleistung		0	100'000

3.3 Übergangsrecht

Die bisherige Praxis hat in besonderen Fällen Einkäufe zum Abzug zugelassen, obwohl die Steuerpflichtigen innerhalb der Dreijahresfrist die Vorsorgeleistung in Kapitalform bezogen haben, nämlich

- beim Wiedereinkauf nach Scheidung,
- für Einkäufe vor Kenntnis einer unerwarteten vorzeitigen Pensionierung oder
- für Einkäufe im Rahmen eines langjährigen Einkaufsplanes.

An dieser Praxis kann aufgrund der inzwischen gefestigten und mehrfach bestätigten Rechtsprechung nicht mehr festgehalten werden. Das Gebot der rechtsgleichen Behandlung lässt eine günstigere Behandlung dieser Konstellationen nicht zu, denn sie schliessen Missbräuche keineswegs aus.

Aufgrund der bisher publizierten Praxis werden die Einkäufe noch zum Abzug zugelassen, wenn der Steuerpflichtige den Bezug der Altersleistung ganz oder teilweise in Kapitalform bei der Vorsorgeeinrichtung beantragt hat, bevor diese Praxisänderung veröffentlicht worden ist.

4. Einkauf und Vorbezug zum Zwecke der Wohneigentumsförderung (WEF)

4.1 Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 30c Abs. 1 BVG kann der Versicherte bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von seiner Vorsorgeeinrichtung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum, für die Beteiligung an Wohneigentum sowie für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden (Art. 1 Abs. 1 WEFV). Der Vorbezug muss bei der Veräusserung des Wohneigentums zurückbezahlt werden. Im Übrigen kann der Versicherte den bezogenen Betrag jederzeit bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen bzw. bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls ganz oder teilweise zurückbezahlen (Art. 30d Abs. 1 – 3 BVG, Art. 7 WEFV). Im Falle der Rückzahlung wird auf Verlangen die beim Vorbezug erhobene Steuer ohne Zins zurückerstattet (Art. 83a BVG, Art. 14 WEFV, § 8^{bis} StVo 12).

4.2 Vorbezug WEF und anschliessender Einkauf

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ein abziehbarer Einkauf ist erst wieder nach der Rückzahlung des Vorbezugs möglich; dieser berechtigt zur zinslosen Rückerstattung der Steuer auf dem Vorbezug. Trotz ausstehendem Vorbezug sind Einkäufe in zwei Fällen zulässig:

1. der Wiedereinkauf nach der Ehescheidung im Umfang, in dem die anteilige Austrittsleistung auf den andern Ehegatten übertragen wurde (Art. 22c FZG, Art. 79b Abs. 4 BVG);
2. der Einkauf zur Schliessung von bestehenden Beitragslücken, wenn die Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nach Art. 30d Abs. 3 lit. a BVG nicht mehr zulässig ist, d.h. drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen; die reglementarisch zulässigen Vorsorgeansprüche dürfen zusammen mit den Vorbezügen nicht überschritten werden (Art. 60d BVV 2).

In diesen Fällen können die Einkäufe von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. Ausgeschlossen ist jedoch der Abzug, wenn der Versicherte innert drei Jahren nach dem Einkauf eine Vorsorgeleistung in Kapitalform bezieht (Ziffer 3, 4.3 und 5.3).

Art. 79b Abs. 3 BVG kann aber nicht garantieren, dass ein Versicherter nur in diesen Fällen trotz ausstehendem Vorbezug einen Einkauf vornimmt. So kann er, wenn er mehreren Vorsorgeeinrichtungen angehört (z.B. bei zwei verschiedenen Arbeitgebern oder obligatorische Versicherung und Kaderversicherung), bei der ersten einen Vorbezug tätigen und sich gleich anschliessend bei der zweiten einkaufen. Denn diese kann, da bei ihr kein Vorbezug ausstehend ist, den Einkauf gar nicht verhindern. Trotzdem ist hier von einer missbräuchlichen Gestaltung der Verhältnisse auszugehen, wenn innerhalb von drei Jahren nach dem Vorbezug ein Einkauf in eine (andere) Vorsorgeeinrichtung erfolgt. Das führt zur folgenden steuerlichen Behandlung:

- Die Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren können, soweit sie den Vorbezug WEF nicht übersteigen, nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- Ist der Einkauf höher als der Vorbezug WEF, kann die Differenz abgezogen werden.
- Die steuerlich nicht akzeptierte Einkaufssumme ist bei der Besteuerung des Vorbezuges WEF in Abzug zu bringen. Ist der Vorbezug WEF bereits rechtskräftig veranlagt, wird diese Veranlagung nach Rechtskraft der ordentlichen Einkommenssteuerveranlagung revidiert.

4.3 Einkauf und anschliessender Vorbezug WEF

Nach einem Einkauf ist innerhalb der nächsten drei Jahre ein Kapitalbezug nicht zulässig (Art. 79b Abs. 3 BVG). Das gilt auch für Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung und auch für jene Vorsorgeguthaben, die im Zeitpunkt des Einkaufs bereits bestanden haben. Andernfalls liesse sich der Missbrauch der beruflichen Vorsorge als Kontokorrent zu Steuerminimierungszwecken gar nicht verhindern. Ausserdem kann, wenn mehrere Vorsorgeeinrichtungen im Spiel sind, die eine einen Vorbezug ausrichten, wenn sie vom kürzlichen Einkauf in die andere keine Kenntnis hat. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf eine Kapitalauszahlung erfolgt. In diesen Fällen ist von einer missbräuchlichen Gestaltung auszugehen, so dass die Einkäufe in den letzten drei Jahren vor dem Vorbezug WEF steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden. Es kann auf die Ausführungen in Ziffer 3.1 verwiesen werden. Hat sich ein Steuerpflichtiger in die Vorsorgeeinrichtung eingekauft und lässt er sich innert dreier Jahre einen Vorbezug WEF ausrichten, ist wie folgt vorzugehen:

- Die Einkaufssumme wird nur in dem Umfang zum Abzug zugelassen, als sie den Vorbezug übersteigt. Ist sie gleich hoch oder kleiner als der Vorbezug, wird kein Abzug gewährt.

Beispiel: Eine Person leistet 2012 einen Einkaufsbeitrag von CHF 80'000.00. Im Jahr 2014 lässt sie sich einen Vorbezug WEF von CHF 50'000.00 zur Amortisation der Hypothek auszahlen. Der den Vorbezug übersteigende Betrag, also CHF 30'000.00, kann als Einkauf abgezogen werden.

- Ist die ordentliche Einkommenssteuer-Veranlagung (mit dem nicht zu akzeptierenden Einkauf) im Zeitpunkt der Veranlagung des Vorbezuges WEF bereits rechtskräftig, wird darauf im Nachsteuerverfahren nach § 170 StG und Art. 151 DBG zurückgekommen. Der Abzug des Einkaufs wird nachträglich verweigert.
- Bei der Besteuerung des Vorbezuges wird die steuerlich nicht akzeptierte Einkaufssumme von der steuerbaren Leistung abgezogen. Im vorstehenden Beispiel dient der Vorbezug vollständig zur Kürzung der abziehbaren Einkaufssumme. Es ist kein Vorbezug zu besteuern.

Die Veranlagungsbehörde weist in den betroffenen Veranlagungen darauf hin, dass und in welchem Umfang sie aus den genannten Gründen die Einkaufssumme nicht zum Abzug zugelassen hat.

5. Einkauf und Barauszahlung im Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit

5.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG können die Versicherten die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr unterstehen. Anschliessend können sie sich jedoch im Rahmen von Art. 44 BVG (Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes oder ihrer Arbeitnehmer) wieder freiwillig versichern lassen. Die von Selbständigerwerbenden geleisteten Beiträge und Einlagen in die Vorsorgeeinrichtung müssen dauernd der beruflichen Vorsorge dienen (Art. 4 Abs. 4 BVG). Die Rechtsprechung schliesst jedoch die Barauszahlung der von Selbständigerwerbenden geäußerten Mittel in klar bestimmten Schranken nicht aus, d. h. wenn sie diese zum Zwecke betrieblicher Investitionen verwenden (BGE 134 V 170 Erw. 4). Ein erneuter Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge ist auch hier nicht ausgeschlossen. In beiden Fällen besteht für die Selbständigerwerbenden die Möglichkeit, fehlende Beitragsjahre einzukaufen (Art. 9 FZG) und damit Beitragslücken zu schliessen, ohne dass sie vorher die bar bezogenen Austrittsleistungen zurückzahlen müssen (anders als beim Vorbezug WEF; vgl. Ziffer 4.1).

5.2 Barauszahlung und anschliessender Einkauf

Wer sich sein Vorsorgeguthaben hat bar auszahlen lassen, weil er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat oder diese Mittel als Selbständigerwerbender für Investitionen in den Betrieb verwendet hat, kann sich wiederum freiwillig in der beruflichen Vorsorge versichern. Indessen ist auch hier von einer missbräuchlichen Gestaltung der Verhältnisse auszugehen, die ausschliesslich zu Zwecken der Steuerersparnis erfolgt, wenn die Versicherten sich innerhalb von drei Jahren nach der Barauszahlung wieder in eine Vorsorgeeinrichtung einkaufen (vgl. BGE 2C_721/2009 vom 07.04.2010). Die steuerliche Behandlung ist gleich wie beim Vorbezug WEF und anschliessendem Einkauf (vgl. Ziffer 4.2):

- Die Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren können, soweit sie den Betrag der bar ausbezahlten Vorsorgeleistung nicht übersteigen, nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- Die steuerlich nicht akzeptierte Einkaufssumme ist bei der Besteuerung der Vorsorgeleistung in Abzug zu bringen. Ist die Vorsorgeleistung bereits rechtskräftig veranlagt, wird diese Veranlagung nach Rechtskraft der ordentlichen Einkommenssteuerveranlagung revidiert.

5.3 Einkauf und anschliessende Barauszahlung

Nach einem Einkauf ist innerhalb der nächsten drei Jahre ein Kapitalbezug nicht zulässig (Art. 79b Abs. 3 BVG). Das gilt auch für Barauszahlungen nach Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit sowie für Betriebsinvestitionen (BGE 134 V 170), ebenso für jene Vorsorgeguthaben, die im Zeitpunkt des Einkaufs bereits bestanden haben. Auch hier ist nicht ausgeschlossen, dass innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf eine Kapitalauszahlung erfolgt. In diesen Fällen ist wie beim Vorbezug WEF von einer missbräuchlichen Gestaltung auszugehen, so dass die Einkäufe in den letzten drei Jahren vor der Barauszahlung steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden. Die steuerliche Behandlung ist gleich wie bei der Pensionierung (Ziffer 3.2) und beim Vorbezug WEF (Ziffer 4.3). Es kann auf diese Ausführungen und die dortigen Beispiele verwiesen werden.

I ANHANG

Steuerpraxis 2013 Nr. 1

IIIIII KANTON **solothurn**

Steuerpraxis
Herausgegeben vom Steueramt des Kantons Solothurn

Werkhofstr. 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 02
Telefax 032 627 87 00
steueramt.so@fd.so.ch

2013 Nr. 1
aktualisierte Fassung

Diese Ausgabe ersetzt die Steuerpraxis 2006 Nr. 2 mit dem gleichen Titel.

Steuerliche Behandlung von Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b)

Inhaltsverzeichnis

1. Begriff der Lebensversicherung und daran beteiligte Personen	3
2. Unterscheidungen	3
2.1 Versichertes Ereignis oder Risiko	4
2.2 Art der Prämienzahlung	4
2.3 Art der Versicherungsleistung.....	5
2.4 Kapitalbildung und Rückkaufsrecht	5
2.5 Geschäftliche und private Versicherung.....	6
3. Prämien	7
4. Kapitalversicherungen	8
4.1 Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen	8
4.2 Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen	9
4.3 Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, Übergangsrecht	10
4.4 Besonderheiten	11
4.4.1 Index- und fondsgebundene Kapitalversicherungen	11
4.4.2 Secondhand-Policen	11
4.5 Nachlasstaxe, Erbschafts- und Schenkungssteuer	12
4.5.1 Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen	12
4.5.2 Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen	13
5. Rentenversicherungen	13
5.1 Renten aus nicht rückkaufsfähigen Rentenversicherungen	13
5.2 Renten von rückkaufsfähigen Rentenversicherungen	14
5.3 Kapital bei Rückkauf und Prämienrückgewähr von rückkaufsfähigen Renten-versicherungen	15
5.4 Zeitrenten	16
5.5 Nachlasstaxe, Erbschafts- und Schenkungssteuer	17
5.5.1 Nicht rückkaufsfähige Rentenversicherungen	17
5.5.2 Rückkaufsfähige Rentenversicherungen	18
6. ESTV: Tabelle zur Umrechnung von Kapitaleistungen in lebenslängliche Renten	19

Abkürzungen

ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
Aufl.	Auflage
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990, SR 642.11
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
KRKE	Grundsätzliche Entscheide der Solothurnischen Kantonalen Rekurskommission in Steuersachen, bis 1985 (zitiert nach Jahrgang und Nr.)
KS	Kreisschreiben
KSGE	Grundsätzliche Entscheide des Steuergerichts des Kantons Solothurn, ab 1986 (zitiert nach Jahrgang und Nr.)
lit.	litera (Buchstabe)
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
StE	Der Steuerentscheid, Sammlung aktueller steuerrechtlicher Entscheidungen
StG	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 01.12.1985, BGS 614.11
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17.12.2004, SR 961.01
VV StG	Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28.01.1986, BGS 614.12
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 02.04.1908, SR 221.229.1

Verwendete und weiterführende Literatur

- Jungo Daniel / Maute Wolfgang*, Lebensversicherungen und Steuern, Ein Leitfaden für den Praktiker, Muri b. Bern 2003
- Kreisschreiben* Nr. 24 1995/96 vom 30.06.1995 der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, "Kapitalversicherungen mit Einmalprämie"
- Lang Peter / Maute Wolfgang*, Die geschäftliche Einzellebensversicherung der Säule 3b, *Steuer Revue* 2003, S. 330 ff.
- Maute Wolfgang*, Lebensversicherungen auf das Leben des Hauptaktionärs, *Der Schweizer Treuhänder* 1990, S. 440 ff. (Maute, Hauptaktionär)
- Maute Wolfgang*, Aktuelles zur Besteuerung von Kapitalzahlungen aus Lebensversicherungen, *Steuer Revue* 1995, S. 403 ff. (Maute, Aktuelles)
- Maute Wolfgang / Steiner Martin / Rufener Adrian / Lang Peter*, Steuern und Versicherungen, Überblick über die steuerliche Behandlung von Versicherungen, 3. Aufl., Muri b. Bern 2011
- Peter-Szerenyi Linda*, Der Begriff der Vorsorge im Steuerrecht, Zürich 2001
- Schaetzle Marc / Weber Stephan*, Kapitalisieren, Handbuch zur Anwendung der Barwerttafeln, Zürich 2002
- Schweizerische Steuerkonferenz (SSK)*, Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle zur beruflichen Vorsorge und Selbstvorsorge, Loseblattsammlung, Muri b. Bern (SSK, Vorsorge)
- Stauffer / Schaetzle*, Barwerttafeln, 5. Aufl., Zürich 2001

Die Literatur ist nachstehend nur noch mit dem Namen des Verfassers, bei mehreren Werken des gleichen Autors zusätzlich mit dem in der Klammer angegebenen Stichwort, zitiert.

6. Begriff der Lebensversicherung und daran beteiligte Personen

Das Steuerrecht geht von einem umfassenden Versicherungsbegriff aus, der mit jenem des Privatversicherungs- und Aufsichtsrechts nicht deckungsgleich ist. Weil Lebensversicherungen in verschiedener Hinsicht steuerlich eine besondere Behandlung erfahren, ist vor allem zur Abgrenzung von anderen Finanz- und Anlageprodukten wesentlich, dass kumulativ

- der Versicherer ein biometrisches Risiko (Alter, Tod, Invalidität) abdeckt und
- Ungewissheit über den Zeitpunkt besteht, in dem das versicherte Ereignis eintritt (*Mau- te/Steiner/Rufener/ Lang, S. 326*).

Bei rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen ist zudem ein angemessener Risikoschutz verlangt (siehe Ziffer 7.4).

An einem Lebensversicherungsvertrag sind grundsätzlich vier verschiedene Parteien beteiligt, wobei in diesem Vertragsverhältnis eine Person mehrere Funktionen einnehmen kann.

Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerin ist jene Partei des Versicherungsvertrages, die für ein bestimmtes Ereignis oder Risiko eine finanzielle Absicherung sucht.

Der **Versicherer** bietet als die andere Vertragspartei diesen Versicherungsschutz an. Versicherer bzw. Versicherungsunternehmen bedürfen für die Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Bewilligung durch die FINMA (Art. 3 Abs. 1 VAG).

Versicherte Person ist jene Person, deren Leben oder Gesundheit versichert ist. Schliesst der Versicherungsnehmer eine Versicherung auf sein eigenes Leben ab, sind versicherte Person und Versicherungsnehmer identisch; es handelt sich um eine **Eigenversicherung**. Steuerlich wird auch als Eigenversicherung anerkannt, wenn der eine Ehegatte Versicherungsnehmer ist und der andere versicherte Person, ebenso wenn die Versicherung auf das Leben beider lautet. Andernfalls liegt eine Fremdversicherung vor.

Begünstigte oder anspruchsberechtigte Person ist jene Person, die beim Eintritt des versicherten Ereignisses die Versicherungsleistung erhält. Das kann der Versicherungsnehmer selbst sein, namentlich bei den Erlebensfallversicherungen. Er kann aber auch, insbesondere bei Todesfallversicherungen, eine Drittperson als Begünstigten bezeichnen. Wird die begünstigte Person vom Versicherungsnehmer nicht selbst bestimmt, so gelten die Ehegatten und die Nachkommen gesetzlich als Begünstigte. Der Versicherungsnehmer kann die Begünstigung jederzeit widerrufen. Auf dieses Recht kann er nur durch Unterschrift auf der Police und deren Übergabe an den Begünstigten verzichten (unwiderrufliche Begünstigung; Art. 77 Abs. 2 VVG).

7. Unterscheidungen

Lebensversicherungen können nach verschiedenen Merkmalen eingeteilt werden, im Wesentlichen nach der Art des Versicherungsfalles (versichertes Ereignis oder Risiko), nach der Prämienzahlungsart oder nach der Art der Versicherungsleistung. Steuerlich ist zudem zwischen privater und geschäftlicher Versicherung zu unterscheiden (§ 32 lit. b StG, Art. 24 lit. b DBG).

7.1 Versichertes Ereignis oder Risiko

Todesfallversicherung: Die Versicherungsleistung ist beim Eintritt des Todes der versicherten Person geschuldet. Bei der **temporären Todesfallversicherung** ist die Versicherungsleistung geschuldet, wenn der Versicherte während der zeitlich begrenzten Versicherungsdauer stirbt (**Todesfallrisikoversicherung**). Bei der **lebenslänglichen Todesfallversicherung** hat der Versicherer die Leistung auf jeden Fall zu erbringen, weshalb diese Versicherungsart vor allem der Familienfürsorge oder als Sterbeversicherung dient. Sie weist in der Regel geringe Versicherungssummen auf und ist heute selten.

Erlebensfallversicherung: Die Versicherungsleistung wird fällig, wenn der Versicherte ein bestimmtes, vertraglich vereinbartes Alter erreicht bzw. einen bestimmten Termin erlebt. Diese Versicherung kann als reine Risikoversicherung (keine Leistung bei vorzeitigem Tod) oder verbunden mit einem Sparvorgang (Rückerstattung der bis zum Tod bezahlten Prämien = Prämienrückgewähr) ausgestaltet werden. Eine typische Erlebensfallversicherung ist die Leibrentenversicherung. Versichert wird hier das sogenannte Langleberisiko.

Die **gemischte Versicherung** ist eine Kombination von Todesfallrisiko- und Erlebensfallversicherung. Die Versicherungsleistung ist in jedem Fall zu erbringen, entweder beim vorzeitigen Tod des Versicherten oder beim Erreichen des vertraglich bestimmten Alters. Der Eintritt des versicherten Ereignisses ist also gewiss, nur der Zeitpunkt nicht; die Leistungen sind im Todes- und Erlebensfall garantiert. Diese Versicherung, die in der Regel einen Sparvorgang beinhaltet, ist die „klassische“ Lebensversicherung, die nach wie vor sehr verbreitet ist.

Terme-fixe-Versicherung (Versicherung auf festen Termin): Die Versicherungssumme ist im vertraglich bestimmten Zeitpunkt zu leisten, egal ob der Versicherte dann noch lebt oder ob er bereits früher verstorben ist. Eine Versicherung im Sinne der Risikoabdeckung liegt hier nur vor, wenn die Finanzierung mit periodischen Prämien erfolgt, solange der Versicherungsnehmer lebt (KS ESTV 1995/96 Nr. 24 vom 30.06.1995; S. 3).

Invaliditätsversicherung: Es kann – ähnlich wie in der Sozialversicherung – das Risiko der Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall versichert werden. Häufig ist auch die sogenannte Summenversicherung (Art. 88 VVG), bei der die Invalidität zufolge Unfalls nach einer Gliederskala ermittelt wird. Abhängig von diesem schematisch festgestellten Invaliditätsgrad wird ein Invaliditätskapital ausgerichtet (z.B. Auto-Insassenversicherung).

Es ist möglich, verschiedene Risiken in einem Versicherungsvertrag zu versichern. Namentlich werden Todesfall- und Invaliditätsrisiko oft gemeinsam abgesichert.

7.2 Art der Prämienzahlung

Periodische Prämienzahlung: Die Prämie ist während der ganzen Vertragsdauer periodisch und planmässig zu entrichten.

Einmalprämie: Als Versicherung mit Einmalprämie gilt nicht nur jene, bei der die Prämie bei Vertragsabschluss auf einmal entrichtet wird. Es können mehrfache Prämienzahlungen darunter fallen, wenn eine Gesamtverpflichtung vorliegt und die Prämienzahlung nicht eindeutig periodisch und planmässig geregelt ist (KS ESTV 1995/96 Nr. 24 vom 30.06.1995, S. 4).

7.3 Art der Versicherungsleistung

Kapitalversicherung: Die Versicherungsleistung wird in Kapitalform ausbezahlt, in der Regel unter einem Mal, zum Teil aber in mehreren Raten.

Rentenversicherung: Die Leistung erfolgt periodisch, bei der **Leibrente** (auch Lebensrente) bis zum Tod des Versicherten, bei der **Zeitrente** während einer bestimmten, vertraglich vereinbarten Zeit. Bei der **temporären Leibrente** handelt es sich um eine zeitlich befristete Leibrente. Die Leistung endet beim Tod des Versicherten, spätestens aber am Ende der vereinbarten Laufzeit, je nach dem, was eher eintritt. Weiter kann zwischen **sofort beginnender** und **aufgeschobener Rente** unterschieden werden. Bei der ersten beginnt die Rente sofort nach Vertragsabschluss und Hingabe des Kapitals zu laufen, bei der zweiten wird der Rentenbeginn um eine bestimmte Dauer hinausgeschoben. Das ist naturgemäss bei Rentenversicherungen mit periodischen Prämien der Fall. Werden die einbezahlten Prämien (in der Regel inklusive Zinsen und Überschussanteile) beim vorzeitigen Ableben des Versicherten nach Abzug der bezahlten Renten zurückerstattet, spricht man von **Prämienrückgewähr**.

Technisch lässt sich jedes Kapital in eine Rente und jede Rente in ein Kapital umrechnen (*Schaetzle/Weber*, S. 2 f.). Dafür gibt es verschiedene Tabellenwerke (Eidg. Steuerverwaltung, Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten [siehe Ziffer 0]; *Stauffer/Schaetzle*, Barwerttafeln). An der Qualifikation als Rentenversicherung ändert jedoch nichts, wenn statt der vertraglich vereinbarten Rente das Kapital ausgerichtet wird. Sowohl bei Kapital- als auch bei Rentenversicherungen ist weiter zwischen der garantierten Leistung und den Überschussanteilen zu differenzieren. Die **garantierte Leistung** ist die Leistung, die der Versicherer gemäss Versicherungsvertrag bei Eintritt des versicherten Ereignisses zu leisten verspricht (z.B. Todesfallkapital, jährliche Leibrente). Sie beruht auf den bei Vertragsschluss geltenden statistischen Annahmen betr. zukünftiger Sterblichkeit, Verzinsung und Kosten.

Wenn der Versicherer während der Vertragsdauer hier Verbesserungen erreicht, indem er z.B. höhere Kapitalerträge erwirtschaftet als angenommen, erzielt er einen Gewinn, den er bei Verträgen mit Gewinnbeteiligung als **Überschussanteile** (Bonus) an die Versicherten ausrichtet. Die Überschussanteile können zur Reduktion der Prämien oder zur Verbesserung der Leistungen verwendet oder zusammen mit den Leistungen ausgerichtet werden.

7.4 Kapitalbildung und Rückkaufsrecht

Versicherungen, deren Prämien einen **Sparteil** enthalten und bei denen der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist, werden **kapitalbildende** Versicherungen genannt. Im Gegensatz dazu stehen die Risikoversicherungen. Hier muss der Versicherer die Leistung nur erbringen, wenn sich das versicherte Risiko, dessen Eintritt ungewiss ist, während der Vertragsdauer verwirklicht (*Maute/Steiner/Rufener/Lang*, S. 330). Möglich sind auch hier Mischformen. Von Bedeutung ist vor allem die Versicherung mit Sparkomponente kombiniert mit der Abdeckung zusätzlicher Risiken wie Tod oder Invalidität (z.B. gemischte Versicherung mit doppeltem Todesfallkapital bei Unfalltod).

Rückkaufsfähig sind nur Versicherungen, die mit einem Sparvorgang verbunden, also kapitalbildend sind, nicht jedoch die reinen Risikoversicherungen. Mit dem Rückkaufsrecht kann der Versicherte den Versicherungsvertrag einseitig aufheben und das Deckungskapital in der Höhe des Rückkaufswertes

geltend machen. Vorausgesetzt ist, dass der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss und – bei Versicherungen mit periodischer Prämie – diese während mindestens drei Jahren bezahlt worden ist (Art. 90 VVG). Sowohl Kapitalversicherungen als auch Rentenversicherungen können rückkaufsfähig sein. Versicherungen mit aufgeschobener Rente können schon vor Beginn des Rentenlaufs zurückgekauft werden, aber ebenso wenn die Rente bereits läuft. Stirbt die versicherte Person einer Leibrente, bevor die Renten die einbezahlten Prämien (Kapital plus Zinsen und Überschüsse, abzüglich Risikoprämie und Kosten) verbraucht haben, erhalten die Begünstigten die überschüssige Prämie zurück (**Prämienrückgewähr**). Reine Risikoversicherungen sind folglich nie rückkaufsfähig. Die Steuerfolgen von rückkaufsfähigen Versicherungen unterscheiden sich häufig von jenen, die nicht zurückgekauft werden können.

Rückkaufsfähig sind:

- Lebenslängliche Todesfallversicherung
- Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr
- Gemischte Versicherung
- Terme-fixe-Versicherung
- Leibrentenversicherung mit Rückgewähr

Nicht rückkaufsfähig sind:

- Temporäre Todesfallversicherung
- Erlebensfallversicherung ohne Rückgewähr
- Leibrentenversicherung ohne Rückgewähr
- Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Die Steuerbehörden stellen für die steuerliche Beurteilung nicht allein auf die zivilrechtliche Qualifikation des VVG ab. Kapitalversicherungen, die von der Versicherungsaufsichtsbehörde als "rückkaufsfähige Lebensversicherung" zugelassen sind, erfüllen nicht automatisch die Voraussetzungen für eine steuerliche Privilegierung (KS ESTV 1995/96 Nr. 24, S. 2). Die ESTV hat darum zusammen mit der Versicherungswirtschaft ein Prüfverfahren zur Abgrenzung von Anlageprodukten entwickelt. Die Gesellschaften können insbesondere nicht klassische Produkte zur Beurteilung einreichen (Rundschreiben ESTV vom 01.05.2007). Geprüfte Produkte werden in der von der ESTV jährlich herausgegebenen „Liste: Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen“ publiziert (siehe auch Ziffer 9.4.1).

7.5 Geschäftliche und private Versicherung

Die Lebensversicherung im Sinne des Versicherungsvertragsrecht ist **in aller Regel dem privaten Bereich** zuzuordnen. Entsprechend gehört der Prämienaufwand zur privaten Lebenshaltung. Die Ausführungen in den nachfolgenden Ziffern beziehen sich ausschliesslich auf private Lebensversicherungen. Als **geschäftlich** gelten jedoch Lebensversicherungen insbesondere, wenn

- der Inhaber einer Einzelunternehmung eine Todesfallrisikoversicherung zur Sicherung von Geschäftskrediten abschliesst und verpfändet oder zediert,
- eine Personengesellschaft sich als Versicherungsnehmerin und unwiderruflich Begünstigte gegen das finanzielle Risiko des Ausscheidens eines Teilhabers infolge Todes absichert,
- eine Aktiengesellschaft als Versicherungsnehmerin und unwiderruflich Begünstigte eine Versicherung auf das Leben des Hauptaktionärs abschliesst,

- ein Unternehmen als Versicherungsnehmer und unwiderruflich Begünstigtes eine Versicherung auf das Leben einer Schlüsselperson („Key-man“; Kaderpersonal, Mitarbeiter mit speziellem Fachwissen und generell Angestellte, die schwer zu ersetzen sind) abschliesst.

In diesen Fällen stellen die Risikoprämien geschäftsmässig begründeten Aufwand, die Versicherungsleistungen Geschäftsertrag dar. Bei gemischten Versicherungen enthält die Prämie einen Sparteil, der in dem Umfang laufend zu aktivieren ist, als der Rückkaufswert der Versicherung zunimmt. Ausführlich zu diesen Fragen: *Lang/Maute*, S. 331 ff.

Übernimmt ein Unternehmen in andern Fällen Lebensversicherungsprämien des Firmeninhabers, Personengeschafters, Hauptaktionärs oder von andern nahestehenden Personen, sind diese als geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand aufzurechnen. Bei der AG gilt der Prämienaufwand zusätzlich als geldwerte Leistung, die beim Aktionär als Beteiligungsertrag zu besteuern ist. Konsequenterweise sind auch die Versicherungsleistungen als private und nicht als geschäftliche Einkünfte zu betrachten (*Lang/Maute*, S. 341 ff., *Maute*, Hauptaktionär, S. 440 ff., und ausführlich: *SSK, Vorsorge*, Register 7/4).

Schliesst ein Arbeitgeber als Versicherungsnehmer eine Lebensversicherung mit dem Arbeitnehmer oder dessen Angehörigen als Begünstigten ab, so stellt die Prämie Lohnbestandteil dar. Sie gilt demnach beim Arbeitgeber als geschäftsmässig begründeter Aufwand, beim Arbeitnehmer als steuerbare Einkunft. Die Versicherungsleistung ist beim Begünstigten als Leistung aus privater Versicherung zu beurteilen.

8. Prämien

Die Prämien für Lebensversicherungen aller Art (Kapital- und Rentenversicherung, Todesfall- und Erlebensfallversicherung mit periodischer oder Einmalzahlung) können – zusammen mit Prämien von Kranken- und Unfallversicherungen – im beschränkten Rahmen des Versicherungsprämien- und Sparszinsenabzuges vom Einkommen abgezogen werden (§ 41 Abs. 2 und 3 StG; Art. 33 Abs. 1 lit. g DBG).

Schuldzinsen für fremdfinanzierte **Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** können grundsätzlich abgezogen werden (§ 41 Abs. 1 lit. a StG, Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG). Vorbehalten bleiben Fälle der Steuerumgehung. Eine Steuerumgehung liegt insbesondere vor, wenn der Steuerpflichtige die Einmalprämie durch Belehnung der Police finanziert (sog. Differenzgeschäft) und ein Missverhältnis zwischen Einmalprämie und Gesamtvermögen besteht. Kein solches Missverhältnis liegt vor, wenn das Gesamtvermögen (vor Bezahlung der Einmalprämie, aber nach Abzug der bisherigen Schulden) mindestens um 50% grösser ist als die Einmalprämie. Das Gesamtvermögen ist zum Verkehrswert, nicht vom Katasterwert der allfällig vorhandenen Liegenschaften zu ermitteln (KSGE 2000 Nr. 2). Eine Steuerumgehung ist zudem zu verneinen, wenn die Veräusserung von Aktiven nicht zumutbar erscheint.

Beispiel 1: Eine Person verfügt über ein Reinvermögen zu Verkehrswerten von CHF 300'000.—. Sie schliesst eine rückkaufsfähige Kapitalversicherung mit einer Einmalprämie von CHF 190'000.— ab, wovon sie CHF 40'000.— aus eigenen Mitteln finanziert, die restlichen CHF 150'000.— durch ein

Policen-Darlehen der Versicherungsgesellschaft. – Keine Steuerumgehung, da die Prämie weniger als zwei Drittel des Reinvermögens vor Abschluss der Versicherung beträgt, bzw. das Reinvermögen mehr als 150% der Einmalprämie.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1, die Einmalprämie beträgt aber CHF 220'000.—, das Policen-Darlehen CHF 180'000.—. – Die Steuerumgehung ist zu bejahen, weil die Prämie grösser als zwei Drittel des bisherigen Reinvermögens ist bzw. dieses kleiner als 150% der Einmalprämie.

Beispiel 3: Wie Beispiel 2. Das Reinvermögen von CHF 300'000.— besteht grösstenteils aus dem selbst bewohnten Einfamilienhaus. Die Prämie wird im Umfang von CHF 180'000.— durch Erhöhung der Hypothek auf dem Einfamilienhaus finanziert (Rest bar). – Keine Steuerumgehung, da die Veräusserung von Vermögenswerten, hier der selbst bewohnten Liegenschaft, zur Finanzierung der Prämie nicht zumutbar erscheint.

9. Kapitalversicherungen

Wenn im Folgenden nichts anderes vermerkt ist, werden die Leistungen gleich behandelt, ungeachtet ob die Versicherung mit periodischen Prämien oder mit Einmalprämie finanziert worden ist.

Unterschiede zwischen Staatssteuer und Bundessteuer sind ausdrücklich erwähnt. Andernfalls werden die Leistungen gleich besteuert. **Steuerbar** bedeutet, dass die Leistung zu 100% zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern ist. Wenn eine Leistung nur teilweise steuerbar ist, ein gemilderter Satz oder ein besonderer Tarif zur Anwendung gelangt, ist dies vermerkt.

9.1 Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Art der Leistung	Steuerliche Behandlung	Grundlage, Hinweise
Kapital aus temporärer Todesfallversicherung, Todesfallrisikoversicherung (mit einjährigem, konstantem oder abnehmendem Kapital)	steuerbar getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/4 (Staatssteuer) bzw. 1/5 (Bundessteuer) des ordentlichen Tarifs	§ 31 b, § 47 I b und II StG Art. 23 b und 38 DBG
Kapital aus Invaliditätsversicherung (insbesondere auch Summenversicherung nach Gliederskala)	steuerbar getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/4 (Staatssteuer) bzw. 1/5 (Bundessteuer) des ordentlichen Tarifs	§ 31 b, § 47 I b und II StG Art. 23 b und 38 DBG
Prämienbefreiung bei Invalidität	steuerfrei	Kein verfügbares Einkommen
Kapital aus Erlebensfallversicherung ohne Rückgewähr	steuerbar	§ 21 I StG Art. 16 I DBG
Überschussbeteiligung bei Verrechnung mit Prämien	steuerfrei	Reduzierter Abzug der Prämie
Überschussbeteiligung bei Auszahlung mit Versicherungsleistung	steuerbar als Teil der Versicherungsleistung	BGE 130 I 205 Erw. 7.6.6
Überschussbeteiligung für Todesfallversicherung im Erlebensfall	steuerbar	§ 21 I StG Art. 16 I DBG

Mehrere, im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitalleistungen, die gemäss § 47 Abs. 1 und 2 StG bzw. Art. 38 DBG getrennt vom übrigen Einkommen besteuert werden, eingeschlossen Leistungen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule) und gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a), werden zusammengerechnet, ebenso Leistungen an gemeinsam veranlagte Ehegatten.

Vermögenssteuer: Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen haben während der Laufzeit keinen Rückkaufswert. Sie unterliegen folglich **nicht** der Vermögenssteuer (§ 69 Abs. 1 StG e contrario; § 35 VV StG).

9.2 Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Art der Leistung	Steuerliche Behandlung	Grundlage, Hinweise
Kapital aus Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr mit periodischer Prämienzahlung <ul style="list-style-type: none"> – Erlebensfall – Todesfall (Rückzahlung der Prämien mit Überschussbeteiligung) 	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Summe der Prämien steuerfrei , sofern Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit mitversichert	§ 26 I a StG Art. 20 I a DBG BGE vom 18.05.1993 in ASA 62, 705 ff. (keine Risikoabdeckung); § 32 b StG Art. 24 b DBG
Kapital aus Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr mit Einmalprämie, abgeschlossen ab 01.07.1995 (Die Versicherung dient nicht der Vorsorge, da der Versicherer kein Risiko abdeckt.)	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Summe der Prämien	§ 26 I a StG Art. 20 I a DBG
Kapital aus gemischter Versicherung mit periodischer Prämienzahlung <ul style="list-style-type: none"> – Erlebens- und Invaliditätsfall – Todesfall (identisches Kapital) – Rückkauf 	steuerfrei	§ 32 b StG Art. 24 b DBG
Kapital aus gemischter Versicherung mit Einmalprämie im Todesfall	steuerfrei	§ 32 b StG Art. 24 b DBG
Kapital aus gemischter Versicherung mit Einmalprämie, abgeschlossen nach 31.12.1998 <ul style="list-style-type: none"> – Erlebensfall – Rückkauf <p>Ist die Versicherung vor dem 01.01.1999 abgeschlossen worden: siehe Übergangsrecht (Ziffer 9.3)</p>	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Einmalprämie steuerfrei , wenn Eigenversicherung und kumulativ <ul style="list-style-type: none"> – die Auszahlung nach vollendetem 60. Altersjahr erfolgt, – das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert hat, – das vor Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen worden ist. 	§ 26 I a StG Art. 20 I a DBG Die Verlängerung eines bestehenden Versicherungsvertrages gilt als Abschluss eines neuen Vertrages.

Art der Leistung	Steuerliche Behandlung	Grundlage, Hinweise
Zusätzliches Todesfallkapital bei gemischter Versicherung Zusatzversicherung für Todesfallrisiko (z.B. doppeltes Kapital bei Unfalltod) oder höheres Kapital im Todes- als im Erlebensfall (Differenz = zusätzliches Todesfallkapital)	steuerfrei Vorbehalt der Steuerumgehung (Kapital im Erlebensfall nur ein Bruchteil des Todesfallkapitals [1/5 oder weniger]), dann steuerbar gemäss Ziffer 9.1)	§ 32 b StG Art. 24 b DBG BGE 130 I 205 Erw. 7.6.5 und 10.3
Kapital aus lebenslänglicher Todesfallversicherung mit periodischen Prämien (in der Regel abgekürzte Prämienzahlung) – Todesfall – Rückkauf	steuerfrei	§ 32 b StG Art. 24 b DBG
Kapital aus lebenslänglicher Todesfallversicherung mit Einmalprämie im Todesfall	steuerfrei	§ 32 b StG Art. 24 b DBG
Kapital aus lebenslänglicher Todesfallversicherung mit Einmalprämie, abgeschlossen nach 31.12.1998, bei Rückkauf Ist die Versicherung vor dem 01.01.1999 abgeschlossen worden: siehe Übergangsrecht (Ziffer 9.3)	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Einmalprämie steuerfrei , wenn Eigenversicherung und kumulativ – die Auszahlung nach vollendetem 60. Altersjahr erfolgt, – das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert hat, – das vor Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen worden ist.	§ 26 I a StG Art. 20 I a DBG
Überschussbeteiligung bei Verrechnung mit Prämien	steuerfrei	Reduzierter Abzug der Prämie
Überschussbeteiligung bei Auszahlung mit Versicherungsleistung oder bei Verwendung zur Erhöhung der Versicherungssumme	steuerbar oder steuerfrei wie Versicherungsleistung	BGE 130 I 205 Erw. 7.6.6

Vermögenssteuer: Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen unterliegen mit ihrem Rückkaufswert, inkl. den gutgeschriebenen Überschussanteilen, der Vermögenssteuer (§ 69 Abs. 1 StG).

9.3 Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, Übergangsrecht

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung von Leistungen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie haben in den 90-er Jahren des letzten Jahrhunderts wiederholt geändert. Um Personen in ihrem Vertrauen auf die damalige gesetzliche Regelung zu schützen, die solche Lebensversicherungen, oft mit langer Vertragsdauer, abgeschlossen haben, bleibt für diese Versicherungen das damals geltende Recht anwendbar. Sie sind gemäss Ziffer 9.2 steuerbar, bleiben aber im Erlebensfall und bei Rückkauf unter den folgenden, abweichenden Voraussetzungen steuerfrei:

Staatssteuer: Wurde die Versicherung **vor dem 1. Januar 1999** abgeschlossen, ist das Kapital im Erlebensfall und beim Rückkauf steuerfrei, wenn es sich um eine Eigenversicherung handelt und alternativ

- die Auszahlung nach *Erreichen* des 60. Altersjahrs erfolgt (d.h. nach dem 59. Geburtstag), *oder*
- das Vertragsverhältnis bei Auszahlung mindestens *10 Jahre* gedauert hat (§ 274 StG).

Bundessteuer: Wurde die Versicherung **zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1998** abgeschlossen, ist das Kapital im Erlebensfall und beim Rückkauf steuerfrei, wenn es sich um eine Eigenversicherung handelt und kumulativ

- die Auszahlung nach *vollendetem* 60. Altersjahr erfolgt (nach dem 60. Geburtstag), *und*
- das Vertragsverhältnis bei Auszahlung mindestens *5 Jahre* gedauert hat (Art. 205a Abs. 2 DBG).

Wurde die Versicherung **vor dem 1. Januar 1994** abgeschlossen, ist das Kapital im Erlebensfall und beim Rückkauf steuerfrei, wenn es sich um eine Eigenversicherung handelt und alternativ

- die Auszahlung nach *vollendetem* 60. Altersjahr erfolgt (nach dem 60. Geburtstag), *oder*
- das Vertragsverhältnis bei Auszahlung mindestens *5 Jahre* gedauert hat (Art. 205a Abs. 1 DBG).

9.4 Besonderheiten

9.4.1 Index- und fondsgebundene Kapitalversicherungen

Bei den konventionellen Lebensversicherungsprodukten garantieren die Versicherer jederzeit während der ganzen Vertragsdauer die Leistungen sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall. Seit längerer Zeit bieten die Gesellschaften index- und fonds- oder anteilgebundene Produkte an. Im Todesfall bleiben die Leistungen auch bei diesen Produkten garantiert, im Erlebensfall fehlt die Garantie jedoch ganz oder teilweise.

- Bei den anteilgebundenen Versicherungen wird der Sparteil der Prämie in Anlagefonds investiert, so dass der Kunde, also der Versicherungsnehmer, das Anlagerisiko trägt, das bei konventionellen Produkten beim Versicherer liegt.
- Bei der indexgebundenen Lebensversicherung wird in der Regel im Erlebens- und im Todesfall eine Mindestleistung garantiert. Der Sparteil, mindestens aber dessen Verzinsung, ist an einen Börsenindex, in der Regel an einen Aktienindex gekoppelt, so dass die tatsächliche Leistung von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Indexes abhängt.

Zur Verminderung des Anlagerisikos müssen **index- und anteilgebundene Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** mindestens für eine **Vertragsdauer von 10 Jahren** abgeschlossen werden, damit sie als der Vorsorge dienend anerkannt werden. Zusätzlich müssen sie über einen **angemessenen Risikoschutz** verfügen, was von der ESTV geprüft wird (Rundschreiben ESTV vom 01.05.2007; SSK, Vorsorge, Register 7/5). Sind die übrigen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt (Auszahlung nach Vollendung des 60. und Abschluss vor Vollendung des 66. Altersjahres) sind die Leistungen der steuerlich als privilegiert beurteilten Lebensversicherungen steuerfrei (siehe die jährlich nachgeführte Liste der ESTV der rückkauffähigen Kapitalversicherungen der Säule 3b, abrufbar unter den [Rundschreiben der ESTV](#)).

9.4.2 Secondhand-Policen

Bei Secondhand-Policen handelt es sich um Versicherungspolicen britischer oder amerikanischer Versicherungsnehmer, die diese aber nicht mehr benötigen (ausführlich dazu: SSK, Vorsorge, Register 7/2).

Da der Rückkaufswert von **britischen Lebensversicherungen** meist sehr gering ist, stellt der Rückkauf bei der Versicherung ein schlechtes Geschäft dar. Im Unterschied zur Schweiz besteht jedoch die Möglichkeit, solche angesparten Policen zu handeln (**Traded Endowment Policies, TEPs**). Dieser Handel wird in aller Regel über "Market Makers" und Broker abgewickelt. Der Erwerber zahlt in Zukunft die Prämie und erhält im Todesfall des Versicherten bzw. am Ende der Laufzeit die Versicherungsleistung inkl. Schlussbonus. Solche Secondhand-Policen werden auch in der Schweiz angeboten. Aus Sicht des Käufers handelt es sich um eine Kapitalanlage und nicht um ein Versicherungsprodukt, vergleichbar mit einem Fondssparplan. Steuerlich liegt deshalb ein Anlagegeschäft vor, so dass die Differenz zwischen der Auszahlung und der Summe von Kaufpreis und den jährlich geleisteten Prämien **steuerbares Einkommen** darstellt (§ 26 Abs. 1 lit. a StG; Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG). Das gilt erst recht, wenn der schweizerische Steuerpflichtige in ein Portfolio von gebündelten Altpolicen investiert, die ein drittes Unternehmen anbietet (sog. Geared Investment Plan, GIP). TEPs werden nur dann als private rückkaufsfähige Kapitalversicherung anerkannt, deren Leistungen steuerfrei sind, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass

- der britische Versicherungsnehmer die Versicherung an ihn abgetreten,
- ihm die Originalpolice übergeben,
- die Abtretung dem Versicherer angezeigt hat (Art. 73 VVG),
- die Prämienrechnung auf ihn als neuen Versicherungsnehmer lautet
- und ausserdem der Versicherer weiterhin ein Risiko trägt, also die Leistung auch beim Tod der versicherten (britischen) Person und nicht nur bei Vertragsablauf erbringt.

Bei den **US-amerikanischen Secondhand-Policen** handelt es sich in der Regel um lebenslängliche Todesfallversicherungen, die im Unterschied zur Schweiz jedoch nicht rückkaufsfähig sind. Je geringer die verbleibende Lebenserwartung ist, umso mehr steigt der Wert einer solchen Versicherung. Sie können gehandelt werden, sobald die restliche Lebenserwartung weniger als neun Jahre beträgt, wofür ein regulierter Markt durch spezialisierte Gesellschaften besteht. Der Investor bezahlt den aktuellen Wert der Versicherung (bzw. eines Anteils daran), verpflichtet sich zur Bezahlung der künftigen Prämien und der Abwicklungskosten der Handelsgesellschaft. Im Todesfall erhält er die Versicherungssumme ausbezahlt. Auch hier handelt es sich um ein Anlagegeschäft, so dass die Differenz zwischen Versicherungssumme und dem investierten Betrag als Vermögensertrag zu versteuern ist (§ 26 Abs. 1 lit. a StG; Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG).

Vermögenssteuer: Als Vermögensanlagen unterliegen Secondhand-Policen der Vermögenssteuer. Steuerbar ist der beim Kauf investierte Betrag, da in der Regel keine anderen Angaben zur Bestimmung des Verkehrswertes vorhanden sind (§§ 60 Abs. 1 und 61 StG).

9.5 Nachlasssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer

9.5.1 Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Leistungen aus nicht rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen werden sowohl im Todesfall (Todesfallrisikoversicherung) als auch im Erlebensfall (Erlebensfallversicherung ohne Rückgewähr) beim Begünstigten mit der Einkommenssteuer erfasst. Damit sind sie im Todesfall von der Nachlasssteuer und der Erbschaftsteuer befreit (§§ 217 Abs. 2 und 223 Abs. 2 StG, e contrario). Im Erlebensfall entfällt die Schenkungssteuer, auch wenn eine Drittperson begünstigt ist (§ 233 Abs. 2 StG, e contrario).

9.5.2 Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Leistungen von rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen sind im Todesfall von der Einkommenssteuer befreit. Sie unterliegen aber der Nachlasssteuer (§ 217 Abs. 2 StG) und der Erbschaftsteuer (§ 223 Abs. 2 StG). Besteuert wird die Versicherungsleistung, nicht bloss der Rückkaufswert (§ 220 Abs. 4 StG). Wird die Versicherung beim Tod nicht fällig (z.B. bei einer Versicherung auf festen Termin) ist hingegen der Rückkaufswert für die Bemessung massgebend.

Der Schenkungssteuer unterliegen Zuwendungen von Versicherungsansprüchen, die zu Lebzeiten des Schenkers fällig werden und nicht als Einkommen steuerbar sind (§ 233 Abs. 2 StG). Damit werden die folgenden Ansprüche aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen bei der begünstigten Person, wenn diese nicht selbst Versicherungsnehmer ist, mit der Schenkungssteuer erfasst:

- Kapital aus Erlebensfallversicherung,
- Kapital aus gemischter Versicherung.

Wenn der Ertragsanteil der Einkommenssteuer unterliegt, wird nur die einkommenssteuerfreie Kapitalrückzahlung mit der Schenkungssteuer erfasst.

10. Rentenversicherungen

Wenn im Folgenden nichts anderes vermerkt ist, werden die Leistungen gleich behandelt, ungeachtet ob die Versicherung mit periodischen Prämien oder mit Einmalprämie finanziert worden ist.

Unterschiede zwischen Staatssteuer und Bundessteuer sind ausdrücklich erwähnt. Andernfalls werden die Leistungen gleich besteuert. **Steuerbar** bedeutet, dass die Leistung zu 100% zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern ist. Wenn eine Leistung nur teilweise steuerbar ist, ein gemilderter Satz oder ein besonderer Tarif zur Anwendung gelangt, ist dies vermerkt.

10.1 Renten aus nicht rückkaufsfähigen Rentenversicherungen

Art der Leistung	Steuerliche Behandlung	Grundlage, Hinweise
Leibrente ohne Rückgewähr sofort beginnend oder aufgeschoben	steuerbar 40%	§ 29 II StG Art. 22 III DBG
Invalidenrente (Erwerbsunfähigkeitsrente) Reine Risikoversicherung	steuerbar	§ 31 b StG Art. 23 b DBG
Todesfall-, Hinterbliebenen- oder Überlebenszeitrente Es handelt sich um eine Todesfallrisikoversicherung, geeignet, regelmässig wiederkehrende Ausgaben (z.B. Ausbildung der Kinder) während einer gewissen Zeit abzusichern. Stirbt der Versicherte, wird die Rente zahlbar vom Todestag bis zum Vertragsablauf, ungeachtet dessen, ob die begünstigte Person noch lebt. Die Laufzeit der Rente hängt somit davon ab, wann der Versicherte stirbt. Die begünstigte Person kann (sofern der Versicherungsnehmer nichts anderes verfügt hat) die noch fälligen Renten auch diskontiert als Kapital beziehen. Die Versicherung ist bis zum Eintritt des versicherten Ereignisses (Ableben des Versicherten) nicht rückkaufbar.	Rente: steuerbar Kapital: steuerbar zusammen mit dem übrigen Einkommen, zum Satz einer Jahresrente	§ 31 b StG Art. 23 b DBG §§ 31 b und 46 StG Art. 23 b und 37 DBG

Art der Leistung	Steuerliche Behandlung	Grundlage, Hinweise
Überlebensrente (Hinterlassenenrente) ohne Rückgewähr Todesfallrisikoversicherung zur Abdeckung des Versorgerschadens bis zum Tod der begünstigten Person	steuerbar	§ 31 b StG Art. 23 b DBG
Überschussbeteiligung bei Verrechnung mit Prämien	steuerfrei	Reduzierter Abzug der Prämie
Überschussbeteiligung bei Verwendung zur Erhöhung der Rente	steuerbar wie Rente	BGE 130 I 205 Erw. 7.6.6

Vermögenssteuer: Nicht rückkaufsfähige Rentenversicherungen haben keinen Rückkaufswert, weder während des Rentenaufschubs noch nach dem Beginn der Rente. Sie unterliegen folglich **nicht** der Vermögenssteuer (§ 69 Abs. 1 StG e contrario; § 35 VV StG).

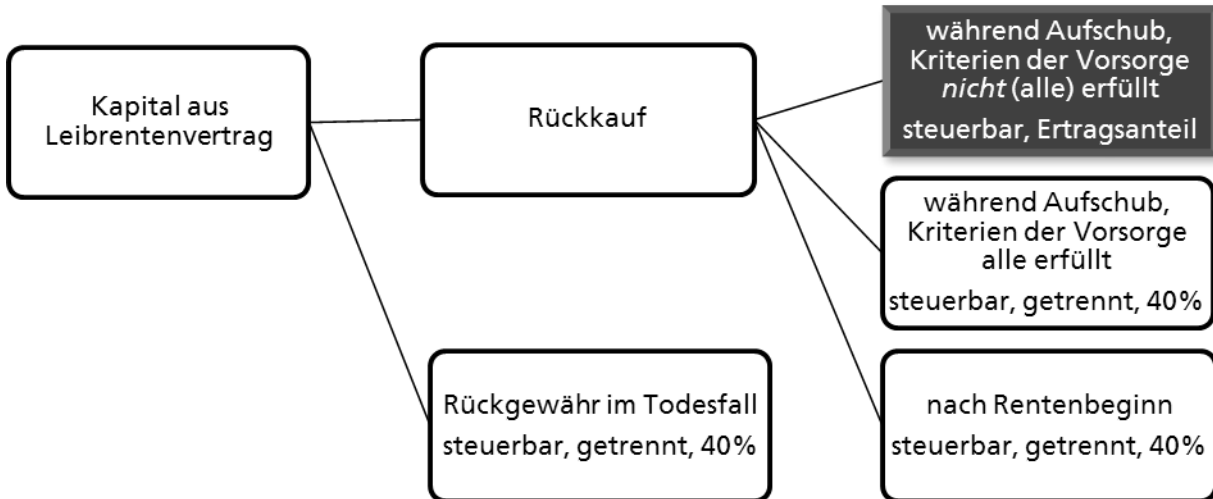
10.2 Renten von rückkaufsfähigen Rentenversicherungen

Art der Leistung	Steuerliche Behandlung	Grundlage, Hinweise
Leibrente mit Rückgewähr sofort beginnend oder aufgeschoben	steuerbar 40%	§ 29 II StG Art. 22 III DBG
Temporäre Leibrente mit Rückgewähr mit Laufzeit bis zu 5 Jahren, wenn Laufzeit nicht über 65. Altersjahr hinaus	steuerbar nur Ertragsanteil, wie Zeitrente (Ziffer Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)	BGE 135 II 183 Erw. 3.2 und 4.5 SSK, <i>Vorsorge</i> , Anwendungsfall C.2.2.1
Temporäre Leibrente mit Rückgewähr mit Laufzeit über 5 Jahren oder über das 65. Altersjahr hinaus	steuerbar 40%	§ 29 II StG Art. 22 III DBG
Leibrente mit garantierten Renten Es handelt sich um eine rückkaufsfähige, lebenslange Rentenversicherung. Der Versicherer garantiert (nach Ablauf der Aufschubzeit) eine Rente während einer bei Vertragsabschluss vereinbarten Zeit, und zwar auch dann, wenn die versicherte Person vor Ablauf der garantierten Laufzeit sterben sollte. In diesem Fall werden die restlichen garantierten Renten den Begünstigten ausbezahlt. Sofern der Rentner das Ende der garantierten Laufzeit erlebt, fließt im Anschluss daran eine Leibrente. Das Produkt wird zum Teil als Kombination von Zeitrente und anschliessender Leibrente dargestellt.	steuerbar 40%	§ 29 II StG Art. 22 III DBG gleiche Regelung wie bei Leibrenten ohne garantierte Renten BGE vom 15.11.2001 in StE 2002 B 26.12 Nr. 6
Überschussbeteiligung bei Auszahlung mit den Renten oder bei Verwendung zur Erhöhung der Rente oder als Übergangsrente	steuerbar wie Rente	BGE 130 I 205 Erw. 7.6.6

Vermögenssteuer: Rückkaufsfähige Rentenversicherungen unterliegen mit ihrem Rückkaufswert, inkl. den gutgeschriebenen Überschussanteilen, der Vermögenssteuer (§ 69 Abs. 1 StG). Das gilt sowohl während der Aufschubzeit als auch nach dem Beginn des Rentenlaufs (BGE 138 II 311 = 2C_337/2011 vom 01.05.2012).

10.3 Kapital bei Rückkauf und Prämienrückgewähr von rückkauffähigen Rentenversicherungen

Rückkauffähige Leibrentenversicherungen können sowohl während der Aufschubzeit (nur aufgeschobene Renten, siehe Ziffer 7.3) als auch bei bereits laufender Rente zurückgekauft werden. Diese Kapitalleistungen bei Rückkauf sowie die Rückgewähr im Todesfall sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung differenziert, entsprechend der nachstehenden Grafik, zu besteuern (vgl. Praxishinweis der SSK vom 27.10.2009: [Besteuerung von Kapitalleistungen aus Leibrentenversicherungen \[Säule 3b\]](#), SSK, Vorsorge, Register 7/3). Nicht entscheidend ist, ob die Versicherung mit periodischen oder mit Einmalprämie finanziert worden ist.



Art der Leistung	Steuerliche Behandlung	Grundlage, Hinweise
Kapital bei Rückkauf während Aufschub – Rückkauf nach weniger als 5 Jahren Laufzeit oder – vor Vollendung des 60. Altersjahres oder – Vertragsabschluss nach Vollendung des 66. Altersjahres	steuerbar Ertragsanteil = Differenz zwischen Auszahlung und Einmalprämie bzw. Summe der Prämien	§ 26 I a i.V.m. § 21 I StG Art. 20 I a i.V.m. 16 I DBG BGE 135 II 183 und 135 II 195
Kapital bei Rückkauf während Aufschub – Rückkauf nach 5 oder mehr Jahren Laufzeit und – nach Vollendung des 60. Altersjahres und – Vertragsabschluss vor Vollendung des 66. Altersjahres	steuerbar 40% der Rückkaufssumme, getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/4 (Staatssteuer) bzw. 1/5 (Bundessteuer) des ordentlichen Tarifs	§ 29 II i.V.m. § 47 StG Art. 22 III i.V.m. 38 DBG BGE 135 II 183 und 135 II 195
Kapital bei Rückkauf nach Beginn des Rentenlaufs (sofort beginnende oder aufgeschobene Rente)	steuerbar 40% der Rückkaufssumme, getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/4 (Staatssteuer) bzw. 1/5 (Bundessteuer) des ordentlichen Tarifs	§§ 29 II i.V.m. § 47 StG Art. 22 III i.V.m. 38 DBG BGE 135 II 183 und 135 II 195

Art der Leistung	Steuerliche Behandlung	Grundlage, Hinweise
Prämienrückgewähr im Todesfall (während Aufschubzeit oder bei bereits laufenden Renten; inkl. allfällige Überschussbeteiligung) <ul style="list-style-type: none"> - mit versicherungsvertraglicher Begünstigung: Begünstigte steuerpflichtig - ohne versicherungsvertragliche Begünstigung: Erben steuerpflichtig 	steuerbar 40% der Rückkaufsumme, getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/4 (Staatssteuer) bzw. 1/5 (Bundessteuer) des ordentlichen Tarifs; mehrere Begünstigte oder Erben sind anteilmässig steuerpflichtig. übrige 60%: Nachlasstaxe und Erbschaftssteuer (Ziffer 10.5)	§§ 29 II i.V.m. § 47 StG Art. 22 III i.V.m. 38 DBG BGE 135 II 183 und 135 II 195
Aufgeschobene Leibrente mit garantierten Renten, Kapital bei Rückkauf der garantierten Renten im Todesfall	steuerbar 40% der Rückkaufsumme, getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/4 (Staatssteuer) bzw. 1/5 (Bundessteuer) des ordentlichen Tarifs; mehrere Begünstigte oder Erben sind anteilmässig steuerpflichtig. übrige 60%: Nachlasstaxe und Erbschaftssteuer (Ziffer 10.5)	

Mehrere, im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitalleistungen, die gemäss § 47 Abs. 1 und 2 StG bzw. Art. 38 DBG getrennt vom übrigen Einkommen besteuert werden (eingeschlossen Leistungen aus beruflicher Vorsorge [2. Säule] und gebundener Selbstvorsorge [Säule 3a]), werden zusammengerechnet, ebenso Leistungen an gemeinsam veranlagte Ehegatten.

10.4 Zeitrenten

Als Zeitrente werden periodisch wiederkehrende, zeitlich beschränkte und nicht auf das Leben einer Person abstellende Leistungen bezeichnet. Mit ihnen wird ein Kapital mit Zinsen innert einem bestimmten Zeitraum periodisch und in gleich bleibenden Raten zurückbezahlt, unabhängig vom Überleben oder vom Tod der berechtigten Person. Im Todesfall geht der Anspruch auf die Erben über. Die Zeitrente gilt deshalb nicht als Rente im Sinn von § 29 StG und Art. 22 Abs. 3 DBG. Begrifflich handelt sich auch nicht um ein Versicherungs-, sondern um ein Finanzierungsgeschäft. Als Einkommen steuerbar ist deshalb nur die Zinsquote, nicht jedoch die Kapitalrückzahlung (KRKE 1965 Nr. 7; BGE vom 15.11.2001 in StE 2002 DBG B 26.12 Nr. 6 Erw. 2 b mit weiteren Hinweisen). Wegen des abnehmenden Kapitals sinkt die Zinsquote jedoch von Jahr zu Jahr, wie am nachstehenden Beispiel einer fünfjährigen Zeitrente (nachschiessig zahlbar) zu sehen ist.

Jahr	(Rest-)Kapital	Zinssatz	Zins	Kapital + Zins	Zeitrente
1	90'000	5%	4'500	94'500	20'788
2	73'712	5%	3'686	77'398	20'788
3	56'610	5%	2'831	59'441	20'788
4	38'653	5%	1'933	40'586	20'788
5	19'798	5%	990	20'788	20'788
Total Zinsen bzw. Renten			13'940		103'940

Wenn der Steuerpflichtige bei der ersten Rente keine genaue Berechnung der Zinsquote vorlegt, ist aus Gründen der Praktikabilität auf die Diskontierung zu verzichten und während der ganzen Laufzeit ein gleichbleibendes, durchschnittliches Zinsbetreffnis als Vermögensertrag zu besteuern (kein Methodenwechsel). Der steuerbare Zins pro Jahr berechnet sich demnach wie folgt:

$$\text{Zins} = \text{jährliche Rente} - \frac{\text{Anfangskapital}}{\text{Anzahl Rentenjahre}}$$
$$\text{Zins} = 20'788 - \frac{90'000}{5} = 20'788 - 18'000 = \underline{2'788}$$

Zeitrenten können auch durch periodische Prämien finanziert werden. In diesem Fall entspricht das Anfangskapital der Summe aller Prämien.

Gelegentlich werden Leistungen aus Kapitalversicherungen als Zeitrenten ausbezahlt. Dann ist die Versicherungssumme als Anfangskapital einzusetzen. Gilt ein Teil des Kapitals als steuerbarer Vermögensertrag, ist dieser bei Fälligkeit, d.h. bei Ablauf des Versicherungsvertrages, als Einkommen zu besteuern.

Beispiel: Ein 55-Jähriger hat Anspruch auf das Kapital von CHF 218'800.— aus einer 2011 abgelaufenen Kapitalversicherung mit Einmalprämie. Die Prämie hat CHF 175'000.— betragen. Er lässt sich das Kapital nun in 10 jährlichen Raten à CHF 25'000.— (inkl. Zins in diesen 10 Jahren) auszahlen. Im Jahr 2011 ist die Differenz zwischen Versicherungssumme und Einmalprämie (CHF 218'800.— – CHF 175'000.— = CHF 43'800.—) als Vermögensertrag zu versteuern. Von den jährlichen Raten von CHF 25'000.— sind CHF 3'120.— (25'000 – [218'800 / 10]) steuerbarer Zins.

Vermögenssteuer: Das jeweilige Restkapital ist als Vermögen steuerbar, ungeachtet ob die Zeitrente noch aufgeschoben ist oder bereits fliesst (§ 67 Abs. 2 StG, § 34 Abs. 2 VV StG). Es handelt sich um eine reine Kapitalanlage. Wird für die Einkommenssteuer die genaue Berechnung der Zinsquote vorgelegt, ist das ausgewiesene Restkapital massgebend. Andernfalls reduziert sich das Kapital jährlich um die Kapitalrückzahlungsquote (im ersten Beispiel also um je CHF 18'000.—).

10.5 Nachlasstaxe, Erbschafts- und Schenkungssteuer

10.5.1 Nicht rückkaufsfähige Rentenversicherungen

Leistungen aus nicht rückkaufsfähigen Rentenversicherungen enden mit dem Tod der versicherten Person. Die Frage der Nachlasstaxe und Erbschaftssteuer stellt sich nicht. Anders verhält es sich jedoch, wenn die **Versicherung auf zwei Leben** abgeschlossen worden ist, also neben dem Versicherungsnehmer eine zweite Person versichert ist. Die Leibrente wird bis zum Ableben der zweitversterbenden Person ausgerichtet, in erster Linie an den Versicherungsnehmer. Wenn dieser als erster verstirbt, geht die Rente an den zweiten Versicherten. Mangels Rückkaufswert fällt sie zwar nicht in den Nachlass und unterliegt auch nicht der Nachlasstaxe, weil es sich nicht um Kapitalleistungen handelt (§ 217 Abs. 2 StG). Hingegen geht der Anspruch aus der Rentenversicherung auf die zweite versicherte und begünstigte Person über. Der Barwert der künftigen Renten, das Rentenstammrecht, unterliegt damit der Erbschaftssteuer (§ 223 Abs. 2 StG).

Im Erlebensfall wird die Zuwendung einer Leibrente mit der Schenkungssteuer erfasst (§ 233 Abs. 2 StG). Der Schenkungssteuer unterliegt der Barwert der künftigen Renten, das Rentenstammrecht. Die Leibrente selbst wird beim Rentengläubiger zu 40% als Einkommen besteuert.

10.5.2 Rückkaufsfähige Rentenversicherungen

Endet eine Leibrentenversicherung mit **Begünstigung** beim Tod der versicherten Person und wird eine **Prämienrückgewähr** ausgerichtet, wird diese zu 40% mit der Einkommenssteuer erfasst (Ziffer 10.3 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Die restlichen 60% unterliegen der Nachlasstaxe und bei den Begünstigten der Erbschaftssteuer (§§ 217 und 223, je Abs. 2 StG; BGE 131 I 409). **Fehlt** es an einer versicherungsvertraglichen **Begünstigung**, fällt die Prämienrückgewähr zivilrechtlich in den Nachlass. Die Leistung unterliegt folglich bei den Erben sowohl der Nachlasstaxe als auch der Erbschaftssteuer (§§ 217 und 223 je Abs. 1 StG). Da aber die Prämienrückgewähr – ungeachtet der fehlenden Begünstigung – zu 40% mit der Einkommenssteuer erfasst wird (Ziffer 10.3), können Nachlasstaxe und Erbschaftssteuer nur auf 60% der Rückgewährssumme erhoben werden (BGE 131 I 409 Erw. 3.2, 5.5.1, 6.1 und 6.2).

Die rückkaufsfähige **Leibrente auf zwei Leben** ist grundsätzlich gleich zu behandeln wie die nicht rückkaufsfähige (vgl. Ziffer 10.5.1). Da eine Begünstigung vorliegt, fällt der Rückkaufswert zivilrechtlich nicht in den Nachlass; ebenso wird keine Kapitalleistung fällig. Die Nachlasstaxe wird ebenfalls nicht erhoben.

Gleich wie die Zuwendung einer nicht rückkaufsfähigen Leibrente unterliegt auch die Zuwendung einer **rückkaufsfähigen Leibrente zu Lebzeiten** des Versicherungsnehmers der Schenkungssteuer (§ 233 Abs. 2 StG).

11. ESTV: Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten

Werte ab dem Jahr 2005

Eine Kapitalleistung von CHF 1'000.— entspricht einer jährlichen Leibrente von:

Alter	Jahresrente		Alter	Jahresrente		Alter	Jahresrente	
	Mann	Frau		Mann	Frau		Mann	Frau
	Franken	Franken		Franken	Franken		Franken	Franken
00	22.70	22.49	35	28.38	27.87	70	60.71	55.21
01	22.79	22.57	36	28.68	28.15	71	63.17	57.38
02	22.88	22.65	37	29.00	28.44	72	65.83	59.76
03	22.98	22.74	38	29.33	28.74	73	68.71	62.36
04	23.07	22.83	39	29.68	29.06	74	71.82	65.21
05	23.17	22.92	40	30.04	29.39	75	75.18	68.34
06	23.27	23.02	41	30.43	29.73	76	78.82	71.78
07	23.38	23.12	42	30.83	30.09	77	82.76	75.58
08	23.49	23.22	43	31.26	30.46	78	87.03	79.78
09	23.60	23.32	44	31.71	30.85	79	91.66	84.43
10	23.72	23.43	45	32.18	31.26	80	96.68	89.58
11	23.84	23.55	46	32.68	31.68	81	102.13	95.30
12	23.97	23.66	47	33.21	32.13	82	108.03	101.66
13	24.10	23.78	48	33.77	32.60	83	114.44	108.72
14	24.24	23.90	49	34.37	33.09	84	121.40	116.57
15	24.38	24.03	50	35.00	33.61	85	128.94	125.28
16	24.52	24.16	51	35.66	34.16	86	137.12	134.93
17	24.67	24.30	52	36.37	34.74	87	145.99	145.62
18	24.83	24.44	53	37.11	35.35	88	155.58	157.41
19	24.98	24.59	54	37.90	36.00	89	165.95	170.37
20	25.15	24.75	55	38.74	36.69	90	177.13	184.58
21	25.31	24.90	56	39.62	37.41	91	189.17	200.08
22	25.48	25.07	57	40.57	38.19	92	202.13	216.92
23	25.66	25.24	58	41.57	39.02	93	216.06	235.14
24	25.84	25.42	59	42.64	39.90	94	230.96	254.76
25	26.02	25.60	60	43.78	40.84	95	246.91	275.76
26	26.22	25.79	61	45.00	41.85	96	263.99	298.16
27	26.42	25.99	62	46.30	42.93	97	282.33	322.03
28	26.63	26.19	63	47.69	44.09	98	302.11	347.40
29	26.84	26.41	64	49.18	45.33	99	323.40	374.38
30	27.07	26.63	65	50.77	46.67	100	346.18	403.45
31	27.31	26.86	66	52.48	48.12	101	370.35	434.16
32	27.56	27.10	67	54.32	49.68	102	395.89	466.46
33	27.82	27.34	68	56.29	51.38	103	422.80	500.29
34	28.09	27.60	69	58.42	53.21	104	451.05	535.60

Quelle: Bundesamt für Privatversicherungen; Einzelrententarif technischer Zinsfuss 2% / Abschlussjahr/Versicherungsbeginn 2005.

Die Tabelle kann auch zur Berechnung des Barwertes einer lebenslänglich, jährlich wiederkehrenden Leistung verwendet werden. Der Barwert einer jährlichen Leibrente von CHF 12'000.— für eine 60-jährige Frau berechnet sich wie folgt:

$$\frac{12'000 \times 1'000}{40.48} = 296'442 \text{ Franken.}$$

J ANHANG

Praxis zur Familienbesteuerung ab Steuerjahr 2011

Steuerliche Behandlung von Unterhaltszahlungen, Gewährung von Abzügen und Zuteilung der Tarife

Die nachfolgenden Tabellen stellen die steuerliche Behandlung von Unterhaltszahlungen, die Gewährung der kinderrelevanten Abzüge und die Zuteilung von Tarifen in den unterschiedlichen Familienkonstellationen in geraffter Form dar. Sie decken nicht alle Besonderheiten ab, die das Kreisschreiben Nr. 30 der Eidg. Steuerverwaltung vom 21. Dezember 2010 behandelt, stellen aber weitgehend darauf ab. Im Kapitel **2. Nicht gemeinsam veranlagte Eltern** wird in der Nummerierung der Haushaltformen in Klammern auf die entsprechende Ziffer des Kreisschreibens Nr. 30 verwiesen.

Bestehen unterschiedliche Verhältnisse zu mehreren Kindern und treffen damit für die Eltern oder einen Elternteil mehrere Konstellationen zu, sind für die Gewährung der kinderrelevanten Abzüge und den Elterntarif (Bund) die Beziehungen zu jedem einzelnen Kind zu berücksichtigen. Für den Tarif ist die für die steuerpflichtige Person günstigste Konstellation massgebend.

1. Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt)

1.1 Minderjährige Kinder

Ziffer	Haushaltform der Eltern	Elterliche Sorge (ES)	Unterhaltszahlung für Kind (UHZ)	Steuerl. Behandlung UHZ L = Leistender E = Empfänger	Kinderbetreuungsabzug	Kinder- und Versicherungsprämienabzug	Tarif Staat G = Grundtarif S = Splitting	Tarif Bund G = Grundtarif E = Elterntarif V = Verheiratet
1	1 Haushalt, gemeinsames Kind	gemeinsam	nein		ja, max. 6'000 (Staat), 10'000 (Bund)	ja	S	E
2	1 Haushalt, nicht gemeinsames Kind	Für die Gewährung der kinderrelevanten Abzüge und des Elterntarifs (Bund) sind die Verhältnisse zwischen den beiden nicht verheirateten Eltern des Kindes (Ziffer 7 – 10) massgebend.					S	E / V

1.2 Volljährige Kinder in Erstausbildung

Ziffer	Haushaltform der Eltern	Wohnsitz Kind	Unterhaltszahlung an Kind (UHZ)	Steuerl. Behandlung UHZ L = Leistender E = Empfänger	Kinder- und Versicherungsprämienabzug	Unterstützungsabzug	Tarif Staat G = Grundtarif S = Splitting	Tarif Bund G = Grundtarif E = Elterntarif V = Verheiratet
3	1 Haushalt, gemeinsames Kind	Eltern auch bei auswärtigem Wochenaufenthalt	nein		ja, wenn steuerbares Einkommen des Kindes nicht grösser als 11'000	– nein – ja, wenn kein Kinderabzug und steuerbares Einkommen nicht grösser als 15'000	S	E
4		selbständig	ja	L: nicht abziehbar E: steuerfrei	ja, wenn steuerbares Einkommen des Kindes nicht grösser als 11'000	– nein – ja, wenn kein Kinderabzug, steuerbares Einkommen nicht grösser als 15'000 und UHZ min. 2'000 (Bund: 6'400)	S	V
5			nein		nein	nein	S	V
6	1 Haushalt, nicht gemeinsames Kind	Für die Gewährung der kinderrelevanten Abzüge und des Elterntarifs (Bund) sind die Verhältnisse zwischen den beiden nicht verheirateten Eltern des Kindes (Ziffer 16 – 19) massgebend.					S	E / V

2. Nicht gemeinsam veranlagte Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet)

2.1 Minderjährige Kinder

Ziffer	Haushaltform der Eltern	Elterliche Sorge (ES)	Unterhaltszahlung für Kind (UHZ)	Steuerl. Behandlung UHZ L = Leistender E = Empfänger	Kinderbetreuungsabzug	Kinder- und Versicherungsprämienabzug	Tarif Staat G = Grundtarif S = Splitting	Tarif Bund G = Grundtarif E = Elterntarif
7 (14.3)	2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind	allein	ja	L: abziehbar E: steuerbar	– Inhaber ES – alternierende Obhut: je ½ andere Verteilung gegen Nachweis, zusammen max. 6'000 (Bund: 10'000), höhere Beträge: proportionale Aufteilung	Inhaber ES (Empfänger UHZ)	S: Inhaber ES G: anderer Elternteil	E: Inhaber ES G: anderer Elternteil
8			nein		– Inhaber ES – alternierende Obhut: je ½ andere Verteilung gegen Nachweis, zusammen max. 6'000 (Bund: 10'000), höhere Beträge: proportionale Aufteilung	Inhaber ES	S: Inhaber ES G: Anderer Elternteil	E: Inhaber ES G: anderer Elternteil
9 (14.5)		gemeinsam	ja	L: abziehbar E: steuerbar	– Empfänger UHZ – alternierende Obhut: je ½ andere Verteilung gegen Nachweis, zusammen max. 6'000 (Bund: 10'000), höhere Beträge: proportionale Aufteilung	Empfänger UHZ	S: Empfänger UHZ G: anderer Elternteil	E: Empfänger UHZ G: anderer Elternteil

Ziffer	Haushaltform der Eltern	Elterliche Sorge (ES)	Unterhaltszahlung für Kind (UHZ)	Steuerl. Behandlung UHZ L = Leistender E = Empfänger	Kinderbetreuungsabzug	Kinder- und Versicherungsprämienabzug	Tarif Staat G = Grundtarif S = Splitting	Tarif Bund G = Grundtarif E = Elterntarif
10 (14.4)	2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind	gemeinsam	nein		– Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt – alternierende Obhut: je ½ andere Verteilung gegen Nachweis, zusammen max. 6'000 (Bund: 10'000), höhere Beträge: proportionale Aufteilung	je ½	S: Elternteil, der mit dem Kind (überwiegend) zusammenlebt, bei alternierender Obhut: Elternteil, der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet (i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen) G: anderer Elternteil	E: Elternteil, der mit dem Kind (überwiegend) zusammenlebt, bei alternierender Obhut: Elternteil, der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet (i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen) G: anderer Elternteil
11 (14.7)	Gemeinsamer Haushalt, (Konkubinat), gemeinsames Kind	allein	ja	L: abziehbar E: steuerbar	Staat: – Inhaber ES (Empfänger UHZ) – andere Verteilung gegen Nachweis, zusammen max. 6'000, höhere Beträge: proportionale Aufteilung Bund: – je ½, max. je 5'000 – andere Verteilung gegen Nachweis, zusammen max. 10'000, höhere Beträge: proportionale Aufteilung	Inhaber ES (Empfänger UHZ)	S: Inhaber ES G: anderer Elternteil	E: Empfänger UHZ G: anderer Elternteil
12 (14.6)			nein		Inhaber ES	Inhaber ES	S: Inhaber ES G: Anderer Elternteil	E: Inhaber ES G: Anderer Elternteil

Ziffer	Haushaltform der Eltern	Elterliche Sorge (ES)	Unterhaltszahlung für Kind (UHZ)	Steuerl. Behandlung UHZ L = Leistender E = Empfänger	Kinderbetreuungsabzug	Kinder- und Versicherungsprämienabzug	Tarif Staat G = Grundtarif S = Splitting	Tarif Bund G = Grundtarif E = Elterntarif
13 (14.9)	Gemeinsamer Haushalt, (Konkubinat), gemeinsames Kind	gemeinsam	ja	L: abziehbar E: steuerbar	– je ½, max. je 3'000 (Bund: 5'000) – andere Verteilung gegen Nachweis, zusammen max. 6'000 (Bund 10'000), höhere Beträge: proportionale Aufteilung	Empfänger UHZ	S: Empfänger UHZ G: anderer Elternteil	E: Empfänger UHZ G: anderer Elternteil
14 (14.8)			nein		– je ½, max. je 3'000 (Bund: 5'000) – andere Verteilung gegen Nachweis, zusammen max. 6'000 (Bund 10'000), höhere Beträge: proportionale Aufteilung	je ½	S: Elternteil, der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet (i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen) G: anderer Elternteil	E: Elternteil, der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet (i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen) G: anderer Elternteil
15	Gemeinsamer Haushalt, Konkubinat, nicht gemeinsames Kind	Für die beiden getrennt lebenden Eltern sind je nach Konstellation die Regeln von Ziffer 7 – 10 anwendbar.						

2.2 Volljährige Kinder in Erstausbildung

Ziffer	Haushaltform der Eltern	Wohnsitz Kind	Unterhaltszahlung an Kind (UHZ)	Steuerl. Behandlung UHZ L = Leistender E = Empfänger	Kinder- und Versicherungsprämienabzug (wenn steuerb. Einkommen des Kindes nicht > 11'000)	Unterstützungsabzug (wenn steuerb. Einkommen des Kindes nicht > 15'000)	Tarif Staat G = Grundtarif S = Splitting	Tarif Bund G = Grundtarif E = Elterntarif
16 (14.10)	2 Haushalte, getrennt gemeinsames Kind	Elternteil; auch bei auswärtigem Wochenaufenthalt	ja	L: nicht abziehbar E: steuerfrei	Staat: – Elternteil mit überwiegender Unterhaltsleistung, i.d.R. Elternteil, bei dem das Kind wohnt; – Leistender UHZ, wenn UHZ > 1'000/Mt. Bund: – Leistender UHZ – Leisten beide Eltern UHZ: Elternteil mit höheren UHZ, i.d.R. der mit höheren Reineinkommen	anderer Elternteil, wenn Unterhaltsbeitrag mindestens die Höhe des Abzuges erreicht (Staat: 2'000, Bund: 6'400)	S: Elternteil, bei dem das Kind wohnt, wenn Anspruch auf Kinderabzug G: in den übrigen Fällen	E: Elternteil, bei dem das Kind wohnt und der dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet G: anderer Elternteil
17 (14.11)			nein		Elternteil, bei dem das Kind wohnt			
18 (14.12)		selbständig	ja	L: nicht abziehbar E: steuerfrei	– Leistender UHZ – Leisten beide Eltern UHZ: Elternteil mit höheren UHZ, i.d.R. der mit höheren Reineinkommen	anderer Elternteil, wenn Unterhaltsbeitrag mindestens die Höhe des Abzuges erreicht (Staat: 2'000, Bund: 6'400)	G: beide Eltern	G: beide Eltern
19			nein			G: beide Eltern	G: beide Eltern	
20 (14.13)	Gemeinsamer Haushalt	Eltern; auch bei	ja	L: nicht abziehbar E: steuerfrei	Elternteil mit dem höheren Unterhaltsbeitrag	anderer Elternteil, wenn Unterhaltsbeitrag min-	S: Elternteil mit Anspruch auf Kin-	E: Elternteil mit Anspruch auf Kin-

Ziffer	Haushaltform der Eltern	Wohnsitz Kind	Unterhaltszahlung an Kind (UHZ)	Steuerl. Behandlung UHZ L = Leistender E = Empfänger	Kinder- und Versicherungsprämienabzug (wenn steuerb. Einkommen des Kindes nicht > 11'000)	Unterstützungsabzug (wenn steuerb. Einkommen des Kindes nicht > 15'000)	Tarif Staat G = Grundtarif S = Splitting	Tarif Bund G = Grundtarif E = Elterntarif
	(Konkubinat) gemeinsames Kind	auswärtigem Wochenaufenthalt			(i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen)	destens die Höhe des Abzuges erreicht (Staat: 2'000, Bund: 6'400)	derabzug G: anderer Elternteil	derabzug G: anderer Elternteil
21 (14.14)			nein		Elternteil mit dem höheren Unterhaltsbeitrag in natura (i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen)		S: Elternteil mit Anspruch auf Kinderabzug G: anderer Elternteil	E: Elternteil mit Anspruch auf Kinderabzug G: anderer Elternteil
22 (14.15)		selbständig	ja	L: nicht abziehbar E: steuerfrei	– Leistender UHZ – Leisten beide Eltern UHZ: Elternteil mit höheren UHZ, i.d.R. der mit höheren Reineinkommen	anderer Elternteil, wenn Unterhaltsbeitrag mindestens die Höhe des Abzuges erreicht (Staat: 2'000, Bund: 6'400)	G: beide Eltern	G: beide Eltern
23			nein				G: beide Eltern	G: beide Eltern
24	Gemeinsamer Haushalt (Konkubinat) nicht gemeinsames Kind	Für die beiden getrennt lebenden Eltern sind je nach Konstellation die Regeln von Ziffer 16 – 19 anwendbar.						

K ANHANG

Steuerpraxis 2013 Nr. 2

IIIIII KANTON **solothurn**

Steuerpraxis
Herausgegeben vom Steueramt des Kantons Solothurn

Werkhofstr. 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 02
Telefax 032 627 87 00
steueramt.so@fd.so.ch

2013 Nr. 2

Haftpflicht- und andere Versicherungsleistungen

Inhaltsverzeichnis

1. Voraussetzungen	2
2. Schadenersatz und Steuerpflicht	2
2.1 Schadensarten	2
2.2 Steuerliche Grundsätze	3
3. Haftpflichtleistungen bei Personenschäden	3
3.1 Elemente der Haftpflichtleistungen	3
3.2 Form der Leistungen	5
3.3 Koordination mit den Sozialversicherungen	5
4. Leistungen in Fällen von Körperverletzung und Invalidität	6
4.1 Erwerbsschaden	6
4.1.1 Ermittlung	6
4.1.2 Steuerliche Behandlung	7
4.2 Rentenschaden	7
4.2.1 Ermittlung	7
4.2.2 Steuerliche Behandlung	7
4.3 Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens	7
4.4 Haushaltschaden	7
4.4.1 Ermittlung	7
4.4.2 Steuerliche Behandlung	8
4.5 Betreuungs- und Pflegeschaden	9
4.6 Kosten	9
4.7 Genugtuung	9
4.7.1 Ermittlung	9
4.7.2 Steuerliche Behandlung	10
4.8 Schadens- oder Verzugszins	10
4.8.1 Ermittlung	10
4.8.2 Steuerliche Behandlung	11
5. Leistungen im Todesfall	11
5.1 Versorgerschaden	11
5.2 Kosten	12
5.3 Genugtuung	12
5.4 Schadens- oder Verzugszinsen	12
6. Verfahren	12
6.1 Ermittlung der steuerbaren Leistungen	12
6.2 Schattenrechnung der behinderungsbedingten Kosten	14

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; SR 830.1
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, in der amtlichen Sammlung publiziert
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer; SR 642.11
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
IV	Invalidenversicherung
OHG	Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz); SR 312.5
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220
SAKE	Schweizerische Arbeitskräfteerhebung des Bundesamtes für Statistik
StG	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958; SR 741.01
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung; SR 832.20
VVG	Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz; SR 221.229.1

1. Voraussetzungen

Wer einem andern mit Verschulden Schaden zufügt, sei es durch mangelhafte Erfüllung eines Vertrages (Art. 97 OR), oder sei es durch unerlaubte Handlung (Art. 41 OR), wird dem andern zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Das OR und zahlreiche Spezialgesetze sehen die Haftung für den Schaden in gewissen Fällen auch vor, wenn den Schadenverursacher kein Verschulden trifft (sog. Kausalhaftung). Als bedeutende Beispiele können die Haftung des Gebäude- oder Werkeigentümers (Art. 58 OR) oder des Motorfahrzeughalters (Art. 58 SVG) genannt werden, welche für Schäden haften, die auf einen Werkmangel oder auf den Betrieb des Motorfahrzeuges zurückzuführen sind. Sind die gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen erfüllt und ist der Haftpflichtige obligatorisch (Motorfahrzeug) oder freiwillig (z.B. Werkeigentümer) gegen Haftpflicht versichert, ersetzt die Versicherung an seiner Stelle den Schaden. Namentlich bei der Motorfahrzeug-Haftpflicht kann der Geschädigte seinen Schadenersatz direkt bei der Versicherung des Schadenverursachers einfordern (Art. 65 SVG).

2. Schadenersatz und Steuerpflicht

2.1 Schadensarten

Der Schaden, der bei Haftpflicht zu ersetzen ist, kann nach verschiedenen Kriterien unterteilt werden. Für die Berechnung des Schadens und für die steuerliche Behandlung ist die Unterscheidung in Personenschaden einerseits und in Sachschaden und sonstigen Vermögensschaden andererseits von Bedeutung.

Personenschaden ist der Schaden, der durch Tötung oder Verletzung eines Menschen entsteht. Zu ersetzen sind die daraus folgenden wirtschaftlichen Nachteile des Verletzten und möglicherweise Invaliden bzw. der Angehörigen des Getöteten. Der Verletzte hat Anspruch auf Ersatz der Kosten, insb. der Heilungskosten, sowie auf eine Entschädigung für die Nachteile der ganzen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit (Art. 46 OR; ausführlicher: Ziffer 4). Im Todesfall sind die entstandenen Kosten der Bestattung und der versuchten Heilung sowie die Nachteile der Arbeitsunfähigkeit bis zum Tod zu ersetzen. Haben Angehörige ihren Versorger verloren, haben sie ausserdem Anspruch auf Ersatz dieses Schadens (Art. 45 OR; ausführlicher: Ziffer 5). Opfer von Körperverletzungen und Angehörige von Getöteten haben unter Umständen Anspruch auf eine Genugtuungsleistung (Art. 47 OR).

Sachschaden ist der Schaden, der durch Beschädigung, Zerstörung oder Verlust einer Sache entsteht. Zu ersetzen sind je nach dem die Kosten der Reparatur oder für die Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzobjektes. Dazu können die Folgekosten kommen (z.B. Gewinnausfall oder Miete einer Ersatzanlage während der Reparatur) sowie alle Vermögensschäden, die in Zusammenhang mit dem Sachschaden stehen.

2.2 Steuerliche Grundsätze

Im schweizerischen Steuerrecht orientiert sich der Einkommensbegriff an der Reinvermögenszugangstheorie. Das bedeutet, dass nur echte Vermögenszugänge – wiederkehrende und einmalige Einkünfte – zu steuerbarem Einkommen führen.

Schadenersatz dient der Wiedergutmachung einer Vermögenseinbusse, indem der wirtschaftliche Zustand vor dem schädigenden Ereignis wertmässig wieder hergestellt wird. Er gleicht damit eine erlittene oder zukünftige wirtschaftliche Einbusse aus, weshalb kein Reinvermögenszugang vorliegt. Ersatzleistungen des Schadenverursachers oder seiner Versicherung stellen damit in diesem Umfang kein steuerbares Einkommen dar. Soweit damit aber steuerbare Einkünfte ersetzt werden, insbesondere wegfallende Erwerbseinkünfte oder Geschäftsgewinne, sind sie steuerbar. Zahlungen für die Deckung von Heilungskosten oder für Sachschäden im beweglichen Privatvermögen wären also auch ohne ausdrückliche Nennung im Gesetz (§ 32 lit. k und l StG) steuerfrei. Steuerfrei sind aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung Genugtuungsleistungen (§ 32 lit. g StG, Art. 24 lit. g DBG) sowie die Integritätsentschädigungen des Sozialversicherungsrechts, die der Genugtuung entsprechen.

3. Haftpflichtleistungen bei Personenschäden

3.1 Elemente der Haftpflichtleistungen

Nachstehend werden im Sinne einer Übersicht die wesentlichen Schadenspositionen aufgelistet und kurz umschrieben, die in Haftpflichtfällen ersetzt werden (nicht in jedem Fall alle Positionen). Im Falle von **Körperverletzung und Invalidität** sind die folgenden Schadenselemente zu nennen:

- **Erwerbsausfall:** Er bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen, das die geschädigte Person hypothetisch ohne Schadenereignis (z.B. Unfall) erzielt hätte, und dem Einkommen, das sie aufgrund der verbleibenden Erwerbsfähigkeit noch erzielen kann bzw. könnte.

- **Rentenschaden:** Wegen des verminderten oder ganz wegfallenden Erwerbseinkommens kann die invalide Person keine gleichwertige Altersvorsorge aufbauen, so dass die Altersrenten der AHV und der beruflichen Vorsorge geringer ausfallen als ohne Unfall. Die Differenz zwischen den ohne Unfall zu erwartenden Altersleistungen und den aufgrund des Unfalls reduzierten wird als Rentenschaden bezeichnet.
- **Haushaltsschaden:** Die Einschränkungen in der Haushaltsführung aufgrund der Invalidität sind in jedem Fall zu ersetzen, ungeachtet ob die geschädigte Person eine Haushalthilfe anstellt, selbst einen höheren (zeitlichen) Aufwand betreibt, Angehörige zusätzlich beansprucht oder in der Haushaltsführung Qualitätsverluste hinnimmt. Haushaltsschaden entsteht nicht nur bei Personen, die ausschliesslich im Haushalt tätig sind, sondern auch bei Erwerbstätigen, Frauen und Männern, sofern sie sich bisher im Haushalt betätigt haben.
- **Betreuungs- und Pflegeschaden:** Darunter sind die Kosten für die Betreuung und Pflege einer verletzten Person zu verstehen. Als Pflege werden die Leistungen von qualifiziertem medizinischem Personal bezeichnet; Tätigkeiten wie An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Unterstützung bei der Fortbewegung usw. gelten als Betreuung. Nicht entscheidend ist, ob die Betreuung im Heim oder zu Hause durch Angehörige erfolgt.
- **Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens:** Darunter fallen die Nachteile der behinderten Person auf dem Arbeitsmarkt, die höheren Anstrengungen zur Erhaltung des bisherigen Verdienstniveaus und deren Folgen, die sich beispielsweise in vorzeitigen Abnützerserscheinungen manifestieren.
- **Kosten:** Gemäss Art. 46 OR sind die aufgrund der Verletzung entstandenen Kosten zu ersetzen. Zu nennen sind insbesondere die Kosten für die erste Hilfe inkl. Transporte, Heilungskosten (Arzt, Spital), Kosten der Therapie inkl. Reisen dorthin, für Hilfsmittel wie Prothesen, die Mehrkosten einer behindertengerechten Wohnung und schliesslich auch die Anwalts- und ev. Gerichtskosten, die aufgewendet wurden, um den Schadenersatz zu erlangen.
- **Genugtuung:** Sie bezweckt die Wiedergutmachung eines immateriellen Schadens, einer Beeinträchtigung des seelischen Wohlbefindens. Gründe dafür sind beispielsweise starke Schmerzen (daraus umgangssprachlich als Schmerzensgeld bezeichnet), bleibende Verletzungen, eine lange Leidenszeit sowie das Risiko von Spätfolgen. Im wirtschaftlichen Sinn handelt es sich nicht um Schadenersatz. Anspruch haben das Opfer einer Körperverletzung (Art. 47 OR), in besonders schweren Fällen auch Angehörige.
- **Zinsen:** Oft verstreicht vom Schadenereignis bis zur (versicherungsmässigen) Erledigung des Schadens eine lange Zeit. Deshalb schuldet der Haftende ab dem Schadenereignis einen Schadens- bzw. Verzugszins, der dem Ausgleich für die vorenthaltene Nutzung des Kapitals zwischen dem Unfall und dem Tag des Urteils oder der Einigung dient.

Als Ersatzleistung im **Todesfall** ist hauptsächlich der **Versorgerschaden** zu nennen.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die durch den Tod jemanden verloren haben, der für ihren Unterhalt aufgekommen ist. Er entsteht durch den Verlust von Geldleistungen (Erwerbseinkommen, Unterhaltsbeiträge, Renten usw.) oder durch den Wegfall von Naturalleistungen wie insbesondere von Haushaltarbeit. Wenn der Tod nicht sofort eingetreten ist, sind der Erwerbsausfall bis zum Tod und die

Kosten der versuchten Heilung zu ersetzen. Zu entschädigen sind weiter die **Kosten** wie bei Körperverletzung und Invalidität, zusätzlich die Bestattungskosten. Den Angehörigen des Getöteten kann zusätzlich eine **Genugtuung** zugesprochen werden (Art. 47 OR).

3.2 Form der Leistungen

Haftpflichtleistungen, namentlich jene, die wiederkehrende Aufwendungen (z.B. Betreuungs- und Pflegeschaden) oder fehlende Einkünfte ersetzen, können periodisch ausgerichtet oder durch eine einmalige Abfindung abgegolten werden. In aller Regel leisten die Versicherungen jedoch **Einmalzahlungen**, mit der sie sowohl den bisher aufgelaufenen, vorübergehenden Schaden ersetzen als auch den zukünftigen und ausserdem die Genugtuungssumme begleichen. Das ist einer der wesentlichen Gründe für die oft lange Dauer der Verfahren, da die zukünftige Entwicklung erst nach einiger Zeit verlässlich abgeschätzt werden kann. Auch wenn der Schadenfall mit einer einmaligen Kapitalabfindung erledigt wird, leisten die Versicherungen häufig Akontozahlungen, insbesondere zur Begleichung der aufgelaufenen unbestrittenen Kosten.

Die periodischen Leistungen werden mit Barwerttafeln (Stauffer/Schaetzle, Barwerttafeln, 5. Aufl., Zürich 2001) kapitalisiert. Je nach dem ob der Ersatz für Erwerbseinkommen, das in der Regel bis zum Rentenalter erzielt wird, Haushaltschaden oder Rentenschaden zu kapitalisieren ist, werden unterschiedliche Tafeln verwendet (temporäre Aktivität, Aktivität, Mortalität). Versicherungen und spezialisierte Anwälte bedienen sich zu diesem Zweck verschiedener Computerprogramme (z.B. LEONARDO und CAPITALISATOR), die auf der Grundlage der genannten Barwerttafeln die detaillierte Berechnung der Barwerte auch von veränderlichen Leistungen erlauben.

3.3 Koordination mit den Sozialversicherungen

Bei vorübergehender wie dauernder Erwerbsunfähigkeit und auch im Todesfall erbringen verschiedene Sozialversicherungen Leistungen zu Gunsten des Verletzten oder der Angehörigen des Getöteten. Diese können stichwortartig und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wie folgt aufgelistet werden:

- **AHV:** Witwen-, Witwer- und Waisenrente
- **IV:** Invalidenrente, Taggelder, Kosten der Wiedereingliederung und von Hilfsmitteln
- **Ergänzungsleistungen** zu AHV und IV garantieren die Deckung des Existenzminimums, wenn Renten und die übrigen Einkünfte nicht ausreichen.
- **Unfallversicherungen:** Taggeld, Invalidenrente, Integritätsentschädigung, Witwen-, Witwer- und Waisenrente
- **Pensionskassen:** Invalidenrente, Witwen-, Witwer- und Waisenrente, Beitragsbefreiung für Altersgutschriften
- **Militärversicherung:** Invalidenrente, Witwen-, Witwer- und Waisenrente
- **Opferhilfe** für Opfer von Straftaten nach OHG: Schadenersatz analog Art. 45 und 46 OR, Genugtuung. Die Leistungen sind in jedem Fall subsidiär zu allfälligen anderen Leistungen.

Um Überentschädigungen zu vermeiden, wenn mehrere Sozialversicherungen leisten müssen, sind die Leistungen der Sozialversicherungen zu koordinieren (Art. 63 ff. ATSG). Das Gesetz bestimmt die Reihenfolge, in der die Versicherungen ihre Leistungen erbringen müssen. Die zuletzt Leistungspflichtigen kürzen ihre Leistungen, wenn der Geschädigte sonst finanziell besser gestellt wäre als ohne Unfall. Ebenso findet eine Leistungscoordination zwischen Haftpflicht- und

Sozialversicherung statt. Da der Verletzte, Invalide und die Angehörigen eines Getöteten einen unbedingten gesetzlichen Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherungen haben, können sie vom Schadensverursacher bzw. dessen Versicherung nur die Differenz zwischen dem zugefügten Schaden und der Leistung der Sozialversicherung geltend machen. Die Sozialversicherung hat aber ein gesetzliches Regressrecht gegenüber dem Haftpflichtigen (Art. 72 ff. ATSG).

Besteht eine private Unfall(zusatz)versicherung, leistet diese bei Unfällen mit Invaliditätsfolge eine **Invaliditätsentschädigung** gemäss Art. 88 VVG. Diese ist regelmässig nicht von einer Erwerbseinbusse abhängig, sondern allein von der reinen Körperschädigung (nach Gliederskala). Diese Leistung wird weder mit den Leistungen aus Haftpflicht noch mit jenen der Sozialversicherungen koordiniert.

4. Leistungen in Fällen von Körperverletzung und Invalidität

Weil Haftpflichtleistungen teils steuerbar, teils steuerfrei sind, muss eine Gesamtleistung in die einzelnen Elemente aufgeschlüsselt werden, bzw. es ist festzustellen, wie sie sich im Einzelnen zusammensetzt. Das erfordert gewisse Kenntnisse, wie Geschädigte und ihre Vertreter ihre Forderungen gegenüber den Schadenverursachern und ihren Versicherungen substantiieren und begründen bzw. was diese anerkennen.

4.1 Erwerbsschaden

4.1.1 Ermittlung

Der Erwerbsschaden oder Erwerbsausfall setzt sich zusammen aus der **bisherigen Einkommenseinbusse** (bis zur Schadensregelung durch Urteil oder Vergleich) und dem **zukünftigen Einkommensausfall** wegen der verminderten oder vollständig wegfallenden Erwerbsfähigkeit. Für die Berechnung des zukünftigen Erwerbsschadens wird auf den Nettolohn abgestellt, der hypothetisch ohne das Schadenereignis hätte erzielt werden können (Valideneinkommen). Dabei ist vom aktuellen Lohn auszugehen. Zu berücksichtigen ist aber, dass sich das Einkommen während der verbleibenden Erwerbsdauer in den allermeisten Fällen verändert. Aufgrund der aktuellen beruflichen Position, der Ausbildung, der bereits erfolgten oder vorgesehenen beruflichen Weiterbildung ist die Lohnentwicklung bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, d.h. bis zum Erreichen des Pensionierungsalters, abzuschätzen. Rechnung zu tragen ist zudem der Wahrscheinlichkeit, dass eine Frau wegen Mutterschaft ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend einschränkt oder gar aufgibt. Umgekehrt ist auch der berufliche Wiedereinstieg einer gerade nicht erwerbstätigen Person zu beachten. Von diesem Valideneinkommen sind das mögliche Erwerbseinkommen, das aufgrund der verbleibenden Erwerbsfähigkeit noch erzielt werden kann, sowie die Leistungen der Sozialversicherungen, d.h. die Invalidenrenten von IV, Unfallversicherung und beruflicher Vorsorge abzuziehen.

Die Anrechnung der Invalidenrenten aus Unfallversicherung und beruflicher Vorsorge kann insbesondere bei Personen, die nur noch geringe Lohnsteigerungen zu erwarten hatten, dazu führen, dass der durch den Haftpflichtigen direkt zu ersetzende Erwerbsschaden gering ausfällt. Entsprechend beziehen sie höhere Invalidenrenten.

4.1.2 Steuerliche Behandlung

Der Ersatz des Erwerbsschadens stellt ein Ersatzeinkommen dar. Die Leistungen sind **steuerbar** (§ 31 lit. a und b StG, Art. 23 lit. a und b DBG). Sofern sie periodisch ausgerichtet werden, sind sie zu 100% zusammen mit übrigem Einkommen zu versteuern. Kapitaleistungen werden getrennt vom übrigen Einkommen, aber zum Vorsorgetarif (1/4 des ordentlichen Tarifs bei der Staatssteuer, 1/5 bei der Bundessteuer) besteuert (§ 47 StG und Art. 38 DBG).

4.2 Rentenschaden

4.2.1 Ermittlung

Der Rentenschaden wird als Differenz ermittelt zwischen den Altersleistungen aus AHV und beruflicher Vorsorge, die der Verunfallte ohne den Unfall hätte erreichen können, und jenen, die er nach dem Unfall und den deswegen reduzierten Beiträgen noch erwarten kann. Der Rentenschaden beginnt mit dem Erreichen des Rentenalters und endet mit dem Tod.

4.2.2 Steuerliche Behandlung

Der Ersatz des Rentenschadens ist als Zahlung, bei bleibendem körperlichem oder gesundheitlichem Nachteil, als Einkommen **steuerbar** (§ 31 lit. b StG, Art. 23 lit. b DBG). Werden die Leistungen ausnahmsweise periodisch ausgerichtet, sind sie zu 100% zusammen mit übrigem Einkommen zu versteuern. Kapitaleistungen werden getrennt vom übrigen Einkommen, aber zum Vorsorgetarif (1/4 des ordentlichen Tarifs bei der Staatssteuer, 1/5 bei der Bundessteuer) besteuert (§ 47 StG und Art. 38 DBG).

4.3 Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens

Generelle Regeln, wie die Höhe dieses Schadenselementes zu ermitteln ist, lassen sich kaum aufstellen. Auf jeden Fall handelt es sich um die Abgeltung wirtschaftlicher Nachteile, die von der Genugtuung abzugrenzen ist. Die Leistungen sind als Zahlungen, bei bleibendem körperlichem oder gesundheitlichem Nachteil, als Einkommen **steuerbar** (§ 31 lit. b StG, Art. 23 lit. b DBG), Kapitaleistungen getrennt vom übrigen Einkommen zum Vorsorgetarif (§ 47 StG und Art. 38 DBG).

4.4 Haushaltschaden

4.4.1 Ermittlung

Massgebend für die Berechnung des Haushaltschadens sind

- der mutmassliche Aufwand für Hausarbeit ohne Unfall, ausgehend von der bisherigen Tätigkeit,
- die Einschränkung der geschädigten Person in der Haushaltstätigkeit und
- der geschuldete Ersatzlohn für die Stunden, die sie nicht mehr leisten kann.

Weil in der Regel das Ausmass der bisherigen Arbeitsleistung im Haushalt nicht nachweisbar ist, kann nach der Rechtsprechung der Nachweis mit repräsentativen statistischen Werten erbracht werden. Anerkannt sind die Tabellen der schweizerische Arbeitskräfteerhebung des Bundesamtes für Statistik ([SAKE; www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/04/blank/dos/haushaltschaden.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/04/blank/dos/haushaltschaden.html)). Diese zeigen den durchschnittlichen Zeitaufwand für die Haus- und Familienarbeit auf, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Altersgruppe, Bildungsniveau, Hauptaktivität und Familiensituation. Welcher Wert, welche Tabelle massgebend sein soll, muss mit den konkreten Umständen nachvollziehbar begründet sein, insbesondere Alter und Erwerbsstatus der geschädigten Person sowie Anzahl und Alter der im gleichen

Haushalt lebenden Personen. Dabei ist die zukünftige Entwicklung der Haushaltstruktur (z.B. Wegzug der Kinder, Pensionierung mit vermehrter Tätigkeit im Haushalt) zu berücksichtigen. Der Schaden wird für jeden Zeitabschnitt **bis zum Ende der Aktivität**, d. h. solange die Person arbeitsfähig bleiben würde, gesondert bestimmt.

Beim Ausmass der Einschränkung wird auf die Einschätzung der medizinischen Experten abgestellt, die aufzeigen muss, bei welcher Art von Hausarbeit Einschränkungen bestehen und in welchem Umfang.

Für die Bestimmung des Ersatzlohnes ist vom Stundenlohn einer Haushalthilfe (ca. Fr. 25.—) auszugehen. Im Einzelfall kann dieser Stundenlohn um einen Qualitätszuschlag erhöht werden, so dass maximal ein Stundenansatz von Fr. 30.— angemessen ist.

Beispiel: Der 40-jährige, verheiratete Vater eines 10-jährigen Kindes, bisher zu 100% erwerbstätig, erleidet aufgrund eines Verkehrsunfalles eine Teilinvalidität, die ihn künftig daran hindert, im Haushalt zu kochen, abzuwaschen, zu putzen, zu waschen, Reparaturen vorzunehmen, Haustiere zu versorgen und Pflanzen zu pflegen. Nach den SAKE-Tabellen 2010 wendet ein Vater in einem dreiköpfigen Haushalt mit einem 7 – 14-jährigen Kind für diese Arbeiten durchschnittlich 11 Stunden pro Woche auf (von total 22.8 Std. Hausarbeit pro Woche). Ab dem 15. bis zum 24. Altersjahr des Kindes sind es noch 10.1 Std., nach dem Auszug des Kindes im Paarhaushalt bis zum Pensionierungsalter 9.5 Std., anschliessend bis zum 79. Altersjahr wieder 11.9 Std. und ab 80 Jahren noch 10.2 Std. Das ergibt die folgende Berechnung des jährlichen Haushaltschadens:

Alter	Std./Woche	Ansatz	Anzahl Wochen	Schaden pro Jahr
40 – 44 Jahre	11.0	25.—	52	14'300.—
45 – 54 Jahre	10.1	25.—	52	13'130.—
55 – 64 Jahre	9.5	25.—	52	12'350.—
65 – 79 Jahre	11.9	25.—	52	15'470.—
ab 80 Jahren	10.2	25.—	52	13'260.—

Die Beträge werden nicht einfach addiert, sondern ebenfalls kapitalisiert (vgl. Ziffer 3.2). Ein Teuerungsausgleich beim Ersatzlohn ist nicht vorzusehen, die Anpassung erfolgt über den Kapitalisierungssatz. Insbesondere bei nicht erwerbstätigen Personen ist der Haushaltschaden mit den Leistungen der Invalidenversicherung zu koordinieren (vgl. Ziffer 3.3).

4.4.2 Steuerliche Behandlung

Beim Haushaltschaden handelt es sich, mindestens soweit die Hausarbeit von (entlöhnten) Drittpersonen übernommen wird, um einen echten Schadenersatz. Im Zeitpunkt der Auszahlung kann jedoch nicht beurteilt werden, ob und in welchem Umfang aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung inskünftig eine Haushalthilfe angestellt wird. Zudem ist festzuhalten, dass der Wert der eigenen Hausarbeit steuerlich nicht erfasst wird. Deshalb bleibt der Ersatz des Haushaltschadens generell **steuerfrei**.

Im Fall einer Behinderung stellen Mehrkosten der Haushaltsführung behinderungsbedingte Kosten dar, die nach § 41 Abs. 1 lit. m StG und Art. 33 Abs. 1 lit. h^{bis} DBG von den Einkünften abgezogen werden können (Kreisschreiben ESTV Nr. 11 vom 31.08.2005, Ziffer 4.3.2). Der Abzug ist jedoch in dem Umfang ausgeschlossen, als dafür eine Entschädigung ausgerichtet worden ist, da nur die selbst getragenen

Kosten abziehbar sind. Sie werden erst dann wieder zum Abzug zugelassen, wenn die Kapitaleistung aufgebraucht ist (**Schattenrechnung**; zum Vorgehen, siehe Ziffer 6.2).

4.5 Betreuungs- und Pflegeschaden

Der Betreuungs- und Pflegeschaden ist im Einzelnen nachzuweisen. Bei einer Heimbetreuung werden die entsprechenden Kosten entschädigt. Wird die Betreuung und Pflege durch Angehörige oder Drittpersonen zu Hause erbracht, hat die Schadenberechnung ähnlich wie beim Haushaltschaden zu erfolgen. Soweit die Pflege durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgt, sind die Stundenansätze entsprechend zu erhöhen. Der Betreuungs- und Pflegeschaden ist **lebenslänglich** zu ersetzen (Haushaltschaden bis zum Ende der Aktivität).

Der Ersatz des Betreuungs- und Pflegeschadens ist als echter Schadenersatz ebenfalls **steuerfrei**. Was den Abzug der behinderungsbedingten Kosten betrifft, kann auf die vorstehenden Ausführungen beim Haushaltschaden verwiesen werden (Ziffer 4.4.2 am Ende).

4.6 Kosten

Der Geschädigte wird die Kosten, also die Rettungskosten, Heilungskosten (Arzt, Spital), Kosten für Therapie und Hilfsmittel usw., gegenüber dem Haftpflichtigen bzw. seinem Versicherer spezifizieren sowie nachweisen (bisherige) und begründen (zukünftige Kosten) müssen. In der Regel separat aufgeführt und direkt ausbezahlt werden die Anwaltskosten und – wenn es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung gekommen ist – die Gerichtskosten. Denn diese stehen erst fest, wenn das Verfahren abgeschlossen ist.

Der Ersatz der Kosten ist **steuerfrei**. Da die unfallbedingten und allenfalls zukünftigen invaliditätsbedingten Mehraufwendungen ersetzt wurden, können diese Kosten erst wieder abgezogen werden, wenn die Kapitaleistung aufgebraucht ist (**Schattenrechnung**; zum Vorgehen, siehe Ziffer 6.2). Werden dem Geschädigten Kosten ersetzt, die er seit dem Unfall selbst aufgewendet hat und die er steuerlich als behinderungsbedingte Kosten abziehen konnte, z.B. für den Einbau eines Treppenliftes oder für andere Hilfsmittel (§ 41 Abs. 1 lit. m StG; Art. 33 Abs. 1 lit. h^{bis} DBG), ist der der Ersatz zusammen mit dem übrigen Einkommen zu besteuern.

4.7 Genugtuung

4.7.1 Ermittlung

Die Genugtuung kennt keine festen Tarife. Dennoch orientiert sich die Praxis für die Bemessung der Höhe der Genugtuung an der Integritätsentschädigung nach UVG, die höchstens dem maximalen versicherten Verdienst (zurzeit Fr. 126'000.—) entspricht. Der Integritätsschaden wird aufgrund einer **Skala der SUVA** (<http://www.suva.ch/02872.pdf>) nach der Schwere des Organverlusts oder der Invalidität abgestuft (z.B. Tetraplegie 100 %, Paraplegie 90 %, Verlust eines Beines oberhalb des Kniegelenks 50 %, einseitiger Sehverlust 30 %). In einer ersten Phase wird eine „Regel- oder Basisgenugtuung“ aufgrund der Schwere der Verletzung bzw. dauernden Schädigung ermittelt. Den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls wird dann in einem zweiten Schritt Rechnung getragen. Erhöhend, selbst in schweren Fällen in der Regel nicht mehr als auf das Doppelte, wirken sich z.B. aus:

- das schwere Verschulden, die Rücksichtslosigkeit, die Brutalität des Haftpflichtigen beim Unfall oder bei der Straftat,

- die Gefährlichkeit der Verletzungen, Komplikationen bei der Heilung, mögliche Spätfolgen, die lange Dauer der Aufenthalte in Spitälern und Rehabilitationskliniken, die verkürzte Lebenserwartung,
- Verlust der Mobilität, Verminderung der sozialen Kontakte z.B. wegen häufiger Ortsabwesenheit, Entstellung oder Gehörsverlust,
- familiäre Schwierigkeiten (unerfüllter Kinderwunsch, Erziehungsprobleme, ständige Rücksichtnahme usw.).

Zu einer Reduktion können u.a. führen:

- ein geringes Verschulden des Haftpflichtigen, das Selbstverschulden des Verletzten oder wenn er ein Risiko eingegangen ist,
- fortgeschrittenes Alter, vorbestehende Leiden (sog. Prädisposition), freiwillige Leistungen Dritter.

Soweit ersichtlich, übersteigen die in der Schweiz gerichtlich zugesprochenen Genugtuungssummen den Betrag von Fr. 200'000.— nicht (2003: Tetraplegie nach Vergewaltigung und Mordversuch). Wird zugleich eine Integritätsentschädigung nach UVG ausgerichtet, ist die Genugtuung entsprechend zu kürzen. Zur Bemessung und Plausibilisierung von Genugtuungen kann auf das Werk von Klaus Hütte / Petra Ducksch / Kayum Guerrero, Die Genugtuung, Eine tabellarische Übersicht über Gerichtsentscheide aus den Jahren 1990 – 2005, 3. Aufl., Zürich, Stand August 2005, verwiesen werden.

4.7.2 Steuerliche Behandlung

Genugtuungsleistungen stellen zwar einen Reinvermögenszugang dar, sind aber aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung **steuerfrei** (§ 32 lit. g StG; Art. 24 lit. g DBG). Das gilt auch für die **Integritätsentschädigung** nach UVG und für die Genugtuung aufgrund des Opferhilfegesetzes, welche beide die gleiche Funktion erfüllen wie die haftpflichtrechtliche Genugtuung. Die Steuerfreiheit ist sozialpolitisch begründet, weil sich der Staat am Leid seiner Bürger nicht bereichern soll.

4.8 Schadens- oder Verzugszins

4.8.1 Ermittlung

Der Schadenersatz ist auf den Zeitpunkt der Urteilsfällung zu berechnen, bei vergleichsweiser Einigung auf den Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses. Der Schadenszins ist vom Zeitpunkt an geschuldet, seit dem sich das schädigende Ereignis finanziell ausgewirkt hat. Bei einem periodischen, in der Höhe gleichbleibenden Schaden (z.B. beim bisherigen Erwerbsausfall oder Haushaltschaden) wird auf einen mittleren Verfall abgestellt. Der Schadenszins beträgt 5 % (Art. 73 Abs. 1 OR). Nicht zu verzinsen ist der Ersatz des zukünftigen Schadens, denn dieser wird vorausbezahlt und deshalb bei der Kapitalisierung diskontiert (abgezinst). Wie der Schadenersatz ist nach ständiger Rechtsprechung auch die Genugtuung zu verzinsen. Der Genugtuungszins beträgt ebenfalls 5 %, und zwar ab dem Schadenereignis (BGE 134 III 97). Es ist also davon auszugehen, dass die Haftpflichtleistung regelmässig einen Zinsanteil enthält, auch wenn dieser nicht separat ausgewiesen ist.

4.8.2 Steuerliche Behandlung

Der Schadens- oder Verzugszins stellt **steuerbaren Vermögensertrag** dar, der zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern ist (§ 26 Abs. 1 lit. a StG; Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG). Das gilt sowohl für den Zins auf dem Schadenersatz, ungeachtet ob die Schadenersatzleistung steuerbar ist oder nicht, als auch für den Genugtuungszins (Urteil des Bundesgerichts 2A.743/2005 vom 04.07.2006; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, N 31 zu Art. 20 DBG). Für die Bestimmung des Steuersatzes ist der Zins durch die Anzahl Jahre zwischen dem Schadenereignis und der Auszahlung zu dividieren (§ 46 StG; Art. 37 DBG).

5. Leistungen im Todesfall

5.1 Versorgerschaden

Der Versorgerschaden berechnet sich nach dem konkreten Schaden, der sich aus dem Verlust des Versorgers ergibt. Dabei sind im Wesentlichen die folgenden Kriterien in Betracht zu ziehen:

- Mutmassliches Einkommen des Verstorbenen: Dieses ist grundsätzlich anhand des Einkommens am Todestag bzw. im Zeitpunkt des Schadenereignisses zu ermitteln. Allerdings sind zukünftige Entwicklungen – analog zum Erwerbsschaden bei Körperverletzung und Invalidität – mit zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 4.1.1), ebenso der Umstand, dass ab dem Pensionierungsalter das Erwerbseinkommen durch das tiefere Renteneinkommen ersetzt wird. Einzubeziehen sind auch Naturalleistungen der getöteten Person, namentlich Hausarbeit oder unentgeltliche Mitarbeit im Geschäft.
- Mutmassliche Unterstützungsquote: Hier ist abzuschätzen, welchen Teil des Einkommens der Verstorbene für den Unterhalt der anspruchsberechtigten Person aufgewendet hätte. Wegen der Fixkosten ergibt sich beim Tod eines Ehegatten in der Regel ein Versorgerschaden von über 50 %. Normalerweise kann für ein Kind mit einer Unterhaltsquote von 10 % bis 15 % gerechnet werden.
- Mutmassliche Dauer der Unterstützung: Es stellt sich nicht nur die Frage, wann die Unterstützung geendet hätte (z.B. Abschluss der Ausbildung des Kindes), sondern allenfalls auch, wann sie beginnen würde (z.B. Tod eines verheirateten Medizinstudenten, der die Rolle des Versorgers bald hätte übernehmen können). Hier können je nach Situation sehr unterschiedliche Kriterien massgebend sein, wie die Lebenserwartung des Verstorbenen und des Anspruchsberechtigten, die Chancen der Wiederverheiratung beim Tod des Ehegatten, die voraussichtliche Dauer der Berufsausbildung des anspruchsberechtigten Kindes usw.

Vom so ermittelten Schaden ist das abzurechnen, was die anspruchsberechtigte Person aufgrund des Schadenereignisses anderweitig an Vermögenswerten Vorteilen erhält. Zu nennen sind insbesondere die Leistungen der Sozialversicherungen, die mit der Haftpflichtleistung koordiniert werden (vgl. Ziffer 3.3), oder die Erträge der angefallenen Erbschaft. Leistungen von Lebensversicherungen, die der Versorgte als Begünstigter erhält, werden hingegen nicht an den Versorgerschaden angerechnet (Art. 96 VVG), führen also nicht zu einer Kürzung des Versorgerschadens.

Der Ersatz des Versorgerschadens ist als einmalige oder wiederkehrende Zahlung bei Tod als Einkommen **steuerbar** (§ 31 lit. b StG, Art. 23 lit. b DBG). Werden die Leistungen ausnahmsweise periodisch ausgerichtet, sind sie zu 100% zusammen mit übrigem Einkommen zu versteuern. Kapitalleistungen werden getrennt vom übrigen Einkommen, aber zum Vorsorgetarif (1/4 des ordentlichen Tarifs bei der Staatssteuer, 1/5 bei der Bundessteuer) besteuert (§ 47 StG und Art. 38 DBG).

5.2 Kosten

Was die Kosten im Todesfall betrifft, kann auf die entsprechenden Ausführungen zu den Kosten im Fall der Körperverletzung und Invalidität verwiesen werden (Ziffer 4.6). Zusätzlich zu nennen sind die Bestattungskosten. Der Ersatz der Kosten ist **steuerfrei**.

5.3 Genugtuung

Genugtuung können im Fall einer Tötung nur Personen beanspruchen, die vom Tod schwer betroffen sind, in erster Linie der überlebende Ehegatte und die Kinder, dann die Eltern, diese ev. auch, wenn das Kind bereits verheiratet war und nicht mehr im gleichen Haushalt lebte. Je nach den Umständen kommen auch Geschwister, Schwiegereltern und Verlobte in Frage, allenfalls auch ein Konkubinatspartner. Die Regel- oder Basisgenugtuung beim Verlust des Ehegatten beträgt nach der Rechtsprechung Fr. 30'000.— bis Fr. 40'000.—, für den Verlust eines Elternteils in der Grössenordnung von Fr. 25'000.— (Urteil des Bundesgerichts 4A_423/2008 vom 12.11.2008), ähnlich beim Tod eines Kindes. Für die übrigen Anspruchsberechtigten sind sie entsprechend tiefer. Diese Basisbeträge sind nach den gleichen Kriterien wie die Genugtuung bei Körperverletzung und Invalidität zu erhöhen oder zu reduzieren (vgl. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Genugtuungsleistungen sind aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung **steuerfrei** (§ 32 lit. g StG; Art. 24 lit. g DBG).

5.4 Schadens- oder Verzugszinsen

Es kann auf die Ausführungen in Ziffer 4.8 verwiesen werden.

6. Verfahren

6.1 Ermittlung der steuerbaren Leistungen

In der Regel vergüten die Versicherungen sämtliche Leistungen inkl. Genugtuung in einer pauschalen Kapitalabfindung. Damit stellt sich das Problem, wie die Gesamtpauschale in die steuerbaren und steuerfreien Komponenten aufzuteilen ist.

Grundsätzlich unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer (§ 21 Abs. 1 StG; Art. 16 Abs. 1 DBG). Steuermindernde Tatsachen hat der Steuerpflichtige nachzuweisen. Er ist deshalb aufzufordern, nachzuweisen und zu begründen, wie sich der Gesamtbetrag im Einzelnen zusammensetzt (Erwerbs- oder Versorgerschaden, Rentenschaden, Haushaltschaden, Betreuungs- und Pflegeschaden, Kosten [je bisher und zukünftig], Genugtuung und Zinsen). Gestützt auf diese Angaben und die entsprechenden Belege ist die Aufteilung zu plausibilisieren und zu prüfen, ob die steuerbaren Elemente besonders tief ausfallen (z.B. geringer Erwerbsschaden trotz tiefer Renteneinkünfte) oder gänzlich fehlen (z.B. Schadenszins) bzw. ob die steuerfreien Elemente (insb. Haushaltschaden und Genugtuung) unüblich hoch erscheinen. Erscheint die vom Steuerpflichtigen, von seinem Anwalt oder von der Versicherung vorgenommene Aufteilung als fragwürdig, ist vom Steuerpflichtigen in einem nächsten Schritt vorerst die spezifizierte erste Forderungseingabe (des Anwalts) an die Versicherung einzufordern. Bleiben unerklärliche Differenzen, die der Steuerpflichtige nicht schlüssig begründen kann, besteht schliesslich die Möglichkeit, sämtliche

Verhandlungsunterlagen mit der Versicherung sowie allfällige LEONARDO-Berechnungen zu verlangen.

Reicht der Steuerpflichtige trotz Mahnung die verlangten Unterlagen nicht ein oder bleibt trotz den eingereichten Unterlagen unklar, wie sich die Versicherungsleistung zusammensetzt, wird eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen (§ 147 Abs. 2 StG; Art. 130 Abs. 2 DBG). Dabei sind von der gesamten Versicherungsleistung die steuerfreien Elemente abzuziehen, die aufgrund der vorhandenen Unterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen sind. Ebenso sind die Zinsen von der Kapitalleistung abzuziehen, da sie zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert werden (Ziffer 4.8.2). Die steuerbare Kapitalleistung wird damit wie folgt ermittelt:

	Gesamtleistung der Versicherung
./.	Haushaltschaden (ohne Zins auf bisherigem Schaden)
./.	Betreuungs- und Pflegeschaden (ohne Zins auf bisherigem Schaden)
./.	Kosten (ohne Zins auf bisherigem Schaden)
./.	Genugtuung (ohne Zins)
./.	Schadens- oder Verzugszins
<hr/>	
=	Steuerbare Kapitalleistung

Wenn kein Zins ausgewiesen wird, ist davon auszugehen, dass er in den einzelnen Schadenspositionen bereits enthalten ist. Wird beispielsweise drei Jahre nach dem Schadenereignis eine Genugtuung von Fr. 57'500.— ausgerichtet, entspricht dieser Betrag 115 % der Genugtuung, weil damit auch 5 % Zins für drei Jahre abgegolten werden. Die Genugtuung beträgt also Fr. 50'000.— (57'500 : 115 x 100), bzw. der Zins Fr. 7'500.— (57'500 : 115 x 3 x 5).

Beispiel: Ignazio Invalido, geb. 1956, hat im Juni 2006 unverschuldeterweise einen schweren Verkehrsunfall erlitten und ist seither arbeitsunfähig. Sein Anwalt konnte den Fall mit der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers im April 2012 abschliessen. Sie leistet gemäss ihrer Aufstellung für den bisher erlittenen Schaden und als Genugtuung die folgenden Beträge (der Ersatz des zukünftigen Schadens bleibt hier ausgeklammert):

Bisheriger Erwerbsschaden	100'000	
Bisheriger Haushaltschaden	75'000	
Ersatz bisheriger Kosten	<u>90'000</u>	265'000
Genugtuung		<u>70'000</u>
Total		<u>335'000</u>

Weil kein Schadens- oder Verzugszins ausgewiesen wird, sind die Beträge inkl. einem Zins von 5 % pro Jahr zu verstehen. Die Genugtuung ist seit dem Unfall zu verzinsen (Ziffer 4.8.1), also für 70 Monate. Da der Schadenersatz nach und nach entstanden ist, kann für die Verzinsung ein mittlerer Verfall angenommen werden (Ziffer 4.8.1), so dass der Zins für 35 Monate geschuldet ist. Die Zinsen berechnen sich wie folgt:

Schadenersatz:

$$\frac{265'000 \times 5 \times 35/12}{100 + (5 \times 35/12)} = \frac{265'000 \times 14.583}{114.583} = \underline{\text{Fr. } 33'727}$$

Für die Satzbestimmung wird dieser Zins auf ein Jahr umgerechnet (33'727 : 35 x 12 = 11'563).

Der steuerbare Ersatz des Erwerbsschadens (separat besteuert) ist um den anteiligen Zins zu kürzen, der zusammen mit dem übrigen Einkommen als Vermögensertrag besteuert wird ($100'000 - [33'727 : 265 \times 100] = 100'000 - 12'727 = \underline{87'273}$).

Genugtuung (ab Unfall):

$$\frac{70'000 \times 5 \times 70/12}{100 + (5 \times 70/12)} = \frac{70'000 \times 29.167}{129.167} = \underline{\text{Fr. 15'807}} \quad (\text{für die Satzbestimmung ebenfalls auf ein Jahr umrechnen})$$

6.2 Schattenrechnung der behinderungsbedingten Kosten

Wie oben bereits dargelegt (Ziffer 4.4.2 und 4.6), stellen im Fall der Invalidität die Mehrkosten der Haushaltführung behinderungsbedingte Kosten dar, die nach § 41 Abs. 1 lit. m StG und Art. 33 Abs. 1 lit. h^{bis} DBG von den Einkünften abgezogen werden können (Kreisschreiben ESTV Nr. 11 vom 31.08.2005, Ziffer 4.3.2). Das Gleiche gilt für eine Vielzahl von Kosten, die infolge einer Behinderung anfallen (vgl. die Auflistung im Kreisschreiben Nr. 11, Ziffer 4.3). Der Abzug ist jedoch in dem Umfang ausgeschlossen, als dafür eine Entschädigung ausgerichtet worden ist, da nur die selbst getragenen Kosten abziehbar sind. Sie werden deshalb erst dann wieder zum Abzug zugelassen, wenn die Kapitalleistung „aufgebraucht“ ist. Die steuerpflichtige Person hat deshalb den Nachweis zu erbringen, dass die tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Kosten die Höhe der Entschädigung übersteigen. Macht sie diese laufend geltend, ist im Sinne einer Schattenrechnung über die geleistete Entschädigung für die zukünftigen Kosten und die tatsächlich angefallenen Kosten Buch zu führen. Dabei wird eine Gesamtbetrachtung vorgenommen; es sind also nicht die einzelnen Mehrkosten den verschiedenen entsprechenden Schadenersatzpositionen gegenüber zustellen. Reicht die Person keine Belege ein, sind diese für die Schattenrechnung nicht einzufordern. Sie ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Abzug der behinderungsbedingten Kosten erst möglich ist, wenn sie nachgewiesen hat, dass die Entschädigung dafür verzehrt ist.

Beispiel:

Leistung / Kosten	Jahr	Betrag
Ersatz künftiger Haushaltschaden		310'000
Ersatz zukünftiger Betreuungs- und Pflegeschaden		170'000
Ersatz zukünftiger Kosten		<u>120'000</u>
Total Versicherungsleistungen für zukünftige Kosten	2012	600'000
Kosten Haushalthilfe	2013	15'000
Einbau Treppenlift		24'000
Reha-Aufenthalt		<u>12'000</u>
Restbetrag		549'000